

SAMMLUNG

der



GESETZE DEKRETE UND BESCHLÜSSE

des

KANTONS WALLIS

Jahrgang 1993

BAND LXXXVII



1993

Verzeichnis der Gesetze, Dekrete, Beschlüsse, Reglemente usw. die im Band LXXXVII enthalten sind

Verfassung

- | | Seite |
|---|-------|
| 1. Verfassung, Wortlaut der Artikel 2, 76, 83 und 89 wie vom Volk am 17. März 1974 und 10. Juni 1990 angenommen | 1 |

Gesetze

- | | |
|---|---|
| 1. Gesetz, vom 13. November 1991, über das Verhältnis zwischen Kirchen und Staat im Kanton Wallis | 2 |
| 2. Gesetz, vom 11. Mai 1993, zur Aufhebung des Gesetzes vom 20. Mai 1893, betreffend die im Kanton Wallis niedergelassenen und die dort sich aufhaltenden Schweizerbürger und Ausländer | 8 |

Dekrete

- | | |
|---|----|
| 1. Dekret, vom 13. November 1992, betreffend Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft für ökologische Leistungen | 9 |
| 2. Dekret, vom 26. Januar 1993, über die Gewährung einer kantonalen Subvention für die Erweiterung und den Neubau des Primar- und Orientierungsschulhauses mit einer Turnhalle in Zermatt | 11 |
| 3. Dekret, vom 11. Mai 1993, betreffend die Gewährung eines Rahmenkredites an das Projekt Wässerwasser «Gredetsch», Gemeinde Mund | 12 |
| 4. vom 11. Mai 1993, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages an die Stiftung Wohnheim- und Beschäftigungsstätte für Schwerkörperlich- und Mehrfachbehinderte Oberwallis für den Bau eines Wohnheimes mit Beschäftigungsstätte in Visp | 13 |
| 5. Dekret, vom 13. Mai 1993, über die Gewährung eines Kredites für die Renovations- und Ausbaurbeiten am Kollegium Brig | 14 |

IV

6. Dekret, vom 13. Mai 1993, für die Gewährung einer kantonalen Subvention für den Umbau und die Erweiterung der Orientierungsschule Nendaz und den Bau einer öffentlichen Zivilschutzanlage in Basse-Nendaz	15
7. Dekret, vom 13. Mai 1993, betreffend die Räumlichkeiten für den Oberwalliser Dienst der Kantonsbibliothek und für das Amt für pädagogische Forschung und Dokumentation (ORDP/ODIS) sowie für die Gewährung eines Kantonsbeitrages für den Bau und die Einrichtung einer Gemeindebibliothek in Brig-Glis	16
8. Dekret, vom 14. Mai 1993, betreffend die Bewilligung einer Subvention an die Gemeinde Martigny für die Erweiterung der Abwasserreinigungsanlagen	18
9. Dekret, vom 14. Mai 1993, betreffend die auf dem Gebiete der Gemeinden von Nendaz, Hérémente und Vex notwendigen Strassenverbesserungen, um die Sicherheit sowie den Verkehrsfluss des durch die Arbeiten der Realisierung des hydroelektrischen Ausbaues von Cleuson-Dixence verursachten Verkehrsaufkommens zu gewährleisten	19
10. Dekret, vom 14. Mai 1993, betreffend die Bewilligung einer Subvention an die Gemeinde Leytron für die Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage und die Erstellung eines Regenklärbeckens	20
11. Dekret, vom 14. Mai 1993, für einen Kantonsbeitrag an den Bau einer Schulanlage und gemeindeeigener Lokale in Liddes	22
12. Dekret, vom 14. Mai 1991, betreffend die Gewährung eines Rahmenkredites an die Gesamtmelioration der Gemeinde Ried-Mörel	23
13. Dekret, vom 14. Mai 1993, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für die Erweiterung der Schulanlage und den Bau einer öffentlichen Zivilschutzanlage in Massongex	24
14. Dekret, vom 14. Mai 1993, betreffend die Bewilligung eines Beitrages an den Gemeindeverband der ARA Conthey – Vétroz für die Erweiterung ihrer Abwasserreinigungsanlage und die Erstellung eines Sammelkanals für den Ausfluss in die Rhone	25
15. Dekret, vom 25. Juni 1993, mit welchem der Abteilung für Radiotherapie des Regionalspitals von Sitten-Hérens-Conthey ein kantonaler Charakter zugesprochen wird.	26
16. Dekret, vom 25. Juni 1993, betreffend die Beteiligung des Wallis am Kompetenzzentrum für Mikroelektronik der Westschweiz (ACMSO) und die Bezeichnung der ISW als assoziierte Schule	27

V

17. Dekret, vom 25. Juni 1993, betreffend die Bewilligung eines zusätzlichen Beitrages an die Gemeinde Ayent für die Beendigung der Erstellung ihrer Abwasserreinigungsanlage 28
18. Dekret, vom 10. November 1993 über die provisorische Abänderung einiger Gesetze 29
19. Dekret, vom 10. November 1993, betreffend die Anwendung des bürgerlichen Bodenrechts 32
20. Dekret, vom 12. November 1993 zu Artikel 6 § der Europäischen Menschenrechtskonvention im Zivilbereich 33
21. Dekret, vom 12. November 1993, betreffend die Blockierungsfinanzierungsaktion der Walliser Weine des Jahrganges 1993 35
22. Dekret, vom 12. November 1993, betreffend die Sparmassnahmen im Personalbereich 38
23. Dekret, vom 12. November 1993, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für den Bau einer Schulanlage sowie öffentlicher Zivilschutzräume und den Bau eines Feuerwehrlokals in Orsières 40
24. Dekret, vom 12. November 1993, betreffend die Gewährung einer Subvention an den Gemeindeverband für die Abwasserreinigung des Val d'Anniviers und für die Erstellung von Abwassersammelkanälen, Regenklärbecken und einer Kläranlage 41
25. Dekret, vom 12. November 1993, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages an den Oberwalliser Verein zur Förderung geistig Behinderter für den Bau einer geschützten Werkstätte in Steg 43
26. Dekret, vom 12. November 1993, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für den Neubau von Schullokalen und öffentlichen Zivilschutzräumen in Miège 44
27. Dekret, vom 12. November 1993, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages an die «Fondation valaisanne en faveur des personnes handicapées mentales» für die Renovierung und den Umbau des Heimes «Pierre-à-Voir» und seiner Verwaltung in Saxon 45

Beschlüsse

1. Beschluss, vom 14. Oktober 1992 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die Plattenlegerunternehmungen des Kantons Wallis, abgeschlossen am 19. Dezember 1990 46

VI

2. Beschluss, vom 16. Dezember 1992, betreffend die Wahl des Staatsrates für die Legislaturperiode 1993-1997	47
3. Beschluss, vom 16. Dezember 1992, betreffend die Wahl der Abgeordneten und Ersatzpersonen in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1993-1997	50
4. Beschluss, vom 16. Dezember 1992, über die Schulgelder, welche von Studenten der höheren Berufsfachschulen erhoben werden, IVS, HWV, TS, STF, SPAZ	55
5. Beschluss, vom 13. Januar 1993, betreffend die Wahl einer Ersatzabgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1989-1993	56
6. Beschluss, vom 20. Januar 1993 über die Ersatz- und Einkaufsbeiträge von Zivilschutzplätzen	57
7. Beschluss, vom 27. Januar 1993, betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 7. März 1993 bezüglich: – des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1992 über die Erhöhung des Treibstoffzolles; – des Bundesbeschlusses vom 9. Oktober 1992 über die Aufhebung des Spielbankenverbots; – der Volksinitiative «zur Abschaffung der Tierversuche»	58
8. Beschluss, vom 27. Januar 1993, welcher den Artikel 11 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Skilifte und ähnlicher Betriebe des Kantons Wallis vom 18. November 1987 abändert und ergänzt	62
9. Beschluss, vom 27. Januar 1993, welcher den Artikel 12 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Ingenieur-, Architektur- und andere Planungsbüros des Kantons Wallis vom 15. September 1982 abändert und ergänzt	63
10. Beschluss, vom 27. Januar 1993, welcher den Artikel 8 des Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter des Kantons Wallis vom 11. April 1973 abändert und ergänzt	64
11. Beschluss, vom 27. Januar 1993, welcher den Artikel 8 des Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter des Kantons Wallis vom 11. April 1973 abändert und ergänzt	66
12. Beschluss, vom 3. Februar 1993, auf Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages betreffend die Arbeitsbedingungen der Schreiner- und Zimmereiunternehmen des Kantons Wallis, abgeschlossen am 20. Januar 1992	67
13. Beschluss, vom 10. Februar 1993, betreffend den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Käseereien des Kantons Wallis	68

VII

14. Beschluss, vom 10. März 1993, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	72
15. Beschluss, vom 10. März 1993 die Ergebnisse der Staatsratswahl vom 7. März 1993 proklamierend	73
16. Beschluss, vom 10. März 1993, betreffend die Inkraftsetzung des Grundbuches in der Gemeinde Vollèges	74
17. Beschluss, vom 10. März 1993, betreffend die Sömmerung 1993	75
18. Beschluss, vom 17. März 1993, betreffend die Bekanntmachung der Wahlergebnisse von drei Mitgliedern des Staatsrates vom 14. März 1993	80
19. Beschluss, vom 24. März 1993, welcher den Artikel 18 des Normalarbeitsvertrages für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer des Kantons Wallis vom 30. August 1989 ergänzt und abändert . .	81
20. Beschluss, vom 24. März 1993, welcher den Artikel 13 des Normalarbeitsvertrages für das im Verkauf beschäftigte Personal des Detailhandels vom 10. Juli 1985 abändert und ergänzt . .	82
21. Beschluss, vom 24. März 1993, welcher den Artikel 11 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Autotransportunternehmen (Sachentransporte und Erdbewegungsarbeiten) des Kantons Wallis vom 28. April 1982 ergänzt und abändert . .	84
22. Beschluss, vom 1. April 1993, über die Erneuerung des Dienstverhältnisses (Wiederernennung) des durch den Staatsrat ernannten Lehrpersonals für die Amtsperiode 1993-1997 . .	85
23. Beschluss, vom 1. April 1993 betreffend die Erneuerung des Dienstverhältnisses der Beamten der kantonalen Verwaltung für die Verwaltungsperiode 1994-1997	86
24. Beschluss, vom 7. April 1993, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	88
25. Beschluss, vom 5. Mai 1993, betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 6. Juni 1993 bezüglich: – der Volksinitiative vom 14. Dezember 1990 «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär» und – der Volksinitiative vom 1. Juni 1992 «für eine Schweiz ohne neue Kampfflugzeuge»	88
26. Beschluss, vom 12. Mai 1993, der den Staatsratsbeschluss vom 12. November 1980 betreffend die Neuanpflanzung und Erneuerung der Rebberge abändert	93
27. Beschluss, vom 12. Mai 1993, betreffend Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages der Gipser- und Malerunternehmungen des Kantons Wallis, abgeschlossen am 12. Dezember 1991	93

VIII

28. Beschluss, vom 19. Mai 1993, welcher den Artikel 15 des Normalarbeitsvertrages für die Landwirtschaft des Kantons Wallis vom 7. Juni 1989 abändert und ergänzt	94
29. Beschluss, vom 19. Mai 1993, welcher die Gebühren und Kosten bezüglich der Baugesuche innerhalb der Bauzone festsetzt, abändert und aufhebt	96
30. Beschluss, vom 26. Mai 1993, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	97
31. Beschluss, vom 2. Juni 1993, betreffend die Anwendung der Bundesverordnung über den Schutz vor Störfällen	98
32. Nachtrag, vom 9. Juni 1993, über die Ausübung der Jagd im Wallis gültig für das Jahr 1993	99
33. Beschluss, vom 16. Juni 1993, bezüglich der Beiträge an die täglichen Schulgelder, die die öffentliche Hand den Institutionen ausrichtet	101
34. Beschluss, vom 7. Juli 1993, betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 13. November 1991 über das Verhältnis zwischen Kirchen und Staat im Kanton Wallis sowie seines Ausführungsreglementes vom 7. Juli 1993	102
35. Beschluss, vom 7. Juli 1993, über die Ursprungsbezeichnungen der Walliser Weine (AOC-Beschluss)	103
36. Beschluss, vom 7. Juli 1993, betreffend die Inkraftsetzung der neuen Artikel 2, 76, 83 und 89 der Kantonsverfassung	116
37. Beschluss, vom 26. Juli 1993, zur Inkraftsetzung des Dekretes vom 13. November 1992, betreffend Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft für ökologische Leistungen	116
38. Beschluss, vom 18. August 1993, betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 26. September 1993 bezüglich: <ul style="list-style-type: none"> – des Bundesbeschlusses vom 19. März 1993 gegen den Waffenmissbrauch; – des Bundesbeschlusses vom 18. Juni 1993 über den Anschluss des bernischen Amtsbezirks Laufen an den Kanton Basel-Landschaft; – der Volksinitiative vom 25. Oktober 1990 «für einen arbeitsfreien Bundesfeiertag («1. August-Initiative»); – des Bundesbeschlusses vom 9. Oktober 1992 über befristete Massnahmen gegen die Kostensteigerung in der Krankenversicherung und – des Bundesbeschlusses vom 19. März 1993 über Massnahmen in der Arbeitslosenversicherung 	117
39. Beschluss, vom 25. August 1993, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	121

IX

40.	Beschluss, vom 25. August 1993, betreffend den Eidgenössischen Bötttag 1993	122
41.	Beschluss, vom 1. September 1993, womit Artikel 3 des Staatsratsbeschlusses vom 19. Dezember 1984 über die Bekämpfung der Varroatose der Bienen abgeändert wird	123
42.	Beschluss, vom 8. September 1993, betreffend die Anwendung der abgestuften Zahlung von Ernteablieferungen, anhand des natürlichen Zuckergehaltes (%Brix)	124
43.	Beschluss, vom 15. September 1993, betreffend den Beginn der Weinernte 1993	126
44.	Beschluss, vom 15. September 1993, betreffend die kantonalen Volksabstimmungen vom 24. Oktober 1993 bezüglich: – der Teilrevision der Kantonsverfassung bezüglich der Volksrechte, der gesetzgebenden, vollziehenden und verwaltenden Gewalt; – der Teilrevision der Kantonsverfassung bezüglich der Unvereinbarkeiten und – des Gesetzes vom 11. Mai 1993 zur Aufhebung des Gesetzes vom 20. Mai 1893, betreffend die im Kanton Wallis niedergelassenen und die dort sich aufhaltenden Schweizerbürger und Ausländer	127
45.	Beschluss, vom 6. Oktober 1993, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	130
46.	Beschluss, vom 6. Oktober 1993, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	131
47.	Beschluss, vom 13. Oktober 1993, betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 28. November 1993 bezüglich: – des Bundesbeschlusses vom 18. Juni 1993 über die Finanzordnung – des Bundesbeschlusses vom 18. Juni 1993 über einen Beitrag zur Gesundung der Bundesfinanzen; – des Bundesbeschlusses vom 18. Juni 1993 über die Massnahmen zur Erhaltung der Sozialversicherung; – des Bundesbeschlusses vom 18. Juni 1993 über besondere Verbrauchssteuern; – der Volksinitiative vom 11. Oktober 1989 «zur Verminderung der Alkoholprobleme» und – der Volksinitiative vom 11. Oktober 1989 «zur Verminderung der Tabakprobleme»	132
48.	Beschluss, vom 20. Oktober 1993, betreffend Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages betreffend die Lohnbedingungen der Maler- und Gipserunternehmen des Kantons Wallis	136

49. Beschluss, vom 20. Oktober 1993, über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages betreffend die Lohnbedingungen des Schreiner- und Zimmereigewerbes des Kantons Wallis 137
50. Beschluss, vom 20. Oktober 1993, über die Verlängerung Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages betreffend die Arbeitsbedingungen der Plattenlegerunternehmen des Kantons Wallis und die Allgemeinverbindlicherklärung verschiedener Bestimmungen der Zusatzvereinbarung zum Gesamtarbeitsvertrag sowie der Lohnvereinbarung, beide abgeschlossen am 18. Januar 1993 139
51. Beschluss, vom 27. Oktober 1993, zur Inkraftsetzung des Gesetzes vom 11. Mai 1993 zur Aufhebung des Gesetzes vom 20. Mai 1893 betreffend die im Kanton Wallis niedergelassenen und die dort sich aufhaltenden Schweizerbürger und Ausländer 140
52. Beschluss, vom 3. November 1993, der den Beschluss vom 29. September 1967 betreffend Verwaltungsgebühren in Anwendung des kantonalen Arbeitsgesetzes vom 16. November 1966 abändert 141
53. Beschluss, vom 3. November 1993, betreffend die Änderung des Beschlusses vom 28. Oktober 1987 über die Festsetzung der fremdenpolizeilichen Gebühren 142
54. Beschluss, vom 17. November 1993, welcher die Artikel 93, 96, 98 und 99 der Verordnung vom 17. April 1920 betreffend die Führung des kantonalen Grundbuches abändert 144
55. Beschluss, vom 24. November 1993, betreffend den Verschnitt der Weine des Jahrgangs 1993 146
56. Beschluss, vom 22. Dezember 1993, über die Erhaltung der Bausubstanz ausserhalb der Bauzonen 147
57. Beschluss, vom 22. Dezember 1993, betreffend die Bezeichnung der touristischen Orte, die des Erwerbs von Ferienwohnungen durch Personen im Ausland bedürfen, um den Fremdenverkehr zu fördern 149

Reglemente

1. Reglement, vom 18. November 1992, über das Anstellungsverhältnis des Lehrkörpers an der Schweizerischen Tourismusfachschule (STF) 152
2. Reglement, vom 2. Dezember 1992, über die Änderung und Ergänzung des Reglementes vom 21. Februar 1990 betreffend die Organisation der öffentlichen Arbeitslosenkasse 157

XI

3. Reglement, vom 22. Dezember 1992, über die Funktion und die Organisation der Untersuchungsrichter (RUR)	159
4. Reglement, vom 4. Januar 1993, betreffend Zuteilung und Organisation der Ringkuhkämpfe	163
5. Reglement, vom 24. März 1993, welches das Ausführungsreglement vom 22. Dezember 1982 zum Dekret vom 12. November 1982 betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis abändert	167
6. Reglement, vom 12. Mai 1993 zur Abänderung des Artikels 4 des Ausführungsreglementes vom 9. Dezember 1942 zum Gesetz über das Notariat vom 15. Mai 1942	168
7. Reglement, vom 12. Mai 1993 zur Abänderung des Artikels 3 des Ausführungsreglementes vom 14. Juni 1989, betreffend das Gesetz vom 29. Januar 1988 über den Anwaltsberuf und den gerichtlichen und administrativen Rechtsbeistand	169
8. Reglement, vom 8. Juni 1993, betreffend das Berufsregister der Spenglerunternehmungen	170
9. Reglement, vom 8. Juni 1993, betreffend das Berufsregister der Maler- und Gipserunternehmungen	172
10. Reglement, vom 8. Juni 1993, betreffend das Berufsregister der Dachdeckerunternehmungen	173
11. Reglement, vom 8. Juni 1993, betreffend das Berufsregister der Installationsunternehmungen	175
12. Reglement, vom 8. Juni 1993, betreffend das Berufsregister der Heizungsunternehmungen	177
13. Reglement, vom 30. Juni 1993, betreffend die Ausbildung der Plattenleger-Vorarbeiter	179
14. Vollziehungsreglement vom 7. Juli 1993, zum Dekret vom 13. November 1992, betreffend Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft für ökologische Leistungen	182
15. Ausführungsreglement vom 7. Juli 1993, zum Gesetz vom 13. November 1991, über das Verhältnis zwischen Kirchen und Staat im Kanton Wallis	186
16. Reglement, vom 18. August 1993, über die Organisation und die Tätigkeit der Kommission für bedingte Entlassung	191
17. Reglement, vom 18. August 1993, zur Abänderung des Ausführungsreglementes vom 4. Januar 1938, betreffend das Handelsregister	193

XII

18. Reglement, vom 18. August 1993, zur Abänderung von Artikel 2 des Grund-Reglementes vom 3. Mai 1978, betreffend die Berechnung der abgestuften Subventionierung 194
19. Reglement, vom 25. August 1993, zur Abänderung des Artikels 3 der Vollziehungsverordnung vom 30. März 1983 zum Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. März 1977 und zur Sprengstoffverordnung vom 26. März 1980 195
20. Provisorisches Ausführungsreglement vom 20. Oktober 1993, zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 196
21. Reglement, vom 17. November 1993, welches die Artikel 3, 4, 8 und 10 des Reglementes vom 10. November 1982, betreffend die Ausübung der Physiotherapie abändert und ergänzt 211
22. Reglement, vom 1. Dezember 1993, welches den Anhang zum Spesenreglement vom 9. September 1987 abändert 213
23. Reglement, vom 1. Dezember 1993, welches das Ausführungsreglement vom 22. Dezember 1982 zum Dekret vom 12. November 1982 betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis abändert 213
24. Reglement, vom 15. Dezember 1993, das die Artikel 1, 5, 7, 11, 13 und 16 des Reglementes vom 20. Dezember 1989 zur Vollziehung des Gesetzes vom 17. November 1988 über die Krankenversicherung abändert und ergänzt 214
25. Reglement, vom 15. Dezember 1993, welches das Reglement vom 16. September 1992 über den kantonalen Familienfonds abändert und ergänzt 216
26. Reglement, vom 15. Dezember 1993, welches das Ausführungsreglement vom 7. Juli 1993 zum Gesetz vom 13. November 1991 über das Verhältnis zwischen Kirchen und Staat im Kanton Wallis ergänzt 217
27. Reglement, vom 15. Dezember 1993, zur Abänderung des Ausführungsreglement vom 9. Dezember 1942 zum Gesetz über das Notariat vom 15. Mai 1942 219

Verordnung

1. Verordnung, vom 13. Oktober 1993, über die Veröffentlichung des Erwerbs von Eigentum an Grundstücken 221

Weisungen

1. Weisungen, vom 16. Dezember 1992, betreffend das Einverlangen einer Preisanalyse 223

Richtlinien

1. Richtlinien des Staatsrates zuhanden der zuständigen kantonalen Stellen zur Beschleunigung der Verfahren 224
2. Richtlinien, vom 28. Oktober 1993, zuhanden der zuständigen Gemeinde- und Kantonsbehörden betreffend das behindertengerechte Bauen 228
3. Richtlinien, vom 2. Dezember 1993, zur Kontingenzuteilung 1994 für den Erwerb von Ferienwohnungen durch Personen im Ausland 231

Entscheide

1. Entscheid, vom 26. Januar 1993, betreffend den Abtausch eines dem Staat gehörenden Grundstückes in Collombey-Muraz sowie den Verkauf des alten Polizeigebäudes von Saxon 235
2. Entscheid, vom 26. Januar 1993, bezüglich der Vereinbarung vom 21. Dezember 1992 zwischen dem Kanton Wallis und der Rhonewerke AG über die Entschädigung nach Artikel 60 WRG-VS für den neuen Stollenabschnitt Susten-Chippis des Kraftwerkes Rhone 236
3. Entscheid, vom 14. Mai 1993, betreffend den Verkauf von Restparzellen nach dem Bau der Nationalstrasse 9, auf dem Gebiet der Gemeinden Saint-Maurice, Fully, Charrat, Saillon, Ardon, Vétroz und Conthey 236
4. Entscheid, vom 22. Juni 1993, betreffend die Verfassungsinitiative, welche die Abänderung des Artikels 52 der Kantonsverfassung verlangt (Wahlssystem der Kantonsregierung) 238
5. Entscheid, vom 24. Juni 1993, betreffend den Verkauf eines dem Staat gehörenden Grundstückes, Gut Praz-Pourris in Vétroz 239

Verfassung

Wortlaut der Artikel 2, 76, 83 und 89
wie vom Volk am 17. März 1974 und 10. Juni 1990 angenommen¹

Art. 2

¹Die Glaubens- und Gewissensfreiheit und die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen sind gewährleistet.

²Die Religionsgemeinschaften entscheiden über ihre Lehre und ihren Kultus frei und unabhängig. Sie befinden innert den Schranken des öffentlichen Rechts selbständig über ihre Organisation und Verwaltung.

³Die römisch-katholische Kirche und die evangelisch-reformierte Kirche werden als öffentlich-rechtliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit anerkannt. Die anderen Konfessionen unterstehen den Vorschriften des Privatrechts, können aber nach Massgabe ihrer Bedeutung im Kanton durch Gesetz öffentlich-rechtlich anerkannt werden.

⁴Soweit die Pfarreien der römisch-katholischen Kirche und diejenigen der evangelisch-reformierten Kirche die orts-kirchlichen Kultusausgaben nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können, kommen dafür unter Wahrung der Glaubens- und Gewissensfreiheit die Munizipalgemeinden auf. Der Kanton kann den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen Beiträge gewähren.

⁵Das Gesetz regelt die Anwendung dieser Bestimmungen.

Art. 76 Ziff. 3

Aufgehoben.

Art. 83

Aufgehoben.

Art. 89 (neuer Wortlaut)

¹Niemand kann gleichzeitig Ratsmitglied mehrerer Gemeinden sein.

²Jeder Bürger kann nur in einer Einwohner- und Burgergemeinde das Stimmrecht ausüben.

¹Inkrafttreten am 1. August 1993 gemäss Beschluss vom 7. Juli 1993.

Gesetz

vom 13. November 1991

über das Verhältnis zwischen Kirchen und Staat im Kanton Wallis

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 2 der Kantonsverfassung;
Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

ERSTER TITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Anwendungs-
bereich

¹Dieses Gesetz regelt die Beziehungen zwischen dem Staat und den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen.

²Unter Vorbehalt der Artikel 2 und 3, Absatz 3 findet es keine Anwendung auf andere Konfessionen. Diese unterstehen dem Privatrecht.

³Für die durch dieses Gesetz nicht geregelten Sonderfragen über die Beziehungen zwischen dem Staat und den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen sind die Spezialgesetzgebung oder Vereinbarungen massgebend.

Art. 2

Religions-
freiheit und
Autonomie

¹Die Glaubens- und Gewissensfreiheit und die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen sind gewährleistet.

²Die Religionsgemeinschaften entscheiden über ihre Lehre und ihren Kultus frei und unabhängig. Sie befinden innert den Schranken des öffentlichen Rechts selbständig über ihre Organisation und Verwaltung.

Art. 3

Öffentlich-
rechtliche
Anerkennung

¹Die römisch-katholische Kirche und die evangelisch-reformierte Kirche sind kraft Kantonsverfassung als öffentlich-rechtliche Institutionen anerkannt.

²Die Behörden, welche auf Kantonsgebiet diese Kirchen vertreten, werden von diesen gemäss ihrer internen Organisation bezeichnet und dem Staat bekanntgegeben.

³Die anderen Konfessionen können nach Massgabe ihrer Bedeutung im Kanton durch Gesetz öffentlich-rechtlich anerkannt werden.

Art. 4

Anerkennung
der Rechts-
persönlich-
keit

¹Das vorliegende Gesetz anerkennt die Rechtspersönlichkeit folgender juristischer Personen:

- a) für die römisch-katholische Kirche: ihre Teilkirchen auf dem Kantonsgebiet sowie die Walliser Pfarreien;
- b) für die evangelisch-reformierte Kirche des Wallis: diese selbst sowie die ihr angeschlossenen Pfarreien.

²Die Organisation und die Verwaltung dieser juristischen Personen sind auf autonome Weise geregelt.

ZWEITER TITEL Verhältnis zwischen Kirchen und Staat auf Gemeindeebene

I. KAPITEL

Subsidiäre Beitragspflicht der Munizipalgemeinden

Art. 5

¹Soweit die Pfarreien der römisch-katholischen Kirche und diejenigen der evangelisch-reformierten Kirche die ortskirchlichen Kultusaufgaben nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können, kommen dafür unter Wahrung der Glaubens- und Gewissensfreiheit die Einwohnergemeinden auf.

Grundsatz

²Unter Beachtung der verfassungsmässigen Grundsätze können die Einwohnergemeinden und die Pfarreien durch eine Vereinbarung, die von der zuständigen Behörde der anerkannten Kirche zu genehmigen ist, ihre gegenseitigen Beziehungen, nötigenfalls in Abweichung von den Artikeln 6 bis 9, 10, Absätze 1 und 2, und 11 des vorliegenden Gesetzes, regeln. Die Vereinbarung unterliegt nur dann der Genehmigung durch die Urversammlung, wenn sie von den Artikeln 6, 7 und 8 abweicht.

Art. 6

¹Zu den eigenen Mitteln der Pfarrei gehören:

- a) die Erträge aus den Pfarrei- und Kirchenfabrikvermögen sowie aus den übrigen ortskirchlichen Stiftungen und Institutionen;
- b) Schenkungen und Vermächtnisse sowie der Erlös von Kirchenopfern und sonstigen Sammlungen;
- c) Beiträge und Subventionen Dritter;
- d) sonstige Einkünfte.

Eigene Mittel
der Pfarreien

²Nicht als Eigenmittel im Sinne des vorliegenden Gesetzes gelten Einkünfte, die vom Donator zweckgebunden zugeeignet werden und die mit den Kultuskosten, die subsidiär zulasten der Einwohnergemeinden gehen, in keiner direkten Beziehung stehen.

Art. 7

¹Zu den ortskirchlichen Kultusaufgaben gehören:

- a) die Personalkosten gemäss nachfolgendem Artikel;
- b) die Kosten von Unterhalt und Betrieb jener Gebäude und Gebäudeteile, die ortskirchlichen Zwecken dienen, wie Kirchen, Kapellen, Pfarrei-, Kaplanei- und Rektoratshäuser, Pfarreisäle, usw.;
- c) die Kosten zur Anschaffung und zum Unterhalt von Kultgegenständen sowie von Mobiliar und Einrichtungen, die Zwecken der Pfarrei dienen;
- d) die übrigen ortskirchlichen Seelsorgeauslagen.

Ortskirchliche
Kultusaufgaben

²Die Miete sowie die ordentlichen Unterhalts- und Betriebskosten der vom Pfarreigeistlichen benützten Wohnräumlichkeiten gehen zulasten dieses letzteren.

³Die Einwohnergemeinde kann an den Bau und die Restauration von Gebäuden, die religiösen Zwecken dienen, und an die Anschaffung wertvoller Kultgegenstände angemessene Beiträge leisten.

⁴Soweit Aufgaben gemäss Absatz 1 auf regionaler Ebene erfüllt werden, gehören die entsprechenden Beiträge zu den ortskirchlichen Kultusaufgaben. Artikel 12, Absätze 1 und 3, findet auf die

Verteilung dieser Ausgaben unter die betroffenen Gemeinden sinngemäss Anwendung.

Art. 8

Personal-
kosten

¹Zu den Kosten für das Personal, das im Dienste der Pfarrei steht und von ihr angestellt ist, gehören die Gehälter und Soziallasten:

- a) für Geistliche und Laien, die mit Seelsorgeaufgaben betraut sind;
- b) für Hilfspersonen wie Organist, Sakristan, Sekretär oder Abwart.

²Die Leistungen, die ihrer Natur oder ihrer geringen Bedeutung wegen von der Freigebigkeit abhängen, werden nicht berücksichtigt.

³An die Personalkosten anzurechnen sind Naturalleistungen jeglicher Art, regelmässige Nebeneinkünfte aus Lehr- und sonstiger Tätigkeit sowie Ersatzeinkommen.

⁴Der Staatsrat setzt nach Anhören der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und der Einwohnergemeinden in einem Reglement die Grundsätze der Besoldung und der Sozialbeiträge für das in Absatz 1, Buchstabe a genannte Personal fest.

II. KAPITEL

Abrechnungswesen

Art. 9

Pfarrei-
rechnung

¹Die Pfarreien, die in den Genuss kommunaler Leistungen gelangen, erstellen zuhanden der Einwohnergemeinden die Pfarrei-rechnung.

²Diese vermittelt in Voranschlag und Jahresrechnung eine klare, vollständige und wahrheitsgetreute Übersicht über den gesamten pfarreilichen Haushalt.

³Die Pfarreirechnung gliedert sich in eine Bestandes- und eine Verwaltungsrechnung. Letztere kann in eine laufende und eine Investitionsrechnung unterteilt werden. Das Ausführungsreglement kann einen Kontenplan vorschreiben.

⁴Die zur Berechnung der subsidiären Beitragspflicht der Einwohnergemeinde in Betracht fallenden Ertrags- und Aufwandsposten werden in der Pfarreirechnung getrennt angeführt.

Art. 10

Prüfung
der Pfarrei-
rechnung

¹Die Pfarrei stellt der Einwohnergemeinde jeweils den Voranschlag und die Jahresrechnung zur Stellungnahme zu, gewährt Einsicht in alle diesbezüglichen Unterlagen und erteilt die erforderlichen Auskünfte.

²Die Einwohnergemeinde äussert sich zu den im Voranschlag und in der Jahresrechnung enthaltenen Ertrags- und Aufwandsposten, deren Erheblichkeit und Wichtigkeit sie bestreiten will.

³Mangels Einigung innert angemessener Frist wird der Streit auf Verlangen einer Partei durch die in Artikel 18 vorgesehene kantonale Kommission entschieden.

Art. 11

Entrichtung
des
Gemeinde-
beitrages

¹Auf den Saldo der im Voranschlag enthaltenen unbestrittenen Ertrags- und Aufwandsposten leistet die Einwohnergemeinde monatliche Akontozahlungen.

²Die Restzahlung erfolgt innert 30 Tagen, nachdem die Jahresrechnung definitiv bereinigt ist. Sie ist rückwirkend verzinsbar ab Zustellung der Jahresrechnung und zwar zu einem Satz, der im Reglement festgelegt wird.

Art. 12

¹Erstreckt sich eine Pfarrei auf das Gebiet mehrerer Einwohnergemeinden, wird der Beitrag unter die einzelnen Einwohnergemeinden im Verhältnis der Zahl der in ihnen wohnhaften Konfessionsangehörigen verteilt.

**Interkommunale
Aufteilung**

²In diesem Falle bezeichnen die Gemeinderäte eine interkommunale Kommission, welche zuständig ist, das Budget und die Rechnung der Pfarrei gemäss Artikel 10 des vorliegenden Gesetzes zu bereinigen. Jeder Gemeinderat kann jedoch an die in Artikel 18 vorgesehene kantonale Kommission gelangen.

³Vorbehalten bleiben die Sonderleistungen zugunsten einer der beteiligten Gemeinden oder die zwischen diesen abgeschlossenen speziellen Vereinbarungen.

III. KAPITEL

Finanzierung der Gemeindebeiträge

Art. 13

¹Der Gemeinderat setzt im jährlichen Voranschlag den Gemeindebeitrag an die Pfarrei fest.

**Finanzierung
über den
Gemeinde-
voranschlag**

²Gegenüber steuerpflichtigen Personen, die nicht einer anerkannten Kirche angehören, für die ein Beitrag der Einwohnergemeinde zur Deckung von Kultuskosten im eigentlichen Sinne (Art. 49, Abs. 2 der Bundesverfassung) geleistet wird, reduziert der Gemeinderat die Gemeindesteuer auf schriftliches Gesuch hin um einen entsprechenden Betrag (ordentliche Reduktion).

³Bei Besteuerung von Ehegatten, von denen nur eine Person einer anerkannten Kirche angehört, für welche der Beitrag der Einwohnergemeinde geleistet wird, wird die Gemeindesteuer um die Hälfte der ordentlichen Reduktion herabgesetzt.

⁴Im Falle einer Bestreitung entscheidet der Gemeinderat. Sein Entscheid ist in den vom Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vorgesehenen Formen und Fristen mittels Beschwerde beim Staatsrat anfechtbar.

Art. 14

¹Zur teilweisen oder vollständigen Deckung ihrer Kultusbeiträge an die Pfarreien kann die Urversammlung auf dem Reglementsweg eine Kultussteuer einführen.

**Finanzierung
über die
Kultussteuer**

²Die Steuer wird in Prozenten der Einkommens- und Vermögenssteuer sowie der Gewinn- und Kapitalsteuer bzw. der Minimalsteuer festgesetzt, welche die Einwohnergemeinde aufgrund des kantonalen Steuergesetzes erhebt.

³Das Reglement bestimmt das Verfahren für die Beitragsbefreiung für Nichtmitglieder einer anerkannten Kirche sowie für die Reduktion der Kultussteuer bei Ehepaaren, von denen nur ein Ehepartner einer anerkannten Kirche angehört, gemäss Artikel 13, Absätze 2 und 3 des vorliegenden Gesetzes.

⁴Das Einsprache- und Beschwerdeverfahren ist durch die kantonale Steuergesetzgebung geregelt.

⁵Das Gemeindereglement über die Kultussteuer bedarf der Genehmigung durch den Staatsrat.

Art. 15

Verzeichnis
der Angehörigen
der
anerkannten
Kirchen

¹Die Gemeinden halten der zuständigen Behörde aufgrund der Einwohnerkontrolle das zur Verteilung der Beiträge zwischen den Gemeinden oder den anerkannten Kirchen notwendige Zahlenmaterial zur Verfügung.

²Sie erstellen ausschliesslich zuhanden der zur Steuererhebung berechtigten Behörde das Verzeichnis jener Personen, die eine Befreiung von der Kirchensteuer oder eine Reduktion der ordentlichen Steuer beantragt haben.

³Die Einwohnergemeinden teilen den Pfarreien den Zu- und Wegzug aller Personen mit, die ihre Religionszugehörigkeit erklärt und die Bekanntgabe dieser Mitteilung an die betreffende Pfarrei ausdrücklich bewilligt haben.

⁴Die Verzeichnisse der Angehörigen der anerkannten Kirchen und jenes der Personen im Genuss einer ordentlichen Reduktion werden so erstellt und bearbeitet, dass jede missbräuchliche Verwendung ausgeschlossen ist. Überdies bleiben die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über den Datenschutz vorbehalten.

DRITTER TITEL

Verhältnis zwischen Kirche und Staat auf kantonaler Ebene

Art. 16

Beiträge des
Kantons

¹An die Kosten, die sich aus der Erfüllung zentraler kirchlicher Aufgaben ergeben und die zugleich im öffentlichen Interesse stehen, kann der Kanton den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen Beiträge gewähren. Diese Hilfe wird vom Staatsrat im Rahmen seiner finanziellen Befugnisse festgesetzt.

²Bei der Festsetzung der Beiträge werden insbesondere die Zahl der Angehörigen und die Finanzlage der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen, ihr interner Ausgleich sowie die besonderen Aufgaben, die ihnen zufallen, angemessen berücksichtigt.

Art. 17

Verfahren

Die öffentlich-rechtlich anerkannte Kirche, die um einen kantonalen Beitrag ersucht, hat dem Staatsrat ein begründetes schriftliches Gesuch einzureichen. Die kantonale Behörde kann ergänzende Unterlagen verlangen.

VIERTER TITEL

Schlussbestimmungen

Art. 18

Kantonale
Kommission

¹Der Grosse Rat ernennt eine kantonale paritätische Kommission, die sich aus sieben Mitgliedern zusammensetzt, drei davon als Vertreter der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und drei als Vertreter der Einwohnergemeinden. Er ernennt ebenfalls ihren Präsidenten.

²Die Kommission entscheidet:

a) über Streitfragen laut Artikel 7, 10 und 12 des vorliegenden Gesetzes;

- b) über Streitigkeiten, die sich aus den Vereinbarungen zwischen den Gemeinden und den Pfarreien im Sinne des Artikels 5, Absatz 2 des vorliegenden Gesetzes ergeben;
- c) über Streitigkeiten, die sich aus bestehenden Vereinbarungen im Sinne von Artikel 19 des vorliegenden Gesetzes ergeben, sofern diese Vereinbarungen nichts anderes bestimmen.

³Die Organisation und die Arbeitsweise der Kommission wird durch das Reglement des Staatsrates festgesetzt.

⁴Das mit der Instruktion der Sache beauftragte Mitglied versucht die Parteien zu einigen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Kommission in letzter Instanz. Überdies sind die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege anwendbar.

Art. 19

Die Rechte, welche die Pfarreien gegenüber Einwohner- oder Bürgergemeinden aufgrund besonderer Rechtstitel geltend machen können, bleiben vorbehalten.

Vorbehalt bestehender Vereinbarungen

Art. 20

Der Staatsrat erlässt auf dem Reglementsweg die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Bestimmungen.

Ausführungsbestimmungen

Art. 21

Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes sind alle ihm zuwiderlaufenden Bestimmungen aufgehoben, namentlich:

Aufhebung bisherigen Rechts

- a) der Artikel 240 des Steuergesetzes vom 10. März 1976;
- b) das Reglement vom 15. April 1970 zur Ergänzung des Ausführungsreglementes vom 14. Oktober 1960 zum Finanzgesetz vom 6. Februar 1960 (Besoldung der Pfarregeistlichen);
- c) der Beschluss vom 18. November 1970, welcher die Vollziehungsbestimmungen des Reglementes vom 15. April 1970 betreffend die Besoldung der Pfarregeistlichen festsetzt.

Art. 22

Der Artikel 5, Absatz 3 des Gesetzes vom 28. Juni 1984 über den Schutz der Personendaten wird wie folgt ergänzt:
«(...) Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Spezialgesetzgebung über das Verhältnis zwischen Kirchen und Staat im Kanton Wallis.»

Anpassung von Gesetzen

Art. 23

Das vorliegende Gesetz wird vom Staatsrat nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft gesetzt¹.

Inkrafttreten

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 13. November 1991.

Der Präsident des Grossen Rates: **Dominique Sierro**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

¹Inkrafttreten am 1. August 1993 gemäss Beschluss vom 7. Juli 1993.

Gesetz

vom 11. Mai 1993

zur Aufhebung des Gesetzes vom 20. Mai 1893 betreffend die im Kanton Wallis niedergelassenen und die dort sich aufhaltenden Schweizerbürger und Ausländer

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 1 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Art. 1

Das Gesetz vom 20. Mai 1893 betreffend die im Kantons Wallis niedergelassenen und die dort sich aufhaltenden Schweizerbürger und Ausländer ist aufgehoben.

Art. 2

¹Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung.

²Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt seines Inkrafttretens¹.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 11. Mai 1993.

Der Präsident des Grossen Rates: **Maurice Puipe**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Florian Boisset**

¹Inkrafttreten am 5. November 1993 gemäss Beschluss vom 27. Oktober 1993.

Dekret

vom 13. November 1992

betreffend Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft für ökologische Leistungen

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz und seine Verordnung vom 16. Januar 1991;

Eingesehen die Bundesverordnung vom 20. Dezember 1989 über Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft für erschwerte Produktionsbedingungen und ökologische Leistungen;

Eingesehen die kantonale Gesetzgebung über die Landwirtschaft;

Eingesehen den Artikel 30, Ziffer 3, Buchstabe *b*, der Kantonsverfassung;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

¹Das vorliegende Dekret bezweckt die Förderung einer naturnahen Landwirtschaft, indem ökologische Leistungen der Landwirte entschädigt werden. **Zweck**

²Die Bewirtschaftungsbeiträge bezwecken die Erhaltung der an eine landwirtschaftliche Nutzung gebundenen Natur- und Landschaftswerte, sowie die Unterstützung einer traditionellen, extensiven Bodenbewirtschaftung.

Art. 2

¹Für folgende landwirtschaftlich genutzten Flächen können aufgrund eines Vertrages Bewirtschaftungsbeiträge in Ergänzung zu Bundessubventionen ausgerichtet werden: **Beitragsberechtigte Flächen**

a) Trockenstandorte;

b) Streuwiesen und Moore;

c) Gebiete mit typischen Elementen der traditionellen Walliser Kulturlandschaft wie Hecken, Wasserleiten, Hochstammobstgärten, Terrassenkulturen mit Trockenmauern, traditionell bewirtschaftete Getreide- und Kartoffelkulturen usw.

d) Ökologische Ausgleichsflächen innerhalb von Gebieten mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung.

²Für Parzellen innerhalb von Bauzonen werden keine Bewirtschaftungsbeiträge ausbezahlt.

Art. 3

¹Die Bezeichnung der beitragsberechtigten Flächen stützt sich auf bestehende und allenfalls noch zu erstellende Inventare ab. **Inventare**

²Als Grundlage dienen das «Walliser Wieseninventar» und das «Inventar über bedeutende Natur- und Kulturlandschaften verbunden mit einer naturnahen Bewirtschaftung».

³Diese Inventare werden nachgeführt und ergänzt.

Art. 4

¹Beiträge für ökologische Leistungen können an Personen ausbezahlt werden, welche Flächen mit den im Artikel 2 angege- **Beitragsempfänger**

benen Landschaftselementen bewirtschaften und einen Bewirtschaftungsvertrag mit dem Kanton abgeschlossen haben.

²Bewirtschaftungsbeiträge können ausbezahlt werden für Flächen, welche Gegenstand eines von beiden Parteien vor Beginn der Vegetationsperiode unterzeichneten Vertrages bilden.

³Die Einwohnergemeinden sind ermächtigt, Verträge abzuschliessen oder in solche einzutreten, wenn Flächen von den Berechtigten gemäss Absatz 1 nicht oder nicht mehr bewirtschaftet werden.

Art. 5

Beiträge

¹Die Bewirtschaftungsbeiträge für ökologische Leistungen werden von Bund und Kanton gewährt.

²Der Ansatz der Bundesbeiträge richtet sich nach Art und Wert des Beitragsobjektes. Drei Wertstufen werden unterschieden: nationale Bedeutung, regionale Bedeutung und lokale Bedeutung.

³Der kantonale Anteil an den Bewirtschaftungsbeiträgen beträgt:

- a) 10 bis 65 Prozent für Trockenstandorte;
- b) 25 bis 75 Prozent für Streuwiesen;
- c) 65 bis 85 Prozent für bewirtschaftete Kulturlandschaften;
- d) 65 bis 85 Prozent für ökologische Ausgleichsflächen.

Art. 6

Berechnungsmodus

¹Die Höhe der Bewirtschaftungsbeiträge beträgt mindestens 400 Franken pro Hektare und Jahr. Der maximale Beitrag entspricht dem in der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Wert.

²Die Berechnung des Beitrages erfolgt aufgrund:

- a) des Vegetationstyps (Magerwiese, Streuwiese, Moore usw.);
- b) des ökologischen und landschaftlichen Wertes;
- c) des zusätzlichen Arbeitsaufwandes;
- d) der Zugänglichkeit.

Art. 7

Bewirtschaftungsvertrag

¹Der zwischen dem Kanton und dem Bewirtschafter abgeschlossene Bewirtschaftungsvertrag präzisiert:

- a) das Beitragsobjekt und dessen ökologischen Wert;
- b) die Bewirtschaftungsbedingungen, wie Anzahl der Schnitte, Zeitpunkt des Schnittes, Düngung, Ent- und Bewässerung, Beweidung usw.;
- c) spezielle Massnahmen und besondere Bedingungen;
- d) die Höhe der jährlichen Entschädigung;
- e) die Vertragsdauer.

²In der Regel wird der Vertrag für die Dauer von sechs Jahren abgeschlossen.

³Der Vertrag wird auf freiwilliger Basis zwischen Bewirtschafter und Kanton abgeschlossen.

Art. 8

Vollzugsaufgaben

¹Der Staatsrat regelt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Überprüfung der bestehenden Inventare und, wo nötig, deren Ergänzung und Revision;
- b) die Bestimmung der beitragsberechtigten Flächen;
- c) den Abschluss der Bewirtschaftungsverträge;
- d) die Kontrolle der Einhaltung der Verträge;
- e) die Erfassung und Nachführung der beitragsberechtigten Parzellen;

f) die Überweisung der kantonalen und Bundessubventionen an die Bewirtschafter.

²Der Staatsrat regelt die Zuständigkeit für die Ausführung der Aufgaben auf Stufe Departement und Dienststelle. Er kann die Aufgaben ganz oder teilweise an eine Kommission delegieren, in welcher Landwirtschaft und Naturschutz vertreten sind.

Art. 9

¹Erstinstanzliche Verfügungen aufgrund dieses Dekretes können innert 30 Tagen durch Beschwerde beim Staatsrat angefochten werden. **Rekursmittel**

²Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege sind anwendbar.

Art. 10

¹Der Staatsrat beschliesst den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Dekretes¹. **Inkraftsetzung**

²Er ist mit dem Vollzug beauftragt und erlässt ein Vollziehungsreglement.

Art. 11

Da dieses Dekret den Vollzug der Bundesgesetzgebung regelt, ist es nicht der Volksabstimmung unterworfen.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat zu Sitten, den 13. November 1992.

Der Präsident des Grossen Rates: **Herbert Volken**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

Dekret

vom 26. Januar 1993

über die Gewährung einer kantonalen Subvention für die Erweiterung und den Neubau des Primar- und Orientierungsschulhauses mit einer Turnhalle in Zermatt

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Zermatt;

Eingesehen die Bestimmungen der Artikel 111, 112, 113, 118, 118*bis* und 119 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 mit den Änderungen vom 16. Mai 1986 über das öffentliche Unterrichtswesen;

Eingesehen die Bestimmungen des Artikels 53 des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Gemeinde Zermatt erhält für die Erweiterung und den Neubau des Primar- und Orientierungsschulhauses mit einer Turnhalle einen Kantons-

¹Inkrafttreten am 30. Juli 1993 gemäss Beschluss vom 26. Juli 1993.

beitrag. Er beträgt aufgrund des Kostenvoranschlages – aufgestellt nach dem Baukostenindex der Stadt Zürich vom 1. Oktober 1992 – 30 Prozent Grundsubvention = 2993211 Franken auf die subventionsberechtigten Kosten von 9977371 Franken (BKP 1 - 9: 8749771 Franken sowie Terrain BKP 0: 1 227 600 Franken)00021.

Art. 2

Auf den Kantonsbeitrag, der höchstens 2 993 211 Franken ausmacht, werden je nach Stand der Arbeiten und nach den finanziellen Möglichkeiten des Staates Anzahlungen geleistet.

Art. 3

Der Saldo des Kantonsbeitrages wird erst ausbezahlt, nachdem das kantonale Hochbauamt die Arbeiten anerkannt und die Bauabrechnungen genehmigt hat. Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung von allfälligen Mehrausgaben, wenn diese auf offiziell anerkannt eingetretene Preis- und Lohnerhöhungen zurückzuführen sind.

Art. 4

Bei einer Zweckentfremdung vor Ablauf einer Frist von 30 Jahren kann der Staatsrat verlangen, die Kantonsbeiträge im Verhältnis der benützten Zeit teilweise zurückzuerstatten.

Art. 5

Über das Erziehungsdepartement ist der Staatsrat für die Ausführung des vorliegenden Dekretes zuständig. Weil dieses nicht von allgemeiner Tragweite ist und nur vorübergehenden Charakter hat, wird es nicht der Volksabstimmung unterbreitet. Es tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 26. Januar 1993.

Der Präsident des Grossen Rates: **Herbert Volken**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

Dekret

vom 11. Mai 1993

betreffend die Gewährung eines Rahmenkredites an das Projekt Wasserwasser «Gredetsch», Gemeinde Mund

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Wasserwassergemeinschaften «Gredetsch», Mund, vertreten durch die Wasserkommission «Gredetsch», Mund;

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Februar 1961 über die Bodenverbesserungen und andere Massnahmen zugunsten der Landwirtschaft;

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Das Wässerwasserprojekt «Gredetsch», Gemeinde Mund, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt und den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Februar 1961 über die Bodenverbesserungen und andere Massnahmen zugunsten der Landwirtschaft unterstellt.

Art. 2

Die beitragsberechtigten Kosten betragen gemäss dem von der Dienststelle für Bodenverbesserungen gutgeheissenen Voranschlag 5 630 000 Franken (Preisbasis Anfang 1991).

Art. 3

Der Rahmenkredit betreffend diese Arbeiten wird in Objektkredite aufgeteilt. Diese richten sich nach dem im Einverständnis mit dem Eidg. Meliorationsamt etappenweise festzulegenden Ausführungsprogramm.

Art. 4

Der Globalansatz für die Subventionierung wird auf 37,8 Prozent festgesetzt. Der Kantonsbeitrag an diesen Arbeiten errechnet sich nach der Stellung der Gemeinde Mund in der Skala der abgestuften Subventionierung anlässlich der Gewährung des jeweiligen Objektkredites für jede einzelne Etappe.

Art. 5

Der Staatsrat wird ermächtigt, teuerungsbedingte Mehrkosten ebenfalls zu subventionieren.

Art. 6

Der Kantonsbeitrag wird im Verhältnis zur Arbeitsausführung und nach den verfügbaren Krediten ausbezahlt.

Art. 7

Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 11. Mai 1993.

Der Präsident des Grossen Rates: **Maurice Puijpe**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Florian Boisset**

Dekret

vom 11. Mai 1993

betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages an die Stiftung Wohnheim- und Beschäftigungsstätte für Schwerkörperlich- und Mehrfachbehinderte Oberwallis für den Bau eines Wohnheimes mit Beschäftigungsstätte in Visp

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Stiftung Wohnheim- und Beschäftigungsstätte für Schwerkörperlich- und Mehrfachbehinderte Oberwallis;

Eingesehen die Artikel 27, 28 und 29 des Gesetzes vom 31. Januar 1991 über die Eingliederung behinderter Menschen;

Eingesehen den Artikel 26 des Dekretes vom 24. Juni 1992 betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 31. Januar 1991 über die Eingliederung behinderter Menschen;

Eingesehen die Artikel 3 und 29 des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Stiftung Wohnheim- und Beschäftigungsstätte für Schwerkörperlich- und Mehrfachbehinderte Oberwallis wird für den Bau eines Wohnheimes mit Beschäftigungsstätte in Visp ein Kantonsbeitrag von 40 Prozent der tatsächlichen Kosten gewährt. Der Kostenvoranschlag, aufgestellt nach dem Baukostenindex der Stadt Zürich vom 1. Oktober 1992, beläuft sich auf 8 553 000 Franken.

Art. 2

Auf den Kantonsbeitrag, der im Maximum 3 421 200 Franken ausmacht, werden je nach Stand der Arbeiten und je nach den finanziellen Möglichkeiten des Staates Anzahlungen geleistet.

Art. 3

Der Saldo des Kantonsbeitrages wird erst ausbezahlt, nachdem die kantonale Dienststelle für Hochbau die Arbeiten anerkannt und die Bauabrechnung genehmigt hat. Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung von allfälligen Mehrausgaben, wenn diese auf offiziell anerkannte Preis- und Lohnerhöhungen zurückzuführen sind.

Art. 4

Der Staatsrat ist durch das Departement der Sozialdienste mit dem Vollzug des vorliegenden Dekretes beauftragt. Da dieses Dekret nicht von allgemeiner und bleibender Tragweite ist, unterliegt es nicht der Volksabstimmung und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 11. Mai 1993.

Der Präsident des Grossen Rates: **Maurice Puipe**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Florian Boisset**

Dekret

vom 13. Mai 1993

über die Gewährung eines Kredites für die Renovations- und Ausbaurbeiten am Kollegium Brig

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen der Artikel 13 und 30, Ziffer 4, und Artikel 44, Ziffer 2 der Kantonsverfassung und die Artikel 9 und 71 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Dem Staatsrat wird ein Kredit von 5 100 000 Franken für die erste Etappe der Renovations- und Ausbaurbeiten am Kollegium Brig zur Verfügung gestellt.

Art. 2

Der Staatsrat ist für allfällige zusätzliche Kredite zuständig, die auf die Teuerung des Zürcher Baukostenindexes zurückzuführen sind. Der Betrag von 5 100 000 Franken entspricht dem Index vom 1. Oktober 1992.

Art. 3

Eine vom Staatsrat ernannte Kommission überwacht die Renovations- und Ausbaurbeiten.

Art. 4

Da dieses Dekret nicht von allgemeiner Tragweite ist, wird es nicht der Volksabstimmung unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 13. Mai 1993.

Der Präsident des Grossen Rates: **Maurice Puijpe**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Florian Boisset**

Dekret

vom 13. Mai 1993

für die Gewährung einer kantonalen Subvention für den Umbau und die Erweiterung der Orientierungsschule Nendaz und den Bau einer öffentlichen Zivilschutzanlage in Basse-Nendaz

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Nendaz;

Eingesehen die Bestimmungen der Artikel 111, 112, 113, 118, 118*bis* und 119 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 mit den Änderungen vom 16. Mai 1986 über das öffentliche Unterrichtswesen;

Eingesehen die Bestimmungen der Artikel 68 und 69 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz vom 23. März 1962;

Eingesehen die Bestimmungen der Artikel 92, 102, 103 und 104 der Schutzbautenverordnung (BMV) vom 27. November 1978;

Eingesehen die Artikel 2, 4, 5 und 6 des Bundesgesetzes über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz (Schutzbautengesetz) vom 4. Oktober 1963;

Eingesehen die Bestimmungen der Artikel 2, 4, 7 und 8 des Dekretes vom 15. Januar 1965, in Ausführung des Bundesgesetzes über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz mit den Abänderungen vom 25. Juni 1968 und 16. November 1973;

Eingesehen die Bestimmungen des Artikels 53 des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Gemeinde Nendaz erhält für den Umbau und die Erweiterung der Orientierungsschule in Basse-Nendaz einen Kantonsbeitrag. Er beträgt aufgrund des Kostenvoranschlages – aufgestellt nach dem Baukostenindex der Stadt Zürich vom 1. Oktober 1992: 41,2 Prozent (30 Prozent Grundsubvention + 11,2 Prozent durchschnittlich abgestufte Subvention) auf die subventionsberechtigten Kosten für das Schulhaus von 6 579 565 Franken = 2 710 780 Franken sowie 15 Prozent für die baulichen Massnahmen im Zivilschutz von 2 141 155 Franken = 321 173 Franken.

Art. 2

Auf den Kantonsbeitrag, der höchstens 3 031 953 Franken ausmacht, werden je nach Stand der Arbeiten und nach den finanziellen Möglichkeiten des Staates Anzahlungen geleistet.

Art. 3

Der Saldo des Kantonsbeitrages wird erst ausbezahlt, nachdem das kantonale Hochbauamt die Arbeiten anerkannt und die Bauabrechnungen genehmigt hat. Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung von allfälligen Mehrausgaben, wenn diese auf offiziell anerkannt eingetretene Preis- und Lohnerhöhungen zurückzuführen sind.

Art. 4

Bei einer Zweckentfremdung vor Ablauf einer Frist von 30 Jahren kann der Staatsrat verlangen, die Kantonsbeiträge im Verhältnis der benützten Zeit teilweise zurückzuerstatten.

Art. 5

Über das Erziehungsdepartement ist der Staatsrat für die Ausführung des vorliegenden Dekretes zuständig. Weil dieses nicht von allgemeiner Tragweite ist und nur vorübergehenden Charakter hat, wird es nicht der Volksabstimmung unterbreitet. Es tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 13. Mai 1993.

Der Präsident des Grossen Rates: **Maurice Puijpe**
Die Schriftführer: **Herman Fux, Florian Boisset**

Dekret

vom 13. Mai 1993

betreffend die Räumlichkeiten für den Oberwalliser Dienst der Kantonsbibliothek und für das Amt für pädagogische Forschung und Dokumentation (ORDP/ODIS) sowie für die Gewährung eines Kantonsbeitrages für den Bau und die Einrichtung einer Gemeindebibliothek in Brig-Glis

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Postulat der Fraktionen der CSPO und der CVPO, das am 21. Oktober 1986 angenommen wurde;

Eingesehen den Vorschlag der Gemeinde Brig-Glis;

Eingesehen die Artikel 30, Ziffer 3, Litera a, und 44, Ziffer 2 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Artikel 89, 120 und 120bis des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962;

Eingesehen die Botschaft des Staatsrates;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

¹Der Staatsrat wird ermächtigt, mit der Gemeinde Brig-Glis zu den in der Botschaft beschriebenen Bedingungen einen Mietvertrag abzuschliessen, wonach diese die notwendigen Lokale für die Aktivitäten des Oberwalliser Dienstes der Kantonsbibliothek und des Amtes für pädagogische Forschung und Dokumentation zur Verfügung stellt.

²Die Gemeinde Brig-Glis gewährt dem Kanton Wallis zu den in der Botschaft beschriebenen Bedingungen und Flächen ein Kaufrecht für die Dauer von zwanzig Jahren.

Art. 2

Dem Staatsrat wird für die Einrichtung der auf diese Weise gemieteten Lokale ein Kredit von 850 000 Franken zur Verfügung gestellt.

Art. 3

Der Staatsrat wird ermächtigt, für die Kosten der Einrichtung allfällige Zusatzkredite zu gewähren, wenn diese auf Teuerung nach Baukostenindex zurückzuführen sind. Der Kostenvoranschlag ist auf der Basis des Baukostenindex der Stadt Zürich vom 1. April 1992 erstellt (175,7 Punkte).

Art. 4

Die Gemeinde Brig-Glis erhält für den Bau und die Einrichtung ihrer Gemeindebibliothek einen aufgrund von 2900 Franken pro Quadratmeter bemessenen pauschalen Kantonsbeitrag, wie folgt: 30 Prozent von 1 421 000 Franken = 426 300 Franken.

Art. 5

Der Betrag des in Artikel 4 vorgesehenen Kantonsbeitrages, welcher im Maximum 426 300 Franken beträgt, wird in Teilzahlungen je nach den finanziellen Möglichkeiten des Staates ausbezahlt. Eine erste Teilzahlung kann frühestens 1995 erfolgen.

Art. 6

Der Saldo des Kantonsbeitrages wird ausbezahlt, nachdem das kantonale Hochbauamt die Arbeiten anerkennt und die Bauabrechnung genehmigt hat.

Art. 7

Bei einer Zweckentfremdung der neuen Lokale vor Ablauf einer Frist von dreissig Jahren kann der Staatsrat verlangen, den Kantonsbeitrag teilweise zurückzuerstatten.

Art. 8

Über das Erziehungsdepartement ist der Staatsrat für die Ausführung des vorliegenden Dekretes zuständig. Weil dieses nicht von allgemeiner Tragweite ist und nicht ständigen Charakter hat, wird es nicht der Volksabstimmung unterbreitet.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 13. Mai 1993.

Der Präsident des Grossen Rates: **Maurice Puipe**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Florian Boisset**

Dekret

vom 14. Mai 1993

betreffend die Bewilligung einer Subvention an die Gemeinde Martigny für die Erweiterung der Abwasserreinigungsanlagen

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Martigny;

In Anwendung des kantonalen Gesetzes vom 16. November 1978 betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung;

Auf Antrag des Staatsrates;

beschliesst:

Art. 1

Die Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage der Gemeinde Martigny wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

¹Gemäss Art. 23 des obenerwähnten kantonalen Gesetzes beteiligt sich der Staat mit einer Subvention von 33 Prozent an den Erweiterungskosten der Abwasserreinigungsanlage. Gemäss dem von der Dienststelle für Umweltschutz genehmigten Kostenvoranschlag betragen die Kosten dieses Bauwerkes 14 300 000 Franken.

²Die kantonale Subvention beträgt somit höchstens 4 719 000 Franken.

Art. 3

Die Zahlungen werden gemäss den im Kanton verfügbaren Krediten unter Rubrik 7500/562.1 erfolgen.

Art. 4

Der Staatsrat gewährt die an die Teuerung gebundenen zusätzlichen Kredite. Es gilt der Kostenindex von April 1993.

Art. 5

Der Staatsrat durch das Departement für Umwelt und Raumplanung wird mit der Ausführung dieses Dekretes beauftragt.

Art. 6

Da das vorliegende Dekret nicht von allgemeiner Tragweite und Dauer ist, wird es nicht der Volksabstimmung unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 14. Mai 1993.

Der Präsident des Grossen Rates: **Maurice Puijpe**

Die Schriftführer: **Hermann Fux, Florian Boisset**

Dekret

vom 14. Mai 1993

betreffend die auf dem Gebiete der Gemeinden von Nendaz, Hérémece und Vex notwendigen Strassenverbesserungen, um die Sicherheit sowie den Verkehrsfluss des durch die Arbeiten der Realisierung des hydro-elektrischen Ausbaues von Cleuson-Dixence verursachten Verkehrsaufkommens zu gewährleisten

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die vorgesehene Realisierung des hydro-elektrischen Ausbaues von Cleuson-Dixence;

Eingesehen die Notwendigkeit, das auf dem Gebiete der Gemeinden von Nendaz, Hérémece und Vex liegende kantonale Strassennetz mit den notwendigen Verbesserungen zu versehen, um die Sicherheit und den Verkehrsfluss des durch die Arbeiten der Realisierung des hydro-elektrischen Ausbaues von Cleuson - Dixence bedingten zusätzlichen Verkehrs zu gewährleisten.

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 und dessen Revision vom 2. Oktober 1991.

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Korrektur folgender Strassenteilstücke wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt:

- Aproz - Fey - Condémines und Anschluss nach Basse-Nendaz;
- Sitten - Nendaz bis nach Beuson;
- Vex - Hérémece - Motôt - Le Chargeur.

Art. 2

Der geschätzte Kostenpunkt der Arbeiten, gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung, beträgt 20 700 000 Franken.

Art. 3

Die Aktiengesellschaften «Energie Ouest Suisse (EOS) und Grande Dixence werden angegangen, sich an den wirklichen Kosten der Bauarbeiten gemäss folgenden nachstehend aufgeführten Modalitäten zu beteiligen:

a) Die auf den Strassenteilstücken von:

- Aproz - Fey - Condémines und Anschluss nach Basse-Nendaz,
- Vex - Hérémece - Motôt - Le Chargeur,

vorgenommenen Arbeiten werden voll und ganz durch die EOS und die Grande Dixence übernommen.

Der Kostenpunkt dieser Arbeiten wird geschätzt auf 6 000 000 Franken.

b) Die auf den Strassenteilstücken von:

- Sitten - Nendaz,
- Vex innerorts,

vorgenommenen Arbeiten werden zu 40 Prozent durch die EOS und die Grande Dixence und zu 60 Prozent durch den Kanton übernommen.

Der Kostenpunkt der Gesamtheit dieser Arbeiten wird auf 14 700 000 Franken geschätzt.

40 Prozent dieser Arbeiten beträgt 5 880 000 Franken.

- c) Das Total der geschätzten Beteiligung der EOS und der Grande Dixence an den effektiven Korrektionskosten dieser Teilstücke beläuft sich somit auf 11 880 000 Franken.

Art. 4

Der Staatsrat gewährt die mit der Teuerung in Zusammenhang stehenden Zusatzkredite. Der Referenzindex ist derjenige vom Monat August 1992.

Art. 5

Der Staatsrat wird ermächtigt, mit der EOS und der Grande Dixence eine Vereinbarung zu treffen, um die Vollstreckungsmodalitäten der den vorgeannten Gesellschaften obliegenden Bedingungen in Anwendung des vorliegenden Dekretes festzulegen, insbesondere was folgendes betrifft:

- a) die Modalitäten der Realisierung der Arbeiten;
- b) die Modalitäten der Finanzierung der Arbeiten;
- c) die Folgen der Teuerung;
- d) die Folgen des eventuellen Überschreitungen des Voranschlages;
- e) die Beteiligung der EOS und der Grande Dixence am Unterhalt der öffentlichen, in Frage stehenden kantonalen Strassen während der Ausführung der Arbeiten;
- f) die Beteiligung der EOS und der Grande Dixence an der Instandstellung der öffentlichen, in Frage stehenden kantonalen Strassen nach Beendigung der Arbeiten;
- g) die Verantwortung für Schäden, die Dritten durch die erhöhte Nutzung des öffentlichen Eigentums verursacht werden;
und jede weitere Frage, die sich im Zusammenhang mit der Ausführung der Arbeiten und der Instandstellung bei Beendigung der Arbeiten stellen könnte.

Art. 6

Das vorliegende Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 14. Mai 1993.

Der Präsident des Grossen Rates: **Maurice Puipe**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Florian Boisset**

Dekret

vom 14. Mai 1993

betreffend die Bewilligung einer Subvention an die Gemeinde Leytron für die Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage und die Erstellung eines Regenklärbeckens

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS .

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Leytron;

In Anwendung des kantonalen Gesetzes vom 16. November 1978 betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage der Gemeinde Leytron und die Erstellung eines Regenklärbeckens werden als Werke öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Gemäss Artikel 23 des obenerwähnten kantonalen Gesetzes beteiligt sich der Staat mit einer Subvention von 36 Prozent an den Erstellungskosten der Abwasserreinigungsanlage. Gemäss dem von der Dienststelle für Umweltschutz genehmigten Kostenvoranschlag betragen die Kosten dieses Bauwerkes 5 350 000 Franken. Die kantonale Subvention beträgt somit höchstens 1 926 000 Franken.

Art. 3

¹Gemäss Artikel 23 des obenerwähnten kantonalen Gesetzes beteiligt sich der Staat mit einer Subvention von 36 Prozent an den Erstellungskosten eines Regenklärbeckens. Gemäss dem von der Dienststelle für Umweltschutz genehmigten Kostenvoranschlag betragen die Kosten dieses Bauwerkes 550 000 Franken.

²Die kantonale Subvention beträgt somit höchstens 198 000 Franken.

Art. 4

Der Gesamtbetrag der Subvention beläuft sich auf höchstens 2 124 000 Franken.

Art. 5

Die Zahlungen werden gemäss den im Kanton verfügbaren Krediten unter Rubrik 7500/562.1 erfolgen.

Art. 6

Der Staatsrat gewährt die an die Teuerung gebundenen zusätzlichen Kredite. Es gilt der Kostenindex von April 1993.

Art. 7

Der Staatsrat durch das Departement für Umwelt und Raumplanung wird mit der Ausführung dieses Dekretes beauftragt.

Art. 8

Da das vorliegende Dekret nicht von allgemeiner Tragweite und Dauer ist, wird es nicht der Volksabstimmung unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 14. Mai 1993.

Der Präsident des Grossen Rates: **Maurice Puipe**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Florian Boisset**

Dekret

vom 14. Mai 1993

für einen Kantonsbeitrag an den Bau einer Schulanlage und gemeindeeigener Lokale in Liddes

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Liddes;

Eingesehen die Bestimmungen der Artikel 111, 112, 113, 118, 118*bis* und 119 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen;

Eingesehen die Bestimmungen des Artikels 53 des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Gemeinde Liddes erhält an den Bau einer Schulanlage einen Kantonsbeitrag, der aufgrund des Kostenvoranschlages – aufgestellt nach dem Baukostenindex der Stadt Zürich vom Oktober 1992 – wie folgt berechnet wird:

Schulanteil: 31 Prozent von 4 786 352 Franken = 1 483 769 Franken.

Art. 2

Auf den Kantonsbeitrag, der höchstens 1 483 769 Franken ausmacht, werden je nach Stand der Arbeiten und nach den finanziellen Möglichkeiten des Staates Anzahlungen geleistet.

Art. 3

Der Saldo des Kantonsbeitrages wird erst ausbezahlt, nachdem das kantonale Hochbauamt die Arbeiten anerkennt und die Bauabrechnung genehmigt ist. Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung von allfälligen Mehrausgaben, wenn diese auf offiziell anerkannte eingetretene Preis- und Lohnerhöhungen zurückzuführen sind.

Art. 4

Bei einer Zweckentfremdung vor Ablauf einer Frist von 30 Jahren kann der Staatsrat verlangen, die Kantonsbeiträge teilweise zurückzuerstatten.

Art. 5

Über das Erziehungsdepartement ist der Staatsrat für die Ausführung des vorliegenden Dekretes zuständig. Weil dieses nicht von allgemeiner Tragweite ist und nur vorübergehenden Charakter hat, wird es nicht der Volksabstimmung unterbreitet. Es tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 14. Mai 1993.

Der Präsident des Grossen Rates: **Maurice Puijpe**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Florian Boisset**

Dekret

vom 14. Mai 1991

betreffend die Gewährung eines Rahmenkredites an die Gesamtmelioration der Gemeinde Ried-Mörel

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Genossenschaft für die Gesamtmelioration Ried-Mörel;

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Februar 1961 über die Bodenverbesserungen und andere Massnahmen zugunsten der Landwirtschaft;

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Gesamtmelioration Ried-Mörel, Gemeinde Ried-Mörel, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt und den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Februar 1961 über die Bodenverbesserungen und andere Massnahmen zugunsten der Landwirtschaft unterstellt.

Art. 2

Die beitragsberechtigten Kosten betragen gemäss dem Kostenvorschlag des vom Staatsrat genehmigten Projektes 4 590 000 Franken (Preisbasis März 1992).

Art. 3

Der Rahmenkredit betreffend diese Arbeiten wird in Objektkredite aufgeteilt. Diese richten sich nach dem im Einverständnis mit dem Eidgenössischen Meliorationsamt etappenweise festzulegenden Ausführungsprogramm.

Art. 4

Der Globalansatz für die Subventionierung der Stallwasserversorgung mit Kosten von 280 000 Franken wird auf 33 Prozent festgelegt. Für alle übrigen Massnahmen mit Kosten von 4 310 000 Franken beträgt der Globalansatz 43 Prozent. Der Kantonsbeitrag an diesen Arbeiten errechnet sich nach der Stellung der Gemeinde Ried-Mörel in der Skala der abgestuften Subventionierung anlässlich der Gewährung des jeweiligen Objektkredites für jede einzelne Etappe.

Art. 5

Der Staatsrat wird ermächtigt, teuerungsbedingte Mehrkosten ebenfalls zu subventionieren.

Art. 6

Der Kantonsbeitrag wird im Verhältnis zur Arbeitsausführung und nach den verfügbaren Krediten ausbezahlt.

Art. 7

Der Staatsrat, durch das Volkswirtschaftsdepartement, wird mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt.

Art. 8

Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 14. Mai 1993

Der Präsident des Grossen Rates: **Maurice Puipe**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Florian Boisset**

Dekret

vom 14. Mai 1993

betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für die Erweiterung der Schulanlage und den Bau einer öffentlichen Zivilschutzanlage in Massongex

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Massongex;

Eingesehen die Bestimmungen der Artikel 111, 112, 113, 118, 118 *bis* und 119 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen;

Eingesehen die Artikel 68 und 69 des Bundesgesetzes vom 23. März 1962 über den Zivilschutz;

Eingesehen die Artikel 92, 102, 103 und 104 der Verordnung vom 27. November 1978 über den Zivilschutz;

Eingesehen die Artikel 2, 4, 5 und 6 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz;

Eingesehen die Artikel 12 und 22 des kantonalen Ausführungsgesetzes vom 27. September 1989 zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz und die Schutzräume;

Eingesehen Artikel 60 des Ausführungsreglementes vom 21. Oktober 1992 zum vorgenannten Gesetz;

Eingesehen die Bestimmungen des Artikels 53 des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Gemeinde Massongex erhält an die Erweiterung der Schulanlage und an den Bau öffentlicher Zivilschutzräume einen Kantonsbeitrag, der aufgrund des Kostenvoranschlages – aufgestellt nach dem Baukostenindex der Stadt Zürich vom Oktober 1992 – wie folgt berechnet wird:

Schule: 41 Prozent von 2 861 941 Franken = 1 173 396 Franken

Schutzräume: 41 Prozent von 151 050 Franken = 61 930 Franken

Dieser Pauschalbetrag gilt sowohl für die Subventionszusage wie auch für die Abrechnung.

Art. 2

Auf den Kantonsbeitrag, der höchstens 1 235 326 Franken ausmacht, werden je nach Stand der Arbeiten und nach den finanziellen Möglichkeiten des Staates Anzahlungen geleistet.

Art. 3

Der Saldo des Kantonsbeitrages wird erst ausbezahlt, nachdem das kantonale Hochbauamt die Arbeiten anerkannt und die Bauabrechnung genehmigt hat. Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung von allfälligen Mehrausgaben, wenn diese auf offiziell anerkannte eingetretene Preis- und Lohnerhöhungen zurückzuführen sind.

Art. 4

Bei einer Zweckentfremdung vor Ablauf einer Frist von 30 Jahren kann der Staatsrat verlangen, die Kantonsbeiträge teilweise zurückzuerstatten.

Art. 5

Über das Erziehungsdepartement ist der Staatsrat für die Ausführung des vorliegenden Dekretes zuständig. Weil dieses nicht von allgemeiner Tragweite ist und nur vorübergehenden Charakter hat, wird es nicht der Volksabstimmung unterbreitet. Es tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 14. Mai 1993.

Der Präsident des Grossen Rates: **Maurice Puijpe**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Florian Boisset**

Dekret

vom 14. Mai 1993

betreffend die Bewilligung eines Beitrages an den Gemeindeverband der ARA Conthey - Vétroz für die Erweiterung ihrer Abwasserreinigungsanlage und die Erstellung eines Sammelkanals für den Ausfluss in die Rhone

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch des Gemeindeverbandes der ARA von Conthey - Vétroz;

In Anwendung des kantonalen Gesetzes vom 16. November 1978 betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage des Gemeindeverbandes für die ARA von Conthey - Vétroz und die Erstellung eines Sammelkanals für den Ausfluss in die Rhone werden als Werke öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Gemäss Artikel 23 des obenerwähnten kantonalen Gesetzes beteiligt sich der Staat mit einer Subvention von 35,62 Prozent an den Erstellungskosten der Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage. Gemäss dem von der Dienststelle für Umweltschutz genehmigten Kostenvoranschlag betragen die Kosten dieser Bauwerke 7 360 000 Franken. Die kantonale Subvention beträgt somit höchstens 2 621 632 Franken.

Art. 3

¹Gemäss Artikel 23 des obenerwähnten kantonalen Gesetzes beteiligt sich der Staat mit einer Subvention von 35,62 Prozent an den Erstellungskosten eines Sammelkanals für den Ausfluss in die Rhone. Gemäss dem von der Dienststelle für Umweltschutz genehmigten Kostenvoranschlag betragen die Kosten dieses Bauwerkes 1 140 000 Franken.

²Die kantonale Subvention beträgt somit höchstens 406 068 Franken.

Art. 4

Der Gesamtbetrag der Subvention beläuft sich auf höchstens 3 027 700 Franken.

Art. 5

Die Zahlungen werden gemäss den im Kanton verfügbaren Krediten unter Rubrik 7500/562.1 erfolgen.

Art. 6

Der Staatsrat gewährt die an die Teuerung gebundenen zusätzlichen Kredite. Es gilt der Kostenindex von April 1993.

Art. 7

Der Staatsrat durch das Departement für Umwelt und Raumplanung wird mit der Ausführung dieses Dekretes beauftragt.

Art. 8

Da das vorliegende Dekret nicht von allgemeiner Tragweite und Dauer ist, wird es nicht der Volksabstimmung unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 14. Mai 1993.

Der Präsident des Grossen Rates: **Maurice Puipe**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Florian Boisset**

Dekret

vom 25. Juni 1993

mit welchem der Abteilung für Radiotherapie des Regionalspitals von Sitten - Hérens - Conthey ein kantonaler Charakter zugesprochen wird

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 65 des Gesetzes vom 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen;

Eingesehen den Artikel 14 des Dekretes vom 15. November 1989 über die Subventionierung der Spitäler;

Eingesehen die Prinzipien und Regeln der Gesundheits- und Spitalplanung;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Abteilung für Radiotherapie des Regionalspitals von Sitten - Hérens - Conthey ist als Abteilung mit kantonalem Charakter anerkannt.

Art. 2

¹Die für die Erneuerung der Einrichtung der Radiotherapie-Abteilung des Regionalspitals von Sitten - Hérens - Conthey notwendigen Investitionskosten, welche die Kosten für den Bau der Basisinfrastruktur, den Linearbeschleuniger und die Zubehöreinrichtungen einschliessen, betragen 6 000 000 Franken und werden voll vom Kanton übernommen.

²Der entsprechende Kredit wird ins Budget des Gesundheitsdepartementes für die Geschäftsjahre 1994 und 1995 eingeschrieben.

³Der Staatsrat ist für die Gewährung von Zusatzkrediten zuständig, die sich aus der Erhöhung der Kosten für den Bau der Basisinfrastruktur ergeben. Der Index basiert auf dem Zürcher Baukostenindex, Stand April 1993.

Art. 3

Die eventuellen Betriebsdefizite der Radiotherapie-Abteilung des Regionalspitals von Sitten - Hérens - Conthey können ganz oder teilweise durch den Kanton gedeckt werden.

Die Beziehungen zwischen dem Staat und dem Regionalspital von Sitten-Hérens - Conthey, welches die Radiotherapie-Abteilung mit kantonalem Charakter verwaltet, werden vom Staatsrat festgelegt.

Art. 4

¹Der Staatsrat ist durch das Gesundheitsdepartement mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt.

²Weil dieses Dekret nicht von allgemeiner Tragweite ist, und nur vorübergehenden Charakter hat, wird es nicht der Volksabstimmung unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 25. Juni 1993.

Der Präsident des Grossen Rates: **Maurice Puipep**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Florian Boisset**

Dekret

vom 25. Juni 1993

betreffend der Beteiligung des Wallis am Kompetenzzentrum für Mikroelektronik der Westschweiz (ACMSO) und der Bezeichnung der ISW als assoziierte Schule

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Zustimmung zum Aktionsprogramm Microswiss der eidgenössischen Kammern vom 4. Oktober 1991;

Eingesehen die Unterlagen der Kandidatur der ACCES vom 27. Februar 1992;

Eingesehen den Entscheid des Staatsrates vom 10. März 1992, wo er die grundsätzliche Zustimmung zur Kandidatur der ISW als Partner-Schule der ACMSO gibt;

Eingesehen die Statuten der Association Microswiss der ACMSO;

Auf Vorschlag des Volkswirtschafts- und des Erziehungsdepartements

beschliesst:

Art. 1

Der Kanton Wallis tritt der ACMSO bei. Die ISW wird Partner-Schule des Centre Microswiss.

Art. 2

Ein Betrag von 3,7 Millionen Franken, auf fünf Jahre verteilt, wird zur Verfügung gestellt, um die Mitgliederbeiträge für das CMSO, das Personal und die notwendigen Investitionen an der ISW zu finanzieren und bildet Gegenstand einer neuen Rubrik im Voranschlag der Jahre 1994 und folgenden.

Art. 3

Der Staatsrat ist mit dem Vollzug des vorliegenden Dekrets beauftragt.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 25. Juni 1993.

Der Präsident des Grossen Rates: **Maurice Puijpe**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Florian Boisset**

Dekret

vom 25. Juni 1993

betreffend die Bewilligung eines zusätzlichen Beitrages an die Gemeinde Ayent für die Beendigung der Erstellung ihrer Abwasserreinigungsanlage

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Ayent;

In Anwendung des kantonalen Gesetzes vom 16. November 1978 betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

¹Gemäss Artikel 23 des obenerwähnten kantonalen Gesetzes beteiligt sich der Staat mit einer Subvention von 37% an den zusätzlichen Erstellungskosten der Abwasserreinigungsanlage Ayent.

²Gemäss dem von der Dienststelle für Umweltschutz genehmigten Kostenvoranschlag betragen die Kosten dieser Bauwerke 3 491 384 Franken. Die kantonale Subvention beträgt somit höchstens 1 291 812 Franken.

Art. 2

Die Zahlungen werden gemäss den im Kanton verfügbaren Krediten unter Rubrik 7500/562.1 erfolgen.

Art. 3

Der Staatsrat gewährt die an die Teuerung gebundenen zusätzlichen Kredite. Es gilt der Kostenindex von November 1992.

Art. 4

Der Staatsrat durch das Departement für Umwelt und Raumplanung wird mit der Ausführung dieses Dekretes beauftragt.

Art. 5

Da das vorliegende Dekret nicht von allgemeiner Tragweite und Dauer ist, wird es nicht der Volksabstimmung unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 25. Juni 1993.

Der Präsident des Grossen Rates: **Maurice Puipe**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Florian Boisset**

Dekret

vom 10. November 1993

über die provisorische Abänderung einiger Gesetze

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 6 und 10 der Kantonsverfassung;
Eingesehen den Artikel 30, Ziffer 3, Buchstabe a der Kantonsverfassung;
Erwägend, dass es notwendig ist, die Wirtschaft insbesondere durch Vereinfachung der Verfahren neu zu beleben,
Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Das Gesetz vom 23. Januar 1987 zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung wird wie folgt geändert (Änderungen in Fettdruck):

Artikel 33 (neuer Wortlaut)

¹Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über alle kommunalen Reglements- und Zonennutzungsplanvorentwürfe (Artikel 4 RPG).

²Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt und öffentlichen Anschlag. Während einer Frist von mindestens **30 Tagen** hat jedermann Gelegenheit, vom Vorentwurf Kenntnis zu nehmen und schriftliche Vorschläge und Bemerkungen einzureichen.

³Während dieser Frist gewährleisten die Gemeinden eine umfassende Information im Hinblick auf eine breite Mitwirkung der Bevölkerung.

⁴Nach Prüfung der Vorschläge erarbeitet der Gemeinderat den Entwurf. Dieser wird zusammen mit seinen Bemerkungen und einem erläuternden Bericht vor der Veröffentlichung dem Staatsrat zur Vorprüfung eingereicht. **Der Staatsrat entscheidet grundsätzlich innert drei Monaten nach erfolgter Koordination mit der Gemeinde.**

⁵**Der vorliegende Artikel ist nicht anwendbar für teilweise Änderungen der Zonennutzungs- und Sondernutzungspläne soweit der Zonennutzungsplan angepasst wurde und dem RPG entspricht.**

Artikel 38 (neuer Wortlaut)

¹Nach der Veröffentlichung überweist der Gemeinderat die Nutzungszonenpläne und Reglemente zusammen mit einem erläuternden Bericht dem Staatsrat zur Genehmigung.

²Der Staatsrat prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit und auf Übereinstimmung mit dem kantonalen Richtplan. Er fasst innert einer Frist von sechs Monaten einen Beschluss; **bei teilweisen Änderungen der Zonennutzungs- und Sondernutzungspläne beträgt diese Frist drei Monate.**

³Der Genehmigungsentscheid kann Gegenstand einer Beschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht sein.

Artikel 39, (neuer Wortlaut)

¹Das Verfahren für die Erarbeitung und Genehmigung der kommunalen Pläne und Reglemente gilt auch für deren Anpassung und Aufhebungen.

²Bei teilweisen Änderungen der Zonennutzungs- und Sondernutzungspläne (Art. 33, Abs. 5) werden die in den Artikeln 34, Absätzen 1 und 3, 36, Absatz 3, vorgeschriebenen Fristen von 30 auf zehn Tage herabgesetzt.

Art. 2

Das Gesetz vom 20. Januar 1969 über die Handelspolizei wird wie folgt geändert (Änderungen in Fettdruck):

Artikel 13 (neuer Wortlaut)

¹Aufgehoben.

²Die freiwillige öffentliche Versteigerung von Fahrhabe untersteht der Bezahlung einer Gebühr, die zwei Prozent des auf diese Weise erzielten Umsatzes, mindestens aber 200 Franken beträgt.

³Die Hälfte der so erhobenen Gebühr geht an die Gemeinde, in welcher der Verkauf durchgeführt wird.

⁴Die Versteigerung von persönlichen Gütern oder Gütern aus Erbschaften durch die Eigentümer oder die Erben untersteht nicht Absatz 2 dieses Artikels.

⁵Überdies sind die Bestimmungen der Artikel 12, Absatz 4, und Artikel 32 sinngemäss anwendbar.

Artikel 48 (neuer Wortlaut)

¹Der Betrieb von automatischen, halbautomatischen, elektromagnetischen Apparaten (Warenautomaten, Spiel-, Musik- und Photoapparaten, Waagen usw.) und gleichartigen automatischen Installationen (Parkzeitkontrollgeräten, Ski-Looks, Waschanlagen, Treibstoffverteiler, Solarien usw.), welche dem Publikum gegen Entrichtung einer Gebühr zur Verfügung gestellt werden, ist patentpflichtig mit Ausnahme der Warenautomaten, die in Geschäftslokalen installiert sind und von welchen der Betriebsinhaber Eigentümer ist.

²Hievon ausgenommen ist der Betrieb zum Zweck öffentlichen Nutzens von Automaten wie Telefonsprechanlagen, Verteiler von Briefmarken, Postkarten, sowie Billetten öffentlicher Transportanstalten, öffentlicher Parkzeitkontrollgeräte, Solarien usw. die nicht patentpflichtig sind.

³Das Aufstellen von Spielautomaten zum öffentlichen Gebrauch, mit Verteilung von Geld- und Warengewinnen ist verboten, ob nun der Spiel-ausgang vom Zufall oder von der Geschicklichkeit abhängt.

⁴Geldspielautomaten können bewilligt werden, wenn der Betrieb durch eine Gesellschaft geführt wird, welche im Besitz einer Bewilligung zur Führung eines Kasinos im Sinne des Bundesgesetzes über die Spielbanken und der Bundesverordnung über den Betrieb von Spielkasinos ist. Die jährliche Gebühr wird zwischen 1 000 und 5 000 Franken pro Apparat mit einer Spielvorrichtung festgelegt. Sind mehrere Spielvorrichtungen zusammengefasst, wird die Gebühr für jede von ihnen erhoben. Diese Gebühr geht je zur Hälfte an den Kanton und die Gemeinde.

Art. 3

Das Dekret vom 31. Januar 1992 über das Baubewilligungsverfahren wird wie folgt geändert (Änderungen in Fettdruck):

Artikel 3 (neuer Wortlaut)

¹Die zuständigen Behörden im Baubewilligungsverfahren sind:

1. der Gemeinderat für Bauvorhaben innerhalb der Bau- und Maiensässzonen;
2. die kantonale Baukommission für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen mit Ausnahme landwirtschaftlicher Depots von weniger als 15 m³ Inhalt ohne technische zu Wohnzwecken bestimmte Einrichtungen und ohne Wärmeisolation.

²**Benötigt ein Projekt andere Spezialbewilligungen aufgrund kantonalen oder eidgenössischen Rechts, so werden der Baubewilligungsentscheid der Gemeinde und die übrigen kantonalen Entscheide, nach materieller Koordination, von der KBK in einer einzigen Verfügung eröffnet. Der Baubewilligungsentscheid der Gemeinde bindet die KBK. Die Vormeinungen der Departemente stellen keine Spezialbewilligungen dar.**

³Sofern das vorliegende Dekret keine besonderen Bestimmungen enthält, findet das Gesetz vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege Anwendung (VVRG).

Artikel 10 (neuer Wortlaut)

¹Bauten und Anlagen sind zu bewilligen, wenn sie den bau- und planungsrechtlichen Vorschriften und den nach anderen Gesetzen im Baubewilligungsverfahren zu prüfenden Vorschriften entsprechen, die öffentliche Ordnung nicht gefährden, in ästhetischer Hinsicht befriedigen und das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.

²Sind für die Verwirklichung eines Bauvorhabens verschiedene formell- und materiellrechtliche Vorschriften anzuwenden und besteht zwischen diesen ein derart enger Sachzusammenhang, dass sie nicht getrennt und unabhängig voneinander angewendet werden dürfen, hat die Rechtsanwendung koordiniert zu erfolgen.

³Aufgehoben.

Artikel 42 (neuer Wortlaut)

¹Der Entscheid des Gemeinderates wird den Gesuchstellern, den Einsprechern sowie - zur Kenntnisnahme - dem kantonalen Bausekretariat schriftlich eröffnet. Der Baubewilligung werden die Entscheide oder Vorbehalte der kantonalen Fachstellen sowie ein Exemplar der vom Gemeinderat genehmigten Pläne beigelegt.

²Für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone stellt die kantonale Baukommission ihre Entscheide dem Gesuchsteller, der Gemeinde, den konsultierten kantonalen Fachstellen sowie gegebenenfalls den Einsprechern zu.

³**Die Gemeinde entscheidet grundsätzlich innert zwei Monaten ab öffentlicher Auflage gemäss Artikel 25, die kantonale Baukommission innert zwei Monaten nach Erhalt des Bauvorhabens gemäss Artikel 39, Absatz 2. Der Entscheid wird den Parteien innert zehn Tagen zugestellt.**

Art. 4

¹Die vorliegenden Änderungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Sie finden auf laufende Verfahren Anwendung.

²Das vorliegende Dekret ist dringlicher Natur und nicht von bleibender Tragweite. Es unterliegt deshalb nicht der Volksabstimmung.

³Es wird spätestens am 31. Dezember 1998 hinfällig.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 10. November 1993.

Der Präsident des Grossen Rates: **Maurice Puipe**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Florian Boisset**

Dekret

vom 10. November 1993

betreffend die Anwendung des bäuerlichen Bodenrechts

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB);

Eingesehen die Artikel 30, Ziffer 3, Buchstabe *b*, 44, 53 und 100 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Zuständige
Behörde

¹Das mit der Landwirtschaft betraute Departement:

- a) erteilt die Bewilligung für den Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke und Gewerbe (Art. 61 BGBB);
- b) bewilligt Ausnahmen vom Realteilungs- und Zerstückelungsverbot (Art. 60 BGBB);
- c) bewilligt Darlehen, welche die Belastungsgrenze überschreiten (Art. 76, Abs. 2 BGBB);
- d) erlässt die Feststellungsverfügungen nach Artikel 84 BGBB;
- e) verlangt die Anmerkungen nach Artikel 86 BGBB im Grundbuch;
- f) genehmigt oder führt Ertragswertschätzungen durch (Art. 87 BGBB);
- g) widerruft die Bewilligung, wenn der Erwerber sie durch falsche Angaben erschlichen hat (Art. 71 BGBB);
- h) ordnet die Berichtigung des Grundbuches an, wenn ein nichtiges Geschäft im Grundbuch eingetragen worden ist (Art. 72 BGBB).

²Der Departementsvorsteher kann mittels Veröffentlichung im Amtsblatt diese Befugnis an eine Dienststelle delegieren.

³Der Gesuchsteller hat der zuständigen Behörde alle für die Untersuchung des Gesuches erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Art. 2

Verfügungen

Die zuständige Behörde eröffnet, innerhalb einer maximalen Frist von 30 Tagen nach Vorliegen des vollständigen Dossiers, ihre Verfügungen den Vertragsparteien, dem Grundbuchverwalter, der kantonalen Aufsichtsbehörde, dem Pächter sowie Kaufs-, Vorkaufs- oder Zuweisungsberechtigten.

Art. 3

Beschwerde-
recht

¹Gegen die Verweigerung der Bewilligung können die Vertragsparteien innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Staatsrat Beschwerde führen.

²Die kantonale Aufsichtsbehörde, der Pächter sowie Kaufs-, Vorkaufs- oder Zuweisungsberechtigte haben gegen die Erteilung der Bewilligung das gleiche Beschwerderecht.

Art. 4

Aufsichts-
behörde

¹Der Staatsrat ernennt eine aus drei Mitgliedern und zwei Suppleanten bestehende Kommission, die als Aufsichtsbehörde amtet.

²Der Staatsrat kann diese Aufgabe einer Berufsorganisation anvertrauen.

Art. 5

¹Die Entscheide des Staatsrates können mittels Beschwerde innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Kantonsgericht angefochten werden.

Beschwerde-
behörde in
zweiter
Instanz

²Die letztinstanzlichen kantonalen Entscheide sind dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement mitzuteilen.

Art. 6

Das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht findet keine Anwendung auf Anteils- und Nutzungsrechte an Allmenden, Alpen, Wald und Weiden, die im Eigentum von Allmendgenossenschaften, Alpenossenschaften, Waldkorporationen oder ähnlichen Körperschaften stehen (Art. 5, Bst. b BGGB).

Ausnahme

Art. 7

Sind aufgehoben:

- a) das Einführungsgesetz vom 12. November 1952 zum Bundesgesetz vom 12. Juni 1951 über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes;
- b) die Vollziehungsverordnung vom 18. November 1947 zum Bundesgesetz vom 12. Dezember 1940 über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen.

Aufhebung
bisherigen
Rechts

Art. 8

¹Dieses Dekret betreffend die Anwendung von Bundesrecht wird nicht der Volksabstimmung unterbreitet.

Inkraft-
setzung

²Dieses Dekret wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Januar 1994 in Kraft; es ist befristet bis zum 31. Dezember 1995.

³Da Artikel 6 nicht von bleibender Tragweite ist, unterliegt er nicht der Volksabstimmung.

⁴Dieses Dekret unterliegt der Genehmigung des Bundes¹.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 10. November 1993.

Der Präsident des Grossen Rates: **Maurice Puipe**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Florian Boisset**

¹Genehmigt durch das EJPD am 21. Dezember 1993.

Dekret

vom 12. November 1993

zu Artikel 6 § der Europäischen Menschenrechtskonvention
im Zivilbereich

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 6 § der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK);

Eingesehen den Artikel 30, Ziffer 3, Buchstabe b der Kantonsverfassung;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

**Zuständige
Behörden**

Jeder durch eine Verwaltungsbehörde in erster Instanz oder auf Beschwerde hin in bezug auf eine Streitigkeit über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen gefällte Entscheidung kann, insofern die Verwaltungsgerichtsbeschwerde weder an die öffentlich-rechtliche Abteilung des Kantonsgerichts noch an das kantonale Versicherungsgericht zulässig ist, weitergezogen werden an:

- a) die zivilrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts, wenn für den Streitfall die Berufung ans Bundesgericht zulässig ist;
- b) den Bezirksrichter für die übrigen Streitfälle.

Art. 2

**Gerichts-
stand**

Der zuständige Bezirksrichter ist:

- a) derjenige des vormundschaftlichen Gerichtsstandes im Bereich des Vormundschaftsrechts;
- b) derjenige des Wohnsitzes des Beklagten bei zivilrechtlichen Streitigkeiten betreffend den Arbeitsvertrag;
- c) in den übrigen Fällen derjenige des Wohnsitzes des im Kanton ansässigen Klägers, andernfalls, des Sitzes der beklagten Behörde.

Art. 3

Verfahren

¹Im Beschwerdefall entscheidet die Gerichtsbehörde grundsätzlich gemäss den für die Verwaltungsgerichtsbeschwerde vor der öffentlich-rechtlichen Abteilung des Kantonsgerichtes geltenden Verfahrensregeln. Ausserdem muss dem Beschwerdeführer, auf sein Begehren hin, das Recht eingeräumt werden, sich mündlich über den Gegenstand der Streitigkeit zu äussern; die zu diesem Zwecke anberaumte Sitzung ist öffentlich; es sei denn, dass ein vordringliches, öffentliches oder privates Interesse den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordert.

²Im Falle von Streitigkeiten, die sich aus dem Arbeitsvertrag ergeben, sind die Verfahrensregeln der Berufung im Sinne der Zivilprozessordnung anwendbar. Der Richter hat sich überdies über die Beweise auszusprechen, die von der kantonalen Schiedsgerichtskommission nicht zugelassen wurden.

Art. 4

**Übergangs-
und
Schlussbe-
stimmungen**

¹Alle gegenteiligen Bestimmungen zu diesem Dekret sind aufgehoben.

²Ausgearbeitet in Anwendung eines internationalen Vertrages, der einem Bundesgesetz gleichgestellt ist, wird das vorliegende Dekret nicht der Volksabstimmung unterbreitet und tritt nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 12. November 1993.

Der Präsident des Grossen Rates: **Maurice Puijpe**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Florian Boisset**

Dekret

vom 12. November 1993

**betreffend die Blockierungs-Finanzierungsaktion der Walliser Weine
des Jahrganges 1993**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 15, 20, und 30 der Kantonsverfassung;
Eingesehen die Artikel 1, 2 und 25, Buchstabe c) des Gesetzes
vom 26. März 1980 über den Rebbau;

Eingesehen die Artikel 10, 16, 18 und 29 des Gesetzes vom 24. Juni
1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des
Kantons und deren Kontrolle;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

I. KAPITEL

Zweck und Begünstigte

Art. 1

Die Blockierungs-Finanzierungsaktionen der Walliser Weine haben zum Zweck, die Erlangung von Bankkrediten zu einem Vorzugszins für die Bezahlung der Ernte und die Finanzierung der Vinifizierung und der Lagerung zu erleichtern. Zweck

Art. 2

¹Die im Wallis über Kellereinrichtungen verfügenden Einkellerer, die Trauben der Walliser Rebberge kellern, können ihre Zulassung zu den Aktionen anbegehren. Begünstigte

²Die Lose der zugelassenen Weine müssen je Einkellerer mindestens 10 000 Liter und 5 000 Liter pro Appellation beinhalten.

³Die Aktionen betreffen nur die AOC-Weine sowie den Goron.

⁴Um zu den Blockierungs-Finanzierungsaktionen zugelassen zu werden, müssen die Einkellerer die Bezahlung der vorhergesehenen Weinlese vorgenommen haben und zwar zu den durch die kantonalen Berufsorganisationen festgelegten Preisen, ausser der abgezogene Betrag entspreche einer freiwilligen offiziell kontrollierten Deklassierung.

Art. 3

Die Einkellerer, welche die Richtlinien des Beschlusses vom 7. Juli 1993 über die Ursprungsbezeichnung der Walliser Weine (AOC-Beschluss) nicht respektieren, sind von den Aktionen ausgeschlossen. Vorbehalt

II. KAPITEL

Wechselbürgschaft des Staates

Art. 4

Der Staat Wallis verbürgt die im Zusammenhang mit den Blockierungs-Finanzierungsaktionen gewährten Bankkredite, indem er die Wechsel als Wechselbürge unterzeichnet. Wechselbürgschaft

Art. 5

Die Bürgschaft des Staates beträgt höchstens 70% der Menge des durch den Einkellerer angemeldeten Weines und 70% des Wertes Höhe der Bürgschaft

dieses Weines, der durch die paritätische Kommission im Anhang zur westschweizerischen Vereinbarung über die Preisbildung der einheimischen Weine festgesetzt wird.

III. KAPITEL

Sicherheiten zugunsten des Staates

Art. 6

Blockierter
Wein

¹ Hundert Prozent der zu den Aktionen zugelassenen Weine sind gesamthaft blockiert und der Eigentümer kann erst nach der Rückzahlung der betreffenden Kredite samt Zins über sie verfügen.

² Die Weine sind im Keller des Einkellerers untergebracht und nach Appellationen, Mengen und Behältern inventarisiert.

³ Einzig die gesunden, loyalen und verkaufsfähigen Lose, die frei von Rechten und Lasten Dritter sind, werden zu den Aktionen zugelassen.

Art. 7

Faustpfand
am
blockierten
Wein

¹ Der Einkellerer und die Banken verpflichten sich, die Sicherheit zugunsten des Staates zu respektieren.

² Der Einkellerer verpflichtet sich ausdrücklich, auf erstes Begehren des Volkswirtschaftsdepartementes ein Faustpfand am blockierten Wein zu errichten, indem er ohne Einwand die Verriegelung des Kellers und/oder der Behälter sowie, sofern erforderlich, die Umlagerung der Weine gestattet.

³ Alle sich aus der Errichtung und Erhaltung des Faustpfandes ergebenden Kosten gehen zulasten des Einkellerers.

Art. 8

Zusätzliche
Sicherheiten

Der Einkellerer verpflichtet sich ebenfalls, auf erstes Begehren des Volkswirtschaftsdepartementes hin, eine andere Sicherheit als den blockierten Wein zu errichten.

Art. 9

Güte des
Weines

¹ Der Einkellerer, der Eigentümer des Weines bleibt, gewährleistet auf seine Kosten und auf eigene Rechnung und Gefahr die Unterbringung, die Besorgung, den Unterhalt und die Erhaltung des Weines. Er kann ohne Erlaubnis nicht über ihn verfügen und ihn umlagern.

² Diese Weine bilden Gegenstand von Kontrollen mit Degustation und gegebenenfalls mit Analysen. Ist das Ergebnis der Kontrollen unbefriedigend, müssen die Weine ersetzt oder die entsprechenden Kredite samt Zins und Kosten zurückbezahlt werden.

Art. 10

Verant-
wortlich-
keit für den
Verkauf der
Weine

¹ Der Einkellerer ist allein für den Verkauf der blockierten Weine verantwortlich.

² Ab Errichtung des Faustpfandes auf den Wein zugunsten des Staates verpflichtet sich der Einkellerer ausdrücklich, dem Staat Wallis das Recht zur freihändigen Realisierung bis zur Deckung des ihm gewährten Kredites samt Zins und Kosten zu erteilen.

Art. 11

Deblok-
kierung

¹ Der Wein muss deblockiert und der entsprechende Kredit samt Zins der Bank zurückbezahlt werden:

- a) wenn er verkauft ist und nicht mehr dem Einkellerer gehört;
- b) wenn er in Flaschen abgefüllt wird; in diesem Fall muss die Deblockierung vor dem Abfüllen erfolgen;
- c) bevor er mit einem Wein anderer Appellation vermischt wird;
- d) wenn das Volkswirtschaftsdepartement es anordnet.

²Durch jede Deblockierung verringert sich automatisch die verbürgte Summe um den entsprechenden Betrag.

IV. KAPITEL

Finanzierung

Art. 12

Dem Staatsrat wird die Bewilligung erteilt, den Kanton in der Blockierungs-Finanzierungsaktion der Walliser Weine des Jahrganges 1993 bis zum Betrag von 43 Millionen Franken zu verpflichten. **Kredit**

Art. 13

Die für die Weine des Jahrganges 1993 bewilligten und verbürgten Kredite müssen spätestens am 31. Dezember 1995 mit Kapital und Zinsen zurückbezahlt sein. **Rückzahlung**

V. KAPITEL

Verfahren und Sanktionen

Art. 14

¹Die Einkellerer, die an einer Aktion teilnehmen wollen, müssen sich bis spätestens am 30. November bei der zuständigen Behörde einschreiben und die Mengen nach Appellationen anmelden. **Begehren**

²Das Volkswirtschaftsdepartement verteilt den gemäss Artikel 12 bewilligten Gesamtbetrag im Verhältnis zu den Begehren.

Art. 15

¹Der Einkellerer und die durch ihn gewählte Bank unterzeichnen eine vom Staat ausgearbeitete und von ihm gegengezeichnete Konvention. **Konvention**

²Nach der Unterzeichnung der Konvention eröffnet die Bank gegen Uebergabe von Wechseln den Kredit, der eine Dauer von mindestens drei Monaten hat. Diese werden jedes Trimester erneuert, sofern die entsprechenden Mengen des zugelassenen Weines blockiert bleiben.

³Die Wechsel werden im Namen des Staates durch den Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes verbürgt.

Art. 16

Der Staatsrat kann eine beratende Kommission ernennen, die aus Vertretern der betreffenden Kreise zusammengesetzt ist. Sie hat die Behörden bei der Prüfung der Fragen betreffend der Anwendung dieses Dekretes zu beraten. **Behörden**

Art. 17

Werden Pflichten, die sich aus diesem Dekret oder aus der Konvention ergeben, verletzt, kann das Volkswirtschaftsdepartement die Deblockierung der Weine und die Rückvergütung des Kredites samt Zins und Kosten, die Rückzahlung des Zinses, von dem der Be- **Sanktionen**

günstige ungerechtfertigterweise profitierte, und dessen Ausschluss von der laufenden Aktion und von künftigen Aktionen anordnen.

Art. 18

Beschwerde-
recht

¹Die in Artikel 2, Absatz 4 und in den Artikeln 3, 14 und 17 vorgesehenen Entscheide können Gegenstand einer Beschwerde an den Staatsrat sein.

²Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege finden Anwendung.

VI. KAPITEL

Schlussbestimmungen

Art. 19

Inkraft-
setzung

¹Dieses Dekret unterliegt nicht der Volksabstimmung.

²Es tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Art. 20

Vollzug

Der Staatsrat ist mit der Anwendung dieses Dekretes betraut.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 12. November 1993.

Der Präsident des Grossen Rates: **Maurice Puipe**
Der Schriftführer: **Hermann Fux, Florian Boisset**

Dekret

vom 12. November 1993

betreffend die Sparmassnahmen im Personalbereich

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 44, Ziffern 6 und 12 der Kantonsverfassung;
Eingesehen Artikel 18 des Gesetzes vom 13. Mai 1960 über die Gerichtsbehörden;

Eingesehen Artikel 23 des Gesetzes vom 11. Mai 1983 betreffend das Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten des Staates Wallis (Beamtengesetz);

Eingesehen die Artikel 91 und 93 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen;

Auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

Art. 1

Dreizehnter
Monatslohn

Die nachstehend angeführten Bestimmungen betreffend die Bezahlung des letzten Sechstels des dreizehnten Monatslohnes werden für 1994 ausser Kraft gesetzt:

- Artikel 13, Absatz 3 des Dekretes vom 28. Mai 1980 betreffend das Gehalt der Gerichtsbehörden;
- Artikel 6, Absatz 3 des Dekretes vom 13. Mai 1981 betreffend die Bezüge der Magistraten der vollziehenden Behörde;

- Artikel 10, Absatz 3 des Dekretes vom 12. November 1982 betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis;
- Artikel 6, Absatz 3 des Dekretes vom 12. November 1982 über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen;
- Artikel 3bis, Absatz 3 des Dekretes vom 17. November 1988 über die Besoldung des Lehrpersonals der Lehranstalten des Kantons Wallis für eine höhere berufliche Ausbildung.

Art. 2

Artikel 20 und Anhang 2 des Dekretes vom 12. November 1982 betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis werden wie folgt abgeändert (Änderungen in Fettdruck): Haushaltszulage

Artikel 20 (neuer Wortlaut)

¹Der Beamte mit Familienlasten erhält eine monatliche Haushaltszulage gemäss der Tabelle des Anhangs 2.

²Unter Familienlasten versteht man namentlich gesetzliche oder vertragliche Unterstützungspflichten gegenüber den eigenen Kindern, Adoptivkindern, aufgenommenen Kindern oder anderen im eigenen Haushalt lebenden Personen wie Verwandte und Geschwister im Sinne von Artikel 328 ZGB.

³Wenn die Ehegatten aufgrund dieses Dekretes beide Anspruch auf Haushaltszulage erheben können, wird diese nur einmal ausgerichtet oder zwischen den Berechtigten aufgeteilt.

⁴Wenn der nicht im Staatsdienst stehende Ehegatte eine kleinere Zulage oder eine analoge Leistung erhält als jene durch den Staat ausgerichtete, so hat der verheiratete Beamte Anspruch auf den Differenzbetrag zwischen der ordentlicherweise durch den Staat ausbezahlten Zulage und jener, die sein Ehegatte tatsächlich erhält.

Anhang 2

Sozialzulagen

Gegenstand	Betrag	Referenz zu den Artikeln
Monatliche Haushaltszulage		
- Für eine Besoldung von mehr als Fr. 100 000.-	= Fr. 0.-	Art. 20
- Für eine Besoldung zwischen Fr. 70 000.- und Fr. 100 000.-	= Fr. 66.-	
- Für eine Besoldung unter Fr. 70 000.-	= Fr. 132.-	

Die Besoldungsgrenzen umfassen den Grundlohn, die Erfahrungsanteile und den dreizehnten Monatslohn. Im Falle von Teilzeitarbeit werden sie proportional herabgesetzt.

Art. 3

Artikel 24 des Dekretes vom 12. November 1982 betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis wird für 1994 ausser Kraft gesetzt. Teuerung

Die im Jahre 1994 ausbezahlten Löhne werden als dem Landesindex der Konsumentenpreise des Monats Dezember 1993 entsprechend betrachtet.

- Art. 4
- Besitzstand** Folgende Bestimmungen betreffend den Besitzstand sind aufgehoben:
- Artikel 13*bis* des Dekretes vom 28. Mai 1980 betreffend das Gehalt der Gerichtsbehörden;
 - Artikel 31 des Dekretes vom 12. November 1982 betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis;
 - Artikel 40*bis* des Dekretes vom 12. November 1982 über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen;
 - Artikel 25*bis* des Dekretes vom 17. November 1988 über die Besoldung des Lehrpersonals der Lehranstalten des Kantons Wallis für eine höhere berufliche Ausbildung.

Art. 5

Dringlichkeit und Inkrafttreten Das vorliegende Dekret wird als dringlich erklärt. Es tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 12. November 1993.

Der Präsident des Grossen Rates: **Maurice Puipe**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Florian Boisset**

Dekret

vom 12. November 1993

betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für den Bau einer Schulanlage sowie öffentlicher Zivilschutzräume und den Bau eines Feuerwehrlokals in Orsières

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Orsières;
Eingesehen die Bestimmungen der Artikel 111, 112, 113, 118, 118 *bis* und 119 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen;
Eingesehen die Artikel 68 und 69 des Bundesgesetzes vom 23 März 1962 über den Zivilschutz;
Eingesehen die Artikel 92, 102, 103 und 104 der Verordnung vom 27. November 1978 über den Zivilschutz;
Eingesehen die Artikel 2, 4, 5 und 6 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz;
Eingesehen die Artikel 2, 4, 7 und 8 des Dekretes vom 15. Januar 1965, abgeändert am 25. Juni 1968 und 16. November 1973 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über die bauliche Massnahmen im Zivilschutz;
Eingesehen die Bestimmungen des Artikels 36 des Gesetzes vom 18. November 1977 zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente;
Eingesehen die Artikel 78 und 81 *litera d* des Ausführungsreglementes vom 4. Juli 1990 zum vorgenannten Gesetz.
Eingesehen die Bestimmungen des Artikels 53 des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle;
Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Gemeinde Orsières erhält an den Bau einer Schulanlage und öffentlicher Schutzräume einen Kantonsbeitrag, der aufgrund des Kostenvoranschlages - aufgestellt nach dem Baukostenindex der Stadt Zürich vom April 1993 - wie folgt berechnet wird:

Schulanlage: 30 Prozent von 11257016 Franken = 3377104 Franken
Zivilschutzanlage: 10 Prozent von 1948000 Franken = 194800 Franken
Feuerwehrlokal 40 Prozent von 1807571 Franken = 722628 Franken

Art. 2

Auf den Kantonsbeitrag, der höchstens 4294532 Franken ausmacht, werden je nach Stand der Arbeiten und nach den finanziellen Möglichkeiten des Staates Anzahlungen geleistet.

Art. 3

Der Saldo des Kantonsbeitrages wird erst ausbezahlt, nachdem das kantonale Hochbauamt die Arbeiten anerkannt und die Bauabrechnung genehmigt hat. Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung von allfälligen Mehrausgaben, wenn diese auf offiziell anerkannte eingetretene Preis- und Lohnerhöhungen zurückzuführen sind.

Art. 4

Bei einer Zweckentfremdung vor Ablauf einer Frist von 30 Jahren kann der Staatsrat verlangen, die Kantonsbeiträge teilweise zurückzuerstatten.

Art. 5

Über das Erziehungsdepartement ist der Staatsrat für die Ausführung des vorliegenden Dekretes zuständig. Weil dieses nicht von allgemeiner Tragweite ist und nur vorübergehenden Charakter hat, wird es nicht der Volksabstimmung unterbreitet. Es tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 12. November 1993.

Der Präsident des Grossen Rates: **Maurice Puipe**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Florian Boisset**

Dekret

vom 12. November 1993

betreffend die Gewährung einer Subvention an den Gemeindeverband für die Abwasserreinigung des Val d'Anniviers und für die Erstellung von Abwassersammelkanälen, Regenklärbecken und einer Kläranlage

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch des Gemeindeverbandes für die Behandlung der Abwässer des Val d'Anniviers;

In Anwendung des kantonalen Gesetzes vom 16. November 1978 betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung;

Auf Antrag des Staatsrats,

beschliesst:

Art. 1

Die Sanierungsbauwerke des Gemeindeverbandes, umfassend:

- Hauptsammelkanäle,
- Regenklärbecken,
- Regenüberläufe,
- eine Kläranlage,

werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

¹Gemäss Artikel 23 des obenerwähnten kantonalen Gesetzes beteiligt sich der Staat mit einer Subvention von 33,31% an den Erstellungskosten der Hauptsammelkanäle.

²Gemäss dem von der Dienststelle für Umweltschutz genehmigten Kostenvoranschlag betragen die Kosten dieser Bauwerke 8944 000 Franken. Die kantonale Subvention beträgt somit höchstens 2979246 Franken.

Art. 3

¹Gemäss Artikel 23 des obenerwähnten kantonalen Gesetzes beteiligt sich der Staat mit einer Subvention von 33,31% an den Erstellungskosten der Regenklärbecken.

²Gemäss dem von der Dienststelle für Umweltschutz genehmigten Kostenvoranschlag betragen die Kosten dieses Bauwerkes 4 423 000 Franken. Die kantonale Subvention beträgt somit höchstens 1 473 301 Franken.

Art. 4

¹Gemäss Artikel 23 des obenerwähnten kantonalen Gesetzes beteiligt sich der Staat mit einer Subvention von 33,31% an den Erstellungskosten der Abwasserreinigungsanlage.

²Gemäss dem von der Dienststelle für Umweltschutz genehmigten Kostenvoranschlag betragen die Kosten dieses Bauwerkes 22 697 000 Franken. Die kantonale Subvention beträgt somit höchstens 7 560 371 Franken.

Art. 5

Der Gesamtbetrag der Subvention beläuft sich auf höchstens 12 012 918 Franken.

Art. 6

Die Zahlungen werden gemäss den im Kanton verfügbaren Krediten unter Rubrik 7500/562.1 erfolgen.

Art. 7

Der Staatsrat gewährt die an die Teuerung gebundenen zusätzlichen Kredite. Es gilt der Kostenindex von Oktober 1993.

Art. 8

Der Staatsrat durch das Departement für Umwelt und Raumplanung wird mit der Ausführung dieses Dekretes beauftragt.

Art. 9

Da das vorliegende Dekret nicht von allgemeiner Tragweite und Dauer ist, wird es nicht der Volksabstimmung unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 12. November 1993.

Der Präsident des Grossen Rates: **Maurice Puijpe**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Florian Boisset**

Dekret

vom 12. November 1993

betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages an den Oberwalliser Verein zur Förderung geistig Behinderter für den Bau einer geschützten Werkstätte in Steg

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch des Oberwalliser Vereins zur Förderung geistig Behinderter;

Eingesehen die Artikel 27, 28 und 29 des Gesetzes vom 31. Januar 1991 über die Eingliederung behinderter Menschen;

Eingesehen den Artikel 27 des Dekretes vom 24. Juni 1992 betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 31. Januar 1991 über die Eingliederung behinderter Menschen;

Eingesehen die Artikel 3 und 29 des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Dem Oberwalliser Verein zur Förderung geistig Behinderter wird für den Bau einer geschützten Werkstätte in Steg ein Kantonsbeitrag von 40% der tatsächlichen Kosten gewährt. Der Kostenvoranschlag, aufgestellt nach dem Baukostenindex der Stadt Zürich vom 1. April 1993, beläuft sich auf 9 778 637 Franken.

Art. 2

Auf den Kantonsbeitrag, der im Maximum 3 911 455 Franken ausmacht, werden je nach Stand der Arbeiten und je nach den finanziellen Möglichkeiten des Staates Anzahlungen geleistet.

Art. 3

Der Saldo des Kantonsbeitrages wird erst ausbezahlt, nachdem die kantonale Dienststelle für Hochbau die Arbeiten anerkannt und die Bauabrechnung genehmigt hat. Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung von allfälligen Mehrausgaben, wenn diese auf offiziell anerkannte Preis- und Lohnerhöhungen zurückzuführen sind.

Art. 4

Der Staatsrat ist durch das Departement der Sozialdienste mit dem Vollzug des vorliegenden Dekretes beauftragt. Da dieses Dekret nicht von allgemeiner und bleibender Tragweite ist, unterliegt es nicht der Volksabstimmung und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 12. November 1993.

Der Präsident des Grossen Rates: **Maurice Puijpe**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Florian Boisset**

Dekret

vom 12. November 1993

betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für den Neubau von Schullokalen und öffentlichen Zivilschutzräumen in Miège

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Miège;
Eingesehen die Bestimmungen der Artikel 111, 112, 113, 118, 118bis und 119 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen;

Eingesehen die Bestimmungen des Artikels 53 des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Gemeinde Miège erhält für den Neubau von Schullokalen und öffentlichen Zivilschutzräumen einen Kantonsbeitrag, der aufgrund des Kostenvoranschlages - aufgestellt nach dem Baukostenindex der Stadt Zürich vom April 1993 - wie folgt berechnet wird: 41% von 2 981 202 Fr. 55 = 1 222 293 Franken.

Art. 2

Auf den Kantonsbeitrag, der höchstens 1 222 293 Franken ausmacht, werden je nach Stand der Arbeiten und nach den finanziellen Möglichkeiten des Staates Anzahlungen geleistet, nicht vor der vierjährigen Planungsperiode 1995 - 1998.

Art. 3

Der Saldo des Kantonsbeitrages wird erst ausbezahlt, nachdem das kantonale Hochbauamt die Arbeiten anerkannt und die Bauabrechnung genehmigt hat. Der Staatsrat ist für die Subventionierung von allfälligen Mehrausgaben zuständig, wenn diese auf offiziell anerkannte eingetretene Preis- und Lohnerhöhungen zurückzuführen sind.

Art. 4

Bei einer Zweckentfremdung vor Ablauf einer Frist von 30 Jahren kann der Staatsrat verlangen, die Kantonsbeiträge teilweise zurückzuerstatten.

Art. 5

Über das Erziehungsdepartement ist der Staatsrat für die Ausführung des vorliegenden Dekretes zuständig. Weil dieses nicht von allgemeiner Tragweite ist und nur vorübergehenden Charakter hat, wird es nicht der Volksabstimmung unterbreitet. Es tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 12. November 1993.

Der Präsident des Grossen Rates: **Maurice Puipe**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Florian Boisset**

Dekret

vom 12. November 1993

betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages an die «Fondation valaisanne en faveur des personnes handicapées mentales» für die Renovierung und den Umbau des Heimes «Pierre-à-Voir» und seiner Verwaltung in Saxon

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der «Fondation valaisanne en faveur des personnes handicapées mentales»;

Eingesehen die Artikel 27, 28 und 29 des Gesetzes vom 31. Januar 1991 über die Eingliederung behinderter Menschen;

Eingesehen den Artikel 27 des Dekretes vom 24. Juni 1992 betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 31. Januar 1991 über die Eingliederung behinderter Menschen;

Eingesehen die Artikel 3 und 29 des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der «Fondation valaisanne en faveur des personnes handicapées mentales» wird für die Renovierung und den Umbau des Heimes «Pierre-à-Voir» und seiner Verwaltung in Saxon ein Kantonsbeitrag von 40% der tatsächlichen Kosten gewährt. Der Kostenvoranschlag, aufgestellt nach dem Baukostenindex der Stadt Zürich vom 1. April 1993, beläuft sich auf 3809634 Franken.

Art. 2

Auf den Kantonsbeitrag, der im Maximum 1523854 Franken ausmacht, werden je nach Stand der Arbeiten und je nach den finanziellen Möglichkeiten des Staates Anzahlungen geleistet.

Art. 3

Der Saldo des Kantonsbeitrages wird erst ausbezahlt, nachdem die kantonale Dienststelle für Hochbau die Arbeiten anerkannt und die Bauabrechnung genehmigt hat. Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung von allfälligen Mehrausgaben, wenn diese auf offiziell anerkannte Preis- und Lohnerhöhungen zurückzuführen sind.

Art. 4

Der Staatsrat ist durch das Departement der Sozialdienste mit dem Vollzug des vorliegenden Dekretes beauftragt. Da dieses Dekret nicht von allgemeiner und bleibender Tragweite ist, unterliegt es nicht der Volksabstimmung und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 12. November 1993.

Der Präsident des Grossen Rates: **Maurice Puippe**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Florian Boisset**

Beschluss

vom 14. Oktober 1992

**über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages
für die Plattenlegerunternehmungen des Kantons Wallis,
abgeschlossen am 19. Dezember 1990.**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

Eingesehen Artikel 7, Absatz 2 dieses Gesetzes;

Eingesehen das Dekret von 25. März 1988 betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

Eingesehen den Antrag folgender Verbände:

- Verband Walliser Plattenlegerunternehmungen;
- GBH, Gewerkschaft Bau und Holz und seine Sektionen des Kantons Wallis;
- Christlicher Holz- und Bauarbeiterverband der Schweiz (CHB) und seine Sektionen des Kantons Wallis;

Eingesehen die Veröffentlichung des Antrages im Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 43 vom 18. Oktober 1991, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt;

Eingesehen, dass gegen diesen Antrag innert gesetzter Frist keine Einsprachen erfolgten;

Eingesehen, dass die Bedingungen von Artikel 2 vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes;

beschliesst:

Art. 1

Allgemeinverbindlich erklärt werden die im Amtsblatt des Kantons Wallis zusammen mit diesem Beschluss fettgedruckt veröffentlichten Bestimmungen für die Plattenlegerunternehmungen des Kantons Wallis, abgeschlossen am 19. Dezember 1990.

Art. 2

Die Allgemeinverbindlichkeit gilt für das ganze Gebiet des Kantons Wallis.

Art. 3

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für die Arbeitsverhältnisse zwischen Arbeitgebern der Plattenlegerunternehmungen und den in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmern, mit Ausnahme der Vorarbeiter, der technischen und administrativen Angestellten, des Kantinen- und Reinigungspersonals sowie der Lehrlinge.

Art. 4

Im Rahmen der Kontrollen über den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages, haben die Mitglieder der paritätischen Kommission das Berufsgeheimnis zu wahren.

Art. 5

Dieser Beschluss tritt mit seiner Genehmigung durch den Bundesrat¹ in Kraft, mit Wirkung bis 31. Dezember 1993. Der genehmigte Beschluss wird im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 14. Oktober 1992

Der Präsident des Staatsrates: **Hans Wyer**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 16. Dezember 1992

betreffend die Wahl des Staatsrates für die Legislaturperiode 1993-1997

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 52, 85 und 86 der Kantonsverfassung;
Eingesehen die Artikel 114 und folgende des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen und seine Abänderungen vom 17. November 1983 (WAG);

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Erster Artikel

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, den 7. März 1993, um 10 Uhr einberufen, um für die Legislaturperiode 1993-1997 gemäss den vorerwähnten Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen zur Wahl des Staatsrates zu schreiten.

Art. 2

¹Die Wahl der Mitglieder des Staatsrates findet durch ein gleiches Listenskrutinium statt.

²Einer derselben wird aus den Wählern des Kantonsteiles ernannt, welcher die gegenwärtigen Bezirke Goms, Brig, Visp, Raron und Leuk umfasst, einer aus jenen der Bezirke Siders, Sitten, Ering und Gundis und einer aus jenen der Bezirke Martinach, Entremont, St. Moritz und Monthey.

³Die zwei andern werden aus den sämtlichen Wählern des Kantons ernannt. Jedoch darf nicht mehr als ein Staatsrat aus den Wählern des nämlichen Bezirkes ernannt werden (Art. 52 KV).

Art. 3

Die Wahl der Mitglieder des Staatsrates findet mit der absoluten Mehrheit auf Grund der Anzahl gültigen Stimmzettel statt (gültige Wahlzettel = eingegangene Wahlzettel abzüglich leere und ungültige Wahlzettel - Art. 4 WAG).

Art. 4

¹Die Parteien oder Gruppen, die Kandidaten vorschlagen wollen, müssen die Liste mit den Namen ihrer Kandidaten spätestens am zweiten Mittwoch vor der Wahl (24. Februar 1993) um siebzehn Uhr gegen eine Empfangsbescheinigung bei der Staatskanzlei hinterlegen.

²Die Liste muss von mindestens zehn Wählern im Namen der Partei oder Gruppe unterzeichnet und mit einer Annahmeerklärung jedes Kandidaten begleitet sein (Art. 115 WAG).

¹Genehmigt durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement am 8. Dezember 1992.

³Eine gedruckte Liste ist nur gültig, wenn alle Kandidaten derselben zugestimmt haben. **Diese Zustimmung muss der Staatskanzlei spätestens am zweiten Mittwoch vor der Wahl (24. Februar 1993) bis achtzehn Uhr schriftlich abgegeben werden.**

⁴Der Name der Kandidaten und die im Sinne des vorangegangenen Absatzes gedruckten Listen werden am Mittwoch vor der Wahl (3. März 1993) im Amtsblatt veröffentlicht (Art. 115 WAG).

Art. 5

Die provisorischen Wahlergebnisse werden durch die Staatskanzlei auf Grund der telefonischen Mitteilungen und unter Vorbehalt der Kontrolle der Abstimmungsverbale am Montag, den 8. März 1993, bekanntgegeben.

Art. 6

¹Wenn der erste Wahlgang, gestützt auf die provisorischen Ergebnisse, nicht für alle zu wählenden Kandidaten das absolute Mehr ergibt, hat die Hinterlegung der Listen für den zweiten Wahlgang in der im Artikel 4 vorgesehenen Form bis spätestens Dienstag, den 9. März 1993 um 9 Uhr zu erfolgen (Art. 123 WAG).

²Wenn die provisorischen Ergebnisse des ersten Wahlganges durch die Wahlprotokolle bestätigt werden, findet die Veröffentlichung dieser Listen im Amtsblatt vom Mittwoch, den 10. März 1993 statt, gleichzeitig mit den endgültigen Resultaten. Die Stichwahl wird am darauffolgenden Sonntag, den 14. März 1993 vorgenommen.

³Falls die Wahl der im zweiten Wahlgang zu besetzenden Sitze nicht derjenigen entsprechen sollte, welche sich auf Grund der provisorischen Resultate ergeben hat, werden das weitere Verfahren sowie die Festsetzung des Datums der Stichwahl Gegenstand eines Staatsratsbeschlusses sein, der im Amtsblatt veröffentlicht wird.

Art. 7

Ungültig sind:

1. Stimmen, die auf Kandidaten entfallen, deren Namen nicht gemäss den Artikeln 115 und 116 WAG hinterlegt wurden, und
2. Stimmzettel, die nicht gemäss den Vorschriften des Artikels 15, Absatz 4, WAG gedruckt sind.

Art. 8

¹Der Wähler stimmt, indem er sich eines Wahlzettels, der den Aufdruck einer offiziellen, veröffentlichten Wahlliste trägt, oder eines leeren Wahlzettels bedient. Im letzteren Falle kann er seinen Wahlzettel vollständig oder teilweise mit den Namen der Kandidaten, die auf einer hinterlegten Liste figurieren, ausfüllen. Er kann auch auf einer gedruckten Liste jegliche Streichung, Abänderung oder Zufügung, die er für nützlich hält, handschriftlich anbringen.

²Es kann nur für Kandidaten, die auf einer gültigen Liste aufgeführt sind, gestimmt werden.

³Das Kumulieren ist untersagt und der Name eines Kandidaten, der mehr als einmal auf demselben Wahlzettel aufgeführt ist, zählt nur als eine Kandidatenstimme.

Art. 9

¹Für die Staatsratswahl des ersten Wahlganges werden die Wahlzettel jeder gültig hinterlegten Wahlliste von den Dienststellen des Staates und auf dessen Kosten gedruckt. Die Kandidaten und die Unterzeichner der Liste müssen die Kosten jedoch unter Solidarhaft rückvergüten, wenn die Stimmen des Kandidaten mit der grössten Stimmenzahl auf der Liste nicht 5% der gesamten abgegebenen Stimmen erreichen.

²Die Gemeinden müssen allen Wählern ein Exemplar von jedem gedruckten Wahlzettel und einen leeren Wahlzettel zustellen. Diese Zustellung erfolgt gleichzeitig in einem einzigen Briefumschlag.

³Die Unterzeichner der Listen können bei der Staatskanzlei zum Selbstkostenpreis zusätzliche gedruckte Wahlzettel erhalten.

⁴Die Gemeinden müssen Briefumschläge nach einem vom Staate vorgeschriebenen Typ und mit amtlichen Zeichen versehen liefern. Alle Briefumschläge müssen die gleiche Farbe und das gleiche Format aufweisen.

⁵Der Stimmberechtigte gibt seine Stimme ab, indem er sich eines Wahlzettels aus weissem Papier bedient (Art. 28 WAG).

⁶Damit die vollständige Stimmfreiheit gewährleistet ist, müssen die Gemeinderäte im Wahllokal eine oder mehrere Stimmkabinen zur Verfügung stellen, in welchen die Wahlzettel zur Auswahl aufliegen und durch welche der Stimmende sich zur Urne begeben muss.

⁷Bei gleichzeitigen Wahlen und Abstimmungen müssen die Wahlbüros klar gekennzeichnet sein (Art. 29 WAG).

⁸Die Gemeinden müssen eine geeignete, mit einem Schlüssel abschliessbare Urne besitzen (Art. 30 WAG).

⁹Dem Wahlberechtigten wird am Eingang der Stimmkabine persönlich ein Briefumschlag übergeben, in den er den Wahlzettel legt.

¹⁰Der Wahlberechtigte übt sein Wahlrecht aus, indem er persönlich seinen Briefumschlag in die Urne legt.

¹¹Jede Verteilung von Briefumschlägen ausserhalb des Wahllokals ist untersagt. Der Wahlberechtigte, der verhindert ist, zu lesen oder zu schreiben, kann sich von einer Person nach seiner Wahl bis in die Stimmkabine begleiten lassen (Art. 40 WAG).

Art. 10

¹Der Gemeinderat kann gemäss Artikel 27 WAG beschliessen, die Urnen ab Donnerstag mittag zu öffnen.

²Die Bürger können ihren Wahlzettel vom Mittwoch an persönlich dem Präsidenten der Gemeinde, in der sie als Wahlberechtigte eingetragen sind, übergeben. Der Umschlag, der das Kuvert mit dem Wahlzettel enthält, muss den Namen und den Vornamen des Stimmenden, und wenn nötig, den Namen der Eltern, seine Unterschrift und gegebenenfalls die Nummer der Stimmkarte enthalten (Art. 22 WAG).

³Im Dienst stehende Wehrpflichtige und Dienstleistende im Zivilschutz können ihr Wahlrecht brieflich oder vorzeitig ausüben (Art. 23 WAG).

⁴Zur Ausübung des Wahlrechts von jedem Orte der Schweiz aus sind berechtigt:

- a) die Wahlberechtigten, die aus zwingenden Gründen am Gang zur Urne verhindert sind;
- b) die Wahlberechtigten, die sich ausserhalb ihres Wohnsitzes aufhalten (Art. 24 WAG).

Art. 11

In Wahlangelegenheiten ist die sektionsweise Auszählung der Abstimmung, mit Ausnahme einer vom Staatsrat zu erteilenden Sonderbewilligung, verboten (Art. 33 WAG).

Art. 12

¹Das Abstimmungsprotokoll ist in jeder Gemeinde nach dem vom zuständigen Departement gefertigten Muster abzufassen; es muss anlässlich der Stizung verlesen und von allen Mitgliedern des Büros unterzeichnet werden (Art. 43 WAG).

²Ein authentisches Doppel dieses Protokolls ist unverzüglich **nach Fest-**

stellung der Wahlresultate dem Departement des Innern zuzustellen, während ein zweites Doppel sofort dem Regierungsstatthalter des Bezirkes übermittelt wird, welcher dasselbe sogleich der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

³Die Präsidenten der Wahlbüros übermitteln dem **Departement des Innern sofort nach der Stimmenauszählung am Wahltag telefonisch die Wahlergebnisse.**

Art. 13

Die Präsidenten der Wahlbüros sind persönlich verantwortlich für die Übermittlung dieser Resultate; im Unterlassungsfalle können sie mit Bussen bis zu Fr. 5000.— bestraft werden. Mit der gleichen Busse können die Wahlbüros und die Personen belegt werden, die der Stimmenauszählung in den Gemeinden vorstehen und die es unterlassen, die durch das Gesetz und die Staatsratbeschlüsse auferlegten Vorschriften strikte zu befolgen.

Art. 14

Für alle in diesem Beschluss nicht vorgesehenen Fälle wird man sich an die verfassungsrechtlichen Bestimmungen und jene des WAG halten.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 16. Dezember 1992 um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons angeschlagen und an den Sonntagen, 21. und 28. Februar und 7. März 1993 veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Hans Wyer**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 16. Dezember 1992

betreffend die Wahl der Abgeordneten und Ersatzpersonen in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1993-1997

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 84, 85, 85*bis* und 86 der Kantonsverfassung;
Eingesehen den Artikel 55 ff. des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen und seine Abänderungen vom 17. November 1983 (WAG);

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Erster Artikel

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, den 7. März 1993, um 10 Uhr einberufen, um für die Legislaturperiode 1993-1997 gemäss den vorstehenden Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen zur Wahl der Abgeordneten und deren Ersatzpersonen in den Grossen Rat zu schreiten.

Art. 2

Die Wahl erfolgt nach dem System der Verhältniswahl gemäss den Bestimmungen des WAG.

Art. 3

Die Anzahl der in jedem Bezirk zu wählenden Abgeordneten und Ersatzpersonen wird durch den Beschluss des Staatsrates vom 8. Juli 1992, veröffentlicht im Amtsblatt vom 10. Juli 1992, bestimmt.

Art. 4

¹Parteien oder Wählergruppen, welche auf eine Mandatzuteilung Anspruch erheben, haben ihre Kandidatenliste spätestens bis zum 20. Tage (am Montag der dritten Woch vor dem Wahltag, d.h. bis am 15. Februar 1993, um 18 Uhr dem Regierungsstatthalter des Bezirkes einzureichen. Die Zustellung durch die Post ist nicht zulässig.

²Als Beilage zur Liste sind Beruf, Wohnsitz und Geburtsjahr der Kandidaten anzugeben.

³Die Wahlvorschläge der Abgeordneten und Ersatzpersonen dürfen so viele Kandidatenamen enthalten, als Anzahl Mandate zu verteilen sind. Die am Ende der Liste überzähligen Kandidaten werden durch den Regierungsstatthalter von Amtes wegen gestrichen.

Art. 5

¹Die Liste muss von allen Kandidaten und von mindestens zehn im Bezirk stimmbfähigen Bürgern unterzeichnet werden und am Kopfe eine Bezeichnung tragen, die sie von anderen Listen unterscheidet.

²Kein Kandidat und kein Wähler darf mehr als eine Liste unterzeichnen. Er kann seine Unterschrift nach Hinterlegung der Liste nicht mehr zurückziehen.

³Die Unterzeichner der Liste haben einen Vertreter und einen Stellvertreter desselben zu bezeichnen, der für die Verbindung zu den Behörden besorgt ist. Wenn sie dies unterlassen, gilt derjenige, dessen Name am Kopfe der Unterschriftenreihe angeführt ist, als Vertreter und der folgende als dessen Stellvertreter.

⁴Der Vertreter hat das Recht und die Pflicht, im Namen der Unterzeichner der Liste alle notwendigen Erklärungen, die geeignet sind, auftretende Schwierigkeiten zu beseitigen, in rechtsverbindlicher Weise abzugeben. Die Beschlüsse der Unterzeichner werden mit der absoluten Mehrheit gefasst.

Art. 6

¹Die mehrfachen Kandidaturen sind untersagt.

²Der Kandidat, dessen Name auf mehr als einer Liste des gleichen Bezirkes figuriert, wird unverzüglich durch den Regierungsstatthalter aufgefordert, bis zum siebzehnten Tag vor der Wahl (Donnerstag, 18. Februar 1993) zu erklären, für welche Liste er sich entscheidet.

³Gibt er seine Erklärung nicht innert der festgesetzten Frist ab, bezeichnet der Regierungsstatthalter durch Losziehung die Liste, welcher der Kandidat zugewiesen ist. Der Name des Kandidaten wird aus allen anderen Listen entfernt.

⁴Der Kandidat, dessen Name in mehreren Bezirken auf einer Liste aufgeführt ist, wird unverzüglich durch den Staatsrat aufgefordert, spätestens bis zum Dienstag vor der Veröffentlichung der Listen (Dienstag, 23. Februar 1993) im Amtsblatt zu erklären, für welchen Bezirk er sich entscheidet.

⁵Gibt er seine Erklärung nicht innert der festgesetzten Frist ab, bezeichnet der Staatsrat durch Losziehung die Liste, welcher der Kandidat zugewiesen ist.

Art. 7

Jeder Kandidat kann eine Kandidatur mittels einer schriftlichen Erklärung, die dieser spätestens bis zum siebzehnten Tag vor dem Wahlgang (Donnerstag, 18. Februar 1993) dem Regierungsstatthalter zuzustellen hat, ablehnen; in diesem Fall wird sein Name von Amtes wegen aus der Liste entfernt.

Art. 8

¹Der Regierungsstatthalter, gegebenenfalls der Staatsrat, prüft jede Wahlliste, streicht jeden nicht wählbaren Kandidaten und setzt dem Vertreter der Unterzeichner eine Frist an zwecks Beibringung von fehlenden Unterschriften, Ersetzung von Kandidaten, die von Amtes wegen ausgeschieden wurden, Vervollständigung oder Berichtigung der Kandidatenbezeichnung oder Änderung des Namens der Liste, damit diese nicht mit den Listen anderer Parteien verwechselt werden kann.

²Wenn kein anderslautendes Begehren des Vertreters der Unterzeichner vorliegt, werden die Ersatzvorschläge am Ende der Liste angereiht.

³Die Regierungsstatthalter müssen ihre Entscheide spätestens am sechzehnten Tage vor der Wahl (Freitag, 19. Februar 1993) fällen und unverzüglich zustellen. Die Beschwerden gegen diese Entscheide müssen innert vierundzwanzig Stunden beim Staatsrat eingereicht werden, der spätestens am elften Tage vor der Wahl (Mittwoch, 24. Februar 1993) zu entscheiden hat.

⁴Nach dem zehnten Tag vor der Wahl dürfen an den Listen keinerlei Änderungen mehr vorgenommen werden.

Art. 9

¹Aus den endgültig bereinigten Wahlvorschlägen entstehen die offiziellen Wahllisten.

²Jede Liste wird durch den Regierungsstatthalter mit einer Ordnungsnummer nach der Reihenfolge der Einreichung versehen. Die Ordnungsnummer bildet einen integrierenden Bestandteil der Liste.

³Die Regierungsstatthalter übermitteln die Listen mit ihren Bezeichnungen und Ordnungsnummern sobald als möglich, spätestens aber am vierzehnten Tage vor der Wahl (Montag, den 22. Februar 1993) dem Departement des Innern, damit diese im Amtsblatt veröffentlicht werden können.

⁴Diese Veröffentlichung wird in der Woche vor der Wahl oder spätestens am Mittwoch vor dem Wahltag im Amtsblatt erfolgen.

Art. 10

¹Der Wähler stimmt, indem er sich eines Wahlzettels, der den Aufdruck einer offiziellen, veröffentlichten Wahlliste trägt, oder eines leeren Wahlzettels bedient. Im letzteren Falle kann er seinen Wahlzettel vollständig oder teilweise mit den Namen der Kandidaten, die auf einer hinterlegten Liste figurieren, ausfüllen. Er kann auch auf einer gedruckten Liste jegliche Streichung, Abänderung oder Zufügung, die er für nützlich hält, handschriftlich anbringen.

²Es kann nur für Kandidaten, die auf einer gültigen Liste aufgeführt sind, gestimmt werden.

³Das Kumulieren ist untersagt und der Name eines Kandidaten, der mehr als einmal auf demselben Wahlzettel aufgeführt ist, zählt nur als eine Kandidatenstimme.

Art. 11

¹Für die Wahl der Abgeordneten in den Grossen Rat werden die Wahlzettel jeder gültig hinterlegten Wahlliste von den Dienststellen des Staates und

auf dessen Kosten gedruckt. Die Kandidaten und die Unterzeichner der Liste müssen die Kosten jedoch unter Solidarhaft rückvergüten, wenn die von der Liste erhaltenen Stimmen nicht 5% der abgegebenen Stimmen erreichen.

²Die Gemeinden müssen allen Wählern ein Exemplar von jedem gedruckten Wahlzettel und einen leeren Wahlzettel zustellen. Diese Zustellung erfolgt gleichzeitig in einem einzigen Briefumschlag.

³Die Unterzeichner der Listen können bei der Staatskanzlei zum Selbstkostenpreis zusätzliche gedruckte Wahlzettel erhalten.

⁴Die Gemeinden müssen Briefumschläge nach einem vom Staate vorgeschriebenen Typ und mit amtlichen Zeichen versehen liefern. Alle Briefumschläge müssen die gleiche Farbe und das gleiche Format aufweisen.

⁵Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme ab, indem er sich eines Wahlzettels aus weissem Papier bedient (Art. 28 WAG).

⁶Damit die vollständige Stimmfreiheit gewährleistet ist, müssen die Gemeinderäte im Wahllokal eine oder mehrere Stimmkabinen zur Verfügung stellen, in welchen die Wahlzettel zur Auswahl aufliegen und durch welche der Wähler sich zur Urne begeben muss.

⁷Bei gleichzeitigen Wahlen und Abstimmungen müssen die Wahlbüros klar gekennzeichnet sein (Art. 29 WAG).

⁸Die Gemeinden müssen eine geeignete, mit einem Schlüssel abschliessbare Urne besitzen (Art. 30 WAG).

⁹Dem Wahlberechtigten wird am Eingang der Stimmkabine persönlich ein Briefumschlag übergeben, in den er den Wahlzettel legt.

¹⁰Der Wahlberechtigte übt sein Wahlrecht aus, indem er persönlich seinen Briefumschlag in die Urne legt.

¹¹Jede Verteilung von Briefumschlägen ausserhalb des Wahllokals ist untersagt.

¹²Der Wahlberechtigte, der verhindert ist, zu lesen oder zu schreiben, kann sich von einer Person nach seiner Wahl bis in die Stimmkabine begleiten lassen (Art. 40 WAG).

Art. 12

¹Der Gemeinderat kann gemäss Artikel 27 WAG beschliessen, die Urnen ab Donnerstag mittag zu öffnen.

²Die Bürger können ihren Wahlzettel vom Mittwoch an persönlich dem Präsidenten der Gemeinde, in der sie als Wahlberechtigte eingetragen sind, übergeben. Der Umschlag, der das Kuvert mit dem Wahlzettel enthält, muss den Namen und den Vornamen des Stimmenden und, wenn nötig, den Namen der Eltern, seine Unterschrift und gegebenenfalls die Nummer der Stimmkarte enthalten (Art. 22 WAG).

³Im Dienst stehende Wehrpflichtige und Dienstleistende im Zivilschutz können ihr Wahlrecht brieflich oder vorzeitig ausüben (Art. 23 WAG).

⁴Zur Ausübung des Wahlrechts von jedem Orte der Schweiz aus sind berechtigt:

- a) die Wahlberechtigten, die aus zwingenden Gründen am Gang zur Urne verhindert sind;
- b) die Wahlberechtigten, die sich ausserhalb ihres Wohnsitzes aufhalten (Art. 24 WAG).

Art. 13

Die Formulare für die Stimmenauszählung werden den Gemeinden und den Regierungsstatthalterämtern durch das Departement des Innern zugestellt.

Art. 14

Alle Streichungen, die bei der Stimmenauszählung durch das Wahlbüro vorgenommen werden, müssen mit roter Tinte gemacht werden.

Art. 15

¹Die Stimmenauszählung für die Wahl der Abgeordneten und diejenige der Ersatzpersonen umfasst zwei verschiedene Operationen, welche aufeinanderfolgend auf getrennten Formularen durchzuführen sind.

²Die Gemeindewahlbüros haben die Formulare Nr. 1, 2, 3 und 4 auszufüllen. Auf Grund der Stimmverbale (Formular Nr. 4) die in den Gemeinden ausgefüllt werden, führt das Zentralbüro jedes Bezirkes anhand des Formulars Nr. 5 (Hauptstimmverbal) die Zusammenstellung und die Verteilung aus.

Art. 16

Die sektionsweise Auszählung der Wahl ist, mit Ausnahme einer vom Staatsrat zu erteilenden Sonderbewilligung, verboten.

Art. 17

Das Auszählungsbüro des Bezirkes versammelt sich am Hauptort des Bezirkes am Montag, den 8. März 1993, um 10 Uhr. Es setzt sich aus allen Gemeindepräsidenten unter dem Vorsitz des Regierungsstatthalters zusammen.

Art. 18

Gleich nach der Auszählung werden die Abstimmungsergebnisse der Bezirke durch die Regierungsstatthalter dem Departement des Innern zuge stellt.

Art. 19

Die vorgenannten Organe sind für die Übermittlung dieser Resultate persönlich verantwortlich. Im Unterlassungsfalle können sie mit Bussen bis zu Fr. 5000.— bestraft werden. Mit der gleichen Busse können die Wahlbüros und diejenigen Personen belegt werden, die in der Gemeinde der Stimmenauszählung vorstehen und die es unterlassen, die durch das Gesetz und die Beschlüsse des Staatsrates auferlegten Vorschriften genau zu befolgen.

Art. 20

Für die in diesem Beschluss nicht vorgesehenen Fälle sind die Bestimmungen des WAG anwendbar.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 16. Dezember 1992 um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons angeschlagen und an den Sonntagen, 21. und 28. Februar und 7. März 1993 veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Hans Wyer**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 16. Dezember 1992

ber die Schulgelder, welche von Studenten der höheren Berufsfachschulen erhoben werden, IVS, HWV, TS, STF, SPAZ

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 9 des Dekretes vom 10. November 1982 über die Eröffnung der Schweizerischen Tourismusfachschule (STF);

Eingesehen den Artikel 28 des Dekretes vom 26. Juni 1987 über die Schaffung einer höheren technischen Lehranstalt (IVS);

Eingesehen die Artikel 18 und 20 der Dekrete vom 29. Januar 1988 über die Schaffung von Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschulen in Saint-Maurice und in Visp (HWV);

Eingesehen den Artikel 22 des Dekretes vom 25. März 1988 über die Schaffung einer kantonalen Technikerschule für Informatik in Siders (TS);

Eingesehen den Artikel 21 des Dekretes vom 25. Januar 1989 über die Schaffung eines Sozialpädagogischen Ausbildungszentrums (SPAZ);

Auf Antrag des Erziehungsdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Studenten, die vor Beginn des Studiums an einer höheren Berufsfachschule bereits seit mindestens zwei Jahren ihren Wohnort im Kanton Wallis hatten, zahlen kein Schulgeld. Sonderfälle sind vorbehalten.

Art. 2

Studenten, die aus dem Kanton Wallis gebürtig sind, ihren Wohnort aber nicht im Wallis haben, zahlen pro Semester folgende Schulgelder:

- a) 1000 Franken für die IVS;
- b) 1000 Franken für die HWV;
- c) 1000 Franken für die TS;
- d) 1000 Franken für die SPAZ;
- e) 1000 Franken für die STF.

Art. 3

Studenten, die weder die Wohnortsbedingung gemäss Artikel 1, noch die Voraussetzungen von Artikel 2 erfüllen, zahlen pro Semester folgende Schulgelder:

- a) 2000 Franken für die IVS;
- b) 2000 Franken für die HWV;
- c) 2000 Franken für die TS;
- d) 2000 Franken für die SPAZ;
- e) 2000 Franken für die STF.

Art. 4

¹Anwärter auf die Aufnahmeprüfung in die TS, die STF, die IVS und die HWV, welche die Wohnortsbedingung gemäss Artikel 1 erfüllen, zahlen kein Schulgeld für den Vorbereitungskurs auf diese Prüfung.

²Das Schulgeld für Anwärter auf die Aufnahmeprüfung, welche die Bürgerortsbedingung gemäss Artikel 2 erfüllen, beträgt für den Vorbereitungskurs pro Semester 1000 Franken.

³Das Schulgeld für Anwärter auf die Aufnahmeprüfung, welche weder die Wohnorts- noch die Bürgerortsbedingung gemäss Artikel 1 und 2 erfüllen, beträgt für den Vorbereitungskurs pro Semester 2000 Franken.

Art. 5

Die in den vorgenannten Artikeln aufgeführten Schulgelder werden bei Semesterbeginn erhoben. Schulgelder werden nicht zurückerstattet; wichtige Gründe bleiben vorbehalten.

Art. 6

Wohnorts- oder Bürgerortsbescheinigungen sind der betreffenden Schuldirektion vorzulegen.

Art. 7

Vorbehalten sind Abkommen über den Besuch von höheren Berufsfachschulen zwischen dem Staat Wallis und öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Institutionen.

Art. 8

Der Vorsteher des Erziehungsdepartementes ist zuständig für Ausnahmegesuche bezüglich Herabsetzung des Schulgeldes, Schulgeldbefreiung oder Zahlungserleichterung.

Art. 9

Dieser Beschluss ersetzt jenen vom 9. Januar 1991. Er tritt zu Beginn des Schuljahres 1993-1994 in Kraft und betrifft alle Studenten sowie die Teilnehmer am Vorbereitungskurs zur Aufnahmeprüfung.

Das Erziehungsdepartement ist für den Vollzug seitens der Schuldirektion verantwortlich.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 16. Dezember 1992.

Der Präsident des Staatsrates: **Hans Wyer**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 13. Januar 1993

betreffend die Wahl einer Ersatzabgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1989-1993

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die im Amtsblatt Nr. 11 vom 10. März 1989 veröffentlichten Ergebnisse der Grossratswahlen des Bezirkes Sitten;

Eingesehen die Artikel 69, 73 und 75 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit seinen Abänderungen vom 17. November 1983;

Erwägend, dass der auf der Liste Nr. 2 der Christlichdemokratischen Volkspartei des Bezirkes Sitten gewählte Ersatzmann Jean-Pierre Bonvin seine Demission eingereicht hat;

Erwägend, dass Frau Madeleine Mayor, Bramois, die erste nichtgewählte Ersatzabgeordnete auf der genannten Liste ist;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Einzigster Artikel

Frau Madeleine Mayor, wohnhaft in Bramois, wird für die Legislaturperiode 1989-1993 als in den Grossen Rat gewählte Ersatzabgeordnete proklamiert.

So beschliessen im Staatsrat zu Sitten, den 13. Januar 1993, um im Amtsblatt vom 15. Januar 1993 veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Hans Wyer**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 20. Januar 1993

über die Ersatz- und Einkaufsbeiträge von Zivilschutzplätzen

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 2, Absatz 3 des Bundesgesetzes über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 (Stand 1. Januar 1986);

Eingesehen den Artikel 6, Absätze 1 und 2 der Verordnung über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 27. November 1978 (Stand 1. Januar 1986);

Eingesehen die Artikel 18 und 29, Absatz 1 des Ausführungsgesetzes vom 27. September 1989 zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz und die Schutzräume (AGZSG);

Eingesehen den Bericht vom 6. Januar 1993 der Kantonalen Dienststelle für Zivilschutz;

Auf Antrag des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Die kantonalen Ersatzbeiträge für Schutzplätze, festgelegt in Artikel 18, Ziffer 1 des AGZSG, werden dem Zürcher Baukostenindex vom 1. Oktober 1992 angepasst (100 Punkte, Oktober 1988).

Art. 2

Innert der vom Bundesrat gesetzten Grenzen beläuft sich der Ersatzbeitrag auf:

1- 5 Plätze	pro Platz	Fr. 1945.--
6- 8 Plätze	pro Platz	Fr. 1725.--
9 -11 Plätze	pro Platz	Fr. 1540.--
12-14 Plätze	pro Platz	Fr. 1420.--
15-17 Plätze	pro Platz	Fr. 1335.--
18-20 Plätze	pro Platz	Fr. 1265.--
21-23 Plätze	pro Platz	Fr. 1215.--
24-26 Plätze	pro Platz	Fr. 1165.--
27-29 Plätze	pro Platz	Fr. 1125.--
30 Plätze und mehr	pro Platz	Fr. 1095.--

Art. 3

Die Anwendung der neuen Beiträge erfolgt, eingesehen den Artikel 29, Ziffer 1 des AGZSG, auf den 1. Januar 1993.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 20. Januar 1993.

Der Präsident des Staatsrates: **Hans Wyer**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 27. Januar 1993

betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 7. März 1993 bezüglich:

- **des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1992 über die Erhöhung des Treibstoffzolles;**
- **des Bundesbeschlusses vom 9. Oktober 1992 über die Aufhebung des Spielbankenverbots;**
- **der Volksinitiative «zur Abschaffung der Tierversuche».**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 89 der Bundesverfassung;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte mit der Verordnung des Bundesrates vom 24. Mai 1978 und das Kreisschreiben vom 5. Juni 1967;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer (Abänderung vom 22. März 1991) mit der Verordnung des Bundesrates vom 16. Oktober 1991 und das Kreisschreiben des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten vom 16. Oktober 1991;

Eingesehen den Artikel 10, Ziffer 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, gemäss dem jeder Kanton die Abstimmung auf seinem Gebiet durchführt und die erforderlichen Anordnungen erlässt;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss welcher die eidgenössischen Volksabstimmungen über:

- **des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1992 über die Erhöhung des Treibstoffzolles;**
- **des Bundesbeschlusses vom 9. Oktober 1992 über die Aufhebung des Spielbankenverbots;**
- **der Volksinitiative «zur Abschaffung der Tierversuche»,**
auf Sonntag, den 7. März 1993 und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf die Vortage festsetzt;

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit den Abänderungen vom 17. November 1983 (WAG) und das Reglement vom 18. April 1984 zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe;

Eingesehen das kantonale Dekret vom 10. Mai 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Art. 1

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, 7. März 1993, um 10 Uhr einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung:

- des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1992 über die Erhöhung des Treibstoffzolles;
- des Bundesbeschlusses vom 9. Oktober 1992 über die Aufhebung des Spielbankenverbots;
- der Volksinitiative «zur Abschaffung der Tierversuche» auszusprechen.

I. Einberufung der Urversammlungen

Art. 2

Das Stimmregister muss stets nachgeführt sein; es ist öffentlich und wird vor jedem Urnengang von Amtes wegen einer Nachprüfung durch den Gemeinderat unterworfen.

II. Stimmlisten oder Stimmregister

Art. 3

Im gegenwärtigen Beschluss werden als in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigte «Bürger» betrachtet alle Schweizer und Schweizerinnen, die das **18. Altersjahr** zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

III. Ausübung des Stimmrechtes
a) In der Schweiz wohnhafte Schweizerbürger

Vor einer Abstimmung sind Eintragungen bis zum fünften Vortag des Abstimmungstages vorzunehmen (am Dienstag, welcher dem Abstimmungstag vorausgeht), wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Abstimmungstag erfüllt sind.

Die Stimmabgabe erfolgt am politischen Wohnsitz, nämlich in der Gemeinde, wo der Stimmberechtigte wohnt und angemeldet ist.

Wer statt des Heimatscheins einen anderen Ausweis (Heimatausweis, Interimsschein usw.) hinterlegt, erwirbt nur politischen Wohnsitz, wenn er nachweist, dass er am Ort, wo der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist.

In Anwendung des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer können diese letzteren an den Abstimmungen teilnehmen und das Abstimmungsverfahren ist durch die Vollziehungsverordnung vom 16. Oktober 1991 geregelt.

b) Auslandsschweizer

Der Auslandschweizer kann brieflich stimmen.

Die Auslandschweizer, die zur Zeit einer eidgenössischen Abstimmung in der Heimat Militärdienst leisten und das Stimmmaterial in der Stimm- oder Anwesenheitsgemeinde nicht persönlich abholen und das Stimmrecht in der Stimmgemeinde nicht ausüben können, stimmen brieflich.

- im Militärdienst in der Schweiz

Art. 4

Die Bürger können ihren Stimmzettel vom Mittwoch an persönlich dem Präsidenten der Gemeinde, in der sie als Stimmberechtigte eingetragen sind, übergeben. Der Umschlag, der das Kuvert mit dem Stimmzettel enthält, muss den Namen und Vornamen des Stimmenden und, wenn nötig, den Namen der Eltern, seine Unterschrift und gegebenenfalls die Nummer der Stimmkarte enthalten (Art. 22 WAG).

c) Vorzeitige Stimmabgabe

Die Öffnungszeiten für die vorzeitige Stimmabgabe werden vom Gemeinderat beschlossen und in der Einberufung der Urversammlung erwähnt (Art. 22 WAG).

Art. 5

d) Stimm-
abgabe
Invalider

Der invalide Stimmberechtigte kann sich bei der Ausübung seiner politischen Rechte durch eine Person nach seiner Wahl verbeistanden lassen.

Er kann sich namentlich von dieser Person bis in die Stimmkabine begleiten lassen (Art. 6 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte und Art. 2 des kantonalen Vollziehungsdekretes zu diesem Gesetz).

Art. 6

e) Militä-
rische Stimm-
abgabe

Im Dienst stehende Wehrpflichtige und Dienstleistende im Zivilschutz können ihr Stimmrecht brieflich oder vorzeitig ausüben (Art. 23 WAG).

Art. 7

f) Briefliche
Stimmabgabe

Zur Ausübung des Stimmrechts von jedem Orte der Schweiz aus sind berechtigt:

- a) die Stimmberechtigten, die aus zwingenden Gründen am Gang zur Urne verhindert sind;
- b) die Stimmberechtigten, die sich ausserhalb ihres Wohnsitzes aufhalten (Art. 24 WAG).

Die Bestimmungen des WAG und seines Reglementes zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe sind im vorliegenden Fall anwendbar.

Der Bürger, welcher beabsichtigt, auf dem Korrespondenzwege zu stimmen, stellt ein schriftliches Gesuch mit genauer Begründung an die Verwaltung der Gemeinde, in der er als Stimmberechtigter eingeschrieben ist.

Dieses Gesuch soll mindestens zehn Tage vor dem Abstimmungs-sonntag eingereicht werden (vorletzter Donnerstag, welcher der Abstimmung vorausgeht).

Das Gesuch muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und, wenn nötig, den Namen der Eltern des Stimmenden wie auch seine Adresse am Wohnorte und am Aufenthaltsorte enthalten.

Im Falle von Krankheit oder Hospitalisierung nach Ablauf der Frist, kann der Stimmberechtigte zur Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege noch bis Mittwoch, welcher der Abstimmung vorausgeht, zugelassen werden.

In diesem Falle muss der Stimmberechtigte dafür besorgt sein, dass ihm das vorgesehene Stimmmaterial vermittels einer ermächtigten Person nach seiner Wahl geliefert wird. Diese Person ist zur Entgegennahme des Stimmmaterials nur befugt, wenn sie anlässlich des Gesuchs das Arzzeugnis oder die Bescheinigung der Krankenanstalt vorweist.

Die Stimmbürger, deren andauernde Gebrechlichkeit durch eine ärztliche Bescheinigung festgestellt wurde, sind auf einmaliges ausdrückliches Gesuch hin zur Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege während der ganzen kommunalen Verwaltungsperiode zugelassen. In diesem Fall stellt die Gemeinde das Stimmmaterial anlässlich jedes Urnenganges unaufgefordert zu.

Die briefliche Stimme muss einem schweizerischen Postbüro übergeben werden.

Sie ist frühestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zulässig.

Art. 8

g) Stimmen
durch Voll-
macht

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

Art. 9

Der Gemeinderat kann beschliessen, die Urnen ab Donnerstag mittag zu öffnen.

IV. Vorzeitige
Öffnung des
Stimmbüros

In eidgenössischen Angelegenheiten sind die Gemeinden jedoch **verpflichtet, am Freitag und Samstag**, welche dem Abstimmungs-sonntag vorausgehen, das Stimmbüro während mindestens einer Stunde zu öffnen. Diese Öffnungszeiten vom Freitag und Samstag sind in der Einberufung zur Urversammlung angegeben (Art. 27 WAG).

Art. 10

Die Gemeindeverwaltungen haben den Stimmenden die nötigen Stimmzettel zur Verfügung zu halten.

V. Stimm-
material

Nach Beendigung des Urnenganges müssen die Stimmzettel in einen Umschlag gelegt werden, der zu verschliessen, zu versiegeln und von allen Mitgliedern des Büros zu unterzeichnen ist. Mit dem Stimmenverzeichnis ist gleich zu verfahren.

- Stimmzet-
tel

Die detaillierten Bestandesaufnahmen sowie die Stimmzettel müssen von den Gemeindeverwaltungen aufbewahrt werden, damit sie im Falle einer Einsprache gegen die Abstimmung eingesehen werden können. Sofern keine Einsprache erfolgt ist und die Ergebnisse vom Bundesrat genehmigt worden sind, werden die Gemeindeverwaltungen vom Departement des Innern davon benachrichtigt und die Stimmzettel werden in Gegenwart des Büros vernichtet.

Gemäss Artikel 11 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976, den Weisungen der Bundeskanzlei und Artikel 3 des Dekretes vom 10. Mai 1978 betreffend die Vollziehung des erwähnten Bundesgesetzes übermitteln die Gemeinderäte jedem Stimmberechtigten der Gemeinde spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs-sonntag die Abstimmungsvorlagen sowie die diesbezüglichen Erläuterungen.

- Versand
der Texte

Art. 11

Dem Stimmberechtigten wird am Eingang der Stimmkabine persönlich ein Briefumschlag übergeben, in den er den Stimmzettel legt.

VI. Stimm-
abgabe

Der Stimmberechtigte übt sein Stimmrecht aus, indem er persönlich seinen Briefumschlag in die Urne legt (Art. 40 WAG).

Art. 12

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular für jede Frage ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen. Die Richtigkeit des Protokolls ist durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen.

VII. Über-
mittlung der
Ergebnisse

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in vollen Buchstaben zu wiederholen, um keinen Zweifel bestehen zu lassen.

Ein authentisches Doppel dieses Protokolls wird nach Abschluss der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt (A-Post), während ein zweites Doppel sofort an den Regierungstatthalter des Bezirkes übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Die Municipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort telefonisch in Kenntnis zu setzen.

Verzögerungen bei der Übermittlung der Abstimmungsverbale und der **telefonischen Mitteilungen** werden mit einer Busse bis zu Fr. 1000.- bestraft.

VIII. Be-
schwerden

Art. 13

Beschwerden, die sich bezüglich einer Abstimmung ergeben könnten, müssen innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tage nach Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, Tag der Erscheinung des genannten Blattes nicht inbegriffen, schriftlich an den Staatsrat eingereicht werden (Art. 77 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte).

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

IX. Ver-
schiedenes

Art. 14

Für alle im vorliegenden Beschluss nicht vorgesehenen Fälle wird man sich nach den Bestimmungen der einschlägigen Bundesgesetzgebung und des kantonalen Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit den Abänderungen vom 17. November 1983 richten.

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 27. Januar 1993, um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, 21. und 28. Februar und 7. März 1993 veröffentlicht und in allen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Hans Wyer**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 27. Januar 1993

welcher den Artikel 11 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Skilifte und ähnlicher Betriebe des Kantons Wallis vom 18. November 1987 abändert und ergänzt

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 44 Absatz 10 des Einführungsgesetzes vom 15. Mai 1912 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch betreffend die zuständige Behörde für die Aufstellung von Normalarbeitsverträgen;

Eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechtes;

Nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;

Eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt vom 10. Januar 1992 veröffentlichte Entwurf der Abänderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkungen eingegangen sind;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes;

beschliesst:

Art. 1

Der Artikel 11 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Skilifte und ähnlicher Betriebe des

Kantons Wallis vom 18. November 1987 wird wie folgt abgeändert und ergänzt (Änderungen in Fettdruck):

Art. 11 (neuer Wortlaut)

¹ **Die neue Skala der Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages,** Löhne
beitsverhältnis während des Jahres hat der Arbeitnehmer Anspruch auf einen verhältnismässigen Teil des 13. Monatslohnes.

¹⁰ Unternehmen, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden, können ein schriftliches Gesuch einreichen, um von den oben angeführten Mindestlöhnen abweichen zu können. Aus Mitgliedern der Konsultativkommission wird vom Volkswirtschaftsdepartement, durch die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse, eine Unterkommission ernannt. Diese prüft die Gesuche und kann Abweichungen gestatten.

¹¹ Es wird eine Treueprämie auf folgender Grundlage entrichtet:

- nach 20 Jahren ein Monatslohn
- nach 25 Jahren ein Monatslohn
- für alle weiteren 5 Jahre je ein Monatslohn

Art. 2

Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehende günstigere Bedingungen.

Art. 3

Diese Abänderungen treten am 1. Januar 1993 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 27. Januar 1993.

Der Präsident des Staatsrates: **Hans Wyer**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 27. Januar 1993

welcher den Artikel 12 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Ingenieur-, Architektur- und andere Planungsbüros des Kantons Wallis vom 15. September 1982 abändert und ergänzt

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 44 Absatz 10 des Einführungsgesetzes vom 15. Mai 1912 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch betreffend die zuständige Behörde für die Aufstellung von Normalarbeitsverträgen;

Eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechtes;

Nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;

Eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Abänderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkungen eingegangen sind;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes;

beschliesst:

Art. 1

Der Artikel 12 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Ingenieur-, Architektur- und andere Planungsbüros des Kantons Wallis vom 15. September 1982 wird wie folgt abgeändert und ergänzt (Änderungen in Fettdruck):

Art. 12 (neuer Wortlaut)

Löhne

¹Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden um Fr. 140.- pro Monat erhöht, stabilisiert auf 134,5 Punkten des Lebenskostenindexes und treten am 1. Januar 1993 in Kraft.

Die neue Skala der Minimallöhne wird wie folgt festgelegt:

	Stundenlohn	Jahreslohn
Administrative Angestellte im 1. Jahr . . .	18.60	40 675.—
Hilfsangestellte	21.60	
Hilfsangestellte ab 5. Dienstjahr	24.80	
Zeichner im 1. Jahr		42 955.—
Zeichner ab 5. Jahr		51 350.—
Zeichner ab 10. Jahr		57 985.—
Architekten und Ingenieure HTL		55 105.—
Diplomierte Architekten und Ingenieure		59 825.—

Art. 2

Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

Art. 3

Diese Abänderungen treten am 1. Januar 1993 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 27. Januar 1993.

Der Präsident des Staatsrates: **Hans Wyrer**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 27. Januar 1993

welcher den Artikel 8 des Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter des Kantons Wallis vom 11. April 1973 abändert und ergänzt

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 44, Absatz 10 des Einführungsgesetzes vom 15. Mai 1912 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch betreffend die zuständige Behörde für die Aufstellung von Normalarbeitsverträgen;
Eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechtes;

Nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;

Eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Abänderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkungen eingegangen sind;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Der Artikel 8 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Kellerarbeiter des Kantons Wallis vom 11. April 1973 wird wie folgt abgeändert und ergänzt (Änderungen in Fettdruck):

Art. 8 (neuer Wortlaut)

¹Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden um 3,5 Prozent erhöht, stabilisiert auf 134,5 Punkten des Landesindex der Konsumentenpreise mit Inkrafttreten am 1. Januar 1993. Löhne

²Die neue Skala der Minimallöhne wird wie folgt festgelegt:

a) Berufsarbeiter, d.h. Arbeitnehmer, die eine Berufslehre mit Erfolg abgeschlossen haben oder im Besitze eines Diploms einer schweizerischen Weinbauschule sind, sowie die bis jetzt als Berufsarbeiter betrachteten Arbeitnehmer

	pro Stunde	pro Monat
Kellermeister	gemäss	Vereinbarung
Kellerarbeiter, die fähig sind selbständig zu arbeiten		
Mechaniker	19.75	3845.—
qualifizierte Kellerarbeiter, Maschinisten und Chauffeure	19.25	3768.—
b) übrige Arbeitnehmer	18.15	3546.—
c) gelegentliche Arbeitnehmer	16.90	3300.—
Jugendliche unter 20 Jahren bei der Anstellung	15.40	3018.—
d) Arbeitnehmer, die Hilfsarbeiten ausführen	14.95	2898.—

³Zusätzlich zu diesen Minimallöhnen werden Dienstalterszulagen auf folgender Basis ausgerichtet:

- a) ab 5. Dienstjahr im Betrieb: Fr. 0.25 pro Stunde oder Fr. 50.— pro Monat;
- b) alle 5 Jahre bis zu 20 Jahren Tätigkeit im Betrieb: eine zusätzliche Zulage von Fr. 0.25 pro Stunde oder Fr. 50.— pro Monat.

⁴Bei der Festsetzung des Grundlohnes wird der Arbeitgeber zudem Leistung, Fähigkeit und Verdienste des Arbeitnehmers berücksichtigen.

⁵Gratifikationen und Zulagen sind in diesen Minimallöhnen nicht inbegriffen mit Ausnahme der Teuerungsausgleiches, die als solche gewährt und bezeichnet werden.

⁶Die Hälfte der Kosten für Berufskleider übernimmt der Arbeitgeber.

⁷Andere in diesem Normalarbeitsvertrag nicht vorgesehene Vergünstigungen, wie Getränke usw. sind fakultativ.

⁸Bei auswärtiger Arbeit werden, nach Vorweisen der entsprechenden Belege, den Arbeitnehmer die Spesen vergütet (Transport, Unterkunft, Kost usw.).

Art. 2

Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehende günstigere Bedingungen.

Art. 3

Diese Änderungen treten am 1. Januar 1993 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 27. Januar 1993.

Der Präsident des Staatsrates: **Hans Wyer**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 27. Januar 1993

welcher den Artikel 8 des Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter des Kantons Wallis vom 11. April 1973 abändert und ergänzt

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 44, Absatz 10 des Einführungsgesetzes vom 15. Mai 1912 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch betreffend die zuständige Behörde für die Aufstellung von Normalarbeitsverträgen; Eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechtes;

Nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;

Eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Abänderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkungen eingegangen sind;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Der Artikel 8 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Kellerarbeiter des Kantons Wallis vom 11. April 1973 wird wie folgt abändert (Änderungen in Fettdruck):

Art. 8 (neuer Wortlaut)

Löhne

¹Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden um 3,5 Prozent erhöht, stabilisiert auf 134,5 Punkten des Landesindexes der Konsumentenpreise mit Inkrafttreten am 1. Januar 1993.

²Die neue Skala der Minimallöhne wird wie folgt festgelegt:

a) Berufsarbeiter, d.h. Arbeitnehmer, die eine Berufslehre mit Erfolg abgeschlossen haben oder im Besitze eines Diploms einer schweizerischen Weinbauschule sind, sowie die bis jetzt als Berufsarbeiter betrachteten Arbeitnehmer

	pro Stunde	pro Monat
Kellermeister	gemäss	Vereinbarung

Kellerarbeiter, die fähig sind selbständig zu arbeiten

Mechaniker	19.75	3845.—
----------------------	-------	--------

qualifizierte Kellerarbeiter, Maschinisten und Chauffeure	19.25	3768.—
--	-------	--------

b) übrige Arbeitnehmer	18.15	3546.—
----------------------------------	-------	--------

c) gelegentliche Arbeitnehmer	16.90	3300.—
Jugendliche unter 20 Jahren bei der Anstellung	15.40	3018.—
d) Arbeitnehmer, die Hilfsarbeiten ausführen	14.95	2898.—

³Zusätzlich zu diesen Minimallöhnen werden Dienstalterszulagen auf folgender Basis ausgerichtet:

- a) ab 5. Dienstjahr im Betrieb: Fr. 0.25 pro Stunde oder Fr. 50.— pro Monat;
- b) alle 5 Jahre bis zu 20 Jahren Tätigkeit im Betrieb: eine zusätzliche Zulage von Fr. 0.25 pro Stunde oder Fr. 50.— pro Monat.

⁴Bei der Festsetzung des Grundlohnes wird der Arbeitgeber zudem Leistung, Fähigkeit und Verdienste des Arbeitnehmers berücksichtigen.

⁵Gratifikationen und Zulagen sind in diesen Minimallöhnen nicht inbegriffen mit Ausnahme des Teuerungsausgleiches, die als solche gewährt und bezeichnet werden.

⁶Die Hälfte der Kosten für Berufskleider übernimmt der Arbeitgeber.

⁷Andere in diesem Normalarbeitsvertrag nicht vorgesehene Vergünstigungen, wie Getränke usw. sind fakultativ.

⁸Bei auswärtiger Arbeit werden, nach Vorweisen der entsprechenden Belege, den Arbeitnehmer die Spesen vergütet (Transport, Unterkunft, Kost usw.).

Art. 2

Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehende günstigere Bedingungen.

Art. 3

Diese Änderungen treten am 1. Januar 1993 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 27. Januar 1993.

Der Präsident des Staatsrates: **Hans Wyer**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 3. Februar 1993

auf Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages betreffend die Arbeitsbedingungen der Schreiner- und Zimmereiunternehmen des Kantons Wallis, abgeschlossen am 20. Januar 1992

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

Eingesehen Artikel 7, Absatz 2 dieses Gesetzes;

Eingesehen das Dekret vom 25. März 1988 betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

- Eingesehen den Antrag des folgenden Verbandes:
- Walliser Schreiner- und Zimmermeisterverband, vertreten durch den Handwerkerverband, Sitten;
Eingesehen die Veröffentlichung des Antrages im Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 47 vom 13. November 1992, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt;
Eingesehen, dass gegen diesen Antrag innert gesetzter Frist keine Einsprachen erfolgten;
Eingesehen, dass die Bedingungen von Artikel 2 vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;
Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes;

beschliesst:

Art. 1

Allgemeinverbindlich erklärt werden die im Amtsblatt des Kantons Wallis zusammen mit diesem Beschluss fettgedruckt veröffentlichten Bestimmungen für die Schreiner- und Zimmereiunternehmungen, abgeschlossen am 20. Januar 1992.

Art. 2

Die Allgemeinverbindlichkeit gilt für das ganze Gebiet des Kantons Wallis.

Art. 3

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für die Arbeitsverhältnisse zwischen Arbeitgebern des Bauschreiner-, Möbelschreiner-, Zimmerei-, Glaser- und Parkettlegergewerbes sowie der Möbelherstellung und den in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmern, mit Ausnahme der Lehrlinge, im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung.

Art. 4

Dieser Beschluss tritt mit seiner Genehmigung durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement¹ in Kraft, mit Wirkung bis 31. Dezember 1994. Der genehmigte Beschluss wird im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 3. Februar 1993.

Der Präsident des Staatsrates: **Hans Wyer**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 10. Februar 1993

betreffend den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Käsereien des Kantons Wallis

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 44 Absatz 10 des Einführungsgesetzes vom 15. Mai 1992 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch betreffend die zuständige Behörde für die Aufstellung von Normalarbeitsverträgen;

Eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechtes;

Nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;

Eingesehen, die gegen den im kantonalen Amtsblatt vom 17. Juli 1992 veröffentlichten Entwurf des Normalarbeitsvetrages eingegangenen Bemerkungen;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes;

beschliesst:

Abschnitt I: Geltungsbereich und Wirkung

Art. 1

¹Dieser Normalarbeitsvertrag ist auf das ganze Gebiet des Kantons Wallis anwendbar.

Anwendungsbereich

²Er regelt die Arbeitsverhältnisse zwischen den Dorfsennereien und Käseereien und der von ihnen zur Käseherstellung angestellten Personen.

³Er ist nicht anwendbar:

- a) auf die Alpennereien (Standort);
- b) auf die Dorfsennereien mit ausschliesslich saisonaler und sich nicht mehr als auf fünf aufeinanderfolgende Monate erstreckender Tätigkeit;
- c) auf Lehrlinge.

Art. 2

¹Die Bestimmungen dieses Normalarbeitsvetrages sind anwendbar, sofern nicht durch Einzelarbeitsvertrag etwas anderes vereinbart wird.

Wirkung

²Abweichungen von den Bestimmungen betreffend Probezeit (Art. 6), Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Art. 7), Arbeitszeit (Art. 8), tägliche Ruhezeit (Art. 10), wöchentliche Ruhezeit (Art. 11), Ferien (Art. 12, Abs. 3 und 4), Grundlöhne (Art. 13), Lohnzuschläge (Art. 14) und Krankentaggeldversicherung (Art. 16), bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

³Die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Abschnitt II: Allgemeine Rechte und Pflichten

Art. 3

Der Arbeitnehmer darf, wegen seiner Zugehörigkeit zu einem Berufsverband, nicht benachteiligt werden.

Verbandsfreiheit

Art. 4

Der Arbeitgeber gewährt dem Arbeitnehmer zwei bezahlte freie Tage pro Jahr um Kurse und Vorträge, die seine berufliche Weiterbildung fördern, zu besuchen.

Berufliche Weiterbildung

Art. 5

¹Der Arbeitnehmer hat das ihm anvertraute Gut und die Arbeitsgeräte sorgfältig zu behandeln.

Sorgfaltpflicht

²Der Arbeitnehmer hat den Arbeitgeber oder seinen Stellvertreter unverzüglich auf Schäden oder Mängel bei Einrichtungen oder Waren aufmerksam zu machen.

Abschnitt III: Arbeitsbedingungen

Art. 6

¹Ausser ausdrücklichem schriftlichem Verzicht der Parteien gilt der erste Monat als Probezeit. Diese Frist kann schriftlich bis zu höchstens drei Monaten verlängert werden.

Probezeit

²Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis durch jede Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen aufgelöst werden.

³Handelt es sich um einen erneuerten Saisonvertrag, findet die Probezeit nur bei der ersten Anstellung Anwendung. Vorbehalten bleibt die Funktionsänderung des Angestellten beim gleichen Arbeitgeber.

Art. 7

Beendigung
des Arbeits-
verhältnisses

¹Nach Ablauf der Probezeit gilt im ersten Dienstjahr eine Kündigungsfrist von einem Monat auf Ende eines Monats; ab zweitem Dienstjahr eine Kündigungsfrist von zwei Monaten auf Ende eines Monats; ab zehntem Dienstjahr eine Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende eines Monats.

²Bei Kündigung zur Unzeit (Niederkunft, Militärdienst, Krankheit, Unfall usw.) sind die Sonderbestimmungen des Obligationenrechtes anwendbar (Art. 336 e und f OR).

³Bei Saisonarbeitsverträgen mit bestimmter Dauer muss der Beginn und das Ende des Arbeitsverhältnisses zwischen den Parteien vereinbart werden. Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses auf einen unbestimmten Zeitpunkt muss der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das Ende des Arbeitsverhältnisses mindestens 14 Tage im voraus bekanntgeben.

Art. 8

Arbeitszeit

¹Die wöchentliche Höchstarbeitszeit beträgt: 50 Stunden im Jahresdurchschnitt für die vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer. Die wöchentliche Arbeitszeit kann jedoch im gegenseitigen Einverständnis und unter Vorbehalt von Kompensierung auf 60 Stunden erhöht werden.

²Den Jahresangestellten ist die Überzeit im Vergleich zum Jahresdurchschnitt, wenn möglich, alle drei Monate, jedoch spätestens alle sechs Monate zu kompensieren.

³Bei der Festsetzung des Arbeitsplanes hat der Arbeitgeber, soweit es mit den Interessen des Betriebes vereinbart ist, den Wünschen des Arbeitnehmers Rechnung zu tragen.

Art. 9

Überzeit

¹Für Überzeitarbeit bezahlt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Lohnzuschlag von 25 Prozent, sofern die Stunden nicht im Sinne von Artikel 8 dieses Normalarbeitsvertrages ausgeglichen wurden.

Art. 10

Tägliche
Ruhezeit

Die ununterbrochene tägliche Ruhezeit beträgt mindestens für Männer acht, für Frauen elf und für Jugendliche zwölf Stunden.

Abschnitt IV: Wöchentliche Ruhezeit, Ferien

Art. 11

Wöchentliche
Ruhezeit

¹Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf anderthalb Ruhetage pro Woche.

²Der Arbeitgeber kann, im Einverständnis mit dem Arbeitnehmer, einen halben wöchentlichen Ruhetag bei Saison- oder Jahresende zusammenhängend gewähren.

³Ist ein Ausgleich der Ruhetage nicht möglich, kommen die Bestimmungen betreffend die Bezahlung der Überzeit zur Anwendung.

Art. 12

¹Jugendliche Arbeitnehmer bis zum vollendeten 20. Altersjahr haben Anspruch auf fünf Wochen Ferien im Jahr (Art. 329a OR). Ferien

²Ab vollendetem 20. Altersjahr beträgt die Feriendauer mindestens vier Wochen (Art. 329a OR).

³Ab 50. Altersjahr oder 40. Altersjahr und 10 Jahren Berufstätigkeit besteht ein Ferienanspruch von fünf Wochen.

⁴Freie Tage und Abwesenheiten, die gemäss Artikel 4 und 14 vom Arbeitgeber vergütet werden, gelten nicht als Ferientage.

⁵Bei Arbeitsverhältnissen unter einem Jahr, werden die Ferien im Verhältnis zur Beschäftigungsdauer gewährt.

Abschnitt V: Löhne

Art. 13

¹Der Lohn soll den Aufgaben und der Funktion des Arbeitnehmers entsprechen. Löhne

²Der Lohn ist monatlich zu bezahlen, Die Auszahlung hat bis spätestens am 3. des folgenden Monats zu erfolgen.

³Die Minimallöhne werden wie folgt festgelegt:

	Jahr Fr.	Monat Fr.	Stunden Fr.
Verantwortlicher Käser	57200.-	4767.-	22.—
Hilfskäser	46800.-	3900.-	18.—
Aushilfe	40300.-	3358.-	15.50

⁴Jede weitere zusätzliche Entlohnung wie Beteiligung an der Qualitätsprämie oder Naturallohn in Form von Milchprodukten, sind von den Parteien schriftlich zu vereinbaren.

⁵Diese Löhne werden jedes Jahr in Berücksichtigung der Wirtschaftslage sowie der eventuellen Teuerung (Indexierung) geprüft.

⁶Die Familienzulagen richten sich nach der in Kraft stehenden kantonalen Gesetzgebung und sind in den gemäss Absatz 3 vorgesehenen Löhnen nicht inbegriffen.

Art. 14

¹Der Arbeitnehmer hat in folgenden Fällen Anspruch auf bezahlte freie Tage: Sonder-
urlaube

- a) Heirat drei Tage
- b) Geburt eines Kindes ein Tag
- c) Todesfall: Ehegatte, Kind, Vater oder Mutter drei Tage
- d) Todesfall: Bruder, Schwester, Schwiegereltern zwei Tage
- e) Todesfall: Schwager oder Schwägerin ein Tag
- f) Todesfall: Grossvater, Grossmutter, Tante, Onkel ein Tag
- g) Wohnungswechsel ein Tag
- h) Waffeninspektion ein halber Tag

Abschnitt VI: Versicherungen

Art. 15

¹Der Arbeitgeber versichert den Arbeitnehmer bei einer Krankenkasse, welche die Freizügigkeit zusichert, für ein Taggeld von 80 Prozent des Lohnes für 720 Tage innert 900 aufeinanderfolgenden Tagen. Krankentag-
geldversiche-
rung

²Arbeitgeber und Arbeitnehmer können eine um höchstens 15 Tage aufgeschobene Taggeldversicherung vereinbaren. Während der Wartezeit bezahlt der Arbeitgeber 80 Prozent des Lohnes.

³Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezahlen je die Hälfte der Prämie.

⁴Hat der Arbeitnehmer bereits vorher eine Versicherung abgeschlossen, beteiligt sich der Arbeitgeber an der Bezahlung der Prämien im gleichen Verhältnis gemäss Absatz 3.

Art. 16

Unfallversicherung

¹Die Arbeitnehmer sind gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG) vom 20. März 1981 zu versichern.

²Der Arbeitnehmer bezahlt die Prämien der obligatorischen Nichtberufsunfallversicherung.

Art. 17

Berufliche
Vorsorge

Die Arbeitnehmer sind gemäss Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982 zu versichern.

Abschnitt VII.: Verschiedenes

Art. 18

Streitfälle

¹Zivilstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis werden durch das kantonale Schiedsgericht gemäss den Bestimmungen von Artikel 343 des Obligationenrechtes entschieden.

²Streitfälle deren Streitwert Fr. 20000.- übersteigt, sind dem ordentlichen Richter zu unterbreiten.

Art. 19

Schlussbestimmungen

¹Die Bestimmungen des Obligationenrechtes betreffend den Arbeitsvertrag sind für alle Fragen anwendbar, die nicht durch diesen Normalarbeitsvertrag geregelt sind.

²Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieses Normalarbeitsvertrages für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Vereinbarungen.

Art. 20

Inkraftsetzung

¹Vorliegender Normalarbeitsvertrag tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

²Der Normalarbeitsvertrag vom 27. Februar 1980 wird damit aufgehoben.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 10. Februar 1993.

Der Präsident des Staatsrats: **Hans Wyer**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 10. März 1993

betreffend die Einberufung des Grossen Rates

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

beschliesst:

Art. 1

Der Grosse Rat wird auf **Montag, dem 22. März 1993** zur konstituierenden Session eingeladen.

Art. 2

Er wird sich um 9 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

Um 9.15 Uhr wird in der Kathedrale eine feierliche Messe zelebriert, um den Segen des Allerhöchsten auf die Arbeit der Vertreter des Volkes und das Vaterland herabzuflehen.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 10. März 1993.

Der Präsident des Staatsrates: **Hans Wyer**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 10. März 1993

**die Ergebnisse der Staatsratswahl vom 7. März 1993
proklamierend**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Staatsratswahl vom 7. März 1993, die folgende Resultate ergeben hat:

Zahl der stimmfähigen Bürger	172 199
Zahl der eingegangenen Wahlzettel	116 642
Zahl der leeren Wahlzettel	6 856
Zahl der ungültigen Wahlzettel	2 423
Zahl der gültigen Wahlzettel	107 363
Absolutes Mehr	53 682
Serge Sierro	43 679
Bernard Bornet	54 079
Raymond Deferr	52 756
Richard Gertschen	53 335
Wilhelm Schnyder	55 440
Charles-Edouard Bagnoud	20 407
Thomas Burgener	20 640

Erwägend, dass zwei Kandidaten im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht haben;

Eingesehen den Artikel 52 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Artikel 114 ff. des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen und seine Abänderungen vom 17. November 1983;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Erster Artikel

Die Herren Wilhelm Schnyder, in Steg, und Bernard Bornet, in Nendaz, werden für die Verwaltungsperiode 1993-1997 als Mitglieder des Staatsrates gewählt erklärt.

Art. 2

Die Stichwahl für die Wahl von drei Mitgliedern des Staatsrates wird, gemäss den Bestimmungen des Staatsratsbeschlusses vom 16. Dezember 1992 am Sonntag, den 14. März 1993 stattfinden.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 10. März 1993, um im Amtsblatt vom 10. März 1993 veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Hans Wyer**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 10. März 1993

betreffend die Inkraftsetzung des Grundbuches in der Gemeinde Vollèges

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 279 und folgende des Einführungsgesetzes zum ZGB;

Eingesehen den Artikel 49 der Verordnung vom 9. Dezember 1919 betreffend die Einführung des Grundbuches im Kanton Wallis;

Erwägend, dass die Einführungsarbeiten für das Grundbuch in der Gemeinde Vollèges gemäss den Gesetzesbestimmungen durchgeführt wurden;

Erwägend, dass die Auflagefristen der Register abgelaufen und sämtliche Einsprachen erledigt worden sind;

Auf Antrag des Finanzdepartementes,

beschliesst:

Einziger Artikel

Das Grundbuch in der Gemeinde Vollèges wird am 1. April 1993 in Kraft gesetzt.

Keine Urkunde, durch welche über Grundeigentum dieser Gemeinde verfügt wird, darf erstellt werden, ohne Beilegung eines Grundbuchauszuges. Dieser Auszug wird vom Grundbuchverwalter desjenigen Kreises ausgestellt, zu dem die Gemeinde gehört.

Jede Veränderung an den Grenzen einer Parzelle (Teilung, Grenzbereinigung...) ist vom Nachführungsgeometer vorzunehmen, der ein Mutationsprotokoll erstellt, das dem Grundbuchauszug beizufügen ist.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 10. März 1993 um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Hans Wyer**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 10. März 1993
betreffend die Sömmerung 1993

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 16, Ziffern 1, 2 und 3 der Verordnung zum Bundesgesetz vom 15. Dezember 1967 über die Bekämpfung von Tierseuchen;

Eingesehen die Bestimmungen des Dekretes vom 11. November 1992 über die Bekämpfung des Ziegenarthritisvirus (CAE = Caprines Arthritis Enzephalitis Virus);

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Es können nur Tiere gesömmeret werden, welche aus gesunden Herden stammen und von keiner anzeigepflichtigen Seuche befallen sind. Allgemeines

Art. 2

¹Alle Tiere der Rindergattung müssen durch Ohrmarken oder auf andere Weise, wie Tätowierung, eindeutig und dauerhaft gekennzeichnet sein. Die Kennzeichen müssen auf dem Verkehrsschein vermerkt sein.

²Die nach Sömmerungsgebieten transportierten Tiere dürfen nicht mit Schlacht- oder Handelsvieh gemischt werden; sie sind auf vorher desinfizierte Eisenbahnwagen oder Strassenfahrzeuge zu verladen.

Art. 3

¹Ohne eine besondere Bewilligung ist es strengstens verboten, ein Tier von einer Alpe auf eine andere zu verstellen.

²Ausserdem dürfen Tiere nicht vor dem offiziellen Alpabfahrtsdatum von der Alpe weggeführt werden, ausser wegen sanitärischen Gründen, die von einem Tierarzt bestätigt werden.

Art. 4

Jedes Tier, das zur Sömmerung ausserhalb des Inspektionskreises geführt wird, muss von einem Verkehrsschein (Formular C) begleitet sein. Dieses Formular ist nicht mit der Post zuzustellen, sondern hat das Tier bei Ortsveränderungen zu begleiten.

Art. 5

Die Viehinspektoren haben die Angaben des Tierbesitzers auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen und im Zweifelsfalle die Ausstellung des Verkehrsscheines zu verweigern.

Art. 6

¹Die Verkehrsscheine sind spätestens einen Tag nach der Ankunft der Tiere am Bestimmungsort dem Viehinspektor dieses Ortes abzugeben.

²Die gleichen Scheine bleiben für die Rückkehr der Tiere gültig.

Art. 7

Die Alpvorstände oder Alpvögte sind für die Kontrolle und Abgabe der Verkehrsscheine (Formular C) verantwortlich. Überdies sind sie verpflichtet, für ihre Alpen ein Verzeichnis der identifizierten Tiere aufzustellen, mit Angabe der Namen, Vornamen und des Wohnortes der Eigentümer. Dieses Verzeichnis ist auf Verlangen der sanitärischen Behörden vorzuweisen.

Art. 8

Die Viehinspektoren sind gehalten:

- a) die zur Sömmerung in ihren Kreis eingeführten Tiere nachzukontrollieren;
- b) sich zu vergewissern, dass alle Tiere mit gültigen Verkehrsscheinen begleitet sind;
- c) die Kontroll-Listen (Sömmerungsverzeichnis), welche Namen und Wohnort des Besitzers sowie die Anzahl Tiere zu enthalten haben, der Gemeindeverwaltung abzugeben.

Art. 9

¹Wenn die Alp nicht mit einem prämierten oder anerkannten Stier versehen ist, sind die Alpvorstände oder Alpvögte verpflichtet, die künstliche Besamung anzuordnen

²Dagegen ist auf Alpen, welche von zwei oder mehreren Schafrasen besetzt sind, die Anwesenheit von Widdern in der Herde ausdrücklich verboten.

Art. 10

¹Die Alpvorstände oder Alpvögte sowie die Hirten sind verpflichtet, die Sömmerungstiere gewissenhaft zu beobachten und beim geringsten Seuchenverdacht den Tierarzt zu benachrichtigen und die nötigen Massnahmen zu treffen, um eine Weiterverschleppung der Seuche zu verhindern.

²Vor der Alpfahrt werden die Stallungen der Alpen unter Aufsicht der zuständigen Viehinspektoren gereinigt und desinfiziert. Die daraus entstehenden Kosten fallen zu Lasten der Alpe.

Art. 11

**Beschneiden
der Klauen**

Vier Wochen vor der Fahrt in die Maiensässe oder auf die Alpe ist das Beschneiden der Klauen sämtlicher Tiere der Rindviehgattung vorzunehmen.

Art. 12

Lahme, kranke Tiere sind von der Sömmerung auszuschliessen, sowie Schafe die von der Fussfäule befallen sind.

Art. 13

**Brüllende
Kühe**

¹In keinem Falle dürfen Alpvorstände oder Alpvögte auf einer Alpe Tiere annehmen, die Anzeichen von Stiersüchtigkeit aufweisen, brüllende Kühe mit gesenkten Beckenbändern, ständiger Brunst, charakteristisches Brüllen.

²Für Tiere die mehr als dreijährig sind und keine vollständige Trächtigkeit gehabt haben, sowie für Kühe, welche seit 15 Monaten nicht mehr gekalbt haben, muss ein tierärztliches Zeugnis vorliegen, das eine Trächtigkeit bestätigt (mindestens zehn Wochen).

³Tierärztliche Zeugnisse mit einer Wahrscheinlichkeitsdiagnose auf Trächtigkeit sind ungültig und dürfen nicht angenommen wer-

den. Im Streitfall hat der mit der Kontrolle beauftragte Tierarzt das Recht und die Pflicht, mit Hilfe des verantwortlichen Alppersonals, eine neue Untersuchung durchzuführen.

⁴Kühe, die innerhalb von 24 Monaten keine vollständige Trächtigkeit gehabt haben, sowie Rinder, die vierjährig und älter sind, sind von einer gemeinsamen Alpingeschlossen.

⁵Durch die Zulassung von nicht erlaubten Tieren machen sich die Alpvorstände und Alpvögte für Unfälle und Schäden, die durch diese Tiere verursacht werden, verantwortlich.

⁶Bei berechtigten Beschwerden ordnen die Alpvorstände oder Alpvögte auf Kosten der Alpe eine Untersuchung an.

⁷Während der Sömmerungszeit sind die Alpvorstände und Alpvögte berechtigt, ein Tier, das in die zwei vorgenannten Kategorien eingereicht werden müsste, fortzuführen.

Art. 14

Den Kühen und Rindern, denen die Eigentümer die Hörner künstlich gespitzt haben, ist der Zugang zu den Alpen streng verboten. Die Alpvorstände sind verpflichtet, die Hörner mittels eines geeigneten Instrumentes, am Tage der Alpfahrt und ausnahmsweise an den darauffolgenden Tagen, abzustumpfen.

Vorbereitung
der Hörner

Art. 15

¹Tiere, die verworfen haben und bei der Alpauffahrt noch nicht abschliessend untersucht worden sind, dürfen nicht gealpt werden.

Brucellosen

²Sömmerungstiere, die Anzeichen von Verwerfen zeigen oder bereits verworfen haben, sind unverzüglich von der Herde abzusondern und der Tierarzt soll benachrichtigt werden.

³Der Tierarzt sorgt für die erforderlichen Massnahmen.

Art. 16

¹Bei Rindvieh, welches auf eigene oder fremde Weiden aufgetrieben wird, hat der Besitzer die Larven der Dasselfliege vor dem Auftrieb zu vernichten, andernfalls muss die Behandlung der Tiere auf Kosten des Besitzers angeordnet und beaufsichtigt werden.

Dasselfliege

²Ein Weidebesitzer darf eigenes oder fremdes Rindvieh auf seiner Weide nur zulassen, wenn es frei von vertilgbaren Larven der Dasselfliege ist.

³Treten während der Weidezeit im Viehbestand noch Larven der Dasselfliege auf, so hat sie der Weidebesitzer oder das Alppersonal zu vernichten.

⁴Die Viehinspektoren sind mit der Durchführung und Kontrolle der Vorbeugungsmassnahmen in Dörfern, Maiensässen und Alpen beauftragt.

⁵Nachlässigkeitsfälle sind dem Kantonstierarzt anzumelden.

Art. 17

¹Alle zur Sömmerung bestimmten Schafe sind einer wirksamen Räudebehandlung zu unterziehen.

Psoroptes-
Schafräude

²Das Wartepersonal ist verpflichtet, die Tiere gewissenhaft zu beobachten und den geringsten Verdacht (Juckreiz, Haarausfall) sofort dem Viehinspektor anzuzeigen.

Art. 18

IBR-IPV

¹Tiere der Rindergattung aus Beständen, in denen zur Zeit der Auffuhr Tiere mit Krankheiten der Atemwege stehen, dürfen erst auf die Sömmerung gebracht werden, nachdem durch eine frühestens 20 Tage nach Auftreten dieser Leiden vorgenommene blutserologische Untersuchung IBR-IPV ausgeschlossen werden konnte.

²Bei Seuchenverdacht (Abort, Fieber mit Husten, Atemnot, Nasenausfluss) ist ein Tierarzt zu benachrichtigen. Die erkrankten Tiere sind unverzüglich von der Herde abzusondern.

³In Spezialfällen kann der Kantonstierarzt ausnahmsweise Abweichungen gestatten.

Art. 19

Rauschbrand

¹Die Schutzimpfung gegen Rauschbrand ist obligatorisch für das Jungvieh (Rinder, Kälber), das auf nachstehend aufgeführten Alpen gesömmert wird:

Brentschen-Erschmatt: Wildi

Vouvry: Verne und alpage de Cœur

Conthey: Pointet und Larzey

Savièse: alle Alpen

Mollens-Randogne: Colombyre und Pépinet

Bourg-Saint-Pierre: alle Alpen

Nendaz: Novély

Saint-Martin: Maiensässen

²Eine ganz besondere Aufmerksamkeit ist der unschädlichen Beseitigung der Tierkörper von Tieren, die an rauschbrandartigen Krankheiten zugrunde gehen, zu widmen.

Art. 20

Caprine
Arthritis En-
cephalitis der
Ziegen
(CAE)

¹Auf Alpen und Weiden des Kantons Wallis dürfen nur Ziegen gesömmert werden, die aus anerkannten CAE-freien Beständen stammen. Unter anerkanntem CAE-freien Ziegenbestand versteht man jene Ziegen, die gemäss den Richtlinien des Schweizerischen Ziegengesundheitsdienstes saniert wurden.

²Ziegen, die in den Kanton Wallis zur Sömmerung eingeführt werden, müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Sie müssen aus CAE-virusfreien Betrieben stammen, die mindestens während zwei aufeinanderfolgenden Jahren gemäss den Richtlinien des Schweizerischen Ziegengesundheitsdienstes (ZGD) saniert und kontrolliert wurden;
- b) Die letzte Blutkontrolle darf nicht mehr als vier Wochen zurückliegen;
- c) Die Tiere müssen während der ganzen Dauer des Transportes durch das vom Kanton Wallis erstellte offizielle CAE-Zeugnis begleitet sein. Dieses Dokument muss durch den Kontrolltierarzt des Herkunftsbestandes ausgefüllt sein und sowohl von ihm als auch vom Besitzer des Herkunftsbestandes unterzeichnet sein. Es ist spätestens am darauffolgenden Tag nach der Ankunft der Tiere mit dem Verkehrsschein dem zuständigen Viehinspektor abzugeben. Dieses Zeugnis ist während dreier Jahre vom Viehinspektor aufzubewahren. Die notwendigen Zeugnisformulare können bei den delegierten Tierärzten des Kantons Wallis angefordert werden.

Art. 21

Um auf den Alpen gesunde Milch gewinnen zu können und einer Ausbreitung ansteckender Euterkrankheiten vorzubeugen, werden folgende Massnahmen empfohlen:

Empfehlungen zur Bekämpfung von Euterkrankheiten

- a) Die Alpen sind nur mit eutergesunden Tieren, das heisst mit schalmtestnegativen Kühen zu bestossen.
- b) Das Melken ist schonend und hygienisch durchzuführen.
- c) Steht eine Melkmaschine zur Verfügung, ist diese jährlich auf ihre Funktionstüchtigkeit durch den zuständigen Servicemann überprüfen zu lassen.
- d) Die Eutergesundheit der Tiere ist regelmässig mit dem Schalmtest zu überwachen, wobei eine erste Kontrolle, wenn möglich, wenige Tage nach dem Alpauftrieb erfolgen soll.
- e) Offensichtliche Euterentzündungen sind wenn immer möglich sofort nach den Weisungen des Tierarztes zu behandeln.

Art. 22

Die Eigentümer, die ihre Tiere in einen andern Kanton führen, haben sich beim zuständigen Veterinäramt nach den von diesem für die Sömmerung ausgestellten Vorschriften zu erkundigen.

Sömmerung in anderen Kantonen

Art. 23

¹Der Aufenthalt von Walliser Tieren im Ausland geht auf Kosten und Risiko der Eigentümer. In keinem Fall wird der Kanton die Kosten und eventuelle Schäden übernehmen, die durch Massnahmen entstehen, welche von schweizerischer oder ausländischer Seite getroffen worden sind.

Sömmerung im Ausland

²Die Sömmerung im Ausland ist einer Bewilligung unterstellt. Das Gesuch geht an den kantonalen Veterinärdienst.

³Die Bewilligung für das Weiden an der schweizerisch-französischen Grenze wird durch das Bundesamt für Veterinärwesen erteilt.

⁴Die Bestimmungen des einheimischen Sömmerungsbeschlusses gelten auch für Tiere die im Ausland sömmeren.

⁵Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen französischen Behörden wird die Tollwutimpfung für Tiere, die in die Departemente von Ain, Doubs, Jura und Haute-Savoie geführt werden, nicht mehr verlangt.

⁶Der Veterinärdienst hat zu bestätigen, dass Bestände welche im Rahmen der schweizerisch-französischen Sömmerung verstellt werden, frei von Rinderbrucellose, IBR-IPV, enzootischer bovine Leukose und BSE sind.

⁷Nach der Rückkehr sind die Sömmerungstiere während 14 Tagen in den Herkunftsbetrieben zu halten. Der Viehinspektor darf in dieser Zeit, für diese Tiere keine Verkehrsscheine, ausser zur direkten Schlachtung, ausstellen.

Art. 24

¹Die Gemeindeverwaltungen, die Tierärzte, die Viehinspektoren, die Kantons- und Gemeindepolizisten, die Alpdirektoren und die Alpvögte sind mit der Ausführung der vorliegenden Bestimmungen beauftragt.

Schlussbestimmungen

²Zuwiderhandlungen gegen die allgemeinen Bestimmungen über die Tierseuchenpolizei und gegen die vorliegenden Bestimmungen

werden gemäss dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 und der Vollziehungsverordnung vom 15. Dezember 1967 bestraft.

Art. 25

Der Kantonstierarzt ist mit der Ausführung der vorliegenden Vorschriften beauftragt. Er ist ermächtigt, in Dringlichkeitsfällen, alle ihm notwendig erscheinenden Massnahmen zu treffen.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 10. März 1993 um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden und sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates: **Hans Wyer**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 17. März 1993

betreffend die Bekanntmachung der Wahlergebnisse von drei Mitgliedern des Staatsrates vom 14. März 1993

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Stichwahl vom 14. März 1993 betreffend die Wahl von drei Mitgliedern des Staatsrates, die folgende Resultate ergeben hat:

Zahl der stimmfähigen Bürger	172 242
Zahl der eingegangenen Wahlzettel	42 379
Zahl der leeren Wahlzettel	2 148
Zahl der ungültigen Wahlzettel	819
Zahl der gültigen Wahlzettel	39 412
Serge Sierro	20 811
Raymond Deferr	23 129
Richard Gertschen	23 525

Eingesehen den Artikel 116 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit seinen Abänderungen vom 17. November 1983; Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Einziges Artikel

Die Herren Richard Gertschen, in Naters, Raymond Deferr, in Monthey, und Serge Sierro, in Siders, werden für die Verwaltungsperiode 1993-1997 als Mitglieder des Staatsrates gewählt erklärt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 17. März 1993, um im Amtsblatt vom 19. März 1993 veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Hans Wyer**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 24. März 1993

welcher den Artikel 18 des Normalarbeitsvertrages für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer des Kantons Wallis vom 30. August 1989 ergänzt und abändert

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 44 Absatz 10 des Einführungsgesetzes vom 15. Mai 1912 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch betreffend die zuständige Behörde für die Aufstellung von Normalarbeitsverträgen; Eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechtes;

Nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;

Eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt Nr. 7 vom 19. Februar 1993 veröffentlichte Entwurf der Abänderungen in-ner der gesetzten Frist keine Bemerkungen eingegangen sind;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Der Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer des Kantons Wallis vom 30. August 1989 wird wie folgt abgeändert und ergänzt (Änderungen in Fettdruck):

Art. 18 (neuer Wortlaut)

¹Der Lohn soll der Tätigkeit, der beruflichen Ausbildung und den Fähigkeiten des Arbeitnehmers entsprechen. Er soll ebenfalls dem Alter, der Erfahrung und der Art der auszuführenden Arbeit Rechnung tragen. Löhne

²Der Lohn ist monatlich zu bezahlen, spätestens bis zum fünften des folgenden Monats. Dem Arbeitnehmer ist jedes Mal eine schriftliche Abrechnung auszuhändigen, auf der alle Abzüge ersichtlich sind (AHV, Versicherungen, Quellensteuer usw).

³Bei Beendigung des Arbeitsvertrages werden alle Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis fällig.

⁴Der Naturallohn umfasst die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Verpflegung, Unterkunft und Besorgung der Wäsche. Er wird jeden Monat auf der Lohnabrechnung aufgeführt und vom Lohn in Abzug gebracht.

⁵Der Naturallohn wird gemäss den Normen der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) berechnet.

⁶Wird dem Arbeitnehmer eine besondere Dienstkleidung vorgeschrieben, ist sie entweder durch den Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen oder angemessen zu entschädigen.

⁷**Die Skala der Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages für 1993, stabilisiert auf 134,5 Punkten des Landesindex der Konsumentenpreise, wird wie folgt festgelegt:**

- | | |
|--|------------|
| a) Ständige nicht qualifizierte Arbeitnehmer unter 18 Jahren | Fr. 1735.— |
| b) Ständige nicht qualifizierte Arbeitnehmer über 18 Jahren | Fr. 2110.— |

c) Ständige nicht qualifizierte Arbeitnehmer über 20 Jahren	Fr. 2345.—
d) Ständige nicht qualifizierte Arbeitnehmer über 25 Jahren	Fr. 2500.—
e) Teilweise qualifizierte Arbeitnehmer über 20 Jahren (*)	Fr. 2680.—
f) Qualifizierte Arbeitnehmer (**)	Fr. 2905.—
g) Nicht qualifizierte Arbeitnehmer im Stundenlohn .	Fr. 13.95
h) Teilweise qualifizierte Arbeitnehmer im Stundenlohn (*)	Fr. 16.15
i) Qualifizierte Arbeitnehmer im Stundenlohn (**)	Fr. 17.35

⁸ Als teilweise qualifizierte (*) Arbeitnehmer gelten Personen nach erfülltem 20. Altersjahr und fünf Jahren Tätigkeit im Beruf oder Personen, die zur Erwerbung eines Diploms im Beruf weniger als zwei Jahre aber mehr als ein Jahr Ausbildung benötigten.

⁹ Als qualifizierte (**) Arbeitnehmer gemäss Lohnskala gelten Personen im Besitze eines Diploms, für das mindestens zwei Ausbildungsjahre notwendig waren, wie private Familienhelferin usw. oder Personen, die mindestens zehn Jahre Tätigkeit als hauswirtschaftliche Angestellte aufweisen.

Art. 2

Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehende günstigere Bedingungen.

Art. 3

Diese Abänderungen treten am 1. Januar 1993 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 24. März 1993.

Der Präsident des Staatsrates: **Hans Wyer**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 24. März 1993

welcher den Artikel 13 des Normalarbeitsvertrages für das im Verkauf beschäftigte Personal des Detailhandels vom 10. Juli 1985 abändert und ergänzt

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 44 Absatz 10 des Einführungsgesetzes vom 15. Mai 1912 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch betreffend die zuständige Behörde für die Aufstellung von Normalarbeitsverträgen;
Eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechtes;

Nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;

Eingesehen, dass die eingegangene Bemerkung betreffend den im kantonalen Amtsblatt vom 29. Januar 1993 veröffentlichten Entwurf der Abänderungen geprüft wurde;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes;

beschliesst:

Art. 1

Der Artikel 13 des Normalarbeitsvertrages für das im Verkauf beschäftigte Personal des Detailhandels des Kantons Wallis vom 10. Juli 1985, wird wie folgt abgeändert und ergänzt (Änderungen in Fettdruck):

Art. 13 (neuer Wortlaut)

¹Der Lohn soll den Aufgaben der Ausbildung, den Fähigkeiten und den Dienstjahren des Arbeitnehmers Rechnung tragen. Löhne

²Der Lohn ist monatlich zu bezahlen. Die Auszahlung hat bis spätestens am 3. des folgenden Monats zu erfolgen.

³**Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages für 1993 werden um 3,5% erhöht, stabilisiert auf 134,5 Punkten des Landesindex der Konsumentenpreise.**

Die neue Skala der Minimallöhne wird wie folgt festgelegt:

Im Verkauf festangestelltes Personal ohne Ausbildung bis zum erfüllten 18. Altersjahr

Fr. 1833.—

ab 1. Dienst- ab 3. Dienst- ab 5. Dienst-
jahr im Beruf jahr im Beruf jahr im Beruf

Im Verkauf beschäftigtes Personal ohne eidgenössisches Fähigkeitszeugnis nach erfülltem 18. Altersjahr . . .

Fr. 2263.— Fr. 2384.— Fr. 2654.—

Im Verkauf beschäftigtes Personal mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis und Verkäuferin mit gleichwertiger Ausbildung

- Ausbildung zwei Jahre . . .
- Ausbildung drei Jahre . . .

**Fr. 2592.— Fr. 2800.— Fr. 3177.—
Fr. 2714.— Fr. 3044.— Fr. 3300.—**

Im Verkauf beschäftigtes Aushilfspersonal im Stundenlohn:

- qualifizierte Aushilfen . . .
- nichtqualifizierte Aushilfen

**Fr. 15.40
Fr. 13.60**

⁴Die Löhne werden jedes Jahr in Berücksichtigung der Wirtschaftslage sowie der eventuellen Teuerung geprüft.

Art. 2

Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

Art. 3

Diese Abänderungen treten mit ihrer Publikation im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 24. März 1993.

Der Präsident des Staatsrates: **Hans Wyer**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 24. März 1993

welcher den Artikel 11 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Autotransportunternehmungen (Sachentransporte und Erdbewegungsarbeiten) des Kantons Wallis vom 28. April 1982 ergänzt und abändert

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 44 Absatz 10 des Einführungsgesetzes vom 15. Mai 1912 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch betreffend die zuständige Behörde für die Aufstellung von Normalarbeitsverträgen;

Eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechtes;

Nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;

Eingesehen, dass die eingegangene Bemerkung betreffend den im kantonalen Amtsblatt vom 29. Januar 1993 veröffentlichten Entwurf der Abänderungen geprüft wurde;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes;

beschliesst:

Art. 1

Der Normalarbeitsvertrages für das Personal der Autotransportunternehmungen (Sachentransporte und Erdbewegungsarbeiten) des Kantons Wallis vom 28. April 1982 wird wie folgt abgeändert und ergänzt (Änderungen in Fettdruck):

Art. 11 (neuer Wortlaut)

Löhne

Die **Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages 1993 werden um Fr. 0,60 pro Stunde, Fr. 110.- im Monat, für die Besitzer des Fähigkeitsausweises Fr. 120.- im Monat, gemäss nachstehender Skala, erhöht und stabilisiert auf 134 Punkten des Landesindex der Konsumentenpreise.**

Die neue Skala wird wie folgt festgelegt:

	Stundenlohn	Monatslohn
a) Hilfsarbeiter und Anfänger die nicht allein ein Fahrzeug lenken können	19.70	3670.-
b) Anfänger, die allein fahren können	20.40	3805.-
nach einem Jahr Praxis	20.55	3850.-
nach drei Jahren Praxis	20.85	3885.-
nach fünf Jahren Praxis	20.95	3905.-
c) Fahrer mit einem eidgenössischen Fähigkeitsausweis im ersten Jahr	20.95	3915.-
d) Mechaniker	21.35	4000.-
e) Führer von Pneuladern		
nach einem Jahr Praxis	20.50	3835.-
nach drei Jahren Praxis	20.95	3905.-
f) Führer von Pneu- und Raupentrax		
Führer von Bulldozern		
nach einem Jahr Praxis	20.85	3885.-
nach drei Jahren Praxis	21.35	3990.-

g) Baggerführer		
nach einem Jahr Praxis	21.55	4040.-
nach drei Jahren Praxis	21.95	4115.-

Art. 2

Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

Art. 3

Diese Abänderungen treten am 1. Januar 1993 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 24. März 1993.

Der Präsident des Staatsrates: **Hans Wyer**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 1. April 1993

**über die Erneuerung des Dienstverhältnisses (Wiederernennung)
des durch den Staatsrat ernannten Lehrpersonals für die Amtsperiode
1993-1997**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 87 und 88 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen;

Eingesehen Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 3 des Reglementes vom 20. Juni 1963 über die Anstellungsbedingungen des Lehrpersonals der Primar- und Sekundarschulen;

Eingesehen Artikel 2 Absatz 1 des Reglementes vom 21. August 1991 über das Anstellungsverhältnis der Lehrer an den Berufsschulen;

Eingesehen Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1983 betreffend das Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten des Staates Wallis (Beamtengesetz);

Auf Antrag des Erziehungsdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Ohne gegenteilige, persönliche Nachricht an die betroffenen Lehrpersonen, wird das Dienstverhältnis des vom Staatsrat ernannten Lehrpersonals für die mit dem Schuljahr 1993-1994 beginnende und bis zum Ende des Schuljahrs 1996-1997 dauernde Amtsperiode erneuert, vorausgesetzt, die Arbeitsplätze des Lehrpersonals werden aufrechterhalten.

Art. 2

Dieser Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Das Erziehungsdepartement ist mit dem Vollzug beauftragt.

Beschlossen im Staatsrate zu Sitten, am 1. April 1993.

Der Präsident des Staatsrates: **Hans Wyer**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 1. April 1993

betreffend die Erneuerung des Dienstverhältnisses der Beamten der kantonalen Verwaltung für die Verwaltungsperiode 1994-1997

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 1, 2 Absatz 1, 3, 5, 6 Absatz 3 und 35 des Gesetzes vom 11. Mai 1983 betreffend das Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten des Staates Wallis (Beamtengesetz);

Eingesehen die Artikel 7 und 8 des Ausführungsreglementes vom 11. Juli 1984 zum Beamtengesetz;

Auf Antrag des Finanzdepartementes,

beschliesst:

ERSTES KAPITEL

Voraussetzungen für die Wiederernennung

Art. 1

Grundsatz

¹Das Dienstverhältnis der Beamten wird für die Verwaltungsperiode vom 1. Januar 1994 bis zum 31. Dezember 1997 erneuert, wenn die Stelle weiterhin besetzt werden soll und die Leistung sowie das Verhalten der Stelleninhaber eine Wiederernennung rechtfertigen.

²Von der Wiederernennung für die neue Verwaltungsperiode ausgeschlossen sind Beamte:

a) die bei Beginn der neuen Verwaltungsperiode das Rücktrittsalter wie folgt vollendet haben:

Rücktrittsalter		Kategorie der Vorsorgekasse
Frauen	Männer	
62	65	I
62	63	II
60	60	III

b) deren Stelle auf Ende der laufenden Verwaltungsperiode aufgehoben wird;

c) die hinsichtlich Leistung und Verhalten den Anforderungen der Stelle nicht genügen.

³Beamte, deren Leistung und Verhalten nur teilweise befriedigen, können:

a) mit Vorbehalt wiederernannt werden oder

b) von der Wiederernennung ausgeschlossen, jedoch im Angestelltenverhältnis oder mit privatrechtlichem Arbeitsvertrag weiterbeschäftigt werden.

⁴Die Bestimmungen über die Erneuerung der Dienstverhältnisse sind auf Stelleninhaber mit privatrechtlichem Arbeitsvertrag nicht anwendbar.

Art. 2

Wiederernennung für einen Teil der Verwaltungsperiode

¹Beamte, die in den Jahren 1994 bis 1997 das Rücktrittsalter gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a dieses Beschlusses erreichen, werden nur bis zum Ende des Monats wiederernannt, in dem sie das Rücktrittsalter erreichen.

²Beamte, deren Stelle mit Sicherheit im Verlauf der neuen Verwaltungsperiode aufgehoben wird, oder nur für einen Teil der Verwal-

tungsperiode besetzt werden soll, werden mit dem nötigen Vorbehalt wiederernannt.

Art. 3

Für alle Beamten wird das Dienstverhältnis nur unter dem Vorbehalt von Veränderungen und Aufhebungen von Stellen erneuert, die im Rahmen von Restrukturierungs- und Rationalisierungsmassnahmen beschlossen werden.

Allgemeiner Vorbehalt

Art. 4

Wird eine Stelle auf Ende der Verwaltungsperiode aufgehoben und hat eine Nichtwiederernennung zur Folge, sind vorgängig alle Möglichkeiten der beruflichen Umteilung und der Vermittlung eines zumutbaren Arbeitsplatzes innerhalb der kantonalen Verwaltung auszuschöpfen. Gleichermassen ist vorzugehen bei der Wiederernennung unter Vorbehalt der Aufhebung der Stelle während der neuen Verwaltungsperiode. Die Zustimmung der Betroffenen ist soweit als möglich einzuholen.

Umteilung

II. KAPITEL

Verfahren

Art. 5

¹Die Dienststellen und Betriebe haben die Beamten, die aus anderen Gründen als das Alter

- a) nicht mehr ernannt und demzufolge entlassen oder
- b) abgesehen vom allgemeinen Vorbehalt nach Artikel 3 nur mit Vorbehalt wiederernannt oder
- c) als Angestellte oder mittels privatrechtlichem Arbeitsvertrag weiterbeschäftigt werden sollen vorgängig anzuhören.

²Die Departemente teilen dem Staatsrat als Ernennungsbehörde die von Absatz 1 betroffenen Beamten mit.

Stellungnahme zur Wiederernennung mit Vorbehalt oder Nichtwiederernennung

Art. 6

Beamte, die vor dem 30. Juni 1993 keine gegenteilige Mitteilung erhalten, sind unter Berücksichtigung des allgemeinen Vorbehaltes für die neue Verwaltungsperiode von 1994 bis 1997 wiederernannt, längstens aber bis zum Ende des Monats, in dem sie das Rücktrittsalter erreichen.

Stillschweigende Erneuerung des Dienstverhältnisses

Art. 7

Gemäss Artikel 38 des Beamtengesetzes steht den Beamten im Rahmen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege das Beschwerderecht zu.

Beschwerde

III. KAPITEL

Schlussbestimmungen

Art. 8

¹Dieser Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt in Kraft.

²Das Finanzdepartement ist mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 1. April 1993

Der Präsident des Staatsrates: **Hans Wyer**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 7. April 1993

betreffend die Einberufung des Grossen Rates

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

beschliesst:

Art. 1

Der Grosse Rat wird auf Montag, den 10. Mai 1993 zur ordentlichen Mai-Session, einberufen.

Art. 2

Er wird sich um 8.15 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

Um 8.30 Uhr wird in der Kathedrale eine feierliche Messe zelebriert, um den Segen des Allerhöchsten auf die Vertreter des Volkes und das Vaterland herabzuflehen.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 7. April 1993.

Der Präsident des Staatsrates: **Hans Wyer**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Tagesordnung der Sitzung vom Montag, den 10. Mai 1993:

1. Rechnung 1992 (1)
 - Bericht der Finanzkommission
 - Bericht der Geschäftsprüfungskommission
2. Dekretsentwurf betreffend die Gewährung eines Kantonbeitrages für die Erweiterung der Schulanlage von Massongex (15), erste Lesung.
3. Dekret betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages an die Stiftung Wonheim- und Beschäftigungsstätte für Schwerkörperlich- und Mehrfachbehinderte Oberwallis für den Bau eines Wohnheimes mit Beschäftigungsstätte in Visp (17), zweite Lesung.

Beschluss

vom 5. Mai 1993

betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 6. Juni 1993 bezüglich:

- der Volksinitiative vom 14. Dezember 1990 «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär» und
- der Volksinitiative vom 1. Juni 1992 «für eine Schweiz ohne neue Kampfflugzeuge»,

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 89 der Bundesverfassung;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte mit der Verordnung des Bundesrates vom 24. Mai 1978 und das Kreisschreiben vom 5. Juni 1967;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer (Abänderung vom 22. März 1991) mit der Verordnung des Bundesrates vom 16. Oktober 1991 und das Kreisschreiben des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten vom 16. Oktober 1991;

Eingesehen den Artikel 10, Ziffer 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, gemäss dem jeder Kanton die Abstimmung auf seinem Gebiet durchführt und die erforderlichen Anordnungen erlässt;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 26. März 1993, welcher die eidgenössischen Volksabstimmungen über:

- die Volksinitiative vom 14. Dezember 1990 «40 Waffenplätze sind genug - Umweltschutz auch beim Militär» und
- die Volksinitiative vom 1. Juni 1992 «für eine Schweiz ohne neue Kampfflugzeuge»;

auf Sonntag, den 6. Juni 1993 und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf die Vortage festsetzt;

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit den Abänderungen vom 17. November 1983 (WAG) und das Reglement vom 18. April 1984 zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe;

Eingesehen das kantonale Dekret vom 10. Mai 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Art. 1

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, **6. Juni 1993, um 10 Uhr** einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung:

- der Volksinitiative vom 14. Dezember 1990 «40 Waffenplätze sind genug - Umweltschutz auch beim Militär» und
- der Volksinitiative vom 1. Juni 1992 «für eine Schweiz ohne neue Kampfflugzeuge» auszusprechen.

I. Einberufung der Urversammlungen

Art. 2

Das Stimmregister muss stets nachgeführt sein; es ist öffentlich und wird vor jedem Urnengang von Amtes wegen einer Nachprüfung durch den Gemeinderat unterworfen.

II. Stimmlisten und Stimmregister

Art. 3

Im gegenwärtigen Beschluss werden als in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigte «Bürger» betrachtet alle Schweizer und Schweizerinnen, die das **18. Altersjahr** zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

Vor einer Abstimmung sind Eintragungen bis zum fünften Vortag des Abstimmungstages vorzunehmen (am Dienstag, welcher dem Abstimmungstag vorausgeht), wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Abstimmungstag erfüllt sind.

Die Stimmabgabe erfolgt am politischen Wohnsitz, nämlich in der Gemeinde, wo der Stimmberechtigte wohnt und angemeldet ist.

III. Ausübung des Stimmrechtes
a) In der Schweiz wohnhafte Schweizerbürger

Wer statt des Heimatscheins einen anderen Ausweis (Heimatausweis, Interimsschein usw.) hinterlegt, erwirbt nur politischen Wohnsitz, wenn er nachweist, dass er am Ort, wo der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist.

b) Auslandsschweizer

In Anwendung des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandsschweizer können diese letzteren an den Abstimmungen teilnehmen und das Abstimmungsverfahren ist durch die Vollziehungsverordnung vom 16. Oktober 1991 geregelt.

Der Auslandsschweizer kann brieflich stimmen.

- im Militärdienst in der Schweiz

Die Auslandsschweizer, die zur Zeit einer eidgenössischen Abstimmung in der Heimat Militärdienst leisten und das Stimmmaterial in der Stimm- oder Anwesenheitsgemeinde nicht persönlich abholen und das Stimmrecht in der Stimmgemeinde nicht ausüben können, stimmen brieflich.

Art. 4

c) Vorzeitige Stimmabgabe

Die Bürger können ihren Stimmzettel vom Mittwoch an persönlich dem Präsidenten der Gemeinde, in der sie als Stimmberechtigte eingetragen sind, übergeben. Der Umschlag, der das Kuvert mit dem Stimmzettel enthält, muss den Namen und Vornamen des Stimmenden und, wenn nötig, den Namen der Eltern, seine Unterschrift und gegebenenfalls die Nummer der Stimmkarte enthalten (Art. 22 WAG).

Die Öffnungszeiten für die vorzeitige Stimmabgabe werden vom Gemeinderat beschlossen und in der Einberufung der Urversammlung erwähnt (Art. 22 WAG).

Art. 5

d) Stimmabgabe Invalider

Der invalide Stimmberechtigte kann sich bei der Ausübung seiner politischen Rechte durch eine Person nach seiner Wahl verbeiständigen lassen.

Er kann sich namentlich von dieser Person bis in die Stimmkabine begleiten lassen (Art. 6 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte und Art. 2 des kantonalen Vollziehungsdekretes zu diesem Gesetz).

Art. 6

e) Militärische Stimmabgabe

Im Dienst stehende Wehrpflichtige und Dienstleistende im Zivilschutz können ihr Stimmrecht brieflich oder vorzeitig ausüben (Art. 23 WAG).

Art. 7

f) Briefliche Stimmabgabe

Zur Ausübung des Stimmrechts von jedem Orte der Schweiz aus sind berechtigt:

- a) die Stimmberechtigten, die aus zwingenden Gründen am Gang zur Urne verhindert sind;
- b) die Stimmberechtigten, die sich ausserhalb ihres Wohnsitzes aufhalten (Art. 24 WAG).

Die Bestimmungen des WAG und seines Reglementes zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe sind im vorliegenden Fall anwendbar.

Der Bürger, welcher beabsichtigt, auf dem Korrespondenzwege zu stimmen, stellt ein schriftliches Gesuch mit genauer Begründung an die Verwaltung der Gemeinde, in der er als Stimmberechtigter eingeschrieben ist.

Dieses Gesuch soll mindestens zehn Tage vor dem Abstimmungs-sonntag eingereicht werden (vorletzter Donnerstag, welcher der Abstimmung vorausgeht).

Das Gesuch muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und, wenn nötig, den Namen der Eltern des Stimmenden wie auch seine Adresse am Wohnorte und am Aufenthaltsorte enthalten.

Im Falle von Krankheit oder Hospitalisierung nach Ablauf der Frist, kann der Stimmberechtigte zur Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege noch bis Mittwoch, welcher der Abstimmung vorausgeht, zugelassen werden.

In diesem Falle muss der Stimmberechtigte dafür besorgt sein, dass ihm das vorgesehene Stimmmaterial vermittelt einer ermächtigten Person nach seiner Wahl geliefert wird. Diese Person ist zur Entgegennahme des Stimmmaterials nur befugt, wenn sie anlässlich des Gesuchs das Arztzeugnis oder die Bescheinigung der Krankenanstalt vorweist.

Die Stimmbürger, deren andauernde Gebrechlichkeit durch eine ärztliche Bescheinigung festgestellt wurde, sind auf einmaliges ausdrückliches Gesuch hin zur Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege während der ganzen kommunalen Verwaltungsperiode zugelassen. In diesem Fall stellt die Gemeinde das Stimmmaterial anlässlich jedes Urnenganges unaufgefordert zu.

Die briefliche Stimme muss einem schweizerischen Postbüro übergeben werden.

Sie ist frühestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zulässig.

Art. 8

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

g) Stimmen durch Vollmacht

Art. 9

Der Gemeinderat kann beschliessen, die Urnen ab Donnerstag Mittag zu öffnen.

IV. Vorzeitige Öffnung des Stimmbüros

In eidgenössischen Angelegenheiten sind die Gemeinden jedoch verpflichtet, am Freitag und Samstag, welche dem Abstimmungs-sonntag vorausgehen, das Stimmbüro während mindestens einer Stunde zu öffnen. Diese Öffnungszeiten vom Freitag und Samstag sind in der Einberufung zur Urversammlung angegeben (Art. 27 WAG).

Art. 10

Die Gemeindeverwaltungen haben den Stimmenden die nötigen Stimmzettel zur Verfügung zu halten.

V. Stimm-material
- Stimm-zettel

Nach Beendigung des Urnenganges müssen die Stimmzettel in einen Umschlag gelegt werden, der zu verschliessen, zu versiegeln und von allen Mitgliedern des Büros zu unterzeichnen ist. Mit dem Stimmenverzeichnis ist gleich zu verfahren.

Die detaillierten Bestandesaufnahmen sowie die Stimmzettel müssen von den Gemeindeverwaltungen aufbewahrt werden, damit sie im Falle einer Einsprache gegen die Abstimmung eingesehen werden können. Sofern keine Einsprache erfolgt ist und die Ergebnisse vom Bundesrat genehmigt worden sind, werden die Gemeindeverwaltungen vom Departement des Innern davon benachrichtigt und die Stimmzettel werden in Gegenwart des Büros vernichtet.

Gemäss Artikel 11 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976, den Weisungen der Bundeskanzlei und Artikel 3 des Dekretes vom 10. Mai 1978 betreffend die Vollziehung des erwähnten Bundesgesetzes übermitteln die Gemeinderäte jedem

- Versand der Texte

Stimmberechtigten der Gemeinde spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungssonntag die Abstimmungsvorlagen sowie die diesbezüglichen Erläuterungen.

Art. 11

VI. Stimm-
abgabe

Dem Stimmberechtigten wird am Eingang der Stimmkabine persönlich ein Briefumschlag übergeben, in den er den Stimmzettel legt.

Der Stimmberechtigte übt sein Stimmrecht aus, indem er persönlich seinen Briefumschlag in die Urne legt (Art. 40 WAG).

Art. 12

VII. Über-
mittlung der
Ergebnisse

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular für jede Frage ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen. Die Richtigkeit des Protokolls ist durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen.

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in vollen Buchstaben zu wiederholen, um keinen Zweifel bestehen zu lassen.

Ein authentisches Doppel dieses Protokolls wird nach Abschluss der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt (A-Post), während ein zweites Doppel sofort an den Regierungsstatthalter des Bezirkes übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Die Munizipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort telefonisch in Kenntnis zu setzen.

Verzögerungen bei der Übermittlung der Abstimmungsverbale und der telefonischen Mitteilungen werden mit einer Busse bis zu Fr. 1000.- bestraft.

Art. 13

VIII. Be-
schwerden

Beschwerden, die sich bezüglich einer Abstimmung ergeben könnten, müssen innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tage nach Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, Tag der Erscheinung des genannten Blattes nicht inbegriffen, schriftlich an den Staatsrat eingereicht werden (Art. 77 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte).

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

Art. 14

IX. Ver-
schiedenes

Für alle im vorliegenden Beschluss nicht vorgesehenen Fälle wird man sich nach den Bestimmungen der einschlägigen Bundesgesetzgebung und des kantonalen Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit den Abänderungen vom 17. November 1983 richten.

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 5. Mai 1993, um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, 23. und 30. Mai und 6. Juni 1993 veröffentlicht und in allen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Raymond Deferr**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 12. Mai 1993

der den Staatsratsbeschluss vom 12. November 1980 betreffend die Neuanpflanzung und Erneuerung der Rebberge abändert

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Bundesbeschluss über den Rebbau vom 19. Juni 1992, in Kraft getreten am 1. Januar 1993;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

Einziges Artikel

Die Artikel 3, 4, 5, 6 und 7 des Beschlusses vom 12. November 1980 betreffend die Neuanpflanzung und Erneuerung des Rebberges werden aufgehoben.

Dieser Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 12. Mai 1993.

Der Präsident des Staatsrates: **Raymond Deferr**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 12. Mai 1993

betreffend Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages der Gipser- und Malerunternehmungen des Kantons Wallis, abgeschlossen am 12. Dezember 1991

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

Eingesehen Artikel 7, Absatz 2 dieses Gesetzes;

Eingesehen das Dekret vom 25. März 1988 betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

Eingesehen den Antrag folgender Verbände: Walliser Maler- und Gipsermeisterverband, der Gewerkschaft Bau und Holz (GBH) sowie des Christlichen Holz- und Bauarbeiterverbandes (CHB), durch den Handwerkerverband, Sitten;

Eingesehen die Veröffentlichung des Antrages im Amtsblatt Nr. 47 vom 13. November 1992, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt;

Eingesehen, dass eine Einsprache innert gesetzter Frist erfolgte und dass diese eingehend geprüft und beantwortet wurde;

Eingesehen, dass die Bedingungen von Artikel 2 vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Allgemeinverbindlich erklärt werden die im Amtsblatt des Kantons Wallis zusammen mit diesem Beschluss fettgedruckt veröffentlichten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages für die Gipser- und Malerunternehmungen, abgeschlossen am 12. Dezember 1991.

Art. 2

Die Allgemeinverbindlichkeit gilt für das ganze Gebiet des Kantons Wallis.

Art. 3

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für die Arbeitsverhältnisse zwischen Arbeitgebern des Gipser- und/oder des Malergewerbes und den in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmern, mit Ausnahme der Lehrlinge, im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung.

Art. 4

Dieser Beschluss tritt mit seiner Genehmigung durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement¹ in Kraft, mit Wirkung bis 31. Dezember 1994. Dieser wird im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 12. Mai 1993.

Der Präsident des Staatsrates: **Raymond Deferr**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 19. Mai 1993

welcher den Artikel 15 des Normalarbeitsvertrages für die Landwirtschaft des Kantons Wallis vom 7. Juni 1989 abändert und ergänzt

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 44 Absatz 10 des Einführungsgesetzes vom 15. Mai 1912 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch betreffend die zuständige Behörde für die Aufstellung von Normalarbeitsverträgen;

Eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechtes;

Nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;

Eingesehen, dass die betreffend den im kantonalen Amtsblatt vom 23. April 1993 veröffentlichten Entwurf der Abänderungen innert der gesetzten Frist eingegangenen Bemerkungen geprüft wurden;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Der Artikel 15 des Beschlusses vom 7. Juni 1989 über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für die Landwirtschaft des Kantons Wallis wird wie folgt abgeändert und ergänzt (Änderungen in Fett-druck):

¹ Genehmigt durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement am 10. September 1993.

Art. 15 (neuer Wortlaut)

¹Der Lohn soll der Tätigkeit, der beruflichen Ausbildung und den Fähigkeiten des Arbeitnehmers entsprechen. Löhne

²Der Lohn ist monatlich, spätestens bis zum fünften des folgenden Monats, zu bezahlen. Auf Verlangen wird dem Arbeitnehmer eine schriftliche Abrechnung ausgehändigt.

³Der Naturallohn wird aufgrund der Normen der Gesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) berechnet.

⁴Alle Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis werden bei dessen Beendigung fällig.

⁵Die Skala der Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages wird wie folgt abgeändert (Referenzindex Ende Dezember 1992) mit Inkrafttreten bei der Veröffentlichung im Amtsblatt:

Verantwortlicher für eine Rebpflanzung von mehr als 3 Hektaren (Verantwortlich für Anbau, Anstellung des Personals, Lohnabrechnung	Fr. 19.65
Verantwortlicher für eine Rebpflanzung von weniger als 3 Hektaren Reben (verantwortlich für Anbau, Anstellung des Personals, Lohnabrechnung)	Fr. 18.90
Ständiger Vorarbeiter (eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder gleichwertige Ausbildung)	Fr. 15.80
Arbeitnehmer mit Ausbildung (eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder gleichwertige Ausbildung)	Fr. 15.10
Arbeitnehmer mit Erfahrung (zwei Jahre - 24 Monate im Beruf)	Fr. 12.30
Arbeitnehmer für leichte Arbeiten (Ernte, Aufbinden, Sortieren) (zwei Jahre - 24 Monate im Beruf)	Fr. 11.85
Arbeitnehmer (Anfänger)	Fr. 10.15
Arbeitnehmer für leichte Arbeiten (Ernte, Aufbinden Sortieren) oder gelegentliche Arbeitnehmer	Fr. 9.55

⁶Als gelegentlicher Arbeitnehmer gilt diejenige Person, die nicht mehr als vier Monate im Jahr in der Landwirtschaft arbeitet.

⁷Der Monatslohn wird berechnet indem die in diesem Normalarbeitsvertrag vorgesehene Anzahl Stunden mit dem in Absatz 5 vorgesehenen Stundenlohn vermehrt wird. Vorbehalten bleiben eventuelle Überstunden gemäss besonderer Abrechnung.

Art. 2

Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehende günstigere Bedingungen.

Art. 3

Diese Abänderungen treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 19. Mai 1993.

Der Präsident des Staatsrates: **Raymond Deferr**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 19. Mai 1993

welcher die Gebühren und Kosten bezüglich der Baugesuche innerhalb der Bauzone festsetzt, abändert und aufhebt

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen der Artikel 59 des Dekretes vom 31. Januar 1992 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret - BewD);
Auf Antrag des Baudepartementes

beschliesst:

Art. 1

¹Das kantonale Bausekretariat erhebt über die betroffenen Gemeindeverwaltungen gemäss nachstehendem Tarif folgende Gebühren:

	Franken
a) Abbruch von Bauten	100.-
b) Bau von Mauern und Einfriedungen	100.-
c) Geringfügige Umbauten	100.-
d) für Reklameeinrichtungen je	100.-
e) Zisterne, Tankstelle	100.-
f) Installation zur Gewinnung von Energie	100.-
g) Bau einer Garage mit einer Boxe	100.-
h) Bau einer Garage mit mehreren Boxen zu je einem Wagen	100.-
für jede zusätzliche Boxe	10.-
i) landwirtschaftliche und industrielle Treibhäuser	100.- bis 200.-
j) kleine Bauten	100.-
k) Sportanlagen	100.-
l) Veränderungen der natürlichen Bodenoberfläche	100.- bis 200.-
m) Ausbeuten von Material	100.- bis 200.-
n) Umbau eines Gebäudes mit Veränderung der Zweckbestimmung, Bau eines Wohnhauses mit einer oder mehreren Wohnungen, Bau eines Industrie- oder Geschäftsgebäudes, einer Gemeinschaftsgarage, gemäss Kostenvoranschlag: - bis zu einer Million inbegriffen	1 ‰ minimum 100.-
- von mehr als einer Million	2000.-
o) schwieriges Dossier	bis 4000.-
p) Zusammenarbeit mit den Gemeinden gemäss Dekret vom 17 November 1977 betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen in Verwaltungssachen.	

²Die Rechnungen betreffend diese Kosten werden den Gemeindeverwaltungen vierteljährlich zugestellt; 5 Prozent des Betrags dieser Gebühren werden zur Deckung der Einzugskosten der Gemeinden abgezogen.

Art. 2

Falls offensichtliche Fehler im Kostenvoranschlag festgestellt werden, kann das kantonale Bausekretariat die Gebühren gemäss dem SIA Kubikin- halt und dem Kubikmeterbaupreis des Tages berechnen.

Art. 3

Die durch das kantonale Bausekretariat zu erhebenden Gebühren werden um die Hälfte gekürzt, für die öffentlichen Gebäude, die Gebäude von religiösem und kulturellem Charakter und die Gebäude, welche von Körperschaften und Vereinen von allgemeinem Interesse zu einem erzieherischen oder sozialen Zweck erstellt werden.

Art. 4

Die Gebühren und Kosten sind auf die entsprechenden Rubriken des kantonalen Bausekretariates zu entrichten.

Art. 5

¹Der vorliegende Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

²Der Beschluss vom 17. Juni 1992 betreffend denselben Gegenstand ist aufgehoben.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 19. Mai 1993.

Der Präsident des Staatsrates: **Raymond Deferr**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 26. Mai 1993

betreffend die Einberufung des Grossen Rates

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

beschliesst:

Art. 1

Der Grosse Rat wird auf Montag, den 21. Juni 1993 zur verlängerten Mai-Session, 1. Teil, Juni 1993 einberufen.

Art. 2

Er wird sich um 9 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 26. Mai 1993

Der Präsident des Staatsrates: **Raymond Deferr**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Tagesordnung der Sitzung vom Montag, der 21. Juni 1993:

1. Gesetz über die Landwirtschaft (4), zweite Lesung.
Eintretensdebatte;
2. Botschaft betreffend die Abänderung der Artikel 30 bis 35, 37 bis 51, 53 bis 59, 100 bis 102, 104 und 108 (Volksrechte, gesetzgebende, vollziehende und verwaltende Gewalt) und der Artikel 49, 50, 55, 56, 57, 60 Absätze 2 und 3, 89, Absatz 1, 91, 93 bis 99 und 109) (Unvereinbarkeiten) der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (7), zweite Lesung über den Text.
Eintretensdebatte;
3. Motion der radikalen Fraktion, durch Hrn. Grossrat (Suppl.) Thierry Fort, betreffend die Beziehungen zwischen Legislative und Exekutive (5.416).

Beschluss

vom 2. Juni 1993

betreffend die Anwendung der Bundesverordnung über den Schutz vor Störfällen

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 23, Absatz 1 der Bundesverordnung vom 27. Februar 1991 über den Schutz vor Störfällen (StFV);

Eingesehen die Artikel 10 und 42 des Dekretes vom 21. Juni 1990 betreffend die Anwendung der Bundesgesetzgebung über Umweltschutz (DAUSG);

Auf Antrag der betroffenen Departemente,

beschliesst:

Art. 1

Vollziehende Behörden im Sinne der Bundesgesetzgebung für den Schutz gegen Störfälle sind:

1. das Volkswirtschaftsdepartement;
2. die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse;
3. die Kommission für den Schutz vor Störfällen (KStF);
4. die Katastrophenzelle (KAZE).

Art. 2

¹Das Volkswirtschaftsdepartement ist Vollzugsbehörde gemäss Artikel 8 StFV.

²Es entscheidet nach Vormeinung der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse und der Kommission für den Schutz gegen Störfälle.

Art. 3

¹Die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse ist Vollzugsbehörde von Artikel 1 Absatz 3, der Artikel 5, 6, 9, 10, 11, 16 und 25 StFV.

²Sie vollzieht alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich einer anderen Behörde übertragen sind.

Art. 4

¹Die Kommission für den Schutz vor Störfällen besteht aus sieben Vertretern der Dienststellen für Umweltschutz, Arbeitnehmerschutz, Feuerwesen und Zivilschutzdienst, des Kantonslaboratoriums, der Kantonspolizei und der Militärverwaltung.

²Die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse stellt zwei Vertreter, von denen einer das Präsidialamt ausübt; diese Dienststelle führt auch das Sekretariat.

³Die Kommission übernimmt folgende Aufgaben:

- sie vollzieht die Artikel 7 und 15 StFV;
- sie sorgt dafür, dass die in der StFV enthaltenen Aufgaben zwischen den verschiedenen Dienststellen koordiniert ausgeführt werden;
- sie gewährleistet, dass die in ihr vertretenen Dienststellen den Erfordernissen der StFV Rechnung tragen.

Art. 5

¹Die ständige Gruppe KAZE wird mit den in den Artikeln 12 und 13 StFV vorgesehenen Aufgaben betraut.

²Sie koordiniert den Einsatz für die dringlichen Massnahmen und erste Hilfe; die allgemeine Koordination (Art. 14 StFV) obliegt den gemäss Gesetz vom 2. Oktober 1991 über die Organisation im Falle von Katastrophen und seinem Ausführungsreglement vom 4. November 1992 bezeichneten Behörden.

Art. 6

¹Die Vollzugsmassnahmen der StFV werden wenn möglich koordiniert mit dem Baubewilligungsverfahren (Art. 33 ff. des Dekretes vom 31. Januar 1992), dem Genehmigungs- bzw. Homologationsverfahren der Sondernutzungspläne, dem Konzessionsverfahren oder den anderen im Anhang zum Ausführungsreglement zur UVPV enthaltenen Verfahren.

²Andernfalls entscheiden die in den Ziffern 1, 2 und 3 von Artikel 1 bezeichneten Behörden in einem Einspracheentscheid (Art. 34a bis 34f VVRG).

³Gegen den Einspracheentscheid kann beim Staatsrat eine Beschwerde eingereicht werden.

⁴Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 7

Für alle durch Drittpersonen veranlassten Entscheide oder Leistungen sind die im Dekret vom 17. November 1977 vorgesehenen Barauslagen und Gebühren zu entrichten sowie die Rückerstattung der Auslagen für durch Private ausgeführte Arbeiten.

Art. 8

Dieser Beschluss wird dem Eidg. Departement des Innern zur Genehmigung¹ unterbreitet und tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 2. Juni 1993

Der Präsident des Staatsrates: **Raymond Deferr**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Nachtrag

vom 9. Juni 1993

über die Ausübung der Jagd im Wallis gültig für das Jahr 1993

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG);

Eingesehen die Verordnung vom 29. Februar 1988 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV);

Eingesehen das Gesetz vom 30. Januar 1991 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (KJSG);

Eingesehen das Ausführungsreglement vom 12. Dezember 1991 zum Jagdgesetz vom 30. Januar 1991;

Eingesehen Artikel 2 des 4-Jahres-Beschlusses vom 1. Juli 1992 über die Ausübung der Jagd im Wallis gültig für die Jahre 1992-1995;

Auf Antrag des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes,

¹Genehmigt (Art. 1 bis 5) am 24. September 1993.

beschliesst:

Art. 1

Jagdperioden Die Jagdperioden für die verschiedenen Patente sind wie folgt festgesetzt:

1. **Patent A:** vom 20. September bis 2. Oktober.
2. **Patent B:**
 - vom 5. Oktober bis 13. November, kleines Haar- und Federwild im ganzen Kantonsgebiet (Schneehuhn und Birkhahn ab 16. Oktober);
 - vom 5. bis 16. Oktober die Jagd auf den Rehbock;
 - vom 16. bis 27. November kleines Haar- und Federwild in der Rottenebene und in den Weinbergen.
3. **Patent A+B:** vom 20. bis 22. September die Jagd auf die Rehgeiss.
4. **Patent C:** vom 29. November bis 31. Januar 1994.
5. **Patent D:** vom 20. September bis 16. Januar 1994.
6. **Patent E:** vom 16. November bis 15. Februar 1994; unter Einhaltung der Schontage vom 16. bis 27. November.
7. **Patent S:**
 - Samstag, den 27. November
 - Samstag, den 4., 11. und 18. Dezember
 - Samstag, den 8., 15., 22. und 29. Januar 1994.

Art. 2

Preis der Patente

	Fr.	Halbtarif (mehr als 50 Patente) Fr.
1. Jäger mit Wohnsitz und Niederlassung im Kanton:		
- Patent A	Fr.	Fr.
- Taxe und Unterlagen (Jagdkarte, Kontrollmarken, Zeitschrift usw.)	657.50	
Stempel	<u>2.50</u>	
Total	660.-	390.-
- Patent B	400.-	250.-
- Patent A+B	960.-	540.-
- Allgemeines Patent	1080.-	610.-
2. Jäger mit Wohnsitz und Niederlassung in einem andern Kanton:		
- Patent A	1700.-	970.-
- Patent B	1200.-	610.-
- Patent A+B	2600.-	1450.-
- Allgemeines Patent	2900.-	1600.-
3. Nicht in der Schweiz wohnsässige Jäger:		
- Patent A	2600.-	1500.-
- Patent B	1950.-	1200.-
- Patent A+B	4100.-	2350.-
- Allgemeines Patent	4500.-	2550.-
4. Patent C (Wasserwild)		
Zuschlag auf Patent A + B	130.-	65.-
5. Patent D (ohne Versicherung):	50.-	
6. Patent E (Haarraubwild)	80.-	40.-
7. Patent S	130.-	
8. Haftpflichtversicherung	25.-	
9. Verlorenes Kontrollbüchlein	50.-	

Art. 3

Wenn das Wild dem Wildhüter nicht gezeigt werden kann, muss es auf einem Polizeiposten vorgezeigt werden. Die Öffnungszeiten sind wie folgt:

Meldepflichtiges Wild
(Art. 43 des Reglements)

- 8 bis 12 Uhr, 14 bis 18 Uhr auf den Posten Brig, Visp, Siders, Sitten, Martinach und Monthey;
- 11 bis 12 Uhr auf allen andern Posten;
- Posten Münster und Fiesch gemäss Anschlag.

Art. 4

Dieser Nachtrag tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Inkrafttreten

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 9. Juni 1993.

Der Präsident des Staatsrates: **Raymond Deferr**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 16. Juni 1993

bezüglich der Beiträge an die täglichen Schulgelder, die die öffentliche Hand den Institutionen ausrichtet

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 19, Ziffer 2, Buchstabe *a*, des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959;

Eingesehen Artikel 105, Ziffer 1, der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) vom 17. Januar 1961;

Eingesehen Artikel 10 des Gesetzes vom 31. Januar 1991 über die Eingliederung behinderter Menschen;

Eingesehen Artikel 4 und 12 des Dekretes vom 25. Juni 1986 über Hilfs- und Sonderschulen;

Eingesehen die Stellungnahme des Amtes für behinderte Personen und des Hilfs- und Sonderschulamtes;

Auf Antrag des Erziehungsdepartementes und des Departementes der Sozialdienste,

beschliesst:

Art. 1

Die öffentliche Hand richtet den Institutionen, die behinderte Kinder aufnehmen, Beiträge an die täglichen Schulgelder aus.

Art. 2

Die Kostenbeteiligung beträgt 15 Franken für die Gemeinde und 15 Franken für den Kanton für jeden Aufenthalts- oder Schultag eines Zöglings im Schulpflichtalter oder wenn es notwendig ist auch für Kinder im Vorschulalter oder für Jugendliche nach der obligatorischen Schulzeit. Für Kinder im Schulpflichtalter, die Hilfs- oder Sonderschulklassen besuchen, welche in das kommunale oder interkommunale Schulwesen integriert sind, zahlt der Staat keine Beiträge.

Art. 3

Der Beitrag wird nur ausgerichtet, sofern das Erziehungsdepartement vorgängig die Plazierung bewilligt hat.

Art. 4

Die Sonderschulheime stellen der administrativen Abteilung des Erziehungsdepartementes sowie den betreffenden Gemeindeverwaltungen jedes Trimester Rechnung.

Art. 5

Der vorliegende Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht, um am 1. Januar 1993 in Kraft zu treten und hebt jenen vom 12. Oktober 1983 auf. Das Erziehungsdepartement ist mit seinem Vollzug beauftragt.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 16. Juni 1993.

Der Präsident des Staatsrates: **Raymond Deferr**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 7. Juli 1993

betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 13. November 1991 über das Verhältnis zwischen Kirchen und Staat im Kanton Wallis sowie seines Ausführungsreglementes vom 7. Juli 1993

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Erwägend, dass das Gesetz vom 13. November 1991 über das Verhältnis zwischen Kirchen und Staat in der Volksabstimmung vom 5. April 1992 mit 27 762 Ja gegen 8098 Nein angenommen worden ist;

Erwägend, dass innert der gesetzlichen Frist keine Einsprachen gegen diese Abstimmung erhoben wurden;

Eingesehen die Artikel 53 Ziffer 2 und 100 der Kantonsverfassung;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Erster Artikel

Das Gesetz vom 13. November 1991 über das Verhältnis zwischen Kirchen und Staat im Kanton Wallis sowie sein Ausführungsreglement werden im Amtsblatt veröffentlicht, um am 1. August 1993 in Kraft zu treten.

Art. 2

Die neuen Bestimmungen des vorgenannten Gesetzes und des Reglementes bezüglich der Gehälter, der sozialen Beiträge und der Mieten treten am 1. Januar 1994 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 7. Juli 1993.

Der Präsident des Staatsrates: **Raymond Deferr**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 7. Juli 1993

über die Ursprungsbezeichnungen der Walliser Weine (AOC - Beschluss)

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 53, Absatz 2, und 100 der Kantonsverfassung;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes; Eingesehen die Bundesverordnung vom 23. Dezember 1971 über den Rebbau und den Absatz der Reberzeugnisse (Weinstatut);

Eingesehen den Bundesbeschluss vom 19. Juni 1992 über den Rebbau;

Eingesehen die Bundesverordnung vom 26. Mai 1936 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMV);

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 26. März 1980 über den Rebbau;

Eingesehen den Beschluss vom 3. Oktober 1980 betreffend die Zoneneinteilung des Walliser Rebberges;

Eingesehen den Beschluss vom 8. Juli 1987 betreffend die Reifekontrolle der Trauben und der Kontrolle der Weinernte;

Eingesehen den Beschluss vom 4. Juli 1990 betreffend den Mindestgehalt an natürlichem Zucker, für die Weinernte;

Eingesehen den Artikel 25 des kantonalen Gesetzes vom 10. Mai 1978 über die Förderung der Qualität und des Absatzes der Walliser Wein-, Obst- und Gemüseproduktion;

Auf Antrag des Gesundheitsdepartementes und des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

I. Definition und Qualitätskriterien

Art. 1

Zwecks Förderung der Trauben und Weinqualität wird die kontrollierte Ursprungsbezeichnung (AOC) auf dem abgegrenzten Gebiet des Kantons Wallis eingeführt. Zweck

Art. 2

Im Sinne des vorliegenden Beschlusses versteht man unter kontrollierter Ursprungsbezeichnung die Weine der Kategorie I, mit oder ohne traditionelle geographischen Bezeichnung die im Rebberg des Kantons Wallis produziert und eingetragen sind und deren Qualität und Charakter sich aus den geographischen Verhältnissen und den natürlichen und menschlichen Faktoren ergeben.

Art. 3

¹Die im Wallis produzierten Weiss-, Rot- oder Roséweine sind laut Bundesbeschluss über den Rebbau wie folgt eingeteilt.

- a) Weine der Kategorie I: Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung (AOC)
- b) Weine der Kategorie II: Weine mit der Herkunftsbezeichnung, Romand oder Suisse

Wein-
kategorien

c) Weine der Kategorie III: «Weisswein», «Rotwein» «Roséwein» oder «Wein».

Auswahl der Kategorie

²Für die auf einer Bescheinigung ausgewiesene Fläche, muss sich der Bewirtschafter für eine einzige der drei Kategorien entscheiden. Die Auswahl muss getroffen und dem Einkellerer vor der Ernte mitgeteilt werden.

Art. 4

Anforderungen

¹Der Wein aus der Walliser Weinernte muss den Anforderungen seiner Kategorie entsprechen wie sie aus diesem Beschluss hervorgehen.

²Die spezifische Gesetzgebung über den Rebbau und die Lebensmittelverordnung bleiben erhalten.

Art. 5

Mindestgehalt an natürlichem Zucker

¹Die Mindestgradationen für Weisse und Rote Rebsorten werden wie folgt festgelegt:

a) Weissweine der Kategorie I (AOC)		
Amigne	20,6% Brix	(85,6° Ö)
Arvine	19,4% Brix	(80,3° Ö)
Chardonnay	19,0% Brix	(78,5° Ö)
Chasselas	17,2% Brix	(70,6° Ö)
Ermitage	19,4% Brix	(80,3° Ö)
Malvoisie	20,6% Brix	(85,6° Ö)
Pinot Blanc	19,4% Brix	(80,3° Ö)
Sylvaner	19,4% Brix	(80,3° Ö)
Andere Weisse Sorten	17,2% Brix	(70,6° Ö)
b) Rotweine der Kategorie I (AOC)		
Gamay und Pinot noir	20,0% Brix	(83,0° Ö)
Andere Rote Sorten	19,4% Brix	(80,3° Ö)
c) Weissweine der Kategorie II		
Chasselas	15,8% Brix	(64,5° Ö)
Sylvaner	17,2% Brix	(70,6° Ö)
Andere Weisse Sorten	15,8% Brix	(64,5° Ö)
d) Rotweine der Kategorie II		
Alle Roten Rebsorten	17,2% Brix	(70,6° Ö)
e) Weissweine der Kategorie III		
Alle Weissen Sorten	13,6% Brix	(55,1° Ö)
f) Rotweine der Kategorie III		
Alle Roten Rebsorten	14,4% Brix	(58,5° Ö)

²In Jahren mit aussergewöhnlich ungünstigen klimatischen Bedingungen kann der Staatsrat, nach Anhören der eidg. Versuchsanstalten und auf Gesuch der AOC-Kommission, eine Herabsetzung von 0,6% Brix des natürlichen Zuckergehaltes beschliessen, ausser für Trauben der Kategorie III.

Deklassierung

³Wenn eine eingebrachte Ernte nicht den erforderlichen Mindestgehalt an natürlichem Zucker für die I. beziehungsweise II. Kategorie aufweist, wird sie in die II. beziehungsweise III. Kategorie deklassiert.

⁴Wenn eine eingebrachte Ernte nicht den erforderlichen Mindestgehalt an natürlichem Zucker für die III. Kategorie erreicht, kann Sie nur mehr als Traubensaft oder industrieller Wein verwertet werden.

Art. 6

¹ Die qualitativen (QEG) der Fläche wurden wie folgt festgelegt:

Qualitative
Ertrags-
grenzen
(QEG)

- a) Weine der Kategorie I (AOC)
Chasselas Sylvaner
Riesling-Sylvaner Muscat 1,3 kg/m² oder 1,04 l/m²
Andere Weisse Sorten 1,1 kg/m² oder 0,88 l/m²
Rote Rebsorten 1,1 kg/m² oder 0,88 l/m²
- b) Weine der Kategorie II
Alle Rebsorten 1,5 kg/m² oder 1,20 l/m²
- c) Weine der Kategorie III
Alle Rebsorten 1,6 kg/m² oder 1,28 l/m²

² Die qualitativen Ertragsgrenzen der Flächen der Trauben der Kategorie I bez. II und III können in keinem Falle kumuliert werden.

Art. 7

¹ In Jahren mit ungünstigen klimatischen Bedingungen kann die AOC Kommission nach Anhören der eidgenössischen Versuchsanstalten die qualitativen Ertragsgrenzen ausnahmsweise auf höchstens 0,1 kg/m² oder 0,8 l/m² der vorher erwähnten Menge pro Produktionssektor modulieren.

Kompetenzen
der AOC-
Kommission
betreffend
der Erträge

² Unter Produktionssektoren versteht man:

- 1. Zone des welschen Wallis
- 2. Zone des welschen Wallis
- 3. Zone am rechten Ufer des welschen Wallis
- die Rebberge talwärts von Martinach und jene am linken Ufer des welschen Wallis
- die Rebberge am rechten Ufer des Oberwallis und jene des Vispertals
- die Rebberge am linken Ufer des Oberwallis

³ Wenn die AOC Kommission die qualitative Ertragsgrenze reduziert, unterbreitet sie dies spätestens einen Monat vor Ernteeröffnung dem Staatsrat zur Genehmigung.

⁴ Der Staatsrat veröffentlicht jedes Jahr im Amtsblatt die qualitative Ertragsgrenzen jeder Kategorie.

Art. 8

¹ Ein Höchstplafond für die AOC Klassierung wird für jede Kategorie auf 0,1 kg/m² oder 0,8 l/m² oberhalb der im Artikel 6 festgelegten qualitativen Ertragsgrenzen zugelassen.

Höchst-
plafond
(HPK)

² Die Mengen zwischen der qualitativen Ertragsgrenze und dem Höchstplafond (HPK) werden vollständig in der entsprechenden Kategorie zugelassen.

³ Jede andere Deklassierung als die im vorliegenden Beschluss vorgesehene bildet Gegenstand einer Abmachung zwischen dem Produzenten und dem Einkellerer.

Art. 9

¹ Wird der Höchstplafond (HPK) einer Bescheinigung der ausgewählten Kategorie überschritten, wird die gesamte diese Bescheinigung betreffende Weinernte in die entsprechende Kategorie deklassiert.

Mengen-
mässige De-
klassierung

² Überschreitet die geerntete Menge einer Bescheinigung den Höchstplafond der III. Kategorie, muss diese als nicht alkoholisches Produkt oder als Industriewein verwendet werden.

Traubensaft ³Für Traubenernten, die zur Verarbeitung als Traubensaft bestimmt sind, müssen die Bescheinigungen ebenfalls vorgängig hinterlegt werden. Die Bescheinigung muss den Vermerk «Traubensaft» enthalten. Dieser darf nur vom Rebbergvorsteher der Gemeinde angebracht werden und muss mit Stempel und Unterschrift beglaubigt werden.

⁴Wird eine Originalbescheinigung geteilt, kann das Kontrollorgan die auf verschiedenen Bescheinigungen gelieferten Mengen kontrollieren. Wird eine Umgehung im Sinne des Beschlusses festgestellt, kann die diese Bescheinigung betreffende Menge deklassiert werden.

Art. 10

Preisvereinbarungen Wenn es das kantonale Interesse des gesamten Reb- und Weinbaus erfordert, kann das Volkswirtschaftsdepartement die betroffenen Partner einladen, um mit diesen Preisvereinbarungen zu treffen, damit ausgeglichene Preise für Produzenten und Einkellerer festgelegt werden können. Bei dieser Gelegenheit werden gemäss Artikel 14 und 15 des Weinstatuts die Deckung der Produktionskosten und die allgemeine Marktsituation festgehalten.

Art. 11

Begrenzung des Rebberges ¹Die Begrenzung des Rebberges ist durch das Rebbaukataster des Bundes und durch die Abteilung III dieses Beschlusses geregelt.

Rebbau-sektoren ²Jede Rebbaugemeinde erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Weinbauamt und der zu diesem Zweck bestimmten kantonalen Kommission die Rebbausektoren ihres Rebberges. Diese werden dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet. Diese Rebbausektoren enthalten nach ihren pedo-klimatischen Besonderheiten die Prioritätsordnung der bestangepassten

Bestockung ³Die Bestockung wird durch die Auswahl des kantonalen Rebsortiments und des Unterlagenholzes geregelt. Es hält sich an die Empfehlungen der eidg. Forschungsanstalten, dem kantonalen Weinbauamt und den Anforderungen der durch die Gemeinden abgegrenzten Rebbausektoren.

Kulturmethoden ⁴Die Kulturmethoden sind durch die Empfehlungen der eidg. Forschungsanstalten und der Organe welche sich mit der Weinbauberatung befassen, geregelt. Für jede Neupflanzung muss die minimale Dichte 6000 Rebstöcke/ha betragen.

Vinifizierung ⁵Die Vinifizierung ist durch die Vorschriften der eidg. Lebensmittelverordnung, die Empfehlungen der eidg. Forschungsanstalten und durch die beratenden Stellen der Önologie geregelt.

⁶Weine mit Walliser Ursprungsbezeichnung müssen aus im Wallis produzierten und gepressten Trauben stammen. Das Kantonslaboratorium erteilt ausnahmsweise einzelne Bewilligungen an Unternehmen, die traditionell die Walliserweinernte ausserhalb des Kantons einkellern. Das Kantonslaboratorium bestimmt die Bedingungen.

Verschnitt und auffüllen der Fässer ⁷Der Verschnitt ohne Angabe im Sinne des Artikels 337 der LMV und das Auffüllen der Fässer im Sinne von Artikel 343 der LMV sind für AOC Weine verboten.

Degustationskommission ⁸Eine Degustationskommission nimmt ständig stichprobenweise organoleptische Kontrollen von AOC Weinen vor. Weine, die den von der AOC-Kommission aufgestellten Anforderungen nicht ent-

sprechen, bilden Gegenstand einer Verzeigung an das Kantonslaboratorium, welches die betreffenden Weine nach nochmaliger Prüfung in die Kategorie II oder III deklassiert. Die kontrollierten Unternehmungen müssen die Muster ohne Entgelt liefern.

II. Traditionelle Bezeichnung des Weins

1. Weissweine der Kategorie I (AOC)

Art. 12

Der Fendant ist ein AOC-Wein des Wallis der ausschliesslich von der Rebsorte Chasselas stammt und den Anforderungen in den Artikeln 5 - 11 entspricht.

Fendant

Art. 13

Der Johannisberg ist der AOC-Wein des Wallis der ausschliesslich von der Rebsorte Sylvaner stammt und den Anforderungen in den Artikeln 5 - 11 entspricht.

Johannisberg

Art. 14

Der Walliser Chasselas bzw. der Walliser Sylvaner sind AOC-Weine des Wallis, welche den gleichen Anforderungen wie der Fendant bzw. der Johannisberg entsprechen.

Chasselas
Sylvaner

Art. 15

¹Der Weisse Dôle ist ein AOC-Wein des Wallis, der aus reinem Pinot noir oder einer Verbindung von Pinot noir und Gamay, bei welchem der Pinot noir dominiert, stammt. Die Hinzufügung von bis zu 10% AOC-Wein aus den Rebsorten Pinot gris und/oder Pinot blanc ist gestattet.

Weisser Dôle

²Der Weisse Dôle muss den Bestimmungen von Weisswein laut Artikel 334 Absatz 3 der Lebensmittelverordnung entsprechen.

³Er muss ebenfalls den Anforderungen des Dôle wie in den Artikeln 5 - 11 vorgesehen entsprechen

2. Weissweine der Kategorie II

Art. 16

¹Weissweine der Kategorie II sind Weine, die aus der(n) weissen Rebsorte(n) stammen und den Anforderungen der Artikel 5 - 11 entsprechen.

Herkunfts-
bezeichnung

²Sie werden unter einer Herkunftsbezeichnung, welche mit einer Rebsortenangabe (z.B. Chasselas romand, Sylvaner suisse) verbunden sein kann, in den Handel gebracht.

3. Weissweine der Kategorie III

Art. 17

¹Die Weissweine der Kategorie III sind Weine, die aus weissen Rebsorten stammen und den Anforderungen der Artikel 5 - 11 entsprechen.

Weisswein

Sie werden unter der Bezeichnung «Weisswein» oder «Wein» in den Handel gebracht.

4. Rotweine der Kategorie I (AOC)

Art. 18

¹Der Dôle ist ein AOC-Wein, der aus reinem Pinot noir oder einer Verbindung von im Wallis erlaubten und kultivierten roten Rebsorten

Dôle

stammt. Diese Verbindung muss mindestens 80% Pinot noir und Gamay enthalten. In diesen 80% muss der Pinot noir überwiegen.

²Er muss den Anforderungen der Artikel 5 - 11 entsprechen.

Art. 19

Walliser
Pinot noir
Walliser
Gamay

Der Walliser Pinot noir bzw. der Walliser Gamay sind AOC-Weine, die den Anforderungen des Dôle entsprechen.

5. Rotweine der Kategorie II.

Art. 20

Goron

¹Die Rotweine der Kategorie II sind Weine, die aus im Wallis erlaubten und kultivierten roten Rebsorten oder ihrer Verbindung stammen. Sie können unter der Bezeichnung «Goron», der mit einer Ursprungsbezeichnung verbunden sein muss, in den Handel gebracht werden.

²Er muss den Anforderungen der Artikel 5 - 11 entsprechen.

Herkunftsbe-
zeichnung

³Stammt dieser Weine nur aus Pinot noir oder Gamay, so kann er ebenfalls unter einer Herkunftsbezeichnung, welche mit einer Rebsortenbezeichnung verbunden sein kann (z.B. Gamay romand, Pinot noir Suisse usw.), in den Handel gebracht werden.

6. Rotweine der Kategorie III

Art. 21

Rotweine

¹Die Rotweine der Kategorie III sind Weine, die aus roten Rebsorten stammen und den Anforderungen der Artikel 5 - 11 entsprechen.

²Sie werden unter der Bezeichnung «Rotwein» oder «Wein» in den Handel gebracht.

7. Rosé-Weine der Kategorie I(AOC)

Art. 22

CEil de
Perdrix

¹Der Walliser CEil de Perdrix ist ein AOC-Wein des Wallis, der ausschliesslich von der Rebsorte Pinot noir stammt und nicht oder nur kurze Zeit an den Treestern gegärt hat, nur leicht gefärbt ist und in allen Punkten den Anforderungen des Pinot noir entspricht.

Walliser Rosé

²Der Walliser Rosé ist ein AOC-Wein des Wallis, der aus einer Verbindung von im Wallis erlaubten und kultivierten roten Rebsorten stammt und nicht oder nur kurze Zeit an den Treestern gegärt hat, nur leicht gefärbt ist und in allen Punkten den Anforderungen des Dôle entspricht.

8. Rosé-Weine der Kategorie II

Art. 23

Rosé de
Goron

¹Die Walliser Rosé Weine der Kategorie II sind Weine aus im Wallis erlaubten und kultivierten roten Rebsorten oder ihrer Verbindung stammend und nicht oder nur kurze Zeit an den Treestern gegärt hat, nur leicht gefärbt ist und in allen Punkten den Anforderungen des Goron entspricht. Sie können unter der Bezeichnung «Rosé de Goron» mit einer Herkunftsbezeichnung in den Handel gebracht werden.

9. Walliser Spezialitäten.

Art. 24

Spezialitäten

¹Die «Spezialitäten» sind AOC-Weine die aus im Wallis kultivierten Rebsorten stammen wie sie auf dem kantonalen Rebsorten-

verzeichnis aufgeführt sind und den Anforderungen der Artikel 5 - 11 entsprechen. Sie werden immer mit der Ursprungs- und Rebsortenbezeichnung in den Handel gebracht.

²Die weissen Spezialitäten, welche nicht den Mindestanforderungen an die Qualität für AOC-Weine entsprechen, können nur unter der Bezeichnung «Schweizer Weisswein» ohne jede Angabe von Rebsorten in den Handel gebracht werden. Die Anforderungen der Kategorie II bleiben vorbehalten.

Deklas-
sierung

³Die roten Spezialitäten welche nicht den Mindestanforderungen an die Qualität für AOC-Weine entsprechen, können nur unter der Bezeichnung «Goron» oder «Schweizer Rotwein» ohne jede Angabe von Rebsorten in den Handel gebracht werden, wenn sie den Anforderungen der Kategorie II entsprechen.

⁴Die weissen oder roten Spezialitäten welche nicht den Anforderungen an die Qualität für Weine der Kategorie II entsprechen, müssen unter der Bezeichnung «Weisswein», «Rotwein» oder «Wein» ohne jede Angabe von Rebsorten in den Handel gebracht werden. Die Anforderungen der Kategorie III bleiben vorbehalten.

III. Die Benützung von geographischen Bezeichnungen

Art. 25

¹Nur AOC-Weine dürfen eine geographische Bezeichnung tragen.

²Diese Bezeichnungen sind geschützt.

Anwendungs-
bereich

Art. 26

Nur AOC-Weine, die aus Trauben aus dem Rebkataster des Kantons Wallis stammen, haben Anrecht auf die Ursprungsbezeichnung «Wallis».

Bezeichnung
«Wallis»

Art. 27

¹Nur AOC-Weine die aus Trauben aus dem Rebgebiet einer Gemeinde stammen, haben Anrecht auf die Bezeichnung der betreffenden Gemeinde. Auf Gesuch der Gemeindebehörde kann dieser Wein eine andere dorfeigene Bezeichnung, die in der Gemeinde anerkannt ist, tragen.

Kommunale
Bezeichnung

²Der Ursprungsbezeichnung der Gemeinde kann der Hinweis «Stadt ...» oder «Dorf ...» vorangesetzt werden.

³Der Hinweis «Stadt» oder «Dorf» deckt das ganze Gebiet der betreffenden Gemeinde ab.

Art. 28

¹Nachbargemeinden, die eine homogene natürliche und agronomische Einheit bilden, können zwischen einer kommunalen oder einer regionalen Bezeichnung auswählen, die nach Anhören der AOC Kommission vom Staatsrat genehmigt werden muss.

Regionale
Bezeichnun-
gen

²Hinweis wie «Bezirk Sitten», «Bezirk Siders», «Region Sitten», usw. sind verboten.

Art. 29

¹Als Lagebezeichnungen gelten Bezeichnungen wie «Weingut ...», «Schloss ...», «Abtei ...», «Domäne ...», Kataster- und Lokalnamen.

Lagebezeich-
nungen

²Unter Vorbehalt der Bestimmungen der LMV dürfen Weine, welche die Lagebezeichnung tragen, nicht mit anderen Weinen gemischt werden.

³Die Hinweise wie «Vinifiziert im Schloss», «Abgefüllt auf der Domäne», usw. müssen den Tatsachen entsprechen.

⁴Der Gebrauch von Fantasienamen (Handelsmarken), gebildet aus den Ausdrücken «Weingut», «Schloss», «Abtei» und «Domäne» ist verboten.

⁵Nur die Weine, die im Genuss einer Lagebezeichnung sind, haben Anrecht auf die Bezeichnung «Cru».

⁶Unter Vorbehalt der Bestimmungen des Artikels 38 ist die Verwendung von Ausdrücken wie «Grand Cru», «Premier Cru», «Cru Classé», «Grand Cru classé», «Walliser Grand Cru», «Grand Cru vom Wallis», usw. verboten.

Art. 30

Weingut

Die Bezeichnung «Weingut ...» wird für die Ernte einer oder mehrerer Parzellen verwendet, die

- a) entweder als solche im Kataster eingetragen sind. In begründeten Fällen kann die Bezeichnung auf eine oder mehrere zusammenhängende Parzellen der Rebberge ausgedehnt werden, sofern diese die gleiche Bodenbeschaffenheit und die gleiche Exposition aufweisen;
- b) oder durch einen Zaun, eine Mauer, einen lebenden Hag, einen Felsabhang oder andere Geländeunterbrüche von den Nachbarparzellen abgetrennt sind; Die Bezeichnung wird dann aus dem Katasternamen in Verbindung mit dem Wort «Weingut» gebildet.

Art. 31

Schloss

¹Die Bezeichnung «Schloss ...» wird für die Ernte aus einer oder mehreren Nachbarparzellen verwendet, die eine homogene Produktionseinheit bilden und zu einem Grundbesitz gehören, auf dem sich ein historisches Gebäude oder ein traditionsgemäss bezeichnetes Schloss befindet.

²Sie kann ebenfalls für Rebberge benützt werden, die zum Betrieb eines Gebäudes, das geschichtlich oder traditionsgemäss als Schloss bezeichnet wird, gehören.

³Die Bezeichnung wird aus dem Ausdruck «Schloss» verbunden mit dem Namen des historischen oder traditionsgemäss bezeichneten Gebäudes gebildet.

⁴Die oben angeführten Bestimmungen werden sinngemäss für Bezeichnungen anderer historischer Gebäude als Schlösser, wie Turm, Landsitz, Abtei, verwendet.

Art. 32

Domäne

¹Die Bezeichnung «Domäne» wird für die Ernte aus einer oder mehreren Nachbarparzellen verwendet, die von gleicher Beschaffenheit sind, sich grundsätzlich am gleichen Produktionsort befinden und eine homogene Betriebseinheit bilden.

²Die Bezeichnung wird aus dem Ausdruck «Domäne» gebildet, verbunden mit dem Namen des Betriebsgebäudes, dem Lokalnamen, wo sich die Rebberge befinden, oder mit dem Katasternamen der Parzelle oder den Parzellen, die den Grundbesitz bilden.

³Nur die Bezeichnung der Domäne, welche die obgenannten Bedingungen erfüllt, darf mit dem Namen des Eigentümers gebildet werden.

⁴Die Bezeichnung «Domäne ...» darf nur mit den Ausdrücken «Weingut», «Schloss» oder «Abtei» verbunden werden, wenn alle Parzellen, die die Domäne bilden, gemäss den Artikeln 30 und 31 Anrecht auf diese Bezeichnung haben.

Art. 33

¹Die Katasterbezeichnung wird für Ernten aus einer oder mehreren Parzellen verwendet, die unter diesem Namen im Kataster eingetragen sind.

Kataster-
bezeichnung

²Die Bezeichnung wird aus dem Katasternamen gebildet.

³In begründeten Fällen kann die Bezeichnung auf eine oder mehrere zusammenhängende Parzellen der betreffenden Rebberge ausgedehnt werden, sofern diese die gleiche Bodenbeschaffenheit und die gleiche Exposition aufweisen.

Art. 34

¹Der Lokalname wird verwendet für Ernten aus Rebbergen, die eine Fläche aufweisen, die topographisch unter diesem Namen bekannt ist.

Lokalname

²Die Bezeichnung wird aus dem Lokalnamen gebildet.

Art. 35

Die Weine, die nur einen geographischen Hinweis tragen (zum Beispiel Wallis, Sitten, Malignon usw.) ohne Angabe der Rebsorte und ohne Sammelbezeichnung, sind Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung.

Weine, die
nur einen
geographi-
schen Hin-
weis tragen

Sie sind:

- bei den Weissweinen: Fendant;
- bei den Rosé-Weinen: œil de Perdrix;
- bei den Rotweinen : Dôle.

IV. Weinmischungen

Art. 36

¹Eine Mischung von Weissweinen unter sich, von Rosé-Weinen unter sich und von Rotweinen unter sich muss unter Vorbehalt der Artikel 15 und 18 dieses Beschlusses die Herkunftsbezeichnung «Wallis» tragen.

Mischung

²Diese Mischung ist nur für Weine erlaubt, die den Anforderungen des AOC entsprechen. Diese Mischung ergibt selbst einen AOC-Wein.

³Diese Weine müssen unter einer eingetragenen Marke, gefolgt vom Zeichen(R) oder der Aufschrift «Eingetragene Marke», in den Handel gebracht werden, verknüpft mit der Bezeichnung «Wallis» im Zusammenhang mit den Angaben über das AOC.

V. Vorschriften für Etikettengestaltung und Qualitätsangaben

Art. 37

¹Das Kantonslaboratorium beschliesst nach Anhören der AOC-Kommission die Vorschriften der Etikettengestaltung.

Vorschriften
für Etiketten-
gestaltung

²Sie betreffen alle Bezeichnungen oder Angaben im Zusammenhang mit der Ausstattung der Flaschen.

³Die Firmenbezeichnung des Einkellerers und deren Wohnort müssen obligatorisch auf der Hauptetikette stehen. Die Angabe «Originalabfüllung» darf nur für Weine, die im Wallis abgefüllt werden, verwendet werden.

⁴Die Angabe »kontrollierte Ursprungsbezeichnung« oder »AOC« ist unerlässlich und muss auf der Hauptetikette im Zusammenhang

mit der Ursprungsbezeichnung Wallis, der einer Gemeinde, eines Lokalnamens oder der Angabe der Rebsorte oder der traditionellen Bezeichnung des Weins stehen. Ist die Bezeichnung «Wallis» nicht an die Angabe «kontrollierte Ursprungsbezeichnung» oder «AOC» gebunden, so muss sie trotzdem leserlich auf der Etikette stehen. Diese Vorschriften gelten ebenfalls für Weine aus einer Mischung im Sinne von Artikel 36 Die Vorschriften und Weisungen des Kantonslaboratoriums können eine Einführungszeit vorsehen

Art. 38

Grand Cru Die Qualitätsangabe «Grand Cru», in Verbindung mit AOC werden durch ein vom Staatsrat zu genehmigendes, in Zusammenarbeit mit den lokalen Berufsorganisationen erstelltes Gemeindereglement Weinen zugeteilt, die erweiterten und höheren technischen Normen als jenen für die AOC-Weine entsprechen müssen. Hinweise wie «Premier grand Cru», «Premier Cru» sind nicht erlaubt.

VI. Administrative Organisation

Art. 39

Rebbergregister ¹Unter Rebberregister versteht man den Zustand der Rebbergparzelle eines jeden Eigentümers.

²Es wird durch die Weinbaugemeinde der Parzelle geführt.

³Es umfasst:

- a) die Katasterangaben (Folio, Nummer, Lokalname);
- b) die Zone (1a, 1b, 2 und 3);
- c) die Gesamtfläche und die kultivierte Rebfläche;
- d) das Jahr der Neuanpflanzung oder des Wiederaufbaus;
- e) die Rebfläche pro Rebsorte, die Rebsorte und das Unterlagenholz;
- f) der Rebbausektor;
- g) die Hangneigung;
- h) die Bestimmung der Zonen, Rebzone, ausserhalb der Rebzone, Landwirtschaftliche Zone oder Bauzone.

⁴Es wird durch die kantonale Dienststelle für Landwirtschaft geführt, alle Änderungen müssen dort gemeldet werden

Art. 40

Pflichten der Eigentümer ¹Die Grundeigentümer von Reben müssen der kantonalen Dienststelle für Landwirtschaft alle Angaben, die das Rebberregister betreffen, melden.

²Sie melden ebenfalls alle Aenderungen im Zustand ihrer Parzellen, insbesondere den Wechsel der Rebsorten.

Art. 41

Mitarbeit der Gemeinden ¹Die Gemeinden bestimmen einen Vorsteher des Rebberregisters, dessen auszuführenden Pflichten in Zusammenarbeit mit dem Registerhalter die folgenden sind:

- a) die genaue Kontrolle der Registerangaben
- b) Anmeldung der Bodenveränderungen
- c) Teilung der Bescheinigungen nach Artikel 42 Absatz d.

²Der Kanton beteiligt sich an den Kosten dieser Mitarbeit mit einem jährlichen Beitrag, der vom Staatsrat festgesetzt wird, wobei für jede Gemeinde der Rebbaufäche und der Zahl der Grundeigentümer Rechnung zu tragen ist.

Art. 42

Der Kanton übermittelt jedes Jahr dem Eigentümer für jede Weinbaugemeinde seiner Parzellen:

Aufgaben des Kantons

- a) eine Kopie seines Rebbergregisters
- b) eine Bescheinigung pro Fläche für jede der vier Hauptrebsorten: Chasselas, Sylvaner, Pinot noir, Gamay; diese Bescheinigungen enthalten für jede betroffene Fläche die qualitative Ertragsgrenze (QEG) und den Höchstplafond (HPK) für jede der drei Weinkategorien
- c) eine Bescheinigung pro Fläche für die Gesamtheit der weissen Spezialitäten und eine Bescheinigung für die Gesamtheit der roten Spezialitäten. Diese Bescheinigungen geben für jede betroffene Fläche die qualitative Ertragsgrenze (QEG) und den Höchstplafond (HPK) pro Rebsorte an, verteilt für jede der drei Weinkategorien
- d) Jede Originalbescheinigung kann beim Vorsteher des Rebbergregisters gegen zwei oder mehrere Teilbescheinigungen, deren Gesamtfläche jene der ursprünglichen Bescheinigung nicht übersteigen darf, ausgetauscht werden.

²Der Kanton übermittelt dem Rebvorsteher der Gemeinde eine Kopie des Rebbergregisters eines jeden Eigentümers der Weinbaugemeinde.

Art. 43

¹Keine Erntelieferung und keine Einkellerung dürfen vorgenommen werden, ohne dass beim Einkellerer vorgängig die Bescheinigung, die die Erntelieferung rechtfertigt, hinterlegt wird. Diese Vorschrift findet ebenfalls Anwendung auf Erntelieferungen ausserhalb des Kantons.

Vorgängige Hinterlegung der Bescheinigung

²Auf jeder hinterlegten Original- oder Geteilten-Bescheinigung muss klar ersichtlich sein, welcher der drei Kategorien der Bewirtschafter die vorgenannte Fläche zuweisen will.

³Ohne vorgängige Abmachung zwischen dem Einkellerer und dem Lieferanten muss der Lieferant die Erntemenge, welche auf der vom Einkellerer akzeptierten und auf der Bescheinigung aufgeführten Kategorie figurieren, abliefern können.

⁴Die Bescheinigungen stehen dem Einkellerer und dem offiziellen Erntekontrolleur spätestens bei der ersten Anlieferung der Trauben zur Verfügung. Sie müssen sofort datiert und durch den Einkellerer und den offiziellen Erntekontrolleur unterschrieben werden. Jede Übertragung einer Bescheinigung ist verboten.

Art. 44

¹Überschreitet die Erntemenge einer abgegebenen datierten und unterschriebenen Bescheinigung die HPK der gewählten Kategorie, wird sie vom Einkellerer in die entsprechende Kategorie deklassiert.

Pflichten der Einkellerer Deklassierung

²Die Einkellerer deklassieren ebenfalls in die entsprechende Kategorie die eingelieferte Menge, welche nicht den Mindestgehalt an natürlichem Zucker für die Weine dieser Kategorie aufweist.

³Die Einkellerer sind verpflichtet, für jede der 4 Hauptrebsorten, für die weissen Spezialitäten und die roten Spezialitäten eine Erklärung über die Bescheinigung und die eingelieferten Mengen zu erstellen. Die Erklärung enthält die Nummer des Einkellerers sowie die Firmenbezeichnung;

Erklärung über die Bescheinigung und die eingelieferten Mengen

Sie umfasst folgende Rubriken:

- a) die Weinkategorien und Ihre Bezeichnung;
- b) die Gesamtzahl der eingegangenen Bescheinigungen pro Kategorie;
- c) die Gesamtfläche (Quadratmeter) der eingegangenen Bescheinigungen;
- d) die Menge pro Kategorie;
- e) die eingekellerte Menge gemäss offizieller Erntekontrolle;
- f) die deklassierte Menge infolge Überschreitung der Menge;
- g) die deklassierte Menge infolge nicht Erreichung des Mindestgehaltes an natürlichem Zucker;
- h) die später in untere Kategorien deklassierten Mengen aus dem vorgängigen Absatz f;
- i) die später in untere Kategorien deklassierten Mengen aus dem vorgängigen Absatz g;
- k) die pro Kategorie deklassierte Menge;
- l) Ort und Datum;
- m) Stempel und Unterschrift des Einkellerers;

Verteiler

⁴Nach Beendigung der Ernte, aber spätestens 40 Tage nach der offiziellen Lesereröffnung, ist das Original der Erklärung dem Kantonslaboratorium abzugeben; die Bescheinigungen, das Doppel der Erklärung und die individuellen Abrechnungen bleiben beim Einkellerer, der sie wie die Dokumente der Kellerbuchhaltung zuhanden der offiziellen eidgenössischen und kantonalen Kontrollorgane aufzubewahren hat. Das Kantonslaboratorium übermittelt diese Dokumente der AOC-Kommission.

Abrechnung
des Kantons-
laborato-
riums

⁵Die Erklärung dient als Grundlage für die definitive Abrechnung der eingekellerten Menge des Unternehmens, die ihm später durch das Kantonslaboratorium zugestellt wird.

VII. Kommission für die kontrollierten Ursprungsbezeichnungen (AOC-Kommission)

Art. 45

Ernennung

¹Der Staatsrat ernennt nach Anhören der Berufsorganisationen eine AOC-Kommission, die aus 15 Mitgliedern besteht. Sie umfasst einen Präsidenten, der nicht unbedingt den betroffenen Kreisen angehören muss, einen Vertreter des Gesundheits- und einen Vertreter des Volkswirtschaftsdepartements.

Organisation

²Diese Kommission organisiert sich selber und stellt das für die Mandatsausübung notwendige Personal an. Sie kann eine Delegation speziell für vertrauliche Angelegenheiten bestimmen.

Berufs-
geheimnis

³Alle Personen unterstehen dem Berufsgeheimnis.

Art. 46

Befugnisse

¹Die AOC-Kommission hat folgende Befugnisse:

- a) sie prüft die Probleme, welche die Anwendung dieses Beschlusses aufwerfen und unterbreitet den betroffenen Departementen Bericht und Vorschlag bezüglich vorzunehmender Änderungen;
- b) sie organisiert die erforderlichen Kontrollen betreffs Anwendung und Einhaltung dieses Beschlusses, wenn diese Kontrollen nicht bereits von einem anderen offiziellen Organ vorgenommen worden sind. Sie überwacht namentlich die Übereinstimmung der Bescheinigungen mit dem Rebbergregister und mit der Einkellerung;

- c) sie erstattet an das Kantonslaboratorium Bericht über festgestellte Unregelmässigkeiten;
- d) sie macht Vorschläge zur Reduzierung der Ertragsgrenze gemäss Artikel 7 Absatz 1.
- e) sie macht Vorschläge für die Zuckerungsbegrenzung;
- f) informiert bis spätestens Ende August den Staatsrat über die klimatischen Bedingungen des Jahres.

²Für die Erfüllung dieser Aufgaben:

- a) ernennt die AOC-Kommission eine Degustationskommission, für die sie die Ausführungsvorschriften aufstellt, die vom Staatsrat zu genehmigen sind;
- b) kann die Kommission die Mitarbeit von Experten oder anderer offizieller Organe anfordern.

Degustationskommission

Art. 47

¹Soweit die Kosten im Zusammenhang mit der offiziellen Kontrolle der Weinernte weder vom Bund noch vom Kanton übernommen werden, hat die AOC-Kommission das Recht, eine jährliche Gebühr für die Deckung der durch ihre Tätigkeit und durch die von ihr veranlassten Kontrollen verursachten Kosten zu erheben.

Finanzierung

²Das Gesundheitsdepartement erhebt Gebühren, wobei ausschliesslich der eingekellerten Menge von AOC-Weinen Rechnung getragen wird; die Kommission erhebt die Gebühren direkt bei den Einkellernern.

Art. 48

¹Alle Entscheide der betroffenen Departemente können mittels Beschwerde beim Staatsrat und jene des Staatsrates beim Kantonsgericht angefochten werden.

Beschwerden

²Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege ist anwendbar.

³Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Beschlusses werden gemäss den Strafbestimmungen des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905 über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen und den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über den Rebbaub bestraft.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 49

Das Gesundheits- und das Volkswirtschaftsdepartement sind mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Vollzug

Art. 50

Dieser Beschluss hebt jenen vom 4. Juli 1990 über die kontrollierte Ursprungsbezeichnung der Walliser Weine auf; er hebt ausserdem den Beschluss vom 4. Juli 1990 betreffend dem Mindestgehalt an natürlichem Zucker für die Weinernte und den Beschluss vom 1. Juli 1992 der diesen abändert, auf.

Aufhebung

²Er tritt mit seiner Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 7. Juli 1993.

Der Präsident des Staatsrates: **Raymond Deferr**
Der Staatskanzler: **Henri von Roten**

Beschluss

vom 7. Juli 1993

betreffend die Inkraftsetzung der neuen Artikel 2, 76, 83 und 89 der Kantonsverfassung

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Erwägend, dass die neuen Artikel 2, 76, 83 und 89 der Kantonsverfassung in den Volksabstimmungen vom 17. März 1974 und 10. Juni 1990 angenommen worden sind;

Erwägend, dass innert der gesetzlichen Frist keine Einsprachen gegen diese Abstimmungen erhoben wurden;

Eingesehen die Artikel 53 Ziffer 2, 100 und 106 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Genehmigung der Bundesversammlung vom 12. Dezember 1974 und 3. Oktober 1991;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Einzigiger Artikel

Die neuen Artikel 2, 76, 83 und 89 der Kantonsverfassung werden im Amtsblatt veröffentlicht, um am 1. August 1993 in Kraft zu treten.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 7. Juli 1993.

Der Präsident des Staatsrates: **Raymond Deferr**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 26. Juli 1993

zur Inkraftsetzung des Dekrets vom 13. November 1992 betreffend Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft für ökologische Leistungen

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 53, Ziffer 2 und 100 der Kantonsverfassung;

Eingesehen den Artikel 10, Absatz 1 des Dekrets vom 13. November 1992 betreffend Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft für ökologische Leistungen;

Auf Antrag des Departements für Umwelt und Raumplanung,

beschliesst:

Einzigiger Artikel

Das Dekret vom 13. November 1992 betreffend Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft für ökologische Leistungen tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 26. Juli 1993.

Der Präsident des Staatsrates: **Raymond Deferr**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 18. August 1993

betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 26. September 1993 bezüglich:

- des Bundesbeschlusses vom 19. März 1993 gegen den Waffenmissbrauch;
- des Bundesbeschlusses vom 18. Juni 1993 über den Anschluss des bernischen Amtsbezirks Laufen an den Kanton Basel-Landschaft;
- der Volksinitiative vom 25. Oktober 1990 «für einen arbeitsfreien Bundesfeiertag («1. August-Initiative»)»;
- des Bundesbeschlusses vom 9. Oktober 1992 über befristete Massnahmen gegen die Kostensteigerung in der Krankenversicherung und
- des Bundesbeschlusses vom 19. März 1993 über Massnahmen in der Arbeitslosenversicherung.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 89 der Bundesverfassung;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte mit der Verordnung des Bundesrates vom 24. Mai 1978 und das Kreisschreiben vom 5. Juni 1967;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer (Abänderung vom 22. März 1991) mit der Verordnung des Bundesrates vom 16. Oktober 1991 und das Kreisschreiben des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten vom 16. Oktober 1991;

Eingesehen den Artikel 10, Ziffer 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, gemäss dem jeder Kanton die Abstimmung auf seinem Gebiet durchführt und die erforderlichen Anordnungen erlässt;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 27. Juni 1993, welcher die eidgenössischen Volksabstimmungen über:

- den Bundesbeschluss vom 19. März 1993 gegen den Waffenmissbrauch;
- den Bundesbeschluss vom 18. Juni 1993 über den Anschluss des bernischen Amtsbezirks Laufen an den Kanton Basel-Landschaft;
- die Volksinitiative vom 25. Oktober 1990 «für einen arbeitsfreien Bundesfeiertag («1. August-Initiative»)»;
- den Bundesbeschluss vom 9. Oktober 1992 über befristete Massnahmen gegen die Kostensteigerung in der Krankenversicherung und
- den Bundesbeschluss vom 19. März 1993 über Massnahmen in der Arbeitslosenversicherung

auf Sonntag, den 26. September 1993 und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf die Vortage festsetzt;

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit den Abänderungen vom 17. November 1983 (WAG) und das Reglement vom 18. April 1984 zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe;

Eingesehen das kantonale Dekret vom 10. Mai 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Art. 1

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, **26. September 1993, um 10 Uhr** einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung:

1. Einberufung der Urversammlungen

- des Bundesbeschlusses vom 19. März 1993 gegen den Waffenmissbrauch;
 - des Bundesbeschlusses vom 18. Juni 1993 über den Anschluss des bernischen Amtsbezirks Laufen an den Kanton Basel-Landschaft;
 - der Volksinitiative vom 25. Oktober 1990 «für einen arbeitsfreien Bundesfeiertag («1. August-Initiative»)»;
 - des Bundesbeschlusses vom 9. Oktober 1992 über befristete Massnahmen gegen die Kostensteigerung in der Krankenversicherung und
 - des Bundesbeschlusses vom 19. März 1993 über Massnahmen in der Arbeitslosenversicherung.
- auszusprechen.

Art. 2

Das Stimmregister muss stets nachgeführt sein; es ist öffentlich und wird vor jedem Urnengang von Amtes wegen einer Nachprüfung durch den Gemeinderat unterworfen.

II. Stimmregister

Art. 3

Im gegenwärtigen Beschluss werden als in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigte «Bürger» betrachtet alle Schweizer und Schweizerinnen, die das **18. Altersjahr** zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

III. Ausübung des Stimmrechtes
a) In der Schweiz wohnhafte Schweizerbürger

Vor einer Abstimmung sind Eintragungen bis zum fünften Vortag des Abstimmungstages vorzunehmen (am Dienstag, welcher dem Abstimmungstag vorausgeht), wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Abstimmungstag erfüllt sind.

Die Stimmabgabe erfolgt am politischen Wohnsitz, nämlich in der Gemeinde, wo der Stimmberechtigte wohnt und angemeldet ist.

Wer statt des Heimatscheins einen anderen Ausweis (Heimatausweis, Interimsschein usw.) hinterlegt, erwirbt nur politischen Wohnsitz, wenn er nachweist, dass er am Ort, wo der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist.

b) Auslandsschweizer

In Anwendung des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandsschweizer können diese letzteren an den Abstimmungen teilnehmen und das Abstimmungsverfahren ist durch die Vollziehungsverordnung vom 16. Oktober 1991 geregelt.

Der Auslandsschweizer kann brieflich stimmen.

- im Militärdienst in der Schweiz

Die Auslandsschweizer, die zur Zeit einer eidgenössischen Abstimmung in der Heimat Militärdienst leisten und das Stimmmaterial in der Stimm- oder Anwesenheitsgemeinde nicht persönlich abholen und das Stimmrecht in der Stimmgemeinde nicht ausüben können, stimmen brieflich.

Art. 4

Die Bürger können ihren Stimmzettel vom Mittwoch an persönlich dem Präsidenten der Gemeinde, in der sie als Stimmberechtigte eingetragen sind, übergeben. Der Umschlag, der das Kuvert mit dem Stimmzettel enthält, muss den Namen und Vornamen des Stimmenden und, wenn nötig, den Namen der Eltern, seine Unterschrift und gegebenenfalls die Nummer der Stimmkarte enthalten (Art. 22 WAG).

c) Vorzeitige
Stimmabgabe

Die Öffnungszeiten für die vorzeitige Stimmabgabe werden vom Gemeinderat beschlossen und in der Einberufung der Urversammlung erwähnt (Art. 22 WAG).

Art. 5

Der invalide Stimmberechtigte kann sich bei der Ausübung seiner politischen Rechte durch eine Person nach seiner Wahl vorbereiten lassen.

d) Stimm-
abgabe
Invalider

Er kann sich namentlich von dieser Person bis in die Stimmkabine begleiten lassen (Art. 6 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte und Art. 2 des kantonalen Vollziehungsdekretes zu diesem Gesetz).

Art. 6

Im Dienst stehende Wehrpflichtige und Dienstleistende im Zivilschutz können ihr Stimmrecht brieflich oder vorzeitig ausüben (Art. 23 WAG).

e) Militä-
rische Stimm-
abgabe

Art. 7

Zur Ausübung des Stimmrechts von jedem Orte der Schweiz aus sind berechtigt:

f) Briefliche
Stimmabgabe

- a) die Stimmberechtigten, die aus zwingenden Gründen am Gang zur Urne verhindert sind;
- b) die Stimmberechtigten, die sich ausserhalb ihres Wohnsitzes aufhalten (Art. 24 WAG).

Die Bestimmungen des WAG und seines Reglementes zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe sind im vorliegenden Fall anwendbar.

Der Bürger, welcher beabsichtigt, auf dem Korrespondenzwege zu stimmen, stellt ein schriftliches Gesuch mit genauer Begründung an die Verwaltung der Gemeinde, in der er als Stimmberechtigter eingeschrieben ist.

Dieses Gesuch soll mindestens zehn Tage vor dem Abstimmungs-sonntag eingereicht werden (vorletzter Donnerstag, welcher der Abstimmung vorausgeht).

Das Gesuch muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und, wenn nötig, den Namen der Eltern des Stimmenden wie auch seine Adresse am Wohnorte und am Aufenthaltsorte enthalten.

Im Falle von Krankheit oder Hospitalisierung nach Ablauf der Frist, kann der Stimmberechtigte zur Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege noch bis Mittwoch, welcher der Abstimmung vorausgeht, zugelassen werden.

In diesem Falle muss der Stimmberechtigte dafür besorgt sein, dass ihm das vorgesehene Stimmmaterial vermittlels einer ermächtigten Person nach seiner Wahl geliefert wird. Diese Person ist zur Entgegennahme des Stimmaterials nur befugt, wenn sie anlässlich des Gesuchs das Arztzeugnis oder die Bescheinigung der Krankenanstalt vorweist.

Die Stimmbürger, deren andauernde Gebrechlichkeit durch eine ärztliche Bescheinigung festgestellt wurde, sind auf einmaliges ausdrückliches Gesuch hin zur Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege während der ganzen kommunalen Verwaltungsperiode zugelassen. In diesem Fall stellt die Gemeinde das Stimmmaterial anlässlich jedes Urnenganges unaufgefordert zu.

Die briefliche Stimme muss einem schweizerischen Postbüro übergeben werden.

Sie ist frühestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zulässig.

Art. 8

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

g) Stimmen durch Vollmacht

Art. 9

Der Gemeinderat kann beschliessen, die Urnen ab Donnerstag mittag zu öffnen.

IV. Vorzeitige Öffnung des Stimmbüros

In eidgenössischen Angelegenheiten sind die Gemeinden jedoch verpflichtet, am Freitag und Samstag, welche dem Abstimmungssonntag vorausgehen, das Stimmbüro während mindestens einer Stunde zu öffnen. Diese Öffnungszeiten vom Freitag und Samstag sind in der Einberufung zur Urversammlung angegeben (Art. 27 WAG).

Art. 10

Die Gemeindeverwaltungen haben den Stimmenden die nötigen Stimmzettel zur Verfügung zu halten.

V. Stimmmaterial
- Stimmzettel

Nach Beendigung des Urnenganges müssen die Stimmzettel in einen Umschlag gelegt werden, der zu verschliessen, zu versiegeln und von allen Mitgliedern des Büros zu unterzeichnen ist. Mit dem Stimmenverzeichnis ist gleich zu verfahren.

Die detaillierten Bestandesaufnahmen sowie die Stimmzettel müssen von den Gemeindeverwaltungen aufbewahrt werden, damit sie im Falle einer Einsprache gegen die Abstimmung eingesehen werden können. Sofern keine Einsprache erfolgt ist und die Ergebnisse vom Bundesrat genehmigt worden sind, werden die Gemeindeverwaltungen vom Departement des Innern davon benachrichtigt und die Stimmzettel werden in Gegenwart des Büros vernichtet.

- Versand der Texte

Gemäss Artikel 11 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976, den Weisungen der Bundeskanzlei und Artikel 3 des Dekretes vom 10. Mai 1978 betreffend die Vollziehung des erwähnten Bundesgesetzes übermitteln die Gemeinderäte jedem Stimmberechtigten der Gemeinde spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungssonntag die Abstimmungsvorlagen sowie die diesbezüglichen Erläuterungen.

Art. 11

Dem Stimmberechtigten wird am Eingang der Stimmkabine persönlich ein Briefumschlag übergeben, in den er den Stimmzettel legt.

VI. Stimmabgabe

Der Stimmberechtigte übt sein Stimmrecht aus, indem er persönlich seinen Briefumschlag in die Urne legt (Art. 40 WAG).

Art. 12

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular für jede Frage ein Abstimmungspro-

VII. Übermittlung der Ergebnisse

tokoll aufgenommen. Die Richtigkeit des Protokolls ist durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen.

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in vollen Buchstaben zu wiederholen, um keinen Zweifel bestehen zu lassen.

Ein authentisches Doppel dieses Protokolls wird nach Abschluss der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt (A-Post), während ein zweites Doppel sofort an den Regierungsstatthalter des Bezirkes übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Die Munizipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort telefonisch in Kenntnis zu setzen.

Verzögerungen bei der Übermittlung der Abstimmungsverbale und der **telefonischen Mitteilungen** werden mit einer Busse bis zu Fr. 1000.- bestraft.

Art. 13

Beschwerden, die sich bezüglich einer Abstimmung ergeben könnten, müssen innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tage nach Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, Tag der Erscheinung des genannten Blattes nicht inbegriffen, schriftlich an den Staatsrat eingereicht werden (Art. 77 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte).

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

VIII. Beschwerden

Art. 14

Für alle im vorliegenden Beschluss nicht vorgesehenen Fälle wird man sich nach den Bestimmungen der einschlägigen Bundesgesetzgebung und des kantonalen Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit den Abänderungen vom 17. November 1983 richten.

IX. Verschiedenes

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 18. August 1993, um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, 12., 19. und 26. September 1993 veröffentlicht und in allen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Raymond Deferr**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 25. August 1993

betreffend die Einberufung des Grossen Rates

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

beschliesst:

Art. 1

Der Grosse Rat wird auf Montag, den 27. September 1993 zur verlängerten Mai-Session, 2. Teil, September 1993, einberufen.

Art. 2

Er wird sich um 9 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 25. August 1993.

Der Präsident des Staatsrates: **Raymond Deferr**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Tagesordnung der Sitzung vom Montag, den 27. September 1993:

1. Dekretsentwurf betreffend die Anwendung des bäuerlichen Bodenrechts (4), erste Lesung;
2. Resolution von Hrn. Grossrat Thomas Gsponer und Konsorten betreffend Angebot an Beschäftigungsprogrammen erhöhen (5.430);
5. Interpellation der Gruppe des Mittelwallis, durch Hrn. Grossrat Pierre Déléze, betreffend die Lex Friedrich (5.431);
4. Konzession für die Wasserkraftnutzung der Rhone, Stufe Nr. 8 Bex-Massongex, Eintretensdebatte.

Beschluss

vom 25. August 1993

betreffend den Eidgenössischen Bettag 1993

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Entscheid der Tagsatzung vom 1. August 1832;
Eingesehen den Umstand, dass der dritte Sonntag im September Eidgenössischer Bettag ist, und dass es demgemäss angezeigt ist, diesem Tag den von den eidgenössischen Behörden gewünschten Rahmen zu verleihen;
Auf Antrag des Staatsratspräsidenten,

beschliesst:

Art. 1

Am Eidgenössischen Bettag, d.h. am dritten Sonntag im Monat September, sind öffentliche Belustigungen wie Tanz, Lottos, Kermessen, Budenbetrieb, sportliche Wettkämpfe und andere ähnliche Anlässe untersagt.

Insbesondere sind der Tanz und die Attraktionen in Dancings untersagt. Der Begriff «Dancing» wird in dem Sinne verstanden, wie ihn das Gesetz über die öffentlichen Gaststätten, die touristische Beherbergung und den Handel mit alkoholischen Getränken vom 26. März 1976 definiert.

Art. 2

Unter Vorbehalt der unter Artikel 1 umschriebenen öffentlichen Belustigungen können Cafés, Wirtschaften, Hotels, Dancings, Kinos und Theater offen bleiben.

Ebenfalls erlaubt sind Veranstaltungen kulturellen Charakters.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen von Artikel 1 des vorliegenden Beschlusses werden, soweit sie von Privatpersonen begangen werden, gemäss Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Juli 1936 über die Ruhe an Sonn- und Feiertagen bestraft.

Gegen Gemeindeverwaltungen, welche den Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses nicht Nachachtung verschaffen, werden die gemäss Artikel 5 des vorgenannten Gesetzes vom Staatsrat festzusetzenden Strafen ausgesprochen.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 25. August 1993 um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Raymond Deferr**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 1. September 1993

womit Artikel 3 des Staatsratsbeschlusses vom 19. Dezember 1984 über die Bekämpfung der Varroatose der Bienen abgeändert wird

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Entwicklung der Kosten zu Lasten des Kantons im Kampfe gegen Bienenseuchen;

In Anbetracht, dass es notwendig ist, eine neue Gebühr für die Imker des Kantons als Beitrag für die Kosten sanitärischer Massnahmen einzuführen;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

Art.1

Der Artikel 3 des Beschlusses vom 19. Dezember 1984 über die Bekämpfung der Varroatose der Bienen wird wie folgt geändert worden (Änderungen in Fettschrift) :

Art.3 (neuer Wortlaut)

¹Die Kosten der von den Bieneninspektoren angeordneten Untersuchungen und Behandlungen gehen zu Lasten des Kantons

²Ein Beitrag von Fr. 1,50 pro Bienenvolk wird jährlich bei allen Bienenzüchtern des Kantons erhoben.

Art.2

Das Volkswirtschaftsdepartement wird durch den kantonalen Veterinär-dienst mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt, welcher mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft tritt.

Beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 1. September 1993.

Der Präsident des Staatsrates: **Raymond Deferr**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 8. September 1993

betreffend die Anwendung der abgestuften Zahlung von Ernteablieferungen, anhand des natürlichen Zuckergehaltes (% Brix)

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 12 des Bundesbeschlusses über den Rebbau vom 19. Juni 1992;

Eingesehen den Artikel 22 des Gesetzes vom 26. März 1980 über den Rebbau;

Eingesehen den Beschluss vom 1. Juli 1981, betreffend die Reifekontrolle der Trauben und die Qualitäts- und Mengenkontrolle der Weinernte;

Eingesehen den Artikel 5 des AOC-Beschlusses vom 7. Juli 1993;
Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes;

beschliesst:

I. Weine der Kategorie I (AOC)

Art. 1

¹Für die Trauben welche Anrecht auf Ursprungsbezeichnung haben, Fendant, Johannisberg und Dôle, alles AOC-Weine, ist eine Bandbreite mit fünf Stufen von jedem % Brix vorgesehen, welchem der Durchschnittspreis (100%) für jedes Kilo von Trauben der entsprechenden Rebsorte zugeteilt wird.

²Diese Bandbreite ist wie folgt festgesetzt:

- a) für den Fendant: von 18,2 - 19,0% Brix
- b) für den Johannisberg: von 20,6 - 21,4% Brix
- c) für den Gamay (Dôle): von 21,2 - 22,0% Brix
für den Pinot noir (Dôle): von 21,6 - 22,4% Brix

Art. 2

¹Um den charakteristischen klimatischen Verhältnissen des Jahres Rechnung zu tragen und um eine gute Qualität des Weines zu begünstigen, beschliesst die Berufsorganisation:

- a) für den Gamay und den Pinot noir welche den Mindestanforderungen an die Qualität von Dôle entsprechen, eine veränderliche Progression für die drei Stufen von jedem % Brix oberhalb der festgelegten Bandbreite;
- b) für den Fendant und den Johannisberg eine veränderliche Progression für die fünf Stufen von jedem % Brix oberhalb der festgelegten Bandbreite;
- c) Eine veränderliche Regression für die Stufen von jedem % Brix unterhalb der festgelegten Bandbreite.

²Die Progression darf in keinem Falle die + 5% des Durchschnittspreises und die Regression in keinem Falle die - 10% des Durchschnittspreises übersteigen.

³Die Bestimmungen von Artikel 4 bleiben vorbehalten.

Art. 3

Für Trauben die Anrecht auf eine andere Ursprungsbezeichnung (AOC) haben, erstellt die Berufsorganisation eine Bandbreite welche die gleichen Grundsätze wie die vorherigen beinhalten muss.

Festgelegte
Bandbreite
Durch-
schnittspreis

Progression
und
Regression

Spezialitäten

Art. 4

Für Weine die aus Weinernten stammen, die speziellen Anforderungen entsprechen, kann die Modalität der Bezahlung der Trauben derjenigen der von den Berufsorganisationen oder der verantwortlichen Unternehmung angewandt wird, entsprechen. Diese Modalität muss dem Produzenten ein Entgelt mindestens in der gleichen Höhe wie bei der Anwendung der Artikel eins und zwei zusichern, sie müssen dem Kontrollorgan bei der Kontrolle vorgelegt werden.

Weine der Kategorie II

Art. 5

Für Weine mit Anrecht auf Herkunftsbezeichnung ist eine Bandbreite von jedem % Brix festgesetzt, an welche ein Durchschnittspreis (100%) für jedes Kilo Trauben der betreffenden Rebsorte zugeteilt wird.

Festgelegte
Bandbreite

Diese Bandbreite wird wie folgt festgesetzt:

- a) für den Chasselas: 15,8 - 17,0% Brix
- b) für den Sylvaner: 17,2 - 19,2% Brix
- c) für den Goron: 19,0 - 19,8% Brix

Art. 6

Für den Goron kann von der Berufsorganisation eine veränderliche Regression vorgesehen werden, welche die - 10% des Durchschnittspreises nicht überschreiten darf.

Regression

Andere Bestimmungen

Art. 7

Die Bezahlung der übrigen Sorten, der Unterschied der Zonen in Franken, wie die Daten der Erntezahlungen werden von den Berufsorganisationen der Walliser Reb- und Weinbauwirtschaft beschlossen.

Art. 8

Die Progression und/oder Regression muss durch die Berufsorganisationen mindestens zehn Tage vor der voraussichtlichen Ernteröffnung beschlossen und veröffentlicht werden.

Art. 9

Im Hinblick auf die veränderliche Progression und Regression, muss der zu 100% eingeschriebene Preis eine Globalzahlung gemäss dem beschlossenen Richtpreis der Berufsorganisationen erlauben.

Art. 10

Die Kontrolle der Weinerntezahlung nach Qualität obliegt dem kantonalen Weinbauamt. Dieses Amt kann zu diesem Zwecke:

- a) bei den Pflichtigen alle nützlichen Auskünfte verlangen oder eine obligatorische Erklärung der Zahlung nach Qualität anfordern;
- b) ihre Buchhaltung oder alle anderen nötigen Dokumente kontrollieren: ein Protokoll dieser Kontrolle wird direkt erstellt und dem Interessierten ausgehändigt.

Art. 11

Bei ausgesprochen ungünstigen klimatischen Verhältnissen können Anpassungsmassnahmen nach Anhören der eidgenössischen

Station für agronomische Versuche in Changins, vorgenommen werden.

Art. 12

Wer sich weigert, der Pflicht der obligatorischen Weinerntezahlung nach Qualität nachzukommen, die verlangten Auskünfte, an die für die Kontrolle beauftragten Organe zu geben oder ihnen falsche Angaben liefert, macht sich strafbar nach den vorgesehenen Bestimmungen im Artikel 32 des Gesetzes über den Weinhandel, vom 12. Mai 1959.

Art. 13

Dieser Beschluss hebt jenen vom 18. September 1991 betreffend die Anwendung der abgestuften Zahlung von Ernteablieferungen anhand des natürlichen Zuckergehaltes auf.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 8. September 1993 um mit seiner Veröffentlichung in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates: **Raymond Deferr**
Der Staatskanzler: **Henri von Roten**

Beschluss

vom 15. September 1993

betreffend den Beginn der Weinernte 1993

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 18 des Gesetzes vom 26. März 1980 über den Rebbau;

Eingesehen den Antrag des kantonalen Weinbauamtes und des Kantonslaboratoriums;

Eingesehen die Vormeinung der OPEVAL;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

Einziges Artikel

¹Der Beginn der Weinernte 1993 ist festgelegt auf **Montag, 20 September 1993**.

²Jeder Einkellerer organisiert die Ernteannahmen, in der Absicht eine optimale Qualität zu erzielen, nach Rebsituation (Zonen) seiner Lieferanten und nach der Reifeentwicklung der Trauben.

³Die Bestimmungen des Artikels 19 des Gesetzes über den Rebbau bleiben vorbehalten.

⁴Das Weinbauamt, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, ist mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 15. September 1993.

Der Präsident des Staatsrates: **Raymond Deferr**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 15. September 1993

betreffend die kantonalen Volksabstimmungen vom 24. Oktober 1993 bezüglich:

- der Teilrevision der Kantonsverfassung bezüglich der Volksrechte, der gesetzgebenden, vollziehenden und verwaltenden Gewalt;
- der Teilrevision der Kantonsverfassung bezüglich der Unvereinbarkeiten und
- des Gesetzes vom 11. Mai 1993 zur Aufhebung des Gesetzes vom 20. Mai 1893 betreffend die im Kanton Wallis niedergelassenen und die dort sich aufhaltenden Schweizerbürger und Ausländer.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 30 der Kantonsverfassung und die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit den Abänderungen vom 17. November 1983 (WAG);

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Erster Artikel

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, **24. Oktober 1993** um 10 Uhr einberufen, um sich über Annahme oder die Verwerfung:

- der Teilrevision der Kantonsverfassung bezüglich der Volksrechte, der gesetzgebenden, vollziehenden und verwaltenden Gewalt;
- der Teilrevision der Kantonsverfassung bezüglich der Unvereinbarkeiten und
- des Gesetzes vom 11. Mai 1993 zur Aufhebung des Gesetzes vom 20. Mai 1893 betreffend die im Kanton Wallis niedergelassenen und die dort sich aufhaltenden Schweizerbürger und Ausländer auszusprechen.

Art. 2

Das Stimmregister muss stets nachgeführt sein; es ist öffentlich und wird vor jedem Urnengang von Amtes wegen einer Nachprüfung durch den Gemeinderat unterworfen.

II. Stimm-
listen oder
Stimm-
register

Art. 3

Im gegenwärtigen Beschluss werden als in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte «Bürger» betrachtet alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes oder des Wohnsitzkantons vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

Diese üben ihr Stimmrecht am Orte aus, wo sie sich aufhalten, sei es als Kantonsbürger oder als niedergelassene oder sich aufhaltende Bürger (wohnhaft).

Ein stimmfähiger Bürger erwirbt an seinem Aufenthaltsort politischen Wohnsitz in kantonalen Angelegenheiten, sofern er nicht zu einem anderen Ort stärkere Beziehungen unterhält und seinen Heimatschein mindestens zehn Tage vor der Abstimmung hinterlegt hat und seit drei Monaten im Kanton wohnsässig ist.

III. Aus-
übung des
Stimmrechtes
a) In der
Schweiz
wohnhafte
Schweizer-
bürger

Art. 4

b) Auslandsschweizer Die Auslandschweizer können ihre politischen Rechte in kantonalen Angelegenheiten nicht ausüben.

Art. 5

c) Vorzeitige Stimmabgabe Die Bürger können ihren Stimmzettel vom Mittwoch an persönlich dem Präsidenten der Gemeinde, in der sie als Stimmberechtigte eingetragen sind, übergeben. Der Umschlag, der das Kuvert mit dem Stimmzettel enthält, muss den Namen und Vornamen des Stimmenden und, wenn nötig, den Namen der Eltern, seine Unterschrift und gegebenenfalls die Nummer der Stimmkarte enthalten (Art. 22 WAG).

Die Öffnungszeiten für die vorzeitige Stimmabgabe werden vom Gemeinderat beschlossen und in der Einberufung der Urversammlung erwähnt (Art. 22 WAG).

Art. 6

d) Stimmabgabe Invalider Der Stimmberechtigte, der verhindert ist, zu lesen oder zu schreiben, kann sich von einer Person nach seiner Wahl bis in die Stimmkabine begleiten lassen (Art. 40 WAG).

Art. 7

e) Militärische Stimmabgabe Im Dienst stehende Wehrpflichtige und Dienstleistende im Zivilschutz können ihr Stimmrecht brieflich oder vorzeitig ausüben (Art. 23 WAG).

Art. 8

f) Briefliche Stimmabgabe Zur Ausübung des Stimmrechts von jedem Orte der Schweiz aus sind berechtigt:

- a) die Stimmberechtigten, die aus zwingenden Gründen am Gang zur Urne verhindert sind;
- b) die Stimmberechtigten, die sich ausserhalb ihres Wohnsitzes aufhalten (Art. 24 WAG).

Die Bestimmungen des WAG und seines Reglementes zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe sind im vorliegenden Fall anwendbar.

Der Bürger, welcher beabsichtigt, auf dem Korrespondenzwege zu stimmen, stellt ein schriftliches Gesuch mit genauer Begründung an die Verwaltung der Gemeinde, in der er als Stimmberechtigter eingeschrieben ist.

Dieses Gesuch soll mindestens zehn Tage vor dem Abstimmungs-sonntag eingereicht werden (vorletzter Donnerstag, welcher der Abstimmung vorausgeht).

Das Gesuch muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und, wenn nötig, den Namen der Eltern des Stimmenden wie auch seine Adresse am Wohnorte und am Aufenthaltsorte enthalten.

Im Falle von Krankheit oder Hospitalisierung nach Ablauf der Frist, kann der Stimmberechtigte zur Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege noch bis Mittwoch, welcher der Abstimmung vorausgeht, zugelassen werden.

In diesem Falle muss der Stimmberechtigte dafür besorgt sein, dass ihm das vorgesehene Stimmmaterial vermittels einer ermächtigten Person nach seiner Wahl geliefert wird. Diese Person ist zur Entgegennahme des Stimmaterials nur befugt, wenn sie anlässlich des

Gesuchs das Arztzeugnis oder die Bescheinigung der Krankenanstalt vorweist.

Die Stimmbürger, deren andauernde Gebrechlichkeit durch eine ärztliche Bescheinigung festgestellt wurde, sind auf einmaliges ausdrückliches Gesuch hin zur Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege während der ganzen kommunalen Verwaltungsperiode zugelassen. In diesem Fall stellt die Gemeinde das Stimmmaterial anlässlich jedes Urnenganges unaufgefordert zu.

Die Briefumschlag mit dem Stimmzettel muss einem schweizerischen Postbüro übergeben werden.

Art. 9

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

g) Stimm
durch
Vollmacht

Art. 10

Der Gemeinderat kann beschliessen, die Urnen ab Donnerstag mittag zu öffnen.

Die Gemeinden sind jedoch verpflichtet, am Samstag, welcher dem Abstimmungssonntag vorausgeht, ein Stimmbüro zu öffnen. Diese vorzeitige Öffnung vom Samstag muss mindestens eine Stunde betragen. Die Öffnungszeiten sind in der Einberufung zur Urversammlung angegeben (Art. 27 WAG).

IV. Vorzeitige
Öffnung des
Stimmbüros

Art. 11

Für die kantonalen Abstimmungen werden die Stimmzettel und die Erläuterungen vom Staat geliefert und die Gemeinden besorgen deren Verteilung zehn Tage vor dem Abstimmungsdatum an jeden Stimmbürger (Art. 28 WAG).

Nach Beendigung des Urnenganges müssen die Stimmzettel in einen Umschlag gelegt werden, der zu verschliessen, zu versiegeln und von allen Mitgliedern des Büros zu unterzeichnen ist. Mit dem Stimmenverzeichnis ist gleich zu verfahren.

Die detaillierten Bestandesaufnahmen sowie die Stimmzettel müssen während 15 Tagen aufbewahrt werden, damit sie im Falle einer Einsprache gegen die Abstimmung eingesehen werden können. Sofern keine Einsprache erfolgt ist, werden sie nach Ablauf dieser Frist in Gegenwart des Büros vernichtet.

V. Stimm-
material

Art. 12

Dem Stimmberechtigten wird am Eingang der Stimmkabine persönlich ein Briefumschlag übergeben, in den er den Stimmzettel legt.

Der Stimmberechtigte übt sein Stimmrecht aus, indem er persönlich seinen Briefumschlag in die Urne legt (Art. 40 WAG).

VI. Stimm-
abgabe

Art. 13

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular für jede Frage ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen. Die Richtigkeit des Protokolls ist durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen.

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in vollen Buchstaben zu wiederholen, um keinen Zweifel bestehen zu lassen.

VII. Über-
mittlung der
Ergebnisse

Ein authentisches Doppel dieses Protokolls wird nach Abschluss der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungsstatthalter des Bezirks übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Die **Munizipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort telefonisch in Kenntnis zu setzen.**

Verzögerungen bei der Übermittlung der Abstimmungsverbale und der **telefonischen Mitteilungen** werden mit einer Busse bis zu Fr. 1000.- bestraft.

Art. 14

VIII. Be-
schwerden

Allfällige Beschwerden bezüglich der Abstimmung sind unter Verfallstrafe, unter Depot von Fr. 500.-, innert sechs Tagen seit der Veröffentlichung der Ergebnisse des Urnenganges im Amtsblatt schriftlich auf dem Wege über die Staatskanzlei an den Grossen Rat einzureichen (Art. 53 WAG).

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

Art. 15

IX. Ver-
schiedenes

Für die kantonalen Abstimmungen sind alle Vorschriften des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit seinen Abänderungen vom 17. November 1983 anwendbar.

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 15. September 1993 um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, 10., 17. und 24. Oktober 1993 veröffentlicht und in allen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Raymond Deferr**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 6. Oktober 1993

betreffend die Einberufung des Grossen Rates

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

beschliesst:

Art. 1

Der Grosse Rat wird auf Dienstag, den 26. Oktober 1993 zur ausserordentlichen Session einberufen.

Art. 2

Er wird sich um 9 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 6. Oktober 1993

Der Präsident des Staatsrates: **Raymond Deferr**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Tagesordnung der Sitzung vom Montag, der 26. Oktober 1993:
Dekretsentwurf über die provisorische Abänderung einiger Gesetze zur Wiederbelebung der Wirtschaft und die diesbezügliche Botschaft;
Bericht der ad-hoc-Kommission;
allgemeine Eintretensdebatte;
Eintretensdebatte zum Dekretsentwurf.

Beschluss

vom 6. Oktober 1993

betreffend die Einberufung des Grossen Rates

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

beschliesst:

Art. 1

Der Grosse Rat wird auf Montag, den 8. November 1993 zur ordentlichen Herbst-Session einberufen.

Art. 2

Er wird sich um 8.15 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

Um 8.30 Uhr wird in der Kathedrale eine feierliche Messe zelebriert, um den Segen des Allerhöchsten auf die Vertreter des Volkes und das Vaterland herabzuflehen.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 6. Oktober 1993.

Der Präsident des Staatsrates: **Raymond Deferr**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Tagesordnung der Sitzung vom Montag, dem 8. November 1993:

1. Voranschlag 1994 (1)
 - Bericht der Finanzkommission;
 - Bericht der Geschäftsprüfungskommission;
2. Gesetzesentwurf betreffend die Änderung des Gesetzes über die Besteuerung der Motorfahrzeuge vom 15. November 1950 (6), erste Lesung.
Eintretensdebatte;
3. Gesetzesentwurf über die Besteuerung der Schiffe (7), erste Lesung.
Eintretensdebatte;
4. Dekretsentwurf betreffend die Sparmassnahmen im Personalbereich (3), erste Lesung.
Eintretensdebatte.

Beschluss

vom 13. Oktober 1993

betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 28. November 1993 bezüglich:

- **des Bundesbeschlusses vom 18. Juni 1993 über die Finanzordnung;**
- **des Bundesbeschlusses vom 18. Juni 1993 über einen Beitrag zur Gesundung der Bundesfinanzen;**
- **des Bundesbeschlusses vom 18. Juni 1993 über Massnahmen zur Erhaltung der Sozialversicherung;**
- **des Bundesbeschlusses vom 18. Juni 1993 über besondere Verbrauchssteuern;**
- **der Volksinitiative vom 11. Oktober 1989 «zur Verminderung der Alkoholprobleme» und**
- **der Volksinitiative vom 11. Oktober 1989 «zur Verminderung der Tabakprobleme»;**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 89 der Bundesverfassung;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte mit der Verordnung des Bundesrates vom 24. Mai 1978 und das Kreisschreiben vom 5. Juni 1967;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer (Abänderung vom 22. März 1991) mit der Verordnung des Bundesrates vom 16. Oktober 1991 und das Kreisschreiben des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten vom 16. Oktober 1991;

Eingesehen den Artikel 10, Ziffer 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, gemäss dem jeder Kanton die Abstimmung auf seinem Gebiet durchführt und die erforderlichen Anordnungen erlässt;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 26. August 1993, welcher die eidgenössischen Volksabstimmungen über:

- den Bundesbeschluss vom 18. Juni 1993 über die Finanzordnung;
- den Bundesbeschluss vom 18. Juni 1993 über einen Beitrag zur Gesundung der Bundesfinanzen;
- den Bundesbeschluss vom 18. Juni 1993 über Massnahmen zur Erhaltung der Sozialversicherung;
- den Bundesbeschluss vom 18. Juni 1993 über besondere Verbrauchssteuern;
- die Volksinitiative vom 11. Oktober 1989 «zur Verminderung der Alkoholprobleme» und
- die Volksinitiative vom 11. Oktober 1989 «zur Verminderung der Tabakprobleme»

auf Sonntag, den 28. November 1993 und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf die Vortage festsetzt;

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit den Abänderungen vom 17. November 1983 (WAG) und das Reglement vom 18. April 1984 zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe;

Eingesehen das kantonale Dekret vom 10. Mai 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Art. 1

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, **28. November 1993, um 10 Uhr** einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung:

- des Bundesbeschlusses vom 18. Juni 1993 über die Finanzordnung;
- des Bundesbeschlusses vom 18. Juni 1993 über einen Beitrag zur Gesundung der Bundesfinanzen;
- des Bundesbeschlusses vom 18. Juni 1993 über Massnahmen zur Erhaltung der Sozialversicherung;
- des Bundesbeschlusses vom 18. Juni 1993 über besondere Verbrauchssteuern;
- der Volksinitiative vom 11. Oktober 1989 «zur Verminderung der Alkoholprobleme» und
- der Volksinitiative vom 11. Oktober 1989 «zur Verminderung der Tabakprobleme»

auszusprechen.

Art. 2

Das Stimmregister muss stets nachgeführt sein; es ist öffentlich und wird vor jedem Urnengang von Amtes wegen einer Nachprüfung durch den Gemeinderat unterworfen.

Art. 3

Im gegenwärtigen Beschluss werden als in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigte «Bürger» betrachtet alle Schweizer und Schweizerinnen, die das **18. Altersjahr** zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

Vor einer Abstimmung sind Eintragungen bis zum fünften Vortag des Abstimmungstages vorzunehmen (am Dienstag, welcher dem Abstimmungstag vorausgeht), wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Abstimmungstag erfüllt sind.

Die Stimmabgabe erfolgt am politischen Wohnsitz, nämlich in der Gemeinde, wo der Stimmberechtigte wohnt und angemeldet ist.

Wer statt des Heimatscheins einen anderen Ausweis (Heimatausweis, Interimsschein usw.) hinterlegt, erwirbt nur politischen Wohnsitz, wenn er nachweist, dass er am Ort, wo der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist.

In Anwendung des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer können diese letzteren an den Abstimmungen teilnehmen und das Abstimmungsverfahren ist durch die Vollziehungsverordnung vom 16. Oktober 1991 geregelt.

Der Auslandschweizer kann brieflich stimmen.

Die Auslandschweizer, die zur Zeit einer eidgenössischen Abstimmung in der Heimat Militärdienst leisten und das Stimmmaterial in der Stimm- oder Anwesenheitsgemeinde nicht persönlich abholen und das Stimmrecht in der Stimmgemeinde nicht ausüben können, stimmen brieflich.

I. Einberufung der Urversammlungen

II. Stimmregister

III. Ausübung des Stimmrechtes
a) In der Schweiz wohnhafte Schweizerbürger

b) Auslandschweizer

- im Militärdienst in der Schweiz

Art. 4

c) Vorzeitige
Stimmabgabe

Die Bürger können ihren Stimmzettel vom Mittwoch an persönlich dem Präsidenten der Gemeinde, in der sie als Stimmberechtigte eingetragen sind, übergeben. Der Umschlag, der das Kuvert mit dem Stimmzettel enthält, muss den Namen und Vornamen des Stimmenden und, wenn nötig, den Namen der Eltern, seine Unterschrift und gegebenenfalls die Nummer der Stimmkarte enthalten (Art. 22 WAG).

Die Öffnungszeiten für die vorzeitige Stimmabgabe werden vom Gemeinderat beschlossen und in der Einberufung der Urversammlung erwähnt (Art. 22 WAG).

Art. 5

d) Stimm-
abgabe
Invalider

Der invalide Stimmberechtigte kann sich bei der Ausübung seiner politischen Rechte durch eine Person nach seiner Wahl vorbereiten lassen.

Er kann sich namentlich von dieser Person bis in die Stimmkabine begleiten lassen (Art. 6 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte und Art. 2 des kantonalen Vollziehungsdekretes zu diesem Gesetz).

Art. 6

e) Militä-
rische Stimm-
abgabe

Im Dienst stehende Wehrpflichtige und Dienstleistende im Zivilschutz können ihr Stimmrecht brieflich oder vorzeitig ausüben (Art. 23 WAG).

Art. 7

f) Briefliche
Stimmabgabe

Zur Ausübung des Stimmrechts von jedem Orte der Schweiz aus sind berechtigt:

- a) die Stimmberechtigten, die aus zwingenden Gründen am Gang zur Urne verhindert sind;
- b) die Stimmberechtigten, die sich ausserhalb ihres Wohnsitzes aufhalten (Art. 24 WAG).

Die Bestimmungen des WAG und seines Reglementes zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe sind im vorliegenden Fall anwendbar.

Der Bürger, welcher beabsichtigt, auf dem Korrespondenzwege zu stimmen, stellt ein schriftliches Gesuch mit genauer Begründung an die Verwaltung der Gemeinde, in der er als Stimmberechtigter eingeschrieben ist.

Dieses Gesuch soll mindestens zehn Tage vor dem Abstimmungs-sonntag eingereicht werden (vorletzter Donnerstag, welcher der Abstimmung vorausgeht).

Das Gesuch muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und, wenn nötig, den Namen der Eltern des Stimmenden wie auch seine Adresse am Wohnorte und am Aufenthaltsorte enthalten.

Im Falle von Krankheit oder Hospitalisierung nach Ablauf der Frist, kann der Stimmberechtigte zur Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege noch bis Mittwoch, welcher der Abstimmung vorausgeht, zugelassen werden.

In diesem Falle muss der Stimmberechtigte dafür besorgt sein, dass ihm das vorgesehene Stimmmaterial vermittels einer ermächtigten Person nach seiner Wahl geliefert wird. Diese Person ist zur Entgegennahme des Stimmmaterials nur befugt, wenn sie anlässlich des Gesuchs das Arzzeugnis oder die Bescheinigung der Krankenanstalt vorweist.

Die Stimmbürger, deren andauernde Gebrechlichkeit durch eine ärztliche Bescheinigung festgestellt wurde, sind auf einmaliges ausdrückliches Gesuch hin zur Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege während der ganzen kommunalen Verwaltungsperiode zugelassen. In diesem Fall stellt die Gemeinde das Stimmmaterial anlässlich jedes Urnenganges unaufgefordert zu.

Der Briefumschlag mit dem Stimmzettel muss einem schweizerischen Postbüro übergeben werden.

Sie ist frühestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zulässig.

Art. 8

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

g) Stimmen durch Vollmacht

Art. 9

Der Gemeinderat kann beschliessen, die Urnen ab Donnerstag mittag zu öffnen.

In eidgenössischen Angelegenheiten sind die Gemeinden jedoch verpflichtet, am Freitag und Samstag, welche dem Abstimmungssonntag vorausgehen, das Stimmbüro während mindestens einer Stunde zu öffnen. Diese Öffnungszeiten vom Freitag und Samstag sind in der Einberufung zur Urversammlung angegeben (Art. 27 WAG).

IV. Vorzeitige Öffnung des Stimmbüros

Art. 10

Die Gemeindeverwaltungen haben den Stimmenden die nötigen Stimmzettel zur Verfügung zu halten.

Nach Beendigung des Urnenganges müssen die Stimmzettel in einen Umschlag gelegt werden, der zu verschliessen, zu versiegeln und von allen Mitgliedern des Büros zu unterzeichnen ist. Mit dem Stimmenverzeichnis ist gleich zu verfahren.

V. Stimmmaterial

- Stimmzettel

Die detaillierten Bestandesaufnahmen sowie die Stimmzettel müssen von den Gemeindeverwaltungen aufbewahrt werden, damit sie im Falle einer Einsprache gegen die Abstimmung eingesehen werden können. Sofern keine Einsprache erfolgt ist und die Ergebnisse vom Bundesrat genehmigt worden sind, werden die Gemeindeverwaltungen vom Departement des Innern davon benachrichtigt und die Stimmzettel werden in Gegenwart des Büros vernichtet.

Gemäss Artikel 11 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976, den Weisungen der Bundeskanzlei und Artikel 3 des Dekretes vom 10. Mai 1978 betreffend die Vollziehung des erwähnten Bundesgesetzes übermitteln die Gemeinderäte jedem Stimmberechtigten der Gemeinde spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungssonntag die Abstimmungsvorlagen sowie die diesbezüglichen Erläuterungen.

- Versand der Texte

Art. 11

Dem Stimmberechtigten wird am Eingang der Stimmkabine persönlich ein Briefumschlag übergeben, in den er den Stimmzettel legt.

Der Stimmberechtigte übt sein Stimmrecht aus, indem er persönlich seinen Briefumschlag in die Urne legt (Art. 40 WAG).

VI. Stimmabgabe

Art. 12

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular für jede Frage ein Abstimmungspro-

VII. Übermittlung der Ergebnisse

tokoll aufgenommen. Die Richtigkeit des Protokolls ist durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen.

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in vollen Buchstaben zu wiederholen, um keinen Zweifel bestehen zu lassen.

Ein authentisches Doppel dieses Protokolls wird nach Abschluss der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt (A-Post), während ein zweites Doppel sofort an den Regierungsstatthalter des Bezirkes übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Die Munizipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort telefonisch in Kenntnis zu setzen.

Verzögerungen bei der Übermittlung der Abstimmungsverbale und der **telefonischen Mitteilungen** werden mit einer Busse bis zu Fr. 1000.- bestraft.

Art. 13

VIII. Beschwerden

Beschwerden, die sich bezüglich einer Abstimmung ergeben könnten, müssen innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tage nach Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, Tag der Erscheinung des genannten Blattes nicht inbegriffen, schriftlich an den Staatsrat eingereicht werden (Art. 77 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte).

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

Art. 14

IX. Verschiedenes

Für alle im vorliegenden Beschluss nicht vorgesehenen Fälle wird man sich nach den Bestimmungen der einschlägigen Bundesgesetzgebung und des kantonalen Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit den Abänderungen vom 17. November 1983 richten.

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 13. Oktober 1993, um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, 14., 21. und 28. November 1993 veröffentlicht und in allen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Raymond Deferr**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 20. Oktober 1993

betreffend Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages betreffend die Lohnbedingungen der Maler- und Gipserunternehmungen des Kantons Wallis

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

Eingesehen Artikel 7, Absatz 2 dieses Gesetzes;

Eingesehen das Dekret vom 25. März 1988 betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

Eingesehen den Antrag folgender Verbände:

- Walliser Maler- und Gipsermeisterverband;
 - Gewerkschaft Bau und Industrie (GBI) und ihre Sektionen des Kantons Wallis;
 - Christlicher Holz- und Bauarbeiterverbandes (CHB) und seine Sektionen des Kantons Wallis;
- Eingesehen die Veröffentlichung des Antrages im Amtsblatt Nr. 32 vom 6. August 1993, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt;
- Eingesehen, dass gegen diesen Antrag innert gesetzter Frist keine Einsprachen erfolgten;

Eingesehen, dass die Bedingungen von Artikel 2 vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Die Allgemeinverbindlicherklärung der Lohnvereinbarung, abgeschlossen am 20. Januar 1993, gilt für die im Amtsblatt des Kantons Wallis zusammen mit diesem Beschluss fettgedruckt veröffentlichten Bestimmungen.

Art. 2

Die Allgemeinverbindlichkeit gilt für das ganze Gebiet des Kantons Wallis.

Art. 3

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für die Arbeitsverhältnisse zwischen Arbeitgebern des Gipser- und/oder des Malergewerbes und den in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmern, unabhängig von der Art der Entlohnung, mit Ausnahme der Lehrlinge, im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung.

Art. 4

Dieser Beschluss tritt mit seiner Genehmigung durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement¹ in Kraft, mit Wirkung bis 31. Dezember 1994. Dieser wird im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 20. Oktober 1993.

Der Präsident des Staatsrates: **Raymond Deferr**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 20. Oktober 1993

über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages betreffend die Lohnbedingungen des Schreiner- und Zimmereigewerbes des Kantons Wallis

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

¹ Genehmigt durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement am 9. November 1993

Eingesehen Artikel 7, Absatz 2 dieses Gesetzes;
Eingesehen das Dekret vom 25. März 1988 betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

- Eingesehen den Antrag folgender Verbände:
- Walliser Schreiner- und Zimmermeisterverband;
 - Oberwalliser Schreiner- und Zimmermeisterverband;
 - GBI, Gewerkschaft Bau und Industrie und ihre Sektionen des Kantons Wallis;
 - Christlicher Holz- und Bauarbeiterverband der Schweiz (CHB) und seine Sektionen des Kantons Wallis;

Eingesehen die Veröffentlichung des Antrages im Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 32 vom 6. August 1993, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt;

Eingesehen, dass gegen diesen Antrag innert gesetzter Frist keine Einsprachen erfolgten;

Eingesehen, dass die Bedingungen von Artikel 2 vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes;

beschliesst:

Art. 1

Die Allgemeinverbindlicherklärung der Lohnvereinbarung, abgeschlossen am 26. Februar 1993, gilt für die im Amtsblatt des Kantons Wallis fettgedruckt veröffentlichten Bestimmungen.

Art. 2

Die Allgemeinverbindlichkeit gilt für das ganze Gebiet des Kantons Wallis.

Art. 3

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für die Arbeitsverhältnisse zwischen Arbeitgebern des Bauschreiner-, Möbelschreiner-, Zimmerei-, Glaser- und Parkettlegergewerbes, der Möbelherstellung sowie der Unternehmungen für Kücheneinrichtungen und -installationen, und den in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmern, unabhängig von der Art der Entlohnung, mit Ausnahme der Lehrlinge, im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung.

Art. 4

Dieser Beschluss tritt mit seiner Genehmigung durch das Eigenössische Volkswirtschaftsdepartement¹ in Kraft, mit Wirkung bis 31. Dezember 1994; er wird im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, am 20. Oktober 1993.

Der Präsident des Staatsrates: **Raymond Deferr**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

¹Genehmigt durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement am 23. November 1993.

Beschluss

vom 20. Oktober 1993

über die Verlängerung Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages betreffend die Arbeitsbedingungen der Plattenlegerunternehmungen des Kantons Wallis und die Allgemeinverbindlicherklärung verschiedener Bestimmungen der Zusatzvereinbarung zum Gesamtarbeitsvertrag sowie der Lohnvereinbarung, beide abgeschlossen am 18. Januar 1993

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

Eingesehen Artikel 7, Absatz 2 dieses Gesetzes;

Eingesehen das Dekret vom 25. März 1988 betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

Eingesehen den Antrag folgender Verbände:

- Verband Walliser Plattenlegerunternehmungen;
- GBI, Gewerkschaft Bau und Industrie und ihre Sektionen des Kantons Wallis;
- Christlicher Holz- und Bauarbeiterverband der Schweiz (CHB) und seine Sektionen des Kantons Wallis;

Eingesehen die Veröffentlichung des Antrages im Amtsblatt Nr. 35 vom 27. August 1993, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt;

Eingesehen, dass gegen diesen Antrag innert gesetzter Frist keine Einsprachen erfolgten;

Eingesehen, dass die Bedingungen von Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

¹Die Geltungsdauer der Allgemeinverbindlicherklärung vom 14. nOktober 1992, mit Wirkung bis 31. Dezember 1993, genehmigt durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement am 8. Dezember 1993 (Amtsblatt 18, 1993), von verschiedenen Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages vom 19. Dezember 1990 betreffend die Arbeitsbedingungen der Plattenlegerunternehmungen, wird bis zum 31. Dezember 1995 verlängert.

²Die im Amtsblatt in Fettdruck veröffentlichten Bestimmungen der Zusatzvereinbarung zum Gesamtarbeitsvertrag und der Lohnvereinbarung, beide abgeschlossen am 18. Januar 1993, werden bis zum 31. Dezember 1995 allgemeinverbindlich erklärt.

Art. 2

Die Allgemeinverbindlichkeit gilt für das ganze Gebiet des Kantons Wallis.

Art. 3

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für die Arbeitsverhältnisse zwischen Arbeitgebern der Plattenlegerunternehmungen und den in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmern, mit Ausnahme der Vorarbeiter, der technischen und administrativen Angestellten, des

Kantinen- und Reinigungspersonals sowie der Lehrlinge im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung.

Art. 4

Im Rahmen der Kontrollen über den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages, haben die Mitglieder der paritätischen Kommission das Berufsgeheimnis zu wahren.

Art. 5

Dieser Beschluss tritt mit seiner Genehmigung durch das Eigenössische Volkswirtschaftsdepartement¹ in Kraft, mit Wirkung bis 31. Dezember 1995; er wird im Amtsblatt veröffentlicht.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 20. Oktober 1993.

Der Präsident des Staatsrates: **Raymond Deferr**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

¹Genehmigt durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement am 17. November 1993

Beschluss

vom 27. Oktober 1993

zur Inkraftsetzung des Gesetzes vom 11. Mai 1993 zur Aufhebung des Gesetzes vom 20. Mai 1893 betreffend die im Kanton Wallis niedergelassenen und die dort sich aufhaltenden Schweizerbürger und Ausländer

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Erwägend, dass das Gesetz vom 11. Mai 1993 zur Aufhebung des Gesetzes vom 20. Mai 1893 betreffend die im Kanton Wallis niedergelassenen und die dort sich aufhaltenden Schweizerbürger und Ausländer in der Volksabstimmung vom 24. Oktober 1993 mit 16 140 Ja gegen 3996 Nein angenommen wurde;

Eingesehen die Artikel 53, Ziffer 2 und 100 der Kantonsverfassung;
Auf Antrag des Justiz-, Polizei- und Militärdepartements,

beschliesst:

Einzigster Artikel

Das Gesetz vom 11. Mai 1993 zur Aufhebung des Gesetzes vom 20. Mai 1893 betreffend die im Kanton Wallis niedergelassenen und die dort sich aufhaltenden Schweizerbürger und Ausländer wird im Amtsblatt veröffentlicht um mit seiner Publikation in Kraft zu treten.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 27. Oktober 1993.

Der Präsident des Staatsrates: **Raymond Deferr**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 3. November 1993

der den Beschluss vom 29. September 1967 betreffend Verwaltungsgebühren in Anwendung des kantonalen Arbeitsgesetzes vom 16. November 1966 abändert

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 49, Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964;

Eingesehen Artikel 88 des Gesetzes vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege;

Eingesehen den Beschluss vom 3. Juli 1991 betreffend Anpassung verschiedener Gebühren;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes;

beschliesst:

Einziger Artikel

Der Beschluss vom 29. September 1967 betreffend Verwaltungsgebühren in Anwendung des kantonalen Arbeitsgesetzes vom 16. November 1966 wird wie folgt abgeändert (Änderungen in Fettdruck):

Art. 1 (neuer Wortlaut)

¹Folgende Gebühren werden erhoben für Bewilligungen, die in Anwendung des kantonalen Arbeitsgesetzes erteilt werden:

a) Plangenehmigung für die Errichtung, Umänderung oder Vergrösserung eines industriellen Betriebes:

(je nach Grösse des Betriebes)

Minimum	Fr. 100.-
Maximum	Fr. 350.-

b) Betriebsbewilligung für industrielle Betriebe
(je nach Grösse des Betriebes)

Minimum	Fr. 100.-
Maximum	Fr. 350.-

c) In Spezialfällen, die besondere Studien erfordern, **können höhere Gebühren verlangt werden**, als in Absatz a und b vorgesehen sind, **im Maximum jedoch 500.- Franken.**

d) Bewilligungen für industrielle und nichtindustrielle Betriebe betreffend Überzeitarbeit, gelegentliche Nacharbeit, gelegentliche Sonntagsarbeit, Schichtenbetrieb und Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit:

(gemäss Dauer der Bewilligung)

Minimum	Fr. 100.-
Maximum	Fr. 350.-

e) Eine Pauschalgebühr von höchstens 500.- Franken kann verlangt werden, wenn es sich um die gleichzeitige Erteilung mehrerer Bewilligungen an denselben Betrieb handelt.

f) Für jeden andern Entscheid und jede andere Ausnahmegewilligung:

Minimum	Fr. 50.-
Maximum	Fr. 350.-

²Die in diesem Beschluss festgelegten Gebühren werden alle zwei Jahre überprüft und eventuell angepasst, indem der Entwicklung des Schweizerischen Lebenskostenindex Rechnung getragen wird.

Art. 2 (neuer Wortlaut)

Die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse ist mit der Durchführung dieses Beschlusses beauftragt.

Dieser Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 3. November 1993.

Der Präsident des Staatsrates: **Raymond Deferr**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 3. November 1993

**betreffend die Änderung des Beschlusses vom 28. Oktober 1987
über die Festsetzung der fremdenpolizeilichen Gebühren**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 12, Absatz 2, Buchstabe *l* und Absatz 3 der Verordnung vom 20. Mai 1987 über die Gebühren zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung;

Eingesehen die Verpflichtung der kantonalen Arbeitsämter durch die Verordnung vom 6. Oktober 1986 über die Begrenzung der Zahl der Ausländer mit den Änderungen vom 18. Oktober 1989 BVO zur Einverlangung und Kontrolle des individuellen schriftlichen Arbeitsvertrages oder der Vertragsofferte bei jedem Gesuch um eine Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung (Art. 9, Abs. 3 BVO), welche eine erhebliche administrative Mehrarbeit erfordert;

Eingesehen, dass die diesbezüglichen Gebühren seit 1987 nicht mehr erhöht wurden;

Eingesehen Artikel 32*bis* des Dekretes vom 1. Februar 1967 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer;

Auf Antrag des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes und des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Der Beschluss vom 28. Oktober 1987 über die Festsetzung der fremdenpolizeilichen Gebühren wird wie folgt geändert (Änderungen in Fettdruck):

Artikel 2 (neuer Wortlaut)

Folgende Gebühren fallen dem Kanton zu:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Zusicherung einer Aufenthaltsbewilligung, Einreisebewilligung, Einreisebewilligung für Grenzgänger, interne Zusicherung der Bewilligung bei erstmaliger Arbeitsaufnahme | Fr. 32.— |
| 2. Erteilung der internen Bewilligung für Stellen- oder Berufswechsel sowie Änderung einer Bewilligung | Fr. 16.— |
| 3. Entscheid des kantonalen Arbeitsamtes: | |
| a) Für die Erteilung einer Jahresbewilligung, welche dem Kontingent unterstellt ist | Fr. 250.— |

**Dem Kanton
zukommende
Gebühren**

b) Für die Erteilung einer Bewilligung für Saisoniers oder Grenzgänger	Fr. 30.—
c) Für die Erteilung einer Bewilligung für Kurzaufenthalter, welche dem Kontingent unterstellt sind	Fr. 60.—
d) Für die Erteilung einer kurzfristigen Bewilligung (ein bis vier Monate) welche den Beschränkungsmaßnahmen nicht unterstellt ist	Fr. 30.—
e) Für die Erteilung einer Bewilligung zum Arbeitgeberwechsel	Fr. 30.—
f) Für die Erteilung einer Verlängerungsbewilligung	Fr. 30.—
g) Für die Erteilung einer Ersatzbewilligung	Fr. 30.—
h) Für die Erteilung einer Bewilligung zur Umwandlung einer Saisonierbewilligung in eine solche für Jahresaufenthalter	Fr. 100.—
i) Für die Erteilung einer Bewilligung für Kurzaufenthalter gemäss Artikel 13, Buchstabe c Ziffer 3 BVO	Fr. 50.—
4. Verfügungen des kantonalen Arbeitsamtes, je nach Zeitaufwand, jedoch im maximum	Fr. 250.—
5. Verwarnung oder Verweigerung einer Bewilligung im Sinne des Artikels 55 der Verordnung vom 6. Oktober 1986 über die Begrenzung der Zahl der Ausländer, je nach Zeitaufwand, jedoch maximum	Fr. 300.—
6. Behandlung von Gesuchen um Bewilligung der Einreise, wenn die Zusicherung oder Einreisebewilligung vom Bundesamt für Ausländerfragen zu erteilen ist	Fr. 16.—
7. Ausstellung eines Ausländerausweises	Fr. 12.—
8. Aussprechung einer Wegweisungsverfügung oder die Androhung einer Ausweisungsverfügung	Fr. 40.—
9. Vorübergehende Aufhebung oder Widerruf einer Ausweisungs- oder Wegweisungsverfügung	Fr. 40.—
10. Erteilung eines Passierscheines	Fr. 40.—
11. Erteilung eines Passierscheines im Rahmen des Grenzverkehrs	Fr. 3.—
12. Verlängerung der Frist, während der die Niederlassungsbewilligung bei Auslandabwesenheit bestehen bleibt	Fr. 40.—
13. Rückreisevisa oder Änderung eines Visa, ausgestellt durch das Bundesamt für Ausländerfragen, durch eine diplomatische Vertretung oder eines Schweizer Konsulates	Fr. 28.—
14. Überprüfung und Behandlung eines Einladungsschreibens	Fr. 20.—

Art. 2

Der vorliegende Beschluss tritt am 1. November 1993 in Kraft und wird im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht.

Inkrafttreten

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 3. November 1993.

Der Präsident des Staatsrates: **Raymond Deferr**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 17. November 1993

welcher die Artikel 93, 96, 98 und 99 der Verordnung vom 17. April 1920 betreffend die Führung des kantonalen Grundbuches abändert

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Vorschläge der «Sparkommission» vom 13. Juli 1993;
Auf Antrag des Finanzdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Die Artikel 93, 96, 98 und 99 der Verordnung vom 17. April 1920 betreffend die Führung des kantonalen Grundbuches werden wie folgt abgeändert (Änderungen in Fettdruck):

Art. 93 (neuer Wortlaut)

Portoauslagen sind in den Gebühren nicht inbegriffen und werden zu denselben hinzugerechnet.

Für Postsendungen ist neben den Portoauslagen noch ein Betrag von **fünf Franken pro einfache Sendung, ein Betrag von zehn Franken für die anderen Sendungen zu verrechnen.**

Art. 96 (neuer Wortlaut)

In Grundbuchsachen werden folgende Gebühren erhoben:

I Durch Eigentümer und durch Parzelle: **50 Rappen.**

II Nach dem Werte:

¹Ein Ansatz von 2‰, mindestens aber 20 Franken und höchstens **3000 Franken** für folgende Eintragungen:

- a) Das Eigentum, die selbständigen und dauernden Rechte, die Bergwerke **und die Miteigentumsanteile.** Bei den Tauschverträgen werden dieselben bezogen für den Verkehrswert der vertauschten Grundstücke;
- b) Die Grundlasten.

²Ein Ansatz von 1‰, mindestens aber zehn Franken und höchstens **1500 Franken**, für folgende Eintragungen:

- a) Die Grundpfandrechte mit und ohne Zubehör;
- b) Die Erhöhung der Grundpfandschuld für jenen Betrag, der die Gebühr noch nicht entrichtet hat.

Bei der prozentualen Berechnung wird jeder 1000 Franken überschreitende Bruchteil für die nächsten 1000 Franken berechnet.

III Die nachfolgenden festen Gebühren werden für sich unabhängig oder in Verbindung mit anderen Gebühren erhoben:

¹Eine Gebühr von **50 Franken für nachgenannte Eintragungen:**

- a) **Begründung von Stockwerkeigentum, der Betrag wird reduziert auf 25 Franken für die Abänderung von Stockwerkeigentum;**
- b) **Ausstellung eines Schuldbriefes oder einer Gült durch den Grundbuchverwalter, der Betrag wird reduziert auf 25 Franken für die Abänderung der Titel.**

²Eine Gebühr von **zehn Franken** für nachgenannte Eintragungen:

- a) Vormerkungen persönlicher Rechte, Verfügungsbeschränkungen, Beteiligungen, Nachlassverträge und Konkurse;
- b) Vormerkung vorläufiger Einträge;
- c) Nutzniessung und Wohnrecht;

- d) Anmerkungen;
- e) Errichtung einer leeren Pfandstelle;
- f) Pfandrecht oder Nutzniessung an einer Grundpfandforderung;
- g) Die einfachen Firmenänderungen;
- h) **Die Errichtung eines Grundbuchauszuges oder einer Bescheinigung. Diese Gebühr wird erhöht um 50 Rappen pro Eigentümer, pro Parzelle, pro Beschaffenheit, pro Recht oder Last.**
Wenn der Grundbuchauszug durch Photokopie errichtet wird, wird eine Gebühr von fünf Franken für die erste Seite und eine Gebühr von zwei Franken für jede zusätzliche Seite erhoben.

³Eine Gebühr von fünf Franken für nachgenannte Eintragungen:

- a) Eintragung von Servituten;
- b) Löschungen der Vormerkungen persönlicher Rechte und Verfügungsbeschränkungen;
- c) Löschung oder Teilablösung einer Grunddienstbarkeit;
- d) Löschung von Nutzniessung, Baurecht, Wohnrecht und anderen selbständigen Rechten;
- e) Totallöschung, Teillöschung oder Verminderung einer Grundlast oder eines Grundpfandes;
- f) Änderung von Gläubiger oder Schuldner bei einer Grundpfandforderung;
- g) Löschung einer Anmerkung;
- h) Umwandlung eines Höchstpfandrechtes, Änderung des Zinsfusses, Zinstages oder Vermerkes über das Bestehen besonderer Vereinbarungen;
- i) Nachträgliche Ernennung eines Bevollmächtigten bei Schuldbrief und Gült;
- j) **Errichtung eines Lastenverzeichnisses. Diese Gebühr wird erhöht um 50 Rappen pro Last;**
- k) Für die Vormerkung des Nachrückungsrechtes;
- l) Für die Anzeige der Schuldübernahme an den Gläubiger;
- m) Für die vorgeschriebene Anzeige gemäss Art. 969 ZGB;
- n) Für amtliche Korrespondenzen im Interesse von Privaten, Vorladungen usw.;
- o) Für die Beglaubigung einer Unterschrift;
- p) Für die Teilungen oder Zusammenlegungen von Parzellen;
- q) Stockwerkeigentum, für jeden Anteil.

Vorstehender Gebührentarif ist in analoger Weise auf alle nicht ausdrücklich erwähnten Fälle anwendbar.

Art. 98 (neuer Wortlaut)

Für Nachforschungen, besondere Auskünfte, Plan- und Registerkonsultationen wird eine Gebühr von höchstens 25 Franken pro Viertelstunde, im Minimum fünf Franken bezogen.

Für schriftliche Rechtsauskünfte oder eine vertiefte rechtliche Nachforschung wird eine Gebühr erhoben, welche sich auf mindestens 100 Franken beläuft.

Art. 99 (neuer Wortlaut)

Für die Aushändigung von Photokopien wird eine Gebühr von zwei Franken pro Seite verlangt.

Art. 2

Der vorliegende Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 17. November 1993.

Der Präsident des Staatsrates: **Raymond Deferr**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 24. November 1993

betreffend den Verschnitt der Weine des Jahrgangs 1993

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 337, Absatz 6 der eidgenössischen Lebensmittelverordnung (LMV) vom 26. Mai 1936 (Stand 1. Januar 1988) und des Vollziehungs-Dekretes vom 13. Mai 1966, unter anderem die Artikel 41, 45 und folgende;

Nach Anhören der Berufsorganisationen der Walliser Weinwirtschaft und des Kantonslaboratoriums;

Auf Antrag des Gesundheitsdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Der deklarationsfreie Verschnitt der Rotweine der Kategorie II vom Jahrgang 1993 ist, im Sinne des Artikels 337, Absatz 6 der LMV, bis zu einem Maximum von 12% gestattet.

Fremde Rotweine, welche für den Verschnitt bzw. für die Kellerbehandlung (Ouillage) von Walliser Rotwein der Kategorie II vorgesehen sind, müssen zuerst dem Kantonslaboratorium zur Begutachtung unterbreitet werden.

Art. 2

Jede Übertretung des vorliegenden Beschlusses wird gemäss Artikel 45 und folgende des Dekretes vom 13. Mai 1966 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905 und seine Verordnungen über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen bestraft.

Art. 3

Das Kantonslaboratorium wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 24. November 1993 um mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates: **Raymond Deferr**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 22. Dezember 1993

über die Erhaltung der Bausubstanz ausserhalb der Bauzonen

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Art. 53 Ziff. 2 der Kantonsverfassung;
Eingesehen das Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG), die Verordnung vom 2. Oktober 1989 über die Raumplanung (RPV) sowie die dazugehörigen kantonalen Ausführungsbestimmungen;

Eingesehen Art. 186 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGzZGB), Art. 2 des Gesetzes vom 19. Mai 1924 betreffend das Bauwesen (BauG) sowie Art. 62 des Dekretes vom 31. Januar 1992 über das Baubewilligungsverfahren (BewD).

Auf Antrag des Baudepartements,

beschliesst:

Art. 1

¹Dieser Beschluss regelt die Zuständigkeit und das Verfahren für die Unterschutzstellung von Bauten ausserhalb der Bauzonen gemäss den Anforderungen von Art. 24 Abs. 2 und 3 der Raumplanungsverordnung (RPV). **Zweck**

²Er soll ermöglichen, innert kurzer Frist die in Artikel 24, Absatz 2 RPV geforderten Schutzverfügungen für den Ortsbild- und Landschaftsschutz zu erlassen.

Art. 2

¹Dieser Beschluss gilt für schützenswerte Bauten, die nicht mehr für ihren ursprünglichen Zweck genutzt werden und daher dem Zerfall anheim gestellt sind. **Geltungsbereich**

²Zweckänderungen können diesfalls gemäss Art. 24 Abs. 2 RPV bewilligt werden, wenn wegen der Schutzwürdigkeit dieser Bauten in ihrer Landschaft auch ein öffentliches Interesse an ihrer Erhaltung besteht.

Art. 3

¹Zuständig für den Erlass der Schutzverfügung ist, nach Anhören der Subkommission für Heimatschutz, die kantonale Baukommission (KBK). **Zuständigkeit**

²Um ihrem Zweck zu genügen, muss die Schutzverfügung entweder vor oder gleichzeitig mit der Erteilung der Ausnahmegewilligung nach Art. 24 Abs. 2 RPV erlassen werden.

³Bauentscheid und Schutzverfügung werden den Interessierten gemeinsam eröffnet.

⁴Bei Bewilligung ausserhalb der Bauzonen lässt die KBK soweit nötig ein Zweckänderungs- und Veräusserungsverbot zu Spekulationszwecken zu Gunsten des Staates im Grundbuch anmerken.

Art. 4

¹Die Schutzverfügung ist unabdingbare Voraussetzung für eine Zweckänderung im Sinne von Art. 24 Abs. 2 RPV. **Schutzverfügung**

⁴Die Schutzverfügung stellt sicher, dass

- a) die Baute aufgrund von landschaftsbildbestimmenden und landschaftstypischen Erkennungsmerkmalen, die eine kulturhistorische Entwicklung dokumentieren, schutzwürdig ist;
- b) die Baute nach bewilligter Zweckänderung tatsächlich in ihrem schutzwürdigen Zustand, ihrer äusseren Erscheinung und baulichen Grundstruktur erhalten bleibt.

Art. 5

Inhalt der
Schutzver-
fügung

¹Die Schutzverfügung enthält die wesentlichen erhaltungswürdigen Merkmale der schützenswerten Baute und bestimmt die an die Baubewilligung zu knüpfenden baulichen Verpflichtungen.

²Bauten sind insbesondere dann schutzwürdig, wenn sie eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) einen besonderen hohen Objekt- und/oder Situationswert aufweisen;
- b) eine anerkannte Stilepoche repräsentieren;
- c) stilsicher und fachgerecht ausgeführt worden sind;
- d) architekturhistorisch prägende Stilelemente aufweisen;
- e) regional-, orts- oder nutzungstypisch sind;
- f) in Konstruktion und Ausführung hohe handwerkliche Qualitäten haben;
- g) eine sanierungswürdige Bausubstanz aufweisen.

Art. 6

Festlegung im
kantonalen
Richtplan

¹Der Gemeinderat erstellt ein Hinweisinventar über die schützenswerten Bauten ausserhalb der Bauzone.

²Die Bezeichnung der schutzwürdigen Bauten hat gemäss den im kantonalen Richtplan festgelegten Grundsätzen und Verfahren zu erfolgen.

³Die Bezeichnung der Gebiete mit schützenswerten Bauten erfolgt im Rahmen der Anpassung der Zonennutzungspläne.

Art. 7

Schluss und
Übergangs-
bestimmungen

¹Die Schutzverfügungen der KBK sind verbindlich für die Erstellung des Inventars und für die Bezeichnung im Sinne von Artikel 24, Absatz 3, Buchstabe a RPV solange der kantonale Richtplan die Grundsätze und das zu beachtende Verfahren noch nicht festgelegt hat.

²Baubewilligungsverfahren, die beim Inkrafttreten dieses Beschlusses hängig sind, werden nach Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses zu Ende geführt.

³Der vorliegende Beschluss tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, am 22. Dezember 1993.

Der Präsident des Staatsrates: **Raymond Deferr**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 22. Dezember 1993

betreffend die Bezeichnung der touristischen Orte, die des Erwerbs von Ferienwohnungen durch Personen im Ausland bedürfen, um den Fremdenverkehr zu fördern

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 1 des Reglementes vom 3. Juli 1991 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

Einziger Artikel

Die gemäss Artikel 2 kBewG vom Staatsrat alle zwei Jahre zu bestimmenden touristischen Orte sind im Anhang dieses Beschlusses bezeichnet.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 22. Dezember 1993.

Der Präsident des Staatsrates: **Raymond Deferr**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Anhang

Orte, die des Erwerbs von Ferienwohnungen durch Personen im Ausland bedürfen, um den Fremdenverkehr zu fördern.

Region Goms	Oberwald ¹	Biel	Ernen
	Obergesteln	Selkingen	Steinhaus
	Ulrichen	Blitzingen	Mühlebach
	Geschinen	Bellwald	Martisberg
	Münster	Fieschertal	Ausserbinn
	Reckingen	Fiesch	Binn
	Gluringen	Lax	Grengiols
	Ritzingen		

Region Brig - Östlich Raron

Betten: Bettmeralp²

Goppisberg: Goppisbergeralp - Golmu

Greich: Greicheralp - Mittele

Ried-Mörel: Riederalp - Fleschu

Mörel: Breiten

Naters: Blatten - Tschuggen - Rischinu - Täatsche - Egga - Bäll - Belalp -

Geimen - Mehlbaum

Birgisch

Mund: Gebiet oberhalb und, soweit es sich um die Bauzone Rossen handelt, unterhalb der Wasserwasserleitung Niwa.

Termen: Rosswald

Simplon-Dorf

Zwischbergen

Region Visp - Westlich - Raron

Randa

Täsch

Saas Fee

Saas Grund

Saas Almagell

Saas Balen

Eisten

Grächen

Sankt Niklaus: Tennje - Gasenried - Chäschermatte - Roossu - Bodme - Rit-
tinen
Staldenried
Stalden: Riedji
Visperterminen: Visperterminen
Eischoll
Unterbäch
Bürchen
Zeneggen
Törbel
Embd
Eggerberg
Ausserberg
Niedergesteln: Tatz
Raron: Sankt German
Hohtenn
Blatten
Ferden
Kippel
Wiler

Region Leuk
Gampel: Jeizinen - Trogachra
Bratsch: Äggersch-Bord-Z'Opmisch Hubil
Erschmatt: Bräntschi
Feschel
Guttet
Leukerbad
Inden
Albinen
Leuk: Pletschen - Sankt Barbara - Thel
Unterems
Oberems
Ergisch
Varen: Taschuniere

Region Siders
Ayer¹
Chandolin
Grimentz
Saint-Jean
Saint-Luc: Saint-Luc
Vissoie
Chermignon: Les Briesses, Crans²
Icogne: Assa, Crans, Plans-Mayens
Lens: Crans, Prarion, Plans-Mayens
Montana: Montana-Station, Le Zotset
Randogne: Vermala, Montana-Station, Bluche, Meiche, Les Barzettes
Mollens: Laques, Conzor, L'Aminona, Zironde
Chalais: Vercorin
Grône: Daillet, Erdesson, Loye, Itravers, La Coutoulaz, soit les secteurs
correspondant à la zone à bâtir du plateau supérieur.

Region Sitten
Les Agettes
Ayent: Anzère
Evolène

Hérémente: Les Collons, Les Masses, Pachié

Mase

Nax

Saint-Martin: Tsigeraches, Granges-Neuves, Les Evouettes, Eison

Vernamiège: Les Raccards, Clot-du-Gay, Les Meilles

Vex: Thyon 2000, Thyon alpage, Les Collons, Les Bioleys

Arbaz: mayens d'Arbaz

Salins: mayens de Salins, Fontanet

Savièse: mayens de la Zour, Prafirmin

Veysonnaz

Chamoson: mayens de Chamoson, Le Patier, Vérines, Neimia

Conthey: Le Praly

Nendaz: Nendaz-Station (sans les villages de Cerisier et La Crettaz)

Saclentse (sans village), Magrappé, Siviez

Region Martinach

Iséables

Leytron: Ovronnaz, Dugny

Martigny-Combe: Ravoire

Riddes: mayens de Riddes, Villy, L'Eterpay, Villard

Saillon: Les Bains

Saxon: Sapinhaut, La Combe, L'Arbarey, Boveresse, Prés-des-Champs, La Luy, Trient

Bourg-Saint-Pierre

Liddes

Bagnes: Verbier (sans village), Médières (sans village), Villette-Montagnier,

Brunon (sans village), mayens de Brunon.

Orsières: Maligue, Chez-les-Addy, Champex, Les Arlaches (sans le village),

Branche-d'en-Bas, Praz-de-Fort (sans le village), Saleina, Branche-d'en-

Haut, Prayon, La Fouly, L'A-Neuve

Sembrancher: La Garde, Chamaille

Vollèges: Chemin, Vens, Levron, Cries

Dorénaz: Alesse, Champex

Finhaut

Salvan

Region Chablais

Mex

Vérossaz

Champéry

Monthey: Les Giettes (La Combe, Pré-Favre, Miobessé, Le Tréfois, chalets de l'Abbaye, Les Cerniers)

Port-Valais: Bouveret, Fort-à-Culet, Pied-de-la-Praille

Saint-Gingolph

Troistorrents: Morgins

Val d'Illicz: Champoussin, Les Bochasses, point 1382,2, Les Crosets

Vionnaz: Mayen, Revereulaz, Torgon, Les Fignards, La Cheurgne, Plan-de-la-Jeux

Vouvry: Vézenand, Le Flon, Tanay,

¹In den Gemeinden ohne nähere Angaben ist der Verkauf an Ausländer in der gesamten Bauzone möglich.

²Der genaue Perimeter der touristischen Zonen ist auf der Landeskarte 1:25000 eingetragen und liegt beim kantonalen Grundbuchinspektorat und bei der Dienststelle für Raumplanung auf.

Reglement

vom 18. November 1992

über das Anstellungsverhältnis des Lehrkörpers an der Schweizerischen Tourismusfachschule (STF)

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Dekret vom 10. November 1982 über die Schaffung eines Walliser Zentrums für touristische Ausbildung (heutige Benennung: Schweizerische Tourismusfachschule);

Eingesehen die Artikel 8 bis 11 des Dekretes vom 17. November 1988 über die Besoldung des Lehrpersonals der Lehranstalten des Kantons Wallis für eine höhere Ausbildung;

Eingesehen den Artikel 1, Absatz 2, des Reglementes vom 24. Oktober 1990 der Schweizerischen Tourismusfachschule (nachfolgend: STF);

Auf Antrag des Erziehungsdepartementes,

beschliesst:

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Anwendungsbereich

¹Das vorliegende Reglement legt das Anstellungsverhältnis des Lehrkörpers der STF fest.

²Es bestimmt die Ernennungsinstanz, die Anstellungsbedingungen sowie die Rechte und Pflichten des Lehrkörpers.

Art. 2

Lehrkörper

Der Lehrkörper umfasst:

- a) den Direktor;
- b) die Vizedirektoren;
- c) die Fachlehrer;
- d) die Lehrbeauftragten oder Hilfslehrer;
- e) die Gastdozenten;
- f) die Assistenten.

Art. 3

Ernennungsinstanz

¹Der Staatsrat ernennt den Direktor, die Vizedirektoren, die Fachlehrer und die Assistenten.

²Die Lehrbeauftragten oder Hilfslehrer werden durch das Erziehungsdepartement (nachfolgend: Departement) ernannt.

³Die Gastdozenten werden auf Vorschlag des Direktors durch das Departement bezeichnet. Der Direktor ist auch für die Anstellung von Stellvertretern zuständig.

Art. 4

Stellenausschreibung

Jede offene Stelle als Fachlehrer oder Lehrbeauftragter an der STF wird im Amtsblatt ausgeschrieben, wenn nötig auch in Zeitungen und/oder Fachzeitschriften.

Art. 5

Schuljahr

Das Schuljahr umfasst 39 effektive Unterrichtswochen und dauert grundsätzlich von Mitte August bis Ende Juni des folgenden Jahres.

KAPITEL II Anstellungsbedingungen

Art. 6

¹Für die Ernennung in den Lehrkörper der STF muss der Kandidat grundsätzlich folgende Bedingungen erfüllen:

Anstellungs-
bedingungen

- a) abgeschlossene Universitätsausbildung in den zu unterrichtenden Fächern oder eine gleichwertige Ausbildung;
- b) für den Unterricht in den touristischen Fächern in Kontakt mit dem Tourismus und der Wirtschaft stehen;
- c) gründliche Berufskennntnisse;
- d) Unterrichtserfahrung oder pädagogische Fähigkeiten;
- e) eine der beiden offiziellen Amtssprachen beherrschen mit guten Kenntnissen der andern Sprache;
- f) gesund sein.

²Der Direktor und die Vizedirektoren müssen des weiteren gute Kenntnisse in der Verwaltung und im Schulwesen sowie Führungsfähigkeit besitzen.

Art. 7

Der Schulrat beantragt alle Kandidaturen für die Posten des Direktors, der Vizedirektoren, der Fachlehrer und Lehrbeauftragten. Er kann dazu die Kandidaten anhören.

Antrag des
Schulrates

KAPITEL III Beschreibung des Lehrkörpers

Art. 8

¹Der Direktor und die Vizedirektoren werden im Vollamt angestellt.

Direktor und
Vizedirektoren

²Ihr Pflichtenheft sieht die Zeiteinteilung für die Aufgabenbereiche in Direktion, Verwaltung und Unterrichtserteilung vor.

Art. 9

¹Als vollamtlich angestellt wird der Lehrer betrachtet, der seine ganze Berufstätigkeit bei der STF ausführt, sei dies in Form von Unterrichterteilung, Entwicklungsarbeiten oder Organisations- und Verwaltungsaufgaben.

Lehrer im
Vollamt

²Die durchschnittliche Wochenbelastung eines Lehrers oder einer Lehrerin beträgt 23 effektive Pflichtstunden. Eine Entlastung um eine Unterrichtsstunde entspricht im minimum zwei Stunden, die anderen Aufgaben gewidmet werden kann.

Art. 10

Als Lehrbeauftragter oder Hilfslehrer wird der grundsätzlich teillamtlich angestellte Lehrer angesehen, welcher seine Hauptberufstätigkeit nicht bei der STF ausübt. Er muss proportional seinem wöchentlichen Unterrichtsprogramm an den allgemeinen Aufgaben der Schule teilnehmen.

Lehrbeauftragter oder
Hilfslehrer,

Art. 11

¹Als Gastdozent wird derjenige Lehrer betrachtet, welcher auf Einladung der STF für eine bestimmte Zeit einen Spezialunterricht erteilt.

Gastdozent

²Der Antrag für eine Einladung wird durch die Direktion gestellt.

³Die Verpflichtung eines Gastdozenten wird aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages geregelt.

Art. 12

Assistent

¹Als Assistent wird derjenige Mitarbeiter betrachtet, welcher für den Bedarf des Unterrichtes und der Entwicklungsarbeiten während einer bestimmten Zeit eingestellt wird. Er wird grundsätzlich einem Fachlehrer zugewiesen und besitzt ein Pflichtenheft.

²Die Anstellung wird durch einen zivilrechtlichen Vertrag geregelt.

KAPITEL IV
Statut und Ernennung

Art. 13

Statut

¹Unter Vorbehalt der Bestimmungen des Dekretes über die Besoldung des Lehrpersonals der Lehranstalten des Kantons Wallis für eine höhere berufliche Ausbildung und der Bestimmungen des vorliegenden Reglementes werden die Dienstverhältnisse des Lehrkörpers durch das Gesetz betreffend das Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten des Staates Wallis, sowie durch seine Ausführungsbestimmungen geregelt.

²Die Gastdozenten sind diesem Statut nicht unterstellt. Ihr Mandat ist durch einen zivilrechtlichen Vertrag geregelt.

³Die Ernennung und das Dienstverhältnis des Verwaltungspersonals sind durch das Gesetz betreffend das Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten des Staates Wallis geregelt.

⁴Das Dienstverhältnis der Assistenten wird durch zivilrechtlichen Vertrag geregelt.

Art. 14

Provisorische
Ernennung des
Direktors,
der Vizedirektoren
und
der Lehrer im
Vollamt

¹Der Direktor, die Vizedirektoren und Fachlehrer im Vollamt werden für ein Jahr provisorisch ernannt.

²Die provisorische Ernennung kann für ein Jahr oder mehrere Jahre verlängert werden, sofern hinreichende Gründe bestehen.

³Während der provisorischen Anstellung kann das Dienstverhältnis von beiden Seiten unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Monatsende aufgelöst werden.

Art. 15

Definitive
Ernennung

Sofern die Leistungen befriedigen, kann der Staatsrat nach Ablauf der Probezeit die definitive Ernennung des Direktors, der Vizedirektoren und der Fachlehrer im Vollamt für die Dauer der laufenden Amtsperiode, im Maximum für die ganze Amtsperiode, vornehmen.

Art. 16

Erneuerung
der Dienst-
verhältnisse

Ohne anderslautenden Entscheid der Ernennungsinstanz oder Kündigung des Ernannten spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode wird das Dienstverhältnis für die nächste Amtsperiode stillschweigend erneuert.

Art. 17

Demission

Das in Artikel 13 und 14 dieses Reglementes erwähnte Personal kann jederzeit unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist vom Anstellungsverhältnis auf Ende eines Schuljahres zurücktreten.

Art. 18

Kündigungs-
fristen

Die in Artikel 14, 16 und 17 dieses Reglementes vorgesehenen Kündigungsfristen können nach Vereinbarung zwischen beiden Tei-

len gekürzt werden, sofern die Organisation der Schule und der Unterricht dadurch keine Einbusse erleiden.

Art. 19

Die Ernennungsinstanz kann das Dienstverhältnis eines Mitglieds des Lehrkörpers jederzeit aus wichtigen Gründen fristlos auflösen.

Auflösung
des Dienst-
verhältnisses
aus wichtigen
Gründen
Ernennung
der Lehr-
beauftragten
oder Hilfsleh-
rer

Art. 20

¹Die Lehrbeauftragten oder Hilfslehrer werden für ein Schuljahr ernannt.

²Ihr Dienstverhältnis erneuert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, mit Ausnahme einer Kündigung durch die Ernennungsinstanz oder des Ernannten selbst unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Schuljahres. Ihr Unterrichtspensum kann sich von Jahr zu Jahr je nach Bedarf verändern.

KAPITEL V Pflicht zur Dienstleistung

Art. 21

¹Die Mitglieder des Lehrkörpers sind verpflichtet, den Unterricht in ihrem Fachbereich zu erteilen.

²Sie sind verpflichtet, sich über den Stand der Technik und die Unterrichtsmaterialien auf dem laufenden zu halten.

³Sie nehmen am Unterricht, an Kursen, Übungen und praktischen Arbeiten teil. Der Direktor kann im weiteren in begründeten Fällen verlangen, dass sie zusätzliche administrative oder schulische Aufgaben übernehmen.

Allgemeine
Bestimmun-
gen

Art. 22

¹Der Direktor hat die allgemeine Leitung der Schule inne.

²Er ist nebst seinen Direktions- und Verwaltungsaufgaben verpflichtet, die in seinem Pflichtenheft vorgesehenen Unterrichtsstunden zu erteilen.

Direktor

Art. 23

Die Vizedirektoren unterstützen den Direktor in seinen Aufgaben und ersetzen ihn im Falle einer Abwesenheit.

Vize-
direktoren

Art. 24

¹Im Interesse der Schule können Mitglieder des Lehrkörpers zur Zusammenarbeit oder Leitung von Mandaten, die Dritte der STF zur Ausführung übertragen, aufgefordert werden.

²Eine vom Staatsrat genehmigte Vereinbarung regelt die Art der Zusammenarbeit der STF sowie der betreffenden Lehrer.

³Die praktischen Arbeiten des letzten Semesters bleiben vorbehalten.

Zusammen-
arbeit

Art. 25

¹Der vollamtliche Lehrer ist verpflichtet, wöchentlich 23 effektive Unterrichtslektionen zu erteilen.

²Wenn ein Lehrer Forschungsarbeiten oder andere Arbeiten ausführt, die für die Entwicklung der Schule von Wichtigkeit sind, kann das Erziehungsdepartement eine Herabsetzung der wöchentlichen Unterrichtslektionen bewilligen.

Lehrer im
Vollamt und
Herabsetzung
der Pflicht-
stundenzahl

Art. 26

Lehrbeauftragter oder Hilfslehrer Der Lehrbeauftragte oder Hilfslehrer ist verpflichtet, die Anzahl Unterrichtslektionen, für die er angestellt ist, zu erteilen.

Art. 27

Assistent Der Assistent ist dem Lehrer zugeteilt, für den er die in seinem Pflichtenheft vorgesehenen Arbeiten ausführt.

Art. 28

Fortbildungskurse Die Mitglieder des Lehrkörpers können zur Teilnahme an Praktika und Fortbildungskursen angehalten werden.

Art. 29

Lehrerkonferenz ¹Die Lehrerkonferenz setzt sich aus den Fachlehrern sowie den Lehrbeauftragten oder Hilfslehrern der Schule zusammen. Der Direktor ist für die Einladung verantwortlich und präsidiert die Konferenz, die mindestens einmal pro Semester stattfindet. Alle eingeladenen Lehrpersonen müssen daran teilnehmen.

²Sie soll Gelegenheit bieten, sich über den Lauf der Schule auszusprechen, pädagogische und administrative Fragen zu klären in der Absicht, die Zusammenarbeit und die Qualität der angebotenen Ausbildung zu begünstigen.

Art. 30

Verwaltungspersonal Das Pflichtenheft des Verwaltungspersonals und des technischen Personals regelt ihre Dienstpflichten.

KAPITEL VI Rechte der Mitglieder des Lehrkörpers

Art. 31

Besoldungsprinzip Die Mitglieder des Lehrkörpers haben Anspruch auf Besoldung gemäss dem Dekret über die Besoldung des Lehrpersonals der Lehranstalten des Kantons Wallis für eine höhere berufliche Ausbildung.

Art. 32

Ferien der Direktion Der Direktor hat Anrecht auf fünf Wochen Ferien im Jahr.

Art. 33

Nebenbeschäftigungen ¹Unvereinbar mit der Tätigkeit des Direktors, der Vizedirektoren und Lehrer im Vollamt sind:

- a) die Ausübung eines Gewerbes und jeder Betrieb von Handelsgeschäften;
- b) die Mitgliedschaft eines Verwaltungsrates, die Leitung einer Erwerbsgesellschaft, es sei denn, sie werde im Auftrag des Staatsrates oder mit seiner Bewilligung im Interesse der Schule ausgeübt.

²Die Ausübung jeder anderen Nebenbeschäftigung ist der Bewilligung des Staatsrates unterstellt. Für eine solche Bewilligung prüft der Staatsrat insbesondere, ob mit dieser Tätigkeit ein Erwerbzzweck verfolgt wird, welcher die betreffende Person dauernd oder in erheblichem Masse in Anspruch nimmt. Die Bewilligung ist auch für Tätigkeiten im Rahmen eines Unternehmens der eigenen Familie einzuholen. Die Bewilligung wird verweigert, wenn die Nebenbeschäftigung der Funktion abträglich ist.

³Die Tätigkeit als Mitglied einer Expertenkommission ist nur mit einer ausdrücklichen Erlaubnis des Vorstehers des Erziehungsdepartementes zulässig.

Art. 34

¹Mit Ausnahme von Spezialfällen sind die Mitglieder des Lehrkörpers, die Lehrbeauftragten oder Hilfslehrer und die Gastdozenten verpflichtet, Mitglieder der Vorsorgekasse des Staates Wallis zu sein, falls sie die statutenmässigen Bedingungen erfüllen.

Vorsorge- und
Krankenkasse

²Sofern sie die statutenmässigen Bedingungen erfüllen, können sie auch Mitglieder der staatlichen Krankenkasse werden.

Art. 35

Die Lehrer können sich einer Lehrerorganisation ihrer Wahl anschliessen.

Recht auf
Mitgliedschaft in
einer Lehrer-
organisation

KAPITEL VII Schlussbestimmungen

Art. 36

¹Streitigkeiten, welche bei der Auslegung und Anwendung des vorliegenden Reglementes entstehen könnten, werden vom Staatsrat entschieden.

Streitigkeiten

²Das Beschwerdeverfahren ist durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege geregelt.

Art. 37

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 1993 in Kraft. Es wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Inkraft-
treten

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 18. November 1992.

Der Präsident des Staatsrates: **Hans Wyer**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement

vom 2. Dezember 1992

über die Änderung und Ergänzung des Reglementes vom 21. Februar 1990 betreffend die Organisation der öffentlichen Arbeitslosenkasse

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 77 und 79 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG);

Eingesehen die Bundesverordnung vom 31. August 1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV);

Eingesehen das Dekret vom 26. Juni 1992 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih, die Arbeitslosenversicherung und die ergänzende kantonale Arbeitslosenunterstützung (AVUD);

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Das Reglement vom 21. Februar 1990 betreffend die Organisation der öffentlichen Arbeitslosenkasse wird wie folgt geändert (Abänderungen in Fettdruck):

Art. 2 (neuer Wortlaut)

Rechtsstand
Organisation
und Aufsicht

¹Die Kasse ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt, die dem Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes unterstellt ist.

²**Die Aufgaben der Kasse werden durch die Zentralverwaltung und der ihr unterstellten Zweigstellen wahrgenommen.**

³Die Überwachung der Geschäftsführung, die Kontrolle der Zahlungen und die Aufsicht erfolgt im Sinne der Artikel 83 Abs. 1 Bst. c und d, 110 und 111 AVIG.

⁴Die Vorschriften des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt und deren Kontrolle bleiben vorbehalten.

Art. 3 (neuer Wortlaut)

Geschäfts-
führung und
Unterschrift

¹Für die Geschäftsführung sind verantwortlich im Sinne des Artikels 103 AVIV:

a) der Kassenleiter und in dessen Abwesenheit;

b) sein Stellvertreter.

²Die Kasse verpflichtet sich durch Unterschrift des Kassenleiters oder in dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Durch Delegation können auch andere vom Kassenleiter bezeichnete Mitarbeiter unterschreiben.

³In Finanzangelegenheiten verpflichtet sich die Kasse durch Kollektivunterschrift zu zweien des Kassenleiters und dessen Stellvertreters oder **vom Kassenleiter bezeichneten Mitarbeiter.**

⁴Die Kasse ist selbständig und somit nicht anderen kantonalen Vorschriften unterstellt.

⁵Die Kasse überreicht dem Staatsrat zur Kenntnisnahme eine Kopie des Budgets, des Rechnungsabschlusses und des Jahresberichtes, die zuhanden der Ausgleichsstelle erstellt werden.

⁶Der Kassenleiter vertritt die Kasse gegen Dritte und ordnet die Massnahmen zur Durchführung ihrer Aufgaben an. In dessen Abwesenheit ist sein Stellvertreter dafür zuständig.

Art. 4 (neuer Wortlaut)

Dienstver-
hältnis des
Personals

¹Der Personalbestand der Kasse und die Zuordnung der Funktionen in die Besoldungsklassen werden durch die Bundesverordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen und die damit verbundenen Weisungen des BIGA bestimmt. Der Personalbestand ist im Organigramm des Staates nicht einbegriffen. Die Einreihung der Funktionen in die Besoldungsklassen wird vom Staatsrat genehmigt.

²Das Personal der Kasse wird auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages nach den Bestimmungen des Obligationsrechtes angestellt.

³Das Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten des Staates ist in Bezug auf die Besoldung und deren Zusammensetzung, die Sozialzulagen, die Arbeitsdauer und den Ferienanspruch analog anwendbar.

⁴Der Kassenleiter **und sein Stellvertreter werden** vom Staatsrat ernannt.

⁵Auf Antrag des Kassenleiters wird das ständige Personal vom Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes ernannt.

⁶Das Aushilfspersonal wird vom Kassenleiter angestellt.

Art. 2

Dieses Reglement unterliegt der Genehmigung des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA)¹ und tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Inkraft-treten

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 2. Dezember 1992.

Der Präsident des Staatsrates: **Hans Wyer**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement

vom 22. Dezember 1992

über die Funktion und die Organisation der Untersuchungsrichter (RUR)

DAS KANTONGERICHT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 5 und *6bis* des Gesetzes vom 13. Mai 1960 über die Gerichtsbehörden (OG);

Eingesehen Artikel 26 des Vollzugsdekretes vom 28. Mai 1980 zum Gesetz vom 13. Mai 1960 über die Gerichtsbehörden (DOG);

Eingesehen die Artikel 37 bis 115 der Strafprozessordnung vom 22. Februar 1962 (StPO),

beschliesst:

KAPITEL I Grundregeln

Art. 1

¹In ihrer Tätigkeit lässt sich die Untersuchungsbehörde vom Grundsatz der Gesetzmässigkeit leiten, der allein einen wirksamen Schutz der Bevölkerung vor dem Verbrechen mit der Achtung der Rechte des Beschuldigten und mit der Wahrung der berechtigten Interessen des Geschädigten zu vereinbaren vermag. Leitsatz

²Sobald ein Untersuchungsrichter von Tatsachen Kenntnis erhält, die sich als strafbar erweisen können und in seine Zuständigkeit fallen, ist er für deren ordentliche, methodische und rechtmässige Abklärung verantwortlich.

KAPITEL II Organisatorische Vorschriften

Art. 2

¹In jedem Straferichtskreis gemäss Artikel 6 OG bilden die Untersuchungsrichter ein Untersuchungsrichteramt. Name und Sitz

²Der Sitz der Untersuchungsrichterämter ist:

- a) für das Untersuchungsrichteramt Oberwallis in Visp;
- b) für das Untersuchungsrichteramt Mittelwallis in Sitten;
- c) für das Untersuchungsrichteramt Unterwallis in Saint-Maurice.

¹Genehmigt durch das BIGA, in Bern, am 10. Juni 1993.

³Die Räumlichkeiten und deren Ausstattung werden vom Kantonsgericht im Einvernehmen mit den Gemeindebehörden am Sitz und mit den betroffenen Richtern festgelegt.

Art. 3

**Interne
Zuteilungs-
kriterien**

¹Bei der Zuteilung der Fälle an die Untersuchungsrichter eines Kreises sind Kriterien nach Herkunft oder Wohnort nicht zulässig.

²In jedem Untersuchungsrichteramt wird ein spezialisierter Richter mit der Verfolgung komplexer Finanzdelikte betraut.

Art. 4

**Verteilung
unter den
Ämtern**

¹Die Verfolgung von Straftaten, die im französischen Wallis von deutschsprachigen Personen begangen wurden, kann Gegenstand einer Abtretungsverfügung, erforderlichenfalls mittels Trennungsverfügung, zugunsten des Untersuchungsrichteramts Oberwallis bilden.

²Die allfällige Überweisungsverfügung ergeht an die örtlich zuständige Gerichtsbehörde im französischen Wallis. Dasselbe gilt für Mitteilungen an die Staatsanwaltschaft.

³Je nach der Natur der Angelegenheit und den besonderen Umständen des Falles kann der Präsident des Kreisgerichtes oder der Bezirksrichter den Präsidenten des Kantonsgerichtes ersuchen, einen Ersatzrichter, der aus den Bezirksrichtern mit Amtssitz im Oberwallis gewählt wird, zu bezeichnen.

Art. 5

**Pikettdienst
und Führung**

¹Neue Fälle und dringende Untersuchungshandlungen bei Abwesenheit des angegangenen Richters werden von den Richtern abwechselungsweise während festen Zeiten übernommen, die sie gemeinsam bestimmen.

²Für jedes Amt hat ausserhalb der Bürostunden sowie an Wochenenden und Feiertagen ein Richter Bereitschaftsdienst.

³Die Geschäftsführung des Gerichtes sowie der periodische Ausgleich der Geschäftslast obliegt den Richtern gemeinsam; besteht Uneinigkeit, so entscheidet der delegierte Kantonsrichter.

Art. 6

Arbeitsort

In der Regel erledigen die Untersuchungsrichter ihre Arbeiten in den Räumlichkeiten des Amtssitzes.

Art. 7

**Abhaltung
von Sit-
zungen**

¹Einvernahmen erfolgen grundsätzlich am Sitze des Untersuchungsrichteramtes oder eines Bezirksgerichtes.

²In der Regel wird der Richter von einem Sekretär verbeiständet.

³Ausser bei Ortsschauen und Hausdurchsuchungen finden die auswärtigen Sitzungen in einem öffentlichen Verwaltungsgebäude statt, zu dem Dritte keinen freien Zugang haben.

Art. 8

Kanzlei

¹Die Kanzleiaufgaben werden vom Sekretariat besorgt.

²Die Arbeit der Sekretärinnen wird von den Richtern gemeinsam in einem Pflichtenheft entsprechend den Aufgaben der Kanzlei festgelegt.

³Die Pflichtenhefte sind dem Kantonsgericht mit Antrag auf Einreichung in die Besoldungstabelle zur Genehmigung zu unterbreiten.

KAPITEL III Untersuchungsvorschriften

Art. 9

Zu Beginn der Untersuchung eines Amtsdelikttes erhebt der angegangene Richter vor Abklärung der Tatsachen betreffend Zuständigkeit jene Beweise, die Gefahr laufen, verloren zu gehen.

**Dringliche
Feststellungen**

Art. 10

¹Jede Beschlagnahme bildet Gegenstand einer Prozessverfügung des Untersuchungsrichters sowie eines Vollzugsprotokolls mit Verzeichnis.

**Beschlag-
nahme**

²Der Richter kann die beschlagnahmte Sache dem Inhaber überlassen mit dem ausdrücklichen schriftlichen Verbot, sich ihrer zu entledigen.

³Sind Sachen beschlagnahmt worden, die zur Begehung eines Verbrechens gedient haben oder davon herrühren, und lassen sich die Geschädigten nicht ermitteln, so sind diese Sachen grundsätzlich der Kantonspolizei zu übergeben, damit sie nach Ablauf der in Artikel 59 Abs. 3 StGB vorgesehenen Frist von fünf Jahren zugunsten des Staates verwertet werden können.

Art. 11

¹Vom Untersuchungsrichter oder von einer aufgrund besonderer Ausbildung beauftragten Person können in der Regel einvernommen werden:

**Kinder und
Jugendliche**

- a) die Kinder als Auskunftspersonen;
- b) die Jugendlichen als Zeugen, es sei denn, ihre Reife erlaube es ihnen nicht, die Tragweite einer Zeugenaussage zu erfassen.

²Die Vorladung eines Kindes oder Jugendlichen ist an den gesetzlichen Vertreter zu richten.

Art. 12

Nach Rückweisung zur Ergänzung der Untersuchung im Sinne von Artikel 134 StPO entscheidet bei Meinungsverschiedenheit zwischen dem urteilenden Richter und dem Untersuchungsrichter die Strafkammer des Kantonsgerichtes über den Umfang und die Art der Beweisaufnahmen, und zwar auf Antrag des Magistraten, der das Gesuch zuerst gestellt hat.

**Ergänzung
der Untersu-
chung**

KAPITEL IV Behandlung der Gerichtsakten

Art. 13

¹Im Register für Strafsachen werden nur jene Fälle aufgeführt, die Gegenstand einer Eröffnungsverfügung im Sinne der Artikel 42 und 46 Ziff. 2 StPO bilden. In diesen Fällen ist eine Strafakte zu eröffnen, die über die Art ihrer Erledigung Auskunft gibt.

**Register
und Akten-
ordnung**

²Jedes Gericht führt überdies je ein Register der erhaltenen und erlassenen Rechtshilfegesuche.

³Ausserdem werden alle Dokumente von Angelegenheiten, die bei einem Untersuchungsrichteramt eingehen und die nicht zu einer Eröffnung der Untersuchung führen oder durch Abschreibung erledigt werden, gemäss besonderen Weisungen getrennt und chronologisch geordnet aufbewahrt.

⁴Die Strafbefehle sowie Einstellungsverfügungen werden gesammelt und jährlich gebunden.

Art. 14

Vernichtung
von Aufzeich-
nungen und
Belegen

Die Protokolle über die Vernichtung von Aufzeichnungen und Belegen im Sinne von Artikel 103g und *k* StPO sind aufzubewahren und gesammelt bei der jährlichen Inspektion zur Verfügung zu halten.

Art. 15

Akten-
einsicht

¹Die vom Richter gestattete Einsichtnahme in die Akten ist in der Regel in den Räumlichkeiten des eigenen oder auf Antrag des Anwaltes einer Partei in denen eines anderen Untersuchungsrichteramtes oder beim Schreibamt eines nahe gelegenen Bezirksgerichtes zu gewähren.

²Wenn eine hängige Angelegenheit Tatsachen beschlägt, für die eine Versicherung einzustehen hat, kann ihr der Richter ohne Einwand des Beschuldigten Einsicht in die Akten gewähren.

KAPITEL V

Abschluss der Untersuchung, Administratives

Art. 16

Strafbefehl

¹Die Verurteilung mit Strafbefehl darf weder eine Gefängnisstrafe von sechs Monaten noch eine Busse von 10 000 Franken übersteigen.

²Erfolgt eine Einsprache, so wird die Untersuchung in der Regel vom Richter wieder aufgenommen, der den Strafbefehl erlassen hat.

Art. 17

Gerichts-
kosten

¹Jedes Untersuchungsrichteramt erhält für die Deckung der Ausgaben laufender Untersuchungsverfahren ein Betriebskapital, das vom Kantonsgericht im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung und den Untersuchungsrichtern jedes Kreises festgelegt wird.

²Wird ein Verfahren abgeschlossen mit Strafbefehl, mit Einstellungsverfügung oder mit Beschluss, keine Strafuntersuchung anzuhängen, so sind die Kosten entweder bei den Parteien, gegebenenfalls gemäss Artikel 21 Abs. 2 DOG, oder bei der Staatskasse zu erheben.

³Ergeht ein Überweisungsbeschluss, wird den Akten, die an das zuständige Gericht weitergeleitet werden, die Gerichtskostenabrechnung für die Buchhaltung des übernehmenden Gerichtes beigelegt; entsprechend erfolgt die Überweisung des verbleibenden Aktiv- oder des Inkasso eines Passivsaldos.

Art. 18

Buchhaltung

¹Jede Kanzlei eines Untersuchungsrichteramtes führt unter der Verantwortung der Richter eine klare, vollständige und genaue Buchhaltung.

²Die Buchführung besteht aus:

- a) der Eintragung aller geldwerten Operationen gemäss Kontenplan;
- b) der Führung einer zentralen Kontenkartei für jede hängige Strafuntersuchung.

Art. 19

Weisungen

Das Kantonsgericht erlässt zusammen mit diesem Reglement zum Zwecke einer einheitlichen Anwendung gestützt auf Artikel 26 Abs. 2 DOG Weisungen insbesondere über:

- a) die Register, Ordner und Akten;

- b) die Verwendung einheitlicher Formulare für Untersuchungshandlungen und Verwaltung;
- c) die Geschäftsführung und die Buchhaltung.

Art. 20

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Inkrafttreten

So beschlossen im Kantonsgericht zu Sitten, den 22. Dezember 1992.

Der Präsident des Kantonsgerichtes: **Victor Gillioz**
Die Kantonsgerichtsschreiberin: **Ambre Vuillet**

So genehmigt im Grossen Rate zu Sitten, den 26. Januar 1993.

Der Präsident des Grossen Rates: **Herbert Volken**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

Reglement

betreffend Zuteilung und Organisation der Ringkuhkämpfe

Eingesehen den Staatsratsbeschluss vom 15. Januar 1986 betreffend die Organisation der Ringkuhkämpfe;

Eingesehen die Weisungen betreffend die Ringkuhkämpfe vom 30. Dezember 1992;

Das Volkswirtschaftsdepartement beschliesst folgende Weisungen:

ERSTES KAPITEL

Zuteilung

Art. 1

¹Es wird eine Kommission für die Geschäftsführung der Kämpfe gebildet. Diese ist aus sieben Mitgliedern des Eringerviehzuchtverbandes, davon ein Vertreter der Oberwalliser Genossenschaften, und aus vier Mitgliedern der Vereinigung «Amis des Reines», davon ein Oberwalliser Vertreter, zusammengesetzt.

Kommission

²Die Aufgabe der Kommission besteht in der Zuteilung der Ringkuhkämpfe, die Ernennung der Kommissäre und der Rabatteure, der Festsetzung der Ehrenpreise sowie der Eintritts- und Konsumpreise und der Kontrolle des Durchführungsreglementes durch die Organisatoren. Sie kann nach den Veranstaltungen Informationen einholen und muss die Strafmassnahmen aussprechen.

Art. 2

¹Die Kämpfe werden ausschliesslich den Eringerviehzuchtgenossenschaften oder den landwirtschaftlichen Organisationen, welche ihnen naheliegen und von ihnen anerkannt sind, zugeteilt. Es wird eine angemessene Zuteilung zwischen Regionen und Bestand in Betracht genommen.

Begünstigte

²Die erteilten Bewilligungen sind unübertragbar.

Art. 3

Kommissäre Es werden für jeden Kampf zwei Kommissäre bezeichnet und einer von diesen muss als Kampfrichter tätig sein. Ihre Aufgaben sind folgende:

- a) Kontrolle der Einschreibung der Tiere (Abkalbedatum und Milchkontrolle mittels der Stallkarte der offiziellen Milchkontrolle) vor der Aufstellung des Programmes;
- b) Kontrolle des Ringkuhkampfplatzes;
- c) Tiereintrittskontrolle und Wägen der Tiere.

Art. 4

Rabatteure Die Kommission ernennt und bezeichnet die Rabatteure für jeden Kampf. Diese sind dem Kampfrichter unterstellt und haben sich an dessen Weisungen zu halten.

Art. 5

Antragstellung ¹Die Zuteilung der Ringkuhkämpfe findet jedes Jahr vor dem 10. November statt. Jedes Gesuch für die Durchführung eines Ringkuhkampfes sowie jede Sonderbewilligung muss der Kommission, Postfach 338, 1951 Sitten, bis spätestens zum 1. November unterbreitet werden.

²Unter Sonderbewilligung versteht man insbesondere: die Durchführung eines Ringkuhkampfes am Samstag, die Bestimmung der Königin eines regionalen Kampfes, sowie die Schaffung einer Kategorie für «Übergangskühe».

KAPITEL II

Organisation

Art. 6

Aufgaben des Organisationskomitees Die Begünstigten ernennen ein Komitee für die Kampforganisation. Dieses muss insbesondere:

- a) die Anwendung des Staatsratsbeschlusses vom 15. Januar 1986 kontrollieren;
- b) dem Staatsrat, durch das kantonale Veterinäramt, ein Gesuch um Bewilligung der Ringkuhkampforganisation einreichen, und die verlangten Gebühren und Taxen bezahlen;
- c) die Bewilligung für den Verkauf von Fleisch beim kantonalen Veterinäramt, sowie das Patent für den Verkauf von Getränken bei der Gemeinde verlangen;
- d) bei der Auswahl der Standorte mit der Kantonspolizei, durch den zuständigen Sektorbrigadier, Kontakt aufnehmen;
- e) die Tiere gemäss den sanitärischen Weisungen des Veterinäramtes einschreiben;
- f) die Kommissäre rechtzeitig, d.h. 30 Tage vor dem Kampf anbieten, mit diesen die Tieranzahl in jeder Kategorie bestimmen und die Aufnahmekriterien aufstellen. Gegen die Anzahl und gegen die Kriterien gibt es keine möglichen Anfechtungen;
- g) das Tierverzeichnis pro Kategorie mit der Identitätsmarke (Nummer der MM und Inschrift oder TBC Marke), Name und Vorname des Eigentümers aufstellen;
- h) die Ordnung und Sicherheit innerhalb und ausserhalb des Kampfplatzes gewährleisten;
- i) dem Ausgleichsfonds des Verbandes den Beitrag überweisen;

- j) das ganze Personal, das für die Organisation und den Ablauf der Veranstaltung verantwortlich ist, gegen Unfall versichern (Haftpflicht und Unfall)

Art. 7

Es ist verboten Geldsammlungen zu organisieren. Den Eigentümern eines verletzten Tieres kann eine vom Ausgleichsfonds des Verbandes abgehobene Entschädigung ausbezahlt werden.

Ausgleichs-
fonds

Art. 8

Der Präsident des Organisationskomitees hat der Kommission bis spätestens vier Monate nach dem Datum des Kampfes die Abrechnung auf einem entsprechenden Formular zukommen zu lassen, ansonst werden diese anlässlich eines neuen Gesuches bestraft. Die Kommission kontrolliert, ob der Kampfgewinn für die Landwirtschaft, insbesondere für die Zucht, benützt wird.

Abrechnung

Art. 9

¹Das Organisationskomitee und die Kommissäre bezeichnen eine aus fünf Personen bestehende Jury. Davon müssen vorschriftsgemäss zwei Kommissäre sein.

Kampfrichter

²Die Kampfrichter sind zuständig für jegliche Strafmassnahmen gegen widersetzliche Eigentümer oder gegen diejenigen, die sich gegenüber den Organisatoren schlecht verhalten. Als unmittelbare Massnahme gilt der Ausschluss vom Wettkampf aller Tiere dieser Eigentümer.

Art. 10

¹Die Tiere sind unter Berücksichtigung, des Alters und des Gewichtes in die nachstehenden Kategorien eingeteilt:

Kategorie

1. Kategorie: Gewicht: 580 kg und mehr;
2. Kategorie: Gewicht: 535 bis 579 kg;
3. Kategorie: Gewicht: 534 kg und weniger;
4. Kategorie: Kühe in erster Laktation, die nach dem 1. September 4 Jahre alt sind;
5. Kategorie: Rinder, die nach dem 1. September 3 Jahre alt sind.
- ²Im Fall einer Sonderbewilligung der Kommission:
6. Kategorie: Übergangskühe.

Art. 11

¹Für das Erstellen der Rangliste sind einzig die Kampfrichter zuständig. Die ersten sechs Tiere der jeweiligen Kategorie werden für die Beteiligung am kantonalen Ringkuhkampf klassiert. Am kantonalen Ringkuhkampf können die ersten sechs Tiere jeder Kategorie und jedes regionalen Frühjahrs- und Herbstkampfes teilnehmen.

Rangliste

²Folgendes Prinzip ist zur Bestimmung der kantonalen Königin, der Königin des Kampfes vom Comptoir und nach einer Sonderbewilligung von der Kommission, der Königin eines Kampfes anzuwenden:

a) Halbfinal:

Die Königin der ersten Kategorie trifft auf die Königin der zweiten Kategorie.

Die Königin der dritten Kategorie trifft auf die Königin der vierten Kategorie.

Diejenigen Tiere, die nicht aufgeführt werden, werden für den Final disqualifiziert.

- b) Final:
Beide Gewinnerinnen ringen um den Titel der kantonalen Königin.
Beide Verliererinnen ringen um den dritten und vierten Schlussrang.
Diejenigen Tiere, die nicht aufgeführt werden, gelten als Verlierer.

Art. 12

Allgemeine Bedingungen

¹Jedes Tier muss mit seiner vollständigen Identität auf dem Einschreibungsformular, welches vom Eigentümer unterzeichnet werden muss, figurieren.

²Die Tiere müssen eindeutig mit einer offiziellen Metallmarke des Verbandes oder mit einer TBC Marke gekennzeichnet sein. Die Tiere, welche in der 4. und 5. Kategorie eingeschrieben sind, müssen eine Metallmarke besitzen sowie tätowiert sein.

³Die letzte Abkalbung der Kühe muss dem zuständigen Zuchtbuchführer innert zehn Tagen oder dem Viehinspektor innert drei Tagen mitgeteilt werden.

⁴Die Kühe, die mehr als drei Jahre alt sind, müssen eine vollständige Trächtigkeit gehabt haben.

⁵Die Kühe, die seit 15 Monaten nicht mehr gekalbt haben, müssen im Besitze eines tierärztlichen Zeugnisses für eine sichere Trächtigkeit sein (mindestens 10 Wochen), frühestens 15 Tage von der Veranstaltung ausgestellt. Allgemein wird keine Trächtigkeitsdiagnose auf dem Kampfplatz durchgeführt. Im Streitfall und auf Antrag des Präsidenten des Organisationskomitees und der Kommissäre muss der delegierte Tierarzt eine neue Trächtigkeitskontrolle durchführen.

Art. 13

Besondere Bedingungen für die Frühjahrskämpfe

¹Die Tiere müssen das letzte Mal spätestens 20 Monate vor dem Kampf abgekalbt haben.

²Am Tag des Kampfes müssen die Tiere in Laktation sein (mindestens fünf Liter pro Tag). Diese Leistung muss durch Vorweisen der Stallkarte der offiziellen Milchkontrolle bestätigt werden.

Art. 14

Besondere Bedingungen für die Herbstkämpfe

¹Die Tiere müssen das letzte Mal spätestens 24 Monate vor dem Kampf abgekalbt haben.

²Die Tiere müssen gesömmert werden und dürfen bis zum offiziellen Alpabfahrtsdatum nicht von der Alpe herunter genommen worden sein. Dieses Datum ist auf den 20. September festgesetzt für die Alpen, die länger als dieses Datum sömmern. Die Tiere gelten als gealpt, wenn sie auf einer als beitragsberechtigter anerkannter Alpe, gesömmert worden sind.

³Die Kühe können nur auf Vorweis ihrer Stallkarte mit den offiziellen Milchkontrollen, eingeschrieben werden. Es werden mindestens drei Kontrollen verlangt.

⁴Nicht trüchtige Tiere können nicht aufgeführt werden.

Art. 15

Ausschlussgründe

¹Nicht eingeschriebene und nicht auf der offiziellen Liste aufgeführte Tiere können an den Kämpfen nicht teilnehmen.

²Der Präsident des Organisationskomitees muss nach dem Gutachten des delegierten Tierarztes und der Kommissäre die Tiere, welche am Kampftag stiersüchtig oder brunstig sind, zurückweisen.

Art. 16

¹Die Tiere von Eigentümern, die gegen dieses Reglement verstossen, werden für eine Zeitdauer von ein bis fünf Jahren von den Kämpfen ausgeschlossen. Strafmassnahmen

²Die Entscheide werden nach Anhören der Eigentümer, durch die Kommission für die Geschäftsführung der Kämpfe gefällt.

³Sie können innert 30 Tagen seit der Eröffnung mittels Beschwerde beim Rechts- und administrativen Dienst des Volkswirtschaftsdepartementes angefochten werden, der letztinstanzlich entscheidet. Eine allfällige Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

⁴Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege sind anwendbar.

Art. 17

Dieses Reglement tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Inkraft-tretung

Der Vorsteher
des Volkswirtschaftsdepartementes:

Sitten, den 4. Januar 1993.

Raymond Deferr

Reglement

vom 24. März 1993

welches das Ausführungsreglement vom 22. Dezember 1982 zum Dekret vom 12. November 1982 betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis abändert

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen von Artikel 10 des Ausführungsreglementes vom 22. Dezember 1982 des Dekretes vom 12. November 1982 betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis.

Erwägend, dass die Rechnungsstellung der Mahlzeiten für das Erziehungs- und Pflegepersonal der kantonalen Anstalten und den vom Staat subventionierten Institutionen gemäss den Tarifen der AHV berechnet wird;

Auf Antrag des Finanzdepartementes,

beschliesst

Art. 1

Artikel 10, Absatz 1 der Ausführungsreglementes vom 22. Dezember 1982 des Dekretes vom 12. November 1982 betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis wird wie folgt abgeändert (Änderungen im Fettdruck) :

Rechnungsstellung der Mahlzeiten

Art. 10 (neuer Wortlauf)

Die Rechnungsstellung für die vom Erziehungs- und Pflegepersonal der kantonalen Anstalten und den vom Staat subventionierten Institutionen ausserhalb der Arbeitsstunden eingenommenen Mahlzeiten erfolgt gemäss folgenden Ansätzen (Tarif AHV 1993):

	Im Tag	Im Monat
Frühstück	Fr. 4.-	Fr. 120.-
Mittagessen	Fr. 8.-	Fr. 240.-
Abendessen	Fr. 6.-	Fr. 180.-
Verpflegung	Fr. 18.-	Fr. 540.-

Art. 2

Die andern Bestimmungen von Artikel 10 des genannten Ausführungsreglementes bleiben unverändert.

Art. 3

Das vorliegende Reglement hebt alle früheren Bestimmungen auf und tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 24. März 1993.

Der Präsident der Staatsrat: **Hans Wyer**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement

vom 12. Mai 1993

zur Abänderung des Artikels 4 des Ausführungsreglementes vom 9. Dezember 1942 zum Gesetz über das Notariat vom 15. Mai 1942

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 46 des Gesetzes vom 15. Mai 1942 über das Notariat;

Auf Antrag des Justiz-, Polizei-, und Militärdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Der Artikel 4 (Fassung vom 13. Februar 1991) des Ausführungsreglementes vom 9. Dezember 1942 zum Gesetz über das Notariat wird wie folgt abgeändert (Änderung in Fettdruck):

Art. 4 (neue Fassung)

Der Kandidat muss sich spätestens am 1. April für die Frühlingssession und am 1. Oktober für die Herbstsession beim Justizdepartement anmelden.

Seiner Anmeldung hat er beizulegen:

- a) ein den Vorschriften des Kantons oder des Bundes entsprechendes oder gleichwertiges Maturitätszeugnis;
- b) das von einer Schweizer Universität ausgestellte Diplom eines Doktors oder Lizentiaten der Rechtswissenschaft;
- c) die Ausweise über das Praktikum.

Das Justizdepartement entscheidet unter Vorbehalt des Rekurses an den Staatsrat, ob die Bedingungen für die Zulassung zur Prüfung erfüllt sind.

Bei der Anmeldung entrichtet der Kandidat eine **Gebühr von 800 Franken** an die Staatskasse.

Die Mitglieder der Kommission beziehen folgende Entschädigung:

- a) 200 Franken für die Vorbereitung der Themen;
- b) 100 Franken pro Kandidat, für die Korrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten;
- c) 200 Franken pro Kandidat, für die mündlichen Prüfungen;
- d) 100 Franken für die Aufsicht der schriftlichen Prüfungen.

Art. 2

Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 12. Mai 1993.

Der Präsident des Staatsrates: **Raymond Deferr**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement

vom 12. Mai 1993

zur Abänderung des Artikels 3 des Ausführungsreglementes vom 14. Juni 1989 betreffend das Gesetz vom 29. Januar 1988 über den Anwaltsberuf und den gerichtlichen und administrativen Rechtsbeistand

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 44 des Gesetzes vom 29. Januar 1988 über den Anwaltsberuf und den gerichtlichen und administrativen Rechtsbeistand (Gesetz);

Auf Antrag des Justiz-, Polizei-, und Militärdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Der Artikel 3 des Ausführungsreglementes vom 14. Juni 1989 zum Gesetz über den Anwaltsberuf und den gerichtlichen und administrativen Rechtsbeistand wird wie folgt abgeändert (Änderung in Fettdruck):

Art. 3 (neue Fassung)

¹Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muss der Kandidat:

- a) die persönlichen Bedingungen erfüllen, die zur Ausübung des Anwaltsberufes im Kanton notwendig sind (Art. 4, Abs. 2, Bst. *a-d* des Gesetzes);
- b) ein regelmässiges Praktikum von zwei Jahren absolviert haben;
- c) ein Zeugnis vorlegen, dass seine Kenntnisse im Bereich der Buchhaltung bestätigt;
- d) der Staatskasse eine **Prüfungsgebühr von 1000 Franken** überweisen;
- e) sich beim Departement für die Frühjahrsprüfungssession spätestens bis zum 1. April; für die Herbstprüfungssession spätestens bis zum 1. Oktober einschreiben;

f) seinem Gesuch die notwendigen Unterlagen beilegen, aus denen ersichtlich ist, dass die Bestimmungen des vorliegenden Artikels erfüllt sind.

²Das Departement entscheidet, in erster Instanz, über die Zulassung eines Kandidaten zur Prüfung.

Art. 2

Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 12. Mai 1993.

Der Präsident des Staatsrates: **Raymond Deferr**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement

vom 8. Juni 1993

betreffend das Berufsregister der Spenglerunternehmungen

DAS VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Eingesehen Artikel 2 der Verordnung vom 22. Mai 1991 betreffend das Berufsregister für Unternehmungen;

Im Einvernehmen mit dem Unterwalliser Spenglermeister- und Installateurverband, dem Oberwalliser Spengler- und Installateurverband und dem Verband der diplomierten Sanitärinstallateure und Spenglermeister des Kantons Wallis;

beschliesst:

Art. 1

Ausbildung

¹In Ergänzung der Bestimmungen von Artikel 3 der Verordnung vom 22. Mai 1991 haben Personen, die um die Eintragung ins Berufsregister der Spenglerunternehmungen nachsuchen, eine der folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Inhaber des Meisterdiploms als Spengler im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung sein;
- b) Inhaber eines Diploms einer technischen Hochschule (ETH) als Maschineningenieur oder Energie- und Klimaingenieur sein sowie eine leitende Tätigkeit mit technischer und administrativer Verantwortung von acht Jahren in einer Unternehmung des Berufes nachweisen können;
- c) das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis als Spengler und das HTL-Diplom als Maschinen- oder Energie- und Klimaingenieur besitzen sowie eine leitende Tätigkeit mit technischer und administrativer Verantwortung von acht Jahren in einer Unternehmung des Berufes nachweisen können;
- d) das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis als Spengler besitzen und eine effektive Tätigkeit von 16 Jahren als alleiniger Verantwortlicher der Unternehmung nachweisen können.

²Als alleiniger Verantwortlicher einer Einzelfirma gilt die Person, welche das wirtschaftliche Risiko des Betriebes seit 16 Jahren getragen hat und dafür den Beweis antreten kann.

³Für Unternehmungen mit einer anderen Rechtsform als derjenigen einer Einzelfirma, gilt als Verantwortlicher der Unternehmung diejenige Person, die seit 16 Jahren mit Einzel- oder Kollektivunterschrift die Gesellschaft verpflichten konnte.

⁴Für Titelinhaber, die gemäss Ziffer 1 Buchstabe *d* dieses Reglementes eingetragen wurden, gilt die Eintragung nur für den Betrieb, für den das Gesuch gestellt wurde. Die Übertragung des Titels auf einen anderen Betrieb ist ausgeschlossen.

Art. 2

¹Inhaber des Meisterdiploms als Spengler sowie des Fähigkeitszeugnisses als Sanitärinstallateur werden in das Berufsregister für Spengler- und Installationsunternehmungen eingetragen. **Eintragung in mehreren Registern**

²Inhaber von Fähigkeitszeugnissen als Spengler und Sanitärinstallateur, welche die Voraussetzungen inbezug auf die Tätigkeitsdauer gemäss Artikel 1 Buchstabe *d* dieses Reglementes erfüllen, werden in das Berufsregister für Spengler- und Installationsunternehmungen eingetragen.

Art. 3

¹Das Berufsregister für Spenglerunternehmungen ist auf Arbeiten anwendbar, die im Ausbildungsprogramm für die Berufslehre enthalten sind. **Geltungsbereich**

²Für Spezialarbeiten, die mit dem Beruf als solchen nicht in Verbindung stehen, kommt das Berufsregister nicht zur Anwendung. Es handelt sich dabei insbesondere um industrielle Erzeugnisse, zu deren Herstellung kein beruflich qualifiziertes Personal notwendig ist.

³In Zweifelsfällen entscheidet die mit dem Vollzug des Berufsregisters gemäss Artikel 11 der Verordnung beauftragte Dienststelle, nach Anhören des Planungsbüros.

Art. 4

¹Besitzt die Unternehmung, in Verbindung mit ihrer Tätigkeit ein Planungsbüro, dem der Planungsauftrag erteilt wurde, darf sie die Arbeiten nicht ausführen. **Unvereinbarkeit**

²Bei Verstössen gegen Absatz 1 kommen Artikel 19, 20 und 21 der Verordnung zur Anwendung.

Art. 5

¹Die interessierten Berufsverbände ernennen eine Kommission, welche die Eintragungsgesuche zu prüfen hat. Als Sekretariat wird der Handwerkerverband bestimmt. **BR-Kommission**

²Die personelle Zusammensetzung der Kommission wird jeweils bei Jahresanfang der mit dem Vollzug der Verordnung beauftragten Dienststelle mitgeteilt.

³Die Kommission erfüllt die ihr durch die Verordnung übertragenen Aufgaben und ist Verbindungsstelle zwischen Dienststelle und Berufsverband.

Dieses Reglement tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. **Inkrafttreten**

So beschlossen in Sitten am 8. Juni 1993.

Der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes:
Raymond Deferr

Reglement

vom 8. Juni 1993

betreffend das Berufsregister der Maler- und Gipserunternehmungen

DAS VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Eingesehen Artikel 2 der Verordnung vom 22. Mai 1991 betreffend das Berufsregister für Unternehmungen;

Im Einvernehmen mit dem Walliser Maler- und Gipsermeisterverband;

beschliesst:

Art. 1

Ausbildung

¹In Ergänzung der Bestimmungen von Artikel 3 der Verordnung vom 22. Mai 1991 müssen Personen, welche um die Eintragung ins Berufsregister der Maler- und Gipserunternehmungen nachsuchen, eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Inhaber des Meisterdiploms als Maler oder Gipser, im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung, sein;
- b) das eidgenössische Fähigkeitszeugnis als Maler, Gipser oder Maler-Gipser und ein HTL-Diplom besitzen sowie eine leitende Tätigkeit mit technischer und administrativer Verantwortung von 8 Jahren in einer Unternehmung des Berufes nachweisen können;
- e) das eidgenössische Fähigkeitszeugnis als Maler, Gipser oder Maler-Gipser besitzen und eine effektive Tätigkeit von 16 Jahren als alleiniger Verantwortlicher der Unternehmung nachweisen können.

²Als alleiniger Verantwortlicher einer Einzelfirma gilt die Person, welche das wirtschaftliche Risiko des Betriebes seit 16 Jahren getragen hat und dafür den Beweis antreten kann.

³Für Unternehmungen mit einer anderen Rechtsform als derjenigen einer Einzelfirma, gilt als Verantwortlicher der Unternehmung diejenige Person, die seit 16 Jahren mit Einzel- oder Kollektivunterschrift die Gesellschaft verpflichten konnte.

⁴Für Titelinhaber, die gemäss Ziffer 1 Buchstabe c dieses Reglementes eingetragen wurden, gilt die Eintragung nur für den Betrieb, für den das Gesuch gestellt wurde. Die Übertragung des Titels auf einen anderen Betrieb ist ausgeschlossen.

Art. 2

Geltungsbereich

¹Das Berufsregister der Maler- und Gipserunternehmungen ist auf Arbeiten anwendbar, die im Ausbildungsprogramm für die Berufslehre enthalten sind.

²Für Spezialarbeiten, die mit dem Beruf als solchen nicht in Verbindung stehen, kommt das Berufsregister nicht zur Anwendung. Es handelt sich dabei insbesondere um industrielle Erzeugnisse, zu deren Herstellung kein beruflich qualifiziertes Personal notwendig ist.

³In Zweifelsfällen entscheidet die mit dem Vollzug des Berufsregisters gemäss Artikel 11 der Verordnung beauftragte Dienststelle, nach Anhören des Planungsbüros.

Art. 3

¹Der Vorstand des Walliser Maler- und Gipsermeisterverbandes hat als Kommission die Gesuche zu prüfen. Als Sekretariat wird der Walliser Handwerkerverband bestimmt.

BR-Kommission

²Die personelle Zusammensetzung der Kommission wird jeweils bei Jahresanfang der mit dem Vollzug der Verordnung beauftragten Dienststelle mitgeteilt.

³Die Kommission erfüllt die ihr durch die Verordnung übertragenen Aufgaben und ist Verbindungsstelle zwischen Dienststelle und Verband.

Dieses Reglement tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Inkrafttreten

So beschlossen in Sitten am 8. Juni 1993.

Der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes
Raymond Deferr

Reglement

vom 8. Juni 1993

betreffend das Berufsregister der Dachdeckerunternehmungen

DAS VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Eingesehen Artikel 2 der Verordnung vom 22. Mai 1991 betreffend das Berufsregister für Unternehmungen;

Eingesehen den Staatsratsbeschluss vom 23. Dezember 1992 über die Einführung eines Berufsregisters für Dachdeckerunternehmungen;

Im Einvernehmen mit dem Walliser Dachdeckerverband;

beschliesst:

Artikel 1

¹In Ergänzung der Bestimmungen von Artikel 3 der Verordnung vom 22. Mai 1991 haben Personen, die um die Eintragung in das Berufsregister der Dachdeckerunternehmungen ersuchen, eine der folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

Ausbildung

- a) Inhaber des Meisterdiploms als Dachdecker im Sinne der Artikel 51 bis 57 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung sein;
- b) das Diplom als Dachdecker-Vorarbeiter seit fünf Jahren besitzen;
- c) das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis als Dachdecker besitzen und den Nachweis über eine effektive Tätigkeit von 16 Jahren als alleiniger Verantwortlicher der Unternehmung nachweisen können.

²Als alleiniger Verantwortlicher einer Einzelfirma gilt die Person, welche das wirtschaftliche Risiko seit 16 Jahren getragen hat und dafür den Beweis antreten kann.

³Für Unternehmungen mit einer andern Rechtsform gilt als Verantwortlicher der Unternehmung diejenige Person, die seit 16 Jahren mit Einzel- oder Kollektivunterschrift die Gesellschaft verpflichten konnte.

⁴Für Titelinhaber, die gemäss Ziffer 1 Buchstabe c dieses Reglementes eingetragen werden, gilt die Eintragung nur für den Betrieb, für den das Gesuch gestellt wurde. Die Übertragung des Titels auf einen anderen Betrieb ist ausgeschlossen.

Art. 2

Eintragung in
mehreren Re-
gistern

¹Inhaber des Meisterdiploms als Spengler sowie des Fähigkeitszeugnisses als Dachdecker werden in das Register der Dachdecker-Spengler eingetragen.

²Inhaber von Fähigkeitszeugnissen als Spengler und Dachdecker, welche die Voraussetzungen inbezug auf die vorgeschriebene Tätigkeitsdauer gemäss Artikel 1 Buchstabe c dieses Reglementes erfüllen, werden in das Register der Dachdecker-Spengler eingetragen.

Art. 3

Geltungs-
bereich

¹Das Berufsregister für Dachdeckerunternehmungen ist auf Arbeiten anwendbar, die im Ausbildungsprogramm für die Berufslehre enthalten sind.

²Für Spezialarbeiten, die mit dem Beruf als solchen nicht in Verbindung stehen, kommt das Berufsregister nicht zur Anwendung. Es handelt sich dabei insbesondere um industrielle Erzeugnisse, zu deren Herstellung kein beruflich qualifiziertes Personal erforderlich ist.

³In Zweifelsfällen entscheidet die mit dem Vollzug des Berufsregisters gemäss Artikel 11 der Verordnung zuständige Dienststelle, nach Anhören des Planungsbüros.

Art. 4

BR-Kommis-
sion

¹Der Vorstand der Walliser Dachdeckerverbandes hat als Kommission die eingereichten Gesuche zu prüfen. Als Sekretariat wird das Büro des Walliser Dachdeckerverbandes bestimmt.

²Die personelle Zusammensetzung der Kommission wird jeweils bei Jahresanfang der mit dem Vollzug der Verordnung beauftragten Dienststelle mitgeteilt.

³Die Kommission erfüllt die ihr durch die Verordnung übertragenen Aufgaben und ist Verbindungsstelle zwischen Dienststelle und Berufsverband.

Art. 5

Übergangs-
bestimmun-
gen

¹Personen, die bei Inkrafttreten dieses Reglementes im Besitze eines Fähigkeitszeugnisses als Dachdecker sind, ein Unternehmen führen und 10 von ihnen ausgeführte Referenzarbeiten vorweisen, können in das Berufsregister eingetragen werden.

²Unternehmungen, deren Titelinhaber das Meisterdiplom als Spengler besitzen, werden provisorisch in das Berufsregister der Dachdecker eingetragen.

³Die unter Absatz 2 dieses Artikels erwähnten Personen müssen innert der Frist von fünf Jahren ab Eintragung das Fähigkeitszeugnis als Dachdecker erlangen oder die in Artikel 1 dieses Reglementes enthaltenen Voraussetzungen erfüllen.

⁴Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, wird die Unternehmung ohne Fristansetzung im Berufsregister gestrichen.

⁵Personen oder Unternehmungen, die aufgrund dieser Übergangsbestimmungen eingetragen werden könnten, haben ihr Gesuch innert einer Verwirklichungsfrist von sechs Monaten ab Veröffentlichung dieses Reglementes im kantonalen Amtsblatt zu stellen.

Dieses Reglement tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

**Inkraft-
treten**

So beschlossen in Sitten am 8. Juni 1993.

Der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes:
Raymond Deferr

Reglement

vom 8. Juni 1993

betreffend das Berufsregister der Installationsunternehmungen

DAS VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Eingesehen Artikel 2 der Verordnung vom 22. Mai 1991 betreffend das Berufsregister für Unternehmungen;

Im Einvernehmen mit dem Unterwalliser Spenglermeister- und Installateurverband, dem Oberwalliser Spenglermeister- und Installateurverband und dem Verband der diplomierten Sanitärinstallateure und Spenglermeister des Kantons Wallis;

beschliesst:

Artikel 1

¹In Ergänzung der Bestimmungen von Artikel 3 der Verordnung vom 22. Mai 1991 müssen Personen, welche um die Eintragung ins Berufsregister der Installationsunternehmungen nachsuchen, eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

Ausbildung

- a) Inhaber des Meisterdiploms als Sanitärinstallateur, im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung, sein;
- b) Inhaber eines Diploms als Sanitärtechniker, im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung, sein;
- c) diplomierte Sanitärplaner, im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung, können eingetragen werden, sofern der Titelinhaber tatsächlich einen Sanitärinstallationsbetrieb führt oder effektiv in einem solchen arbeitet;
- d) Inhaber eines Diploms einer technischen Hochschule (ETH) als Maschineningenieur oder Energie- und Klimaingenieur sein sowie eine leitende Tätigkeit mit technischer und administrativer Verantwortung von acht Jahren in einer Unternehmung des Berufes nachweisen können;

e) das eidgenössische Fähigkeitszeugnis als Sanitärinstallateur und das HTL-Diplom als Maschineningenieur oder Energie- und Klimaingenieur besitzen sowie eine leitende Tätigkeit mit technischer und administrativer Verantwortung von acht Jahren in einer Unternehmung des Berufes nachweisen können;

f) das eidgenössische Fähigkeitszeugnis als Sanitärinstallateur besitzen und eine effektive Tätigkeit von 16 Jahren als alleiniger Verantwortlicher der Unternehmung nachweisen können.

²Als alleiniger Verantwortlicher einer Einzelfirma gilt die Person, welche das wirtschaftliche Risiko des Betriebes seit 16 Jahren getragen hat und dafür den Beweis antreten kann.

³Für Unternehmungen mit einer anderen Rechtsform als derjenigen einer Einzelfirma, gilt als Verantwortlicher der Unternehmung diejenige Person, die seit 16 Jahren mit Einzel- oder Kollektivunterschrift die Gesellschaft verpflichten konnte.

⁴Für Titelinhaber, die gemäss Ziffer 1 Buchstabe f dieses Reglementes eingetragen wurden, gilt die Eintragung nur für den Betrieb, für den das Gesuch gestellt wurde. Die Übertragung des Titels auf einen anderen Betrieb ist ausgeschlossen.

Art. 2

Registerku-
mulierung

¹Inhaber des Meisterdiploms als Sanitärinstallateur sowie des Fähigkeitszeugnisses als Spengler, werden in das Berufsregister der Spengler- und Installationsunternehmungen eingetragen.

²Inhaber von Fähigkeitszeugnissen als Sanitärinstallateur und als Spengler, welche die Voraussetzungen in bezug auf die Tätigkeitsdauer gemäss Artikel 1 Buchstabe f dieses Reglementes erfüllen, werden in das Berufsregister der Spengler- und Installationsunternehmungen eingetragen.

Art. 3

Geltungs-
bereich

¹Das Berufsregister für Installationsunternehmungen ist auf Arbeiten anwendbar, die im Ausbildungsprogramm für die Berufslehre enthalten sind.

²Für Spezialarbeiten, die mit dem Beruf als solchen nicht in Verbindung stehen, kommt das Berufsregister nicht zur Anwendung. Es handelt sich dabei insbesondere um industrielle Erzeugnisse, zu deren Herstellung kein beruflich qualifiziertes Personal notwendig ist.

³In Zweifelsfällen entscheidet die mit dem Vollzug des Berufsregisters gemäss Artikel 11 der Verordnung beauftragte Dienststelle, nach Anhören des Planungsbüros.

Art. 4

Unvereinbar-
keit

¹Besitzt die Unternehmung ein Planungsbüro für sanitäre Installationen und wurde diesem der Planungsauftrag erteilt, darf sie die Arbeiten nicht ausführen.

²Bei Verstössen gegen Absatz 1 kommen Artikel 19, 20 und 21 der Verordnung zur Anwendung.

Art. 5

BR-Kommis-
sion

¹Die interessierten Berufsverbände ernennen eine Kommission, welche die Eintragungsgesuche zu prüfen hat. Als Sekretariat wird der Walliser Handwerkerverband bestimmt.

²Die personelle Zusammensetzung der Kommission wird jeweils bei Jahresanfang der mit dem Vollzug der Verordnung beauftragten Dienststelle mitgeteilt.

³Die Kommission erfüllt die ihr durch die Verordnung übertragenen Aufgaben und ist Verbindungsstelle zwischen Dienststelle und Verbänden.

Dieses Reglement tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Inkraft-
treten

So beschlossen in Sitten am 8. Juni 1993.

Der Vorsteher
des Volkswirtschaftsdepartementes:
Raymond Deferr

Reglement

vom 8. Juni 1993

betreffend das Berufsregister der Heizungsunternehmungen

DAS VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Eingesehen Artikel 2 der Verordnung vom 22. Mai 1991 betreffend das Berufsregister für Unternehmungen;

Im Einvernehmen mit dem Walliser Verband der Zentralheizungs- und Lüftungsunternehmungen und angeschlossenen Branchen;

beschliesst:

Art. 1

¹In Ergänzung der Bestimmungen von Artikel 3 der Verordnung vom 22. Mai 1991 haben Personen, die um die Eintragung ins Berufsregister der Spenglerunternehmungen nachsuchen, eine der folgenden Voraussetzungen zu erfüllen: Ausbildung

- a) Inhaber des Meisterdiploms als Heizungsmonteur oder Heizungszeichner im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung sein;
- b) Inhaber eines Diploms einer technischen Hochschule (ETH), einer höheren technischen Lehranstalt (HTL) oder einer Technikerschule (TS) als Energie- und Klimaingenieur (Sektor Heizung) sein sowie eine leitende Tätigkeit mit technischer und administrativer Verantwortung von acht Jahren in einer Unternehmung des Berufes nachweisen können;
- c) das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis als Heizungsmonteur oder Heizungszeichner besitzen und eine effektive Tätigkeit von 16 Jahren als alleiniger Verantwortlicher der Unternehmung nachweisen können;
- d) Inhaber eines Diploms als Techniker VSHL sein sowie eine leitende Tätigkeit mit technischer und administrativer Verantwortung von acht Jahren in einer Unternehmung des Berufes nachweisen können.

²Als alleiniger Verantwortlicher einer Einzelfirma gilt die Person, welche das wirtschaftliche Risiko des Betriebes seit 16 Jahren getragen hat und dafür den Beweis antreten kann.

³Für Unternehmungen mit einer anderen Rechtsform als derjenigen einer Einzelfirma, gilt als Verantwortlicher der Unternehmung diejenige Person, die seit 16 Jahren mit Einzel- oder Kollektivunterschrift die Gesellschaft verpflichten konnte.

⁴Für Titelinhaber, die gemäss Ziffer 1 Buchstabe c dieses Reglementes eingetragen wurden, gilt die Eintragung nur für den Betrieb, für den das Gesuch gestellt wurde. Die Übertragung des Titels auf einen anderen Betrieb ist ausgeschlossen.

Art. 2

Geltungsbereich

¹Das Berufsregister der Heizungsunternehmungen ist auf Arbeiten anwendbar, die im Ausbildungsprogramm für die Berufslehre enthalten sind.

²Für Spezialarbeiten, die mit dem Beruf als solchen nicht in Verbindung stehen, kommt das Berufsregister nicht zur Anwendung. Es handelt sich dabei insbesondere um industrielle Erzeugnisse, zu deren Herstellung kein beruflich qualifiziertes Personal notwendig ist.

³In Zweifelsfällen entscheidet die mit dem Vollzug des Berufsregisters gemäss Artikel 11 der Verordnung beauftragte Dienststelle, nach Anhören des Planungsbüros.

Art. 3

Unvereinbarkeit

¹Besitzt die Unternehmung, in Verbindung mit ihrer Tätigkeit ein Planungsbüro, dem der Planungsauftrag erteilt wurde, darf sie die Arbeiten nicht ausführen.

²Bei Verstössen gegen Absatz 1 kommen Artikel 19, 20 und 21 der Verordnung zur Anwendung.

Art. 4

BR-Kommission

¹Der Vorstand des Walliser Verbandes der Zentralheizungs- und Lüftungsunternehmungen und angeschlossenen Branchen hat als Kommission die Gesuche zu prüfen. Als Sekretariat wird der Walliser Handwerkerverband bestimmt.

²Die personelle Zusammensetzung der Kommission wird jeweils bei Jahresanfang der mit dem Vollzug der Verordnung beauftragten Dienststelle mitgeteilt.

³Die Kommission erfüllt die ihr durch die Verordnung übertragenen Aufgaben und ist Verbindungsstelle zwischen Dienststelle und Berufsverband.

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtstenblatt in Kraft.

So beschlossen in Sitten am 8. Juni 1993.

Der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes:
Raymond Deferr

Reglement

vom 30. Juni 1993

betreffend die Ausbildung der Plattenleger-Vorarbeiter

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 52 des Gesetzes vom 14. November 1984 betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 für berufliche Ausbildung;

Nach Rücksprache mit dem Verband der Walliser Plattenlegerunternehmen (VWPU);

Auf Vorschlag des Erziehungsdepartementes,

beschliesst:

I. Allgemeine Bedingungen

Art. 1

¹Die Ausbildung von Plattenleger-Vorarbeitern entspricht der Notwendigkeit der Walliser Unternehmungen und ermöglicht qualifizierten Arbeitern Kaderfunktionen zu übernehmen, die sie befähigen, Arbeitergruppen auf einer Baustelle zu leiten.

Zweck

²Die verlangten Eignungen und Berufskennntnisse liegen zwischen denjenigen eines «Plattenlegers mit eidg. Fähigkeitsausweis» und eines «eidg. dipl. Plattenlegers» (Meisterprüfung).

Art. 2

¹Die Kurse werden organisiert durch:

Organisation

- a) die paritätische Kommission des Hoch- und Tiefbaugewerbes;
- b) die Berufskommission der Weiterbildungskurse des VWPU;
- c) die Berufsschulen.

²Diese drei Organe bilden die «Kurs- und Prüfungskommission», welche der Aufsicht des Erziehungsdepartementes des Kantons Wallis, Dienststelle für Berufsbildung, untersteht. Der Präsident der Berufskommission des VWPU, ist Vorsitzender dieser Kommission.

II. Anmeldung für die Kurse, Ausbildung

Art. 3

¹Das Kursdatum, die Anmeldefrist und die Zulassungsbedingungen werden im kantonalen Amtsblatt und in den verschiedenen Fachzeitschriften der Arbeitgeber und Arbeitnehmer veröffentlicht.

Ausschreibung und Anmeldung

²Die Anmeldung erfolgt mittels eines Formulars, das bei dem Verband der Walliser Plattenlegerunternehmen, den Berufsschulen und dem Sekretariat der Gewerkschaftsorganisationen erhältlich ist.

Art. 4

¹Zu den Kursen werden Inhaber mit einem eidg. Fähigkeitszeugnis als Plattenleger zugelassen. Die Kandidaten müssen das 20. Altersjahr erfüllt haben und mindestens ein Jahr Berufspraxis nachweisen können.

Zulassungsbedingungen

²Anhand einer begründeten Anfrage kann die «Kurs- und Prüfungskommission» ausnahmsweise von der vorgenannten Regelung

abweichen, wenn die Kandidaten mindestens fünf Jahre Berufspraxis und ausgezeichnete Berufsfähigkeiten ausweisen können.

Art. 5

Einschreibegebühr ¹Bei der Anmeldung haben die Kandidaten die Einschreibegebühr zu entrichten; sie wird von der «Kurs- und Prüfungskommission» im Einverständnis mit der Dienststelle für Berufsbildung festgesetzt. Mit der Zahlung der Gebühr wird die Anmeldung definitiv.

Art. 6

Dauer der Kurse ¹Die Ausbildung umfasst mindestens 400 Lektionen und Prüfungen.
²Die Aufteilung der Lektionen erfolgt durch die «Kurs- und Prüfungskommission».

Art. 7

Hauptfächer des Unterrichtes

- Deutsch und Allgemeinbildung (ca. 20 Std.); Kaufmännische Korrespondenz, Rapportwesen (Wortschatz, Darstellung usw.);
- Allgemein- und Fachrechnen (ca. 40 Std.); Rechenarten, Rechenmaschinen, SI-Einheiten, angewandte Geometrie, Trigonometrie, usw.;
- Zeichnen und Fachzeichnen (ca. 70 Std.); Skizzen, freie Formen, Konstruktion, Planlesen usw.;
- Allgemeine Berufskennnisse (ca. 80 Std.); Maschinen und Werkzeuge, Materialien, Arbeitsausführungen, neue Verlegetechniken usw.;
- Bauphysik (ca. 12 Std.); Allgemeine Grundkenntnisse über Wärme, Schall und Dilatation, usw.;
- Submissionen und Ausmasse (ca. 45 Std.); Materialbestellungen, Kostenvoranschläge, Preiskalkulation, Ausmassnormen, Nachkalkulation usw.;
- Organisation und Personalführung (ca. 12 Std.); Baustellenorganisation und Arbeitseinteilung, Unfallverhütung usw.;
- Menschliche Beziehungen (ca. 20 Std.); Gesetze und Vorschriften, Vereinbarungen, Psychologie, Lehrlingsausbildung usw.;
- Praktische Arbeiten (ca. 80 Std.); Ausführung verschiedener Arbeiten mit speziellen Schwierigkeiten, Arbeitsvorführung usw.

III. Prüfungen und Zeugnisse der Vorarbeiter

Art. 8

Aufnahmebedingungen ¹Um zu den Prüfungen zugelassen zu werden, muss der Kandidat die Kurse regelmässig besucht haben. Die «Kurs- und Prüfungskommission» entscheidet in Ausnahmefällen.
²Die Prüfungen sind gratis. Die Kosten werden vom paritätischen Fonds übernommen.

Art. 9

Prüfungskommission ¹Die «Kurs- und Prüfungskommission» organisiert die Prüfungen und schlägt dem kantonalen Erziehungsdepartement die Experten zur Ernennung vor.

²Aufgrund des Reglementes prüfen jeweils zwei Experten die Kandidaten in jedem Fach. Die Kursinstruktoren können an den Prüfungen anwesend sein und auch als Experten eingesetzt werden.

Art. 10

¹Der Prüfungsstoff entspricht den während den Kursen unterrichteten Fächern; die Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

Fächer,
Dauer der
Prüfungen,
Notengebung

Fächer	Zeit schriftlich	Zeit mündlich	Koeffizient
1. Zeichnen und Fachzeichnen	3 Std.	-	2
2. Berufskennnisse	2 Std.	½ Std.	2
3. Submissionen und Ausmasse	3 Std.	½ Std.	2
4. Organisation und Personalführung + menschliche Beziehungen	-	½ Std.	1
5. Fachrechnen + Bauphysik	1½ Std.	½ Std.	2
6. Deutsch	1½ Std.	-	1
7. Praktische Arbeiten	12 Std.	-	4

²Die Prüfungszeiten für jedes Fach bestimmt die «Kurs- und Prüfungskommission»; sie dürfen aber die vorgenannten Zeiten nicht unterschreiten.

³Die Prüfungen sind auf fünf Tage aufgeteilt.

Art. 11

¹Die Leistungen werden in allen Fächern mit Noten von 1 bis 6 bewertet. 6 ist die beste, 1 die schlechteste Note.

Bewertung
Mittelnoten

²Die Note 4 und darüber bezeichnet genügende Leistungen; Noten unter 4 ungenügende Leistungen.

³Es sind nur halbe Zwischennoten zulässig.

⁴Jedes Fach kann in verschiedene Prüfungspositionen aufgeteilt werden. Je nach Bedeutung der Arbeit können die Experten für jede Position eine verschiedene Gewichtung bestimmen.

⁵Die Fachnoten ergeben sich aus dem Durchschnitt der Positionennoten.

⁶Die Gesamtnote ist das Mittel aus den Fachnoten, auf 1/10 aufgerundet.

Art. 12

Das Schlussexamen gilt als bestanden, wenn der Kandidat mindestens einen Notendurchschnitt von 4.0 erreicht, nicht mehr als zwei Fachnoten unter 4.0, nicht mehr als eine Note 3.0 oder darunter und keine Note 2.0 oder darunter aufweist. Für die praktischen Arbeiten und beruflichen Kenntnisse ist die Minimalnote 4 erforderlich.

Prüfungsergebnis

Art. 13

¹Der Kandidat, der das Examen nicht bestanden hat, kann sich bei einer nächsten Session frühestens nach einem Jahre ein zweites und letztes Mal zur Prüfung stellen. Er kann den Unterricht des zweiten Kursjahres wiederholen.

Wiederholung der Prüfung

²Die zweite Prüfung erstreckt sich über diejenigen Fächer, in welchen der Kandidat an der ersten Prüfung Noten unter 5.0 erreicht hat.

- Art. 14**
- Bestätigung, Ausweis** ¹ Der Kandidat, welcher die Kurse regelmässig besucht hat, erhält von der «Kurs- und Prüfungskommission» eine entsprechende Bestätigung.
- ² Der Kandidat, welcher das Schlussexamen mit Erfolg bestanden hat, erhält einen «Ausweis als Plattenleger-Vorarbeiter» ausgestellt durch das Erziehungsdepartement des Kantons Wallis und von ihm sowie vom Präsidenten der «Kurs- und Prüfungskommission» unterzeichnet.
- Art. 15**
- Beschwerde** Beschwerden gegen Verfügungen der «Kurs- und Prüfungskommission», über die Nichtzulassung zu den Prüfungen oder die Verweigerung des Ausweises als Vorarbeiter sind innert 30 Tagen nach Erhalt des Entscheides schriftlich begründet an den Vorsteher des Erziehungsdepartementes zu richten. Sein Entscheid ist nicht anfechtbar.
- Art. 16**
- Inkrafttreten** Das vorliegende Reglement wird im Amtsblatt des Kantons Wallis veröffentlicht und tritt am 1. Juni 1993 in Kraft.
- So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 30. Juni 1993.
- Der Präsident des Staatsrates: **Raymond Deferr**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Vollziehungsreglement

vom 7. Juli 1993

zum **Dekret vom 13. November 1992, betreffend Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft für ökologische Leistungen**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 10 des Dekretes vom 13. November 1992, betreffend Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft für ökologische Leistungen;

Auf Antrag des Departementes für Umwelt und Raumplanung;

beschliesst:

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

- Zweck** Das Vollziehungsreglement legt das Verfahren und die dazu erforderlichen Bestimmungen fest, die für die Ausrichtung von Bewirtschaftungsbeiträgen für Trockenstandorte, Streuwiesen und Moore, Gebieten mit typischen Elementen der traditionellen Walliser Kulturlandschaft, sowie ökologische Ausgleichsflächen nötig sind.

Art. 2

- Grundsätze** Zur Sicherung und Erhaltung dieser Flächen werden zwischen dem Staat und dem Bewirtschafter Verträge abgeschlossen. Die notwendigen Bewirtschaftungsformen und Nutzungseinschränkungen werden darin festgehalten.

Kapitel II Organisation

Art. 3

¹Die Dienststelle für Wald und Landschaft ist die zuständige Fachstelle für die Ausführung der Aufgaben, welche nicht der Dienststelle für Landwirtschaft oder der Kommission anvertraut sind.

Zuständig-
keiten

Sie ist namentlich mit folgenden Aufgaben betraut:

- a) Kontrolle der beitragsberechtigten Flächen;
- b) Überprüfung und Ergänzung wissenschaftlicher Grundlagen;
- c) Behandlung der Beitragsgesuche;
- d) Ausarbeitung und Abschluss der Bewirtschaftungsverträge;
- e) Kontrolle insbesondere der im Vertrag festgelegten Bewirtschaftungsbedingungen.

²Die Dienststelle für Landwirtschaft wird bei Abschluss und Kontrolle der Verträge konsultiert und ist für die Auszahlung der Beiträge an den Bewirtschafter verantwortlich. Sie erstellt bis jeweils am 31. Oktober zuhanden des zuständigen Bundesamtes eine Liste der Zahlungen.

³Eine durch den Staatsrat ernannte Kommission, zusammengesetzt aus Vertretern von Landwirtschafts- und Naturschutzkreisen sowie der Dienststellen für Raumplanung und Bodenverbesserung, hat insbesondere die Koordination zwischen den Amtsstellen und die Zusammenarbeit mit privaten Organisationen als Aufgaben.

Art. 4

Die Dienststelle für Wald und Landschaft sowie die Dienststelle für Landwirtschaft stehen insbesondere den Bewirtschaftern und den Gemeinden bei und beraten diese.

Beratung

Kapitel III Bezeichnung der Flächen

Art. 5

Die Kommission erlässt Richtlinien für die Ermittlung beitragsberechtigter Flächen und legt entsprechende Prioritäten fest.

Beitrags-
berech-
tigte Flächen

Art. 6

Die Dienststelle für Landwirtschaft erstellt eine Liste der mit Beiträgen versehenen Flächen und hält diese auf einem Plan fest.

Nachführung
der mit
Beiträgen
versehene
n Flächen

Kapitel IV Vertrag

Art. 7

¹Der Bewirtschafter, der für eine in Artikel 2 des Dekretes genannte Fläche Beiträge verlangt, hat bis Ende Mai seine Anfrage an die Dienststelle für Landwirtschaft zu richten.

Vertrags-
offerte

²Diese nimmt eine erste Vorprüfung des Gesuches vor und sendet dem Interessierten ein Formular ad hoc, falls die Bedingungen erfüllt zu sein scheinen. Das ausgefüllte Formular ist an die Dienststelle für Landwirtschaft zu senden, welche dieses an die Dienststelle für Wald und Landschaft weiterleitet.

Art. 8

Kriterien

¹ Die Dienststelle für Wald und Landschaft überprüft das Gesuch.

² Sie berücksichtigt dabei folgende Kriterien:

- ökologische Diversität und Artenvielfalt;
- Möglichkeiten eines langfristigen Schutzes;
- Vorkommen seltener, geschützter oder attraktiver Arten.

³ Die Dienststelle für Wald und Landschaft kann, im Einverständnis mit der Kommission, bestimmte Aufgaben an private Organisationen delegieren.

Art. 9

Vertragsabschluss

Die Verträge werden zwischen dem Bewirtschafter und der Dienststelle für Wald und Landschaft bis spätestens am 31. Dezember und für eine Dauer von sechs Jahren abgeschlossen. Die zuständige Instanz kann in den durch Naturschutzaspekten oder generelles Interesse begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

Art. 10

Bewirtschaftungsbedingungen

¹ Die für eine langfristige Erhaltung der Natur- und Landschaftswerte erforderlichen Bewirtschaftungsbedingungen werden im Vertrag festgelegt.

² Als Grundregel gilt, dass keine Pestizide eingesetzt werden dürfen und dass das Gras nicht abgebrannt wird. Im weiteren sind folgende Bedingungen anwendbar:

a) Trockenstandorte:

- Schnitt grundsätzlich ab dem 1. Juli;
- Wegtransport des Erntegutes und Verwendung für landwirtschaftliche Zwecke (kein Verbrennen);
- Angepasste Bewässerung, gemäss Standort zu bestimmen;
- kein Dünger, ausgenommen Mist im Herbst;
- keine Beweidung (ausgenommen eine Herbstweide von kurzer Dauer, an geeigneten Standorten).

b) Streuwiesen und Moore:

- Schnitt zwischen anfangs September und Ende März, mindestens einmal alle drei Jahre;
- Wegtransport des Erntegutes und Verwendung für landwirtschaftliche Zwecke (kein Verbrennen);
- kein Dünger;
- keine Beweidung.

c) Traditionelle Kulturlandschaften:

- Schutz und Unterhalt der die Landschaft bestimmenden Elemente gemäss Artikel 2, Absatz 1, Buchstabe c des Dekretes;
- Beibehaltung der traditionellen Bewirtschaftungsmethoden mit Schonung der Umwelt.

d) Ökologische Ausgleichsflächen:

- Schaffung von ökologischen Ausgleichsflächen basierend auf einem biologisch fundierten Konzept;
- Schutz der ökologischen Ausgleichsflächen vor schädigenden Auswirkungen der Intensivlandwirtschaft.

³ Abweichungen oder andere für die Erhaltung der ökologischen Werte des Standortes entsprechende Bedingungen können im Bewirtschaftungsvertrag aufgeführt werden.

Art. 11

Sofern der Bewirtschaftungsvertrag nicht von einem Vertragspartner innert drei Monaten vor Ablauf der Vertragsfrist gekündigt wird, wird er für sechs Jahre verlängert.

Vertrags-
erneuerung

Art. 12

¹Werden die vertraglich vereinbarten Bewirtschaftungsbedingungen nicht eingehalten oder Abweichungen davon nicht unmittelbar schriftlich der Dienststelle für Wald und Landschaft mitgeteilt, kann der Kanton den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen.

Vertrags-
bruch

²Bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen kann der Vertrag mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

³Unter Vorbehalt von Artikel 4, Absatz 3 des Dekretes haben Bewirtschaftungsänderungen oder -aufgabe die automatische Nichtigkeit des Vertrages zur Folge.

Art. 13

¹Wird der Vertrag vorzeitig aufgelöst, können bereits geleistete Beiträge ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

Rück-
erstattung
von Beiträgen

²Die Rückerstattung entfällt, wenn die Vertragsauflösung nicht durch den Bewirtschafter verursacht wurde.

Kapitel V
Beiträge

Art. 14

¹Die Bewirtschaftungsbeiträge setzen sich zusammen aus einem Grundbeitrag und eventuellen Zusätzen für besonderen ökologischen und landschaftlichen Wert, zusätzlichen Arbeitsaufwand und erschwerte Zugänglichkeit.

Beitrags-
ansätze

²Die jährlichen Beiträge pro Are werden wie folgt festgelegt:

Biotope Beiträge	Trocken- stand- orte	Streu- wiesen und Moore	Traditio- nelle Kultur- landschaften	ökologische Ausgleichs- flächen
Grundbeitrag	Fr. 4 - 7.--	Fr. 7.--	Fr. 7.--	Fr. 7.--
Zuschlag für ökologischen Wert (maximal)	Fr. 3.--	Fr. 3.--	Fr. 3.--	Fr. 3.--
Zuschlag für Arbeitserschwer- nisse (Maximal)	Fr. 3.--	Fr. 3.--	Fr. --	Fr. --
Zuschlag für erschwerten Zugang	Fr. 2.--	Fr. 2.--	Fr. 2.--	Fr. 2.--
TOTAL Fr.	Fr. 4 - 15.--	Fr. 7 - 15.--	Fr. 7 - 12.--	Fr. 7 - 12.--

Auszahlung Art. 15
Der Kanton, vertreten durch die Dienststelle für Landwirtschaft, entrichtet dem Bewirtschafter die Beiträge bis jeweils Ende Jahr, unter Vorbehalt der im Budget vorgesehenen Mittel.

Kapitel VI Schluss- und Übergangsbestimmungen

Übergangsrecht Art. 16
¹Für das Jahr 1993 muss der Bewirtschafter, der für eine im Artikel 2 des Dekretes erwähnte Fläche Beiträge verlangt, bis Ende Juli sein Gesuch bei der Dienststelle für Landwirtschaft einreichen.
²Verträge können bis am 31. August 1993 abgeschlossen werden, sofern die Bewirtschaftungsbedingungen erfüllt sind.

Inkrafttreten Art. 17
Das vorliegende Reglement wird im Amtsblatt publiziert werden und tritt gleichzeitig mit dem Dekret vom 13. November 1992 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 7. Juli 1993.

Der Präsident des Staatsrates: **Raymond Deferr**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Ausführungsreglement

vom 7. Juli 1993

zum Gesetz vom 13. November 1991 über das Verhältnis zwischen Kirchen und Staat im Kantons Wallis

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 8, Absatz 4, 11, Absatz 2, 18, Absatz 3 und 20 des Gesetzes vom 13. November 1991 über das Verhältnis zwischen Kirchen und Staat im Kanton Wallis (GVKS);
Eingesehen die Artikel 2 und 53, Ziffer 2 und 8 der Kantonsverfassung;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Vertreter der Kirchen ¹Die römisch-katholische Kirche und die evangelisch-reformierte Kirche geben dem Departement des Innern die Behörden bekannt, die befugt sind, sie auf kantonaler Ebene zu vertreten.

²Diese Bekanntgabe hat erstmals innert drei Monaten ab Inkrafttreten des vorliegenden Reglementes zu erfolgen.

³Die so bezeichneten Behörden behalten ihre Vertretungsbefugnis bis zum Zeitpunkt einer anderweitigen Mitteilung seitens der betreffenden Kirchen.

Art. 2

Die Diözese von Sitten und die Territorialabtei von Saint-Maurice bilden derzeit die Teilkirchen der römisch-katholischen Kirche.

Teilkirchen

II. Verhältnis zwischen Kirchen und Staat auf Gemeindeebene

I. KAPITEL

Besoldung und Soziallasten

Art. 3

¹Die Entschädigung der vollamtlichen Geistlichen entspricht der Jahresbesoldung eines Primarlehrers.

²Das gleiche Gehalt wird den sich im Besitze eines Theologiediploms oder einer gleichwertigen Ausbildung befindlichen vollamtlichen Laien bezahlt, die mit Seelsorgeaufgaben betraut sind.

Besoldung
a) Grundsätze

Art. 4

¹Die in Artikel 3 festgesetzten Löhne unterliegen den gleichen Veränderungen wie jene des Lehrpersonals, namentlich in bezug auf Reallohnerhöhungen, Teuerung und die auf zehn Jahre begrenzten Erfahrungsanteile sowie andere Sozialzulagen (Haushaltungs- und Kinderzulagen).

²Die in der Eigenschaft als Geistlicher oder Laie in der Seelsorge erbrachten Dienstjahre bleiben bei einer Änderung der Funktion oder des Arbeitsplatzes den Beteiligten erhalten.

b) Modalitäten

Art. 5

Sofern es die Umstände rechtfertigen, können die Pfarreien eine höhere Besoldung als jene, die das vorliegende Reglement festsetzt, vereinbaren. Der zusätzlich ausgerichtete Gehaltsanteil kann jedoch nur im Einverständnis der beteiligten Gemeinden als Kultusausgabe im Sinne der Artikel 7 und 8 GVKS angesehen werden.

c) zusätzliche Besoldung

Art. 6

¹Die Pfarreien stellen dem Pfarreigeistlichen eine angemessene Wohnung zur Verfügung.

²Die Miete sowie die üblichen Betriebs- und Unterhaltskosten gehen zu Lasten des Pfarreigeistlichen.

³Wird die Wohnung dem Pfarreigeistlichen kostenlos zur Verfügung gestellt, wird ihr üblicher Mietwert für die Berechnung der Sozialbeiträge und, unter Vorbehalt anderweitiger Vereinbarung, für die Bestimmung der Besoldung in Betracht gezogen.

d) Miete

Art. 7

¹Die mit Seelsorgeaufgaben betrauten Geistlichen und Laien sind grundsätzlich verpflichtet, Mitglied der von jeder der beiden anerkannten Kirchen geschaffenen Vorsorgekasse zu sein, sofern sie die statutarischen Bedingungen erfüllen.

²Die diesen Vorsorgeeinrichtungen vom Arbeitgeber zu überweisenden Gehaltsanteile sowie die den öffentlichen Vorsorgeeinrichtungen geschuldeten Arbeitgeberbeiträge werden gemäss den für das Personal der kantonalen Verwaltung geltenden Regeln berechnet.

Vorsorgeeinrichtungen
a) Beiträge

b) Kontrolle **Art. 8**
¹Die Vorsorgeeinrichtungen sind private, von den Versicherten selbst verwaltete Einrichtungen.
²Diese Einrichtungen können das kantonale Finanzinspektorat als Kontrollorgan im Sinne von Artikel 53, Absatz 1 BVG einsetzen.

c) Ende der Beitragspflicht **Art. 9**
¹Sobald der Versicherte das 65. Altersjahr erreicht hat, sind die Pfarreien nicht mehr verpflichtet, Beiträge zu leisten.
²Wenn der Versicherte nach diesem Datum im Amte bleibt, muss er die Gesamtheit der Beiträge bis zu dem von den Statuten der Vorsorgeeinrichtung festgesetzten Alter übernehmen. Die AHV-Renten bleiben ihm indessen erhalten.

Öffentliche Einrichtungen **Art. 10**
Die Beiträge der Pfarreien und ihres Personals an die öffentlichen Vorsorgeeinrichtungen richten sich nach der einschlägigen Gesetzgebung.

Berechnung der Besoldung und Beiträge **Art. 11**
In Zusammenarbeit mit der kantonalen Finanzverwaltung erstellt das Departement des Innern jährlich zuhänden der Pfarreien Tabellen zur Berechnung der Besoldung und der Sozialleistungen.

Ferien **Art. 12**
¹Die notwendigen Stellvertretungen während den Ferien werden vom Arbeitgeber bezahlt.
²Die Stellvertretungen, welche eine Aushilfe für Präsenz und Sakramentenspendung erfordern, werden gemäss den vom Staatsrat genehmigten Weisungen des bischöflichen Ordinariates bzw. des Synodalrates geregelt.

Krankheit, Unfall und obligatorischer Dienst **Art. 13**
¹Die Besoldung bei Krankheit, Unfall oder obligatorischem Dienst wird gemäss den für die Beamten der kantonalen Verwaltung geltenden Bestimmungen geregelt.
²Die Kosten der notwendigen Stellvertretungen gehen zu Lasten der Pfarrei. Die Erwerbsausfallentschädigung fällt indessen der Pfarrei zu.

Reiseentschädigungen **Art. 14**
¹In Pfarreien, in denen die Verwendung eines Privatfahrzeuges oder eines öffentlichen Transportmittels unerlässlich ist, kann den Geistlichen und Laien eine im Einvernehmen mit den Pfarreien und Munizipalgemeinden festgesetzte jährliche Pauschalentschädigung ausgerichtet werden.
²Eine solche Pauschale kann ebenfalls für andere Spesenentschädigungen vorgesehen werden.

II. KAPITEL

Abrechnungs- und Finanzierungsart

Prüfung der Rechnung und des Voranschlages **Art. 15**
¹Unter Vorbehalt anderslautender vertraglicher Bestimmungen übermitteln die Pfarreien den beteiligten Gemeinden jährlich vor dem 30. März die Rechnung des vorangegangenen und vor dem 30. September den Voranschlag des nächsten Verwaltungsjahres.

²Die Gemeinderäte befinden darüber innert 30 Tagen. Andernfalls gelten die Rechnung und der Voranschlag als genehmigt.

Art. 16

Um die Prüfung der Rechnung und des Voranschlages zu erleichtern und die Aufgaben der Gemeinden zu vereinfachen, kann das Departement des Innern den Pfarreien einen Kontenplan vorschreiben, namentlich wenn sich eine Pfarrei über das Gebiet mehrerer Gemeinden erstreckt oder wenn sich mehrere Pfarreien auf dem Gebiet einer einzigen Gemeinde befinden.

Kontenplan
a) Obligatorium

Art. 17

Das kantonale Finanzinspektorat erstellt zuhanden der Pfarreien einen Muster-Kontenplan.

b) Muster

Art. 18

Der Satz für die in Artikel 11 GVKS vorgesehene rückwirkende Verzinsung entspricht demjenigen, welcher der Staatsrat für den Verzugszins im Steuerwesen festsetzt (Art. 164 des Steuergesetzes).

Rückwirkende Verzinsung

Art. 19

Der Präfekt des Bezirkes stellt seine guten Dienste zur Schaffung von interkommunalen Kommissionen, wie sie in Artikel 12, Absatz 2 GVKS vorgesehen sind, zur Verfügung.

Interkommunale Kommission

Art. 20

Die in Artikel 13, Absatz 2 GVKS vorgesehene Reduktion der ordentlichen Steuer wird aufgrund der Rechnung des Jahres, welches dem vom Steuerpflichtigen eingereichten schriftlichen Gesuch vorangeht, vorgenommen.

Berechnung der Reduktion

Art. 21

Die kantonale Datenschutzkommission erlässt zuhanden der Gemeinden Muster-Weisungen betreffend die Sicherheitsmassnahmen, die im Zusammenhang mit der Religionszugehörigkeit im Bereich des Datenschutzes zu erlassen sind.

Verzeichnis der Angehörigen

III. Verhältnis zwischen Kirchen und Staat auf Kantonsebene

Art. 22

Die anerkannten Kirchen, die um eine kantonale Hilfe ersuchen, müssen bis spätestens zum 30. Mai ein schriftliches Gesuch an den Staatsrat einreichen.

Beitragsgesuch

Art. 23

¹Das Gesuch erwähnt:

- a) den Betrag der verlangten Hilfe;
- b) die Ausgaben für die Tätigkeiten, welche zugleich im öffentlichen Interesse liegen.

Form des Gesuches

²Dem Gesuch müssen die Unterlagen beiliegen, welche die Überprüfung der finanziellen Lage der Gesuchstellerin ermöglichen (Rechnung und Voranschlag).

IV. Schlussbestimmungen

I. KAPITEL

Kantonale Kommission

Art. 24

Kantonale
Kommission
a) Ernennung

¹Die anerkannten Kirchen werden vom Departement des Innern eingeladen, Vorschläge im Hinblick auf die Ernennung von Mitgliedern der kantonalen Kommission zu unterbreiten.

²Das Departement des Innern unterbreitet diese Vorschläge dem Büro des Grossen Rates.

³Die Mitglieder der Kommission werden vom Grossen Rat für die Dauer der Verwaltungsperiode ernannt.

Art. 25

b) Beschluss-
fähigkeit
und Organi-
sation

¹Die kantonale Kommission ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder sein Stellvertreter und mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

²Die Kommission bezeichnet ihren Vizepräsidenten und ihren Sekretär. Dieser letztere kann ausserhalb ihrer Mitglieder gewählt werden.

Art. 26

c) Instruk-
tion

Der Kommissionspräsident instruiert in der Regel den Fall selber. Er kann indessen diese Aufgabe einem anderen Kommissionsmitglied übertragen.

Art. 27

d) Entschä-
digung

Die Mitglieder der kantonalen Kommission werden gemäss dem Reglement vom 14. November 1990 betreffend die den administrativen Kommissionen auszurichtenden Entschädigungen entschädigt.

II. KAPITEL

Vollzug und Inkrafttreten

Art. 28

Vollzug

Das Departement des Innern wird mit dem Vollzug des vorliegenden Reglementes beauftragt.

Art. 29

Inkrafttreten

Der Staatsrat setzt das Inkrafttreten des vorliegenden Ausführungsreglementes fest.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 7. Juli 1993.

Der Präsident des Staatsrates: **Raymond Deferr**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement

vom 18. August 1993

über die Organisation und die Tätigkeit der Kommission für bedingte Entlassung

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 21, 22 und 40, Absatz 2, lit. d des Einführungsgesetzes vom 16. Mai 1990 zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (EGStGB);

Auf Antrag des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes,

beschliesst:

1. KAPITEL Organisation

Art. 1

¹Die Mitglieder der Kommission für bedingte Entlassung (Kommission) werden vom Staatsrat für eine Verwaltungsperiode von vier Jahren ernannt.

²Nach deren Ablauf können die Kommissionsmitglieder durch einen Staatsratsbeschluss in ihrem Amt bestätigt werden.

³Die Ernennung der Kommissionsmitglieder sowie jegliche Änderung in ihrer Zusammensetzung werden im Amtsblatt veröffentlicht.

Ernennung
der Kommissions-
mitglieder

Art. 2

¹Die Kommission wird durch den Vertreter des Anwaltsverbandes oder seinen Stellvertreter präsiert.

²Im übrigen organisiert sich die Kommission selbst; ihr Sekretariat wird durch die Sektion für den Strafvollzug des Rechts- und administrativen Dienstes des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes besorgt.

Vorsitz und
interne
Organisation

Art. 3

¹Die Kommission kann nur tagen, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind.

²Wenn die Kommission nicht vollständig ist, kann ein Mitglied – ausser bei Dringlichkeit – die Verschiebung einer Verhandlung verlangen.

³Wenn die Umstände in einem Fall sofortige Entscheidungen erfordern, treffen die anwesenden Kommissionsmitglieder die dringlichen Anordnungen.

Quorum

Art. 4

¹Die Entscheide werden durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder mündlich getroffen; bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten entscheidend.

²Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei den Beratungen seine Stimme abzugeben.

³Die Ausstandsgründe im Sinne von Artikel 10 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege sind anwendbar.

⁴Wenn die Umstände es gestatten oder erfordern, kann ein Entscheid auf dem Zirkulationsweg gefällt werden.

Beratungen

⁵Die Kommission berät in den Fällen, die ihr unterbreitet werden, in Abwesenheit der Betroffenen.

Art. 5

Entschädigung der Kommissionsmitglieder

Das Reglement betreffend die Entschädigung an die Mitglieder von Administrativkommissionen ist anwendbar.

KAPITEL II Verfahren

Art. 6

Grundsatz

Unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen ist das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) anwenbar.

Art. 7

Einleitung des Verfahrens

Das Sekretariat ruft die Kommission in einer in ihrer Zuständigkeit liegenden Sache an, indem sie jedem Mitglied grundsätzlich 15 Tage vor der Sitzung eine Akte zustellt, die erstellt wird durch:

- a) den Direktor der Strafanstalten, wenn es sich um den Entscheid über die bedingte Entlassung gemäss den Artikeln 38, 42 und 100^{ter} des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) oder 31 des Schweizerischen Militärstrafgesetzbuches (MStG) sowie um den Vollzug von gewissen Nebenstrafen (Art. 22, Abs. 1, lit. b EGStGB) handelt;
- b) den Chef der Sektion für den Strafvollzug, wenn es sich um Entscheide einer bedingten Entlassung im Sinne der Artikel 43 und 44 StGB oder um die Anwendung des Artikels 22, Absatz 1, lit. c, d und e EGStGB handelt.

Art. 8

Zusatzuntersuchung

¹Bei Erhalt der Akten, spätestens aber zehn Tage vor der Sitzung, kann jedes Kommissionsmitglied beim Direktor der Strafanstalten oder beim Chef der Sektion für den Strafvollzug eine Zusatzuntersuchung verlangen.

²In der Regel wird diese Zusatzuntersuchung der Kommission anlässlich der Beratungen zur Kenntnis gebracht.

³Jede Zusatzuntersuchung wird dem Betroffenen mindestens drei Tage vor den Beratungen mitgeteilt, damit dieser, auf Gesuch hin, die Möglichkeit hat, persönlich angehört zu werden.

Art. 9

Einvernahme des Betroffenen oder möglicher Dritter
a) Grundsätze

¹Grundsätzlich nimmt die Kommission eine Einvernahme des Betroffenen vor, wenn letzterer diese verlangt hat oder wenn dieser einvernommen werden muss.

²Jeder Betroffene, der von der Kommission de visu einvernommen werden soll, kann auf dieses Recht ausdrücklich schriftlich verzichten.

³Die Kommission kann eine einzuvernehmende Person zwingen, persönlich zu erscheinen.

Art. 10

b) Verfahren

¹Die durch die Kommission einvernommene Person kann sich an der Sitzung nicht durch einen Beauftragten vertreten lassen, er kann jedoch einen Berater beiziehen.

²Die Kommission kann zudem in Anwesenheit des Betroffenen alle Personen, die zur Kenntnis des Falles nützliche Erläuterungen beitragen können, einvernehmen. Wenn die Umstände es erfordern, kann eine Drittperson in Abwesenheit des Betroffenen einvernommen werden, welchem das Recht auf Kenntnisnahme des Protokolls verweigert werden kann. In diesem Fall ist der Artikel 26 VVRG anwendbar.

³Die Aussagen der einvernommenen Personen werden protokolliert.

Art. 11

Wenn die Umstände es ausnahmsweise erfordern, kann die Einvernahme des Betroffenen an dessen Aufenthaltsort durch eine aus drei Mitgliedern bestehende Delegation der Kommission vorgenommen werden, die über Entscheidungsbefugnis verfügt.

c) Delegation
der
Kommission

Art. 12

¹Der schriftliche, tatsächlich und rechtlich begründete Entscheid wird vom Präsidenten und vom Sekretär unterschrieben und enthält die Angabe des in Artikel 22, Absatz 2 EGStGB vorgesehenen Beschwerdeweges.

Entscheid

²Das Sekretariat besorgt die Redaktion und die Zustellung der Entscheide.

³Die Entscheide der Kommission werden kostenlos gefällt.

Art. 13

Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Inkrafttreten

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 18. August 1993.

Der Präsident des Staatsrates: **Raymond Deferr**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement

vom 18. August 1993

zur Abänderung des Ausführungsreglementes vom 4. Januar 1938
betreffend das Handelsregister

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 927 und 964 des Obligationenrechts;
Eingesehen die Handelsregisterverordnung vom 7. Juni 1937;
Eingesehen die Verordnung vom 3. Dezember 1954 über die Gebühren für das Handelsregister;

Eingesehen die Verordnung vom 9. Juni 1992 zur Abänderung der Verordnung vom 3. Dezember 1954 über die Gebühren für das Handelsregister;

Eingesehen den Artikel 52 des Schlusstitels zum Zivilgesetzbuch;

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung;

Auf Antrag des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Der Artikel 12 des Ausführungsreglementes vom 4. Januar 1938 betreffend das Handelsregister wird wie folgt abgeändert (Änderungen in Fettdruck):

Art. 12 (neuer Wortlaut)

¹Die Gebühren für die Eintragungen im Handelsregister, welche auf Grund einer kantonalen oder bundesrechtlichen Vorschrift ganz oder zum Teil im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht werden, gehen zu 20% an die Eidgenossenschaft, zu 15% an den Kanton und zu 65% an den Registerführer, der die Eintragung vollzogen hat.

²**Dieselbe Gebührenverteilung erfolgt für die in Artikel 23, Absatz 1, zweiter Satz der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister vorgesehenen Eintragungen.**

³Die übrigen Gebühren bezieht die Eidgenossenschaft oder der Kanton je nach Zuständigkeit der Behörde. Die Ordnungsbussen fallen den Kantonen zu.

Art. 2

Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt rückwirkend auf den 1. Januar 1993 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 18. August 1993.

Der Präsident des Staatsrates: **Raymond Deferr**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement

vom 18. August 1993

**zur Abänderung von Artikel 2 des Grund-Reglementes vom 3. Mai 1978
betreffend die Berechnung der abgestuften Subventionierung**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die abgestufte Subventionierung, die in den geltenden Gesetzen, Dekreten und Beschlüssen festgelegt sind;

Erwägend, dass es dem Saatsrat zusteht, die Skala für die abgestufte Subventionierung festzulegen;

Auf Antrag des Finanzdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Artikel 2 des Grund-Reglementes vom 3. Mai 1978 betreffend die Berechnung der abgestuften Subventionierung wird wie folgt geändert (Änderungen in Fettdruck):

Artikel 2 (neue Fassung)

Die Finanzkraft der Gemeinden wird aufgrund des arithmetischen Mittels folgender drei Indikatoren definiert:

a) die Wirtschaftskraft: sie entspricht dem Fiskaleinkommen der natürlichen und juristischen Personen pro Kopf der Wohnbevölkerung;

- b) die Steuerkraft: sie entspricht den Steuereinnahmen zum Koeffizienten 1,0 und den Nettoerträgen aus Wasserkraftwerken pro Kopf der Wohnbevölkerung;
- c) die Steuerbelastung: sie ist der entgegengesetzte Index des Belastungskoeffizienten; letzterer ist die Summe aller erhobenen Steuern (mit Koeffizient und Indexierung) und Gebühren, geteilt durch die Summe der zum Koeffizienten 1 mit Indexierung 100 bezogenen Steuern.

Art. 2

Das vorliegende Reglement wird im Amtsblatt des Kantons Wallis veröffentlicht und ist auf den 1. Januar 1993 in Kraft getreten.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 18. August 1993.

Der Präsident des Staatsrates: **Raymond Deferr**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement

vom 25. August 1993

zur Abänderung des Artikels 3 der Vollziehungsverordnung vom 30. März 1983 zum Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. März 1977 und zur Sprengstoffverordnung vom 26. März 1980

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 42, Absatz 2 des Bundesgesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. März 1977 (SSG);

Eingesehen die Verordnung des Bundesrates über explosionsgefährliche Stoffe vom 26. März 1980 (SSV);

Auf Antrag des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Der Artikel 3 der Vollziehungsverordnung vom 30. März 1983 zum Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. März 1977 und zur Sprengstoffverordnung vom 26. März 1980 wird wie folgt abgeändert (Änderungen in Fettdruck):

Art. 3 (neuer Wortlaut)

¹ Der Vorsteher des Justiz-, Polizei und Militärdepartementes ist zuständig für:

- a) die Zuteilung der von den Bundesbehörden bewilligten Verkaufsstellen;
- b) die Erteilung der Bewilligung zum Verkauf von Sprengmitteln oder pyrotechnischen Gegenständen zu gewerblichen Zwecken und von losem Schiesspulver;
- c) den Widerruf der Bewilligungen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung dahingefallen sind;
- d) den dauernden oder vorübergehenden Entzug der Bewilligung für den Verkauf von Sprengmitteln und von pyrotechnischen Gegenständen, mit Ausnahme von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken;

- e) die Verfügungen gemäss Artikel 35 SSG;
f) die Anordnung von Massnahmen, für die nicht eine andere Behörde zuständig ist;

² Durch eine zu veröffentlichende Verfügung kann der Departementsvorsteher die Befugnis zur Bewilligungserteilung zum Verkauf von Sprengmitteln oder pyrotechnischen Gegenständen zu gewerblichen Zwecken sowie von losem Schiesspulver an den Kommandanten der Kantonspolizei übertragen.

Art. 2

Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 25. August 1993.

Der Präsident des Staatsrates: **Raymond Deferr**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Provisorisches Ausführungsreglement

vom 20. Oktober 1993

zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (FG);

Auf Antrag des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes,

beschliesst:

I. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Das vorliegende Reglement bezweckt:

- a) die Verwirklichung der im FG definierten Zweckbestimmungen;
- b) die Grundsätze des Fisch- und Krebsfangs festzulegen;
- c) die Zuständigkeiten der Behörden und die anwendbaren Verfahren zu bestimmen;
- d) den Ertrag des Fischereiregals zu erhalten.

Art. 2

Geltungs-
bereich

¹Das vorliegende Reglement ist auf öffentliche Gewässer anwendbar.

²Auf private Gewässer ist es anwendbar, wenn Fische und Krebse auf natürliche Weise in diese gelangen können.

³Vorbehalten bleibt das interkantonale Konkordat über die Fischerei im Genfersee sowie seine kantonalen Ausführungsbestimmungen.

Art. 3

Die im vorliegenden Reglement zur Bezeichnung der Behörden, Beamten, Fischer und anderen Beteiligten verwendeten Ausdrücke verstehen sich für Personen beider Geschlechter. **Definition**

Art. 4

¹Durch den Erlass von Weisungen, Entscheiden, Beschlüssen und Reglementen nimmt der Staatsrat die Aufgaben wahr, die gemäss der kantonalen Gesetzgebung in seinen Zuständigkeitsbereich fallen. **Befugnisse der Verwaltungsbehörden**

²Das mit der Fischerei betraute Departement (Departement) übt nebst den Befugnissen, die ihm durch die kantonale Gesetzgebung übertragen werden, auch all jene aus, die nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen sind. Durch einen veröffentlichten Entscheid kann es diese an den Chef der Dienststelle für Fischerei (Dienststelle) übertragen, der in seinem Namen handelt.

³Die Dienststelle übt die Befugnisse aus, die ihr von der kantonalen Gesetzgebung übertragen werden und sorgt für die Anwendung des Artikels 11 FG.

Art. 5

¹Im Bereich der Fischerei und des Schutzes der Wasserfauna ist:

- a) die Gerichtsbehörde zuständig für Vergehen und Übertretungen, die mit einer Haftstrafe geahndet werden; anwendbar sind die Bestimmungen der Strafprozessordnung;
 - b) das Departement zuständig für Übertretungen, die mit einer Busse geahndet werden; anwendbar sind die Bestimmungen über die administrativen Strafentscheide.
- Ahndung von strafbaren Handlungen**

²Die Übertretungen werden dem Departement angezeigt, welches diese, unter Vorbehalt der Fälle, die in seine Zuständigkeit fallen, an die Gerichtsbehörde überweist.

Art. 6

¹Nach Anhörung der betroffenen Verbände und Vereine, in jeder Verwaltungsperiode, bestimmt der Staatsrat eine Konsultativkommission, die mit dem Studium von wichtigen Problemen bezüglich der Zweckbestimmungen des vorliegenden Reglementes beauftragt ist. **Konsultativkommission**

²Diese Kommission setzt sich namentlich aus Vertretern der betroffenen Departemente, der Gerichtsbehörden, des Walliser Sportfischereiverbandes (WKSFV) und anderer kantonalen Fischervereine sowie der wichtigsten kantonalen Umweltschutzorganisationen, der Landwirtschaft, des Tourismus und des Verbandes der Burgergemeinden zusammen.

Art. 7

¹Bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann der Staat gewisse Tätigkeiten an den WKSFV delegieren, insbesondere: **WKSFV**

- a) die Ausbildung der Fischer;
- b) die Information der Öffentlichkeit;
- c) das Einsetzen von Fischen;
- d) die Hilfsaufsicht;
- e) die Verarbeitung von statistischen Daten.

²Die Zusammenarbeit zwischen dem WKSFV und dem Staat ist durch eine Vereinbarung geregelt, welche die Modalitäten sowie die Grenzen festlegt.

KAPITEL II

Ausübung der Fischerei und Bewirtschaftung der Wasserfauna

Abschnitt 1: Fanggeräte

Art. 8

Fische

¹Fische können mit einer einzigen Angelschnur, versehen mit einem einfachen Angelhaken oder mit einem der nachgenannten Geräte gefangen werden, nämlich:

- a) dem Löffel oder jede andere Art von drehenden Ködern mit einem einfachen, doppelten oder dreifachen Angelhaken;
- b) der Fliege, wobei gleichzeitig höchstens drei Fliegen mit je einem einfachen Haken gestattet sind;
- c) dem Jucker mit maximal drei einfachen Angelhaken oder einem Drilling;
- d) sämtlichen anderen schwimmenden Ködern mit maximal drei Drillingen.

²Die maximale Öffnung der Angelhaken darf höchstens zehn Millimeter betragen.

Art. 9

Krebse

Krebse können mit höchstens drei Reifen oder Wagen pro Fischer auf einer Gesamtdistanz von 100 Metern gefangen werden.

Abschnitt 2: Köder

Art. 10

Erlaubte natürliche Köder

Erlaubt sind alle natürlichen Köder mit Ausnahme von:

- a) Eiern jeglicher Art;
- b) Salmoniden.

Art. 11

Fangen von Köderfischen

¹Für seinen Eigengebrauch kann der Fischer erlaubte Köderfische mit einem einzigen Fanggerät und höchstens 50 Stück pro Tag fangen.

²Das Fangen von Ködern ist zudem den Fischereivorschriften des betreffenden Gewässers unterstellt.

Abschnitt 3: Fischereimethoden

Art. 12

Grundsatz

¹Die Fischerei ist gestattet mittels einer einzigen Angelrute mit einer einzigen Angelschnur im Wasser. Die Angerute ist in der Hand zu halten oder in der Nähe des Fischers aufzulegen.

Art. 13

Harpunieren

¹Das Harpunieren der Fische ist untersagt.

²Das vorsätzliche Fangen eines Fisches mit einem Haken, mit oder ohne Köder, an einem anderen Körperteil als dem Mund wird dem Harpunieren gleichgestellt.

Abschnitt 4: Wiederbevölkerung

Art. 14

Grundsätze

Die Wiederbevölkerung wird durchgeführt zur Gewährleistung:

- a) der Vielfalt der einheimischen Arten und deren Gleichgewicht;
- b) der kurz-, mittel- und langfristigen Nutzung der Fischereigewässer.

Art. 15

¹Zur Wiederbevölkerung werden einheimische Arten verwendet.

²Sie erfolgt in Berücksichtigung der betreffenden wissenschaftlichen Erkenntnisse gemäss einem vom Staat erstellten Plan, welcher sich auf folgende Kriterien stützt:

- a) die technischen Eigenschaften des Gewässers;
- b) die Nahrungsleistung des Gewässers;
- c) die Zweckbestimmung des Gewässers;
- d) das Gleichgewicht zwischen den Altersklassen zur Förderung der natürlichen Entwicklung der Arten;
- e) die eingetretenen oder möglichen natürlichen oder künstlichen Schäden an der Wasserfauna;
- f) der Fischereidruck auf das Gewässer;
- g) das Vorkommen und die Erhaltung der Lurche.

Wiederbevölkerungsplanung

Art. 16

¹Die Dienststelle sucht zur Wiederbevölkerung die Mitarbeit des WKSFV. Mittel

²Der Staat finanziert die zum Erhalt und der Vielfalt der Arten vorgenommene Wiederbevölkerung.

³Die Wiederbevölkerung zur Fischereiausübung wird durch den Ertrag des Fischereiregals garantiert.

Abschnitt 5: Die Aufsicht über die Wasserfauna

Art. 17

¹Die Fischereiaufsicht wird ausgeübt durch:

- a) die vereidigten Beamten der Dienststelle und die Berufsaufseher;
- b) die Agenten der Kantonspolizei;
- c) die eidgenössischen Grenzwächter, soweit die Mitwirkung ohne Beeinträchtigung des Zolldienstes möglich ist;
- d) die Hilfsfischereiaufseher, die regional den Berufsaufsehern unterstellt sind.

Aufsicht

²Die Dienststelle sorgt für die Aus- und Weiterbildung der Fischereiaufseher.

Art. 18

¹Die Fischereiaufsicht ist beauftragt:

- a) strafbaren Handlungen im Bereich der Fischerei und des Schutzes der Wasserfauna vorzubeugen;
- b) Informationen über die Wasserfauna und die Lebensräume zu beschaffen;
- c) strafbare Handlungen im Bereich der Fischerei und des Schutzes der Wasserfauna zu verfolgen, insbesondere im Fall von Verschmutzungen, Epidemien oder Austrocknungen von Wasserläufen und diese der Dienststelle anzuzeigen, die davon unverzüglich die zuständige Gerichtsbehörde benachrichtigt.

Ausübung der Aufsicht

²Die Fischereiaufseher sind berechtigt:

- a) sich das Patent, das Kontrollbüchlein und das Fischereimaterial vorweisen zu lassen;
- b) bei begründetem Verdacht den Inhalt von Taschen zu prüfen und Fahrzeuge anzuhalten und zu durchsuchen;
- c) auf frischer Tat, im Sinne der Strafprozessordnung, die Produkte der Widerhandlung, die Fischereigeräte und andere Beweismittel zu beschlagnahmen, mit der Verpflichtung, die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren.

³Im übrigen haben die Beamten der Dienststelle, die Berufsaufseher und Polizeiaagenten die Eigenschaft von Beamten der gerichtlichen Polizei. Zur Verfolgung von strafbaren Handlungen wenden sie die Bestimmungen der Strafprozessordnung betreffend die gerichtliche Polizei und die Untersuchung sowie diejenigen des Ausführungsreglementes zum Gesetz über die Kantonspolizei betreffend das Vorgehen im Interventionsfall an.

Art. 19

Fischzucht-
anlagen,
Aufzucht von
Fischen

Die Dienststelle überwacht die Fischzuchtanlagen, deren Fische zur Wiederbevölkerung von Gewässern, auf die das vorliegende Reglement anwendbar ist, dienen.

Art. 20

Hilfsaufsicht

¹Auf Vorschlag des Departementes kann der Staatsrat nach Anhörung des WKSFV Hilfsfischereiaufseher ernennen, die im administrativen Bereich den Berufsaufsehern unterstellt sind.

²Im Falle einer strafbaren Handlung führt der Hilfsfischereiaufseher seine Feststellungskosten im Anzeigeprotokoll auf. Diese dienen ihm als Entschädigung und folgen dem Ausgang des Verfahrens.

Abschnitt 6: Verschiedene Bestimmungen

Art. 21

Freier
Durchgang

¹Das Fischereipatent berechtigt zum freien Durchgang auf privatem Grundeigentum unter der Bedingung, sich auszuweisen und Personen oder Eigentum nicht zu beeinträchtigen.

²Das freie Durchgangsrecht besteht in nächster Nähe des Ufers, sofern ein normaler Durchgang für die Fischer möglich ist. Es beinhaltet das Recht auf Ausübung der Fischerei.

³Das freie Durchgangsrecht erstreckt sich weder auf andere Personen noch auf Tiere und Fahrzeuge. Es muss derart ausgeübt werden, dass es die Eigentümer, Pächter und Mieter möglichst wenig beeinträchtigt.

⁴Der Fischer ist nicht berechtigt, sich aufzuhalten:

- a) in Gebäuden und auf Baustellen, die sich an oder auf dem Ufer befinden;
- b) an Orten, deren Zutritt offiziell untersagt ist.

Art. 22

Kontroll-
büchlein
a) Grundsatz

¹Der Inhaber eines Patentes, mit Ausnahme des Tagespatentes, darf nur dann fischen, wenn er im Besitz eines Kontrollbüchleins ist.

²Jeder Fang ist darin sofort, genau und nicht löschar einzutragen.

³Das Kontrollbüchlein ist den Agenten der Fischereiaufsicht auf Verlangen jederzeit vorzuweisen.

Art. 23

b) Rückgabe

Das Kontrollbüchlein muss der Ausgabestelle zurückgegeben werden:

- a) durch den Inhaber eines Jahrespatentes anlässlich der Einlösung des Patentes für das folgende Jahr;
- b) durch die Inhaber anderer Patente spätestens acht Tage nach Ablauf der Gültigkeit des Patentes; die Rückgabe kann mittels eingeschriebener Postsendung erfolgen.

Art. 24

¹Bei Verlust des Kontrollbüchleins kann die Ausgabestelle höchstens ein Duplikat pro Jahr gegen eine im periodischen Beschluss festgesetzte Gebühr ausstellen. c) Verlust

²Für die bereits verflossene Fischereiperiode wird eine verhältnismässige Anzahl von Fischen im Duplikat eingetragen. Es werden die Monate März, April, Mai und Juni berücksichtigt, wobei pro Monat 60 Fische nachgetragen werden.

³Nach dem Ausstellen eines Duplikats ist die Verwendung des Original-Kontrollbüchleins untersagt. Wird letzteres wieder gefunden, muss es unverzüglich der Ausgabestelle zurückgegeben werden.

Art. 25

Ist ein Fischer von einem Hund begleitet, so hat er diesen an der Leine zu führen oder anzubinden. Er darf die Fischereiausübung und die Fischereiaufsicht nicht beeinträchtigen. Begleithunde beim Fischen

Art. 26

Das Fischen von einem motorlosen Boot aus ist gestattet, insofern dadurch die Fischerei am Ufer nicht gestört wird. Fischerei mit einem Boot

KAPITEL III

Die Nutzung des Regals

Abschnitt 1: Allgemeines

Art. 27

Das Fischereiregal umfasst die Gewässer des Genfersees, die Rhone, die Flüsse, die Bäche und die Grundwasserflächen sowie die Kanäle, andere Seen, Teiche und Staubecken, die mit öffentlichen Gewässern verbunden sind und in welche Fische auf natürliche Art gelangen können. Geltungsbereich des Regals

Art. 28

¹Der Staat besitzt das Hoheitsrecht über die Fischerei, deren Ausübung er durch die Ausstellung von Patenten oder durch Verpachtung bewilligt. Art der Nutzung

²Niemand ist berechtigt, in den dem Regal unterstellten Gewässern zu fischen, ohne im Besitze eines durch den Kanton, bzw. den Pächter, ausgestellten Patentes zu sein.

³Jeder Fischer ist für die Ausübung der Fischerei persönlich verantwortlich.

⁴Zu wissenschaftlichen, lehrhaften oder erzieherischen Zwecken kann der Fischereidienst eine spezielle Fischereibewilligung erteilen.

Abschnitt 2: Kantonales Patent

Art. 29

¹Die Ausstellung des Fischereipatentes unterliegt folgenden Voraussetzungen: Ausstellung des Patentes

- a) der Gesuchsteller muss im Verlaufe des Jahres das 14. Altersjahr erreichen;
- b) der Bezahlung des Patentpreises sowie der in der Fischereigesetzgebung vorgesehenen Taxen und Gebühren;
- c) kein Vorliegen von Verweigerungsgründen für die Patentausstellung.

²Bis zum erfüllten 13. Altersjahr darf ein Kind, mit seiner eigenen Angelrute, unter Aufsicht eines Patentinhabers fischen, wobei die Fänge letzterem angerechnet werden. Dieser darf jedoch nur von einem einzigen Kind begleitet sein, sofern er nicht dessen Vater oder gesetzlicher Vertreter ist.

Art. 30

Verweigerung
des Patentes

Das Fischereipatent kann nicht erhalten:

- a) wer nicht urteilsfähig ist oder wer durch seinen physischen oder psychischen Zustand das Leben oder das Eigentum anderer gefährden könnte;
- b) wem die Fischereiberechtigung durch Urteil einer richterlichen oder administrativen Behörde entzogen wurde;
- c) wer für einen Angriff auf die körperliche Integrität eines Fischereiaufsehers verurteilt worden ist und dessen Strafe noch nicht gelöscht worden ist.

Art. 31

Patentpreis

Der Staatsrat setzt den Preis der verschiedenen Fischereipatente fest, unter Berücksichtigung:

- a) des Wohnsitzes;
- b) der Arten des Patentbesitzes;
- c) des Alters des Gesuchstellers;
- d) der durch die Betreuung der Wasserfauna anfallenden Auslagen und des effektiven Beitrags der Fischer an diese Betreuung;
- e) der Kosten der Wiederbevölkerung zwecks Fischereibewirtschaftung;
- f) der effektiven Kosten für die Unterlagen, die mit dem Patent abgegeben werden.

Art. 32

Patentarten

Man unterscheidet drei Arten von Patenten, nämlich das Jahrespatent, das Halbmonatspatent und das Tagespatent.

Art. 33

Ausstellungs-
formalitäten

¹Das Fischereipatent wird ausgestellt:

- a) in der Regel durch die im Beschluss aufgeführten Posten der Kantonspolizei;
- b) durch die Dienststelle, für das Jahrespatent eines nicht im Wallis wohnhaften Gesuchstellers;
- c) durch Private, im Auftrag der Dienststelle.

²Zur Erlangung eines Jahres- oder Halbmonatspatentes ist die Identitätskarte vorzuweisen und ein Passphoto zu hinterlegen; für in der Schweiz wohnsässige Ausländer ist zudem die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung erforderlich.

³Zur Erlangung des Tagespatentes genügt die Vorweisung der Identitätskarte.

⁴Vor dem dritten Sonntag im Juni werden keine Tages- oder Halbmonatspatente ausgestellt.

Abschnitt 3: Verpachtung

Art. 34

Allgemeines
a) Pacht-
vertrag

¹Das Fischereirecht kann zu den durch die Dienststelle festgesetzten Bedingungen und Auflagen verpachtet werden. Die Dauer des Pachtvertrages (Konzession) beträgt in der Regel zehn Jahre.

²Anwendbar auf die verpachteten Gewässer sind die kantonalen Bestimmungen über:

- a) das Mindestalter für den Erhalt des Fischereipatentes;
- b) die Daten der Eröffnung und der Schliessung;
- c) die Fischereigeräte und Köder;
- d) die Mindestmasse der Fische;
- e) die Fischereiaufsicht.

³Die Unterverpachtung ist verboten.

Art. 35

¹Der Pächter wird über die Strafanzeigen im Zusammenhang mit dem von ihm gepachteten Gewässer informiert und er hat das Recht die Akten der Dienststelle einzusehen. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Strafprozessordnung für strafbare Handlungen, die im Zuständigkeitsbereich der Gerichtsbehörde liegen.

b) Rechte
und Pflichten
des Pächters

²Der Pächter hat die Verpflichtung, die gepachteten Gewässer jedes Jahr gemäss den im Pachtvertrag festgesetzten Bedingungen neu zu bevölkern.

³Übt der Pächter sein Fischereirecht in Form von Patentverkäufen aus, so hat er der Dienststelle ein Fischereireglement zur Genehmigung zu unterbreiten.

⁴Auf Ersuchen ist der Pächter zur Mitarbeit bei den durch die Fischereiaufseher durchgeführten Kontrollen verpflichtet.

Art. 36

¹Im Falle der Nichteinhaltung der vertraglichen Pflichten durch den Pächter handelt die Dienststelle entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

c) Kündigung
des Vertrages

²Der Vertrag kann bei andauernder Nichterfüllung der Bedingungen oder im Falle von höherer Gewalt gekündigt werden.

Art. 37

¹Mit Ausnahme der Kanäle, erfolgt die Verpachtung nach einer im kantonalen Amtsblatt erfolgten Ausschreibung.

d) Verfahren

²Die Verpachtung erfolgt an den Meistbietenden; bei Preisgleichheit wird der bisherige Pächter bevorzugt. Vorbehalten bleiben die Sonderbestimmungen über die Verpachtung der Kanäle und Grundwasserflächen.

³Das Prinzip der höheren Offerte kommt nicht zur Anwendung, wenn dieselbe verglichen mit dem gewöhnlichen Fischereiertrag offensichtlich unverhältnismässig ist. Ausserdem kann überwiegenden öffentlichen Interessen Rechnung getragen werden.

Art. 38

¹In Berücksichtigung der allgemeinen Interessen der Fischer, der Bedeutung der Kanäle für die Wiederbevölkerung und der durch den WKSFV vereinbarungsgemäss sichergestellten Aufgaben, werden diesem die Kanäle in Priorität verpachtet.

Kanäle

²Andernfalls sucht der Staat eine Lösung um die Gesamtheit der Kanäle an einen kantonalen Fischereiverein zu verpachten; subsidiär bewirtschaftet der Staat die Kanäle selber.

³Im Pachttarif wird den übertragenen Aufgaben Rechnung getragen.

Art. 39

Grundwasserflächen
a) Grundsatz Mit Ausnahme der Grundwasserflächen (Teiche) die dem kantonalen Patent zugeteilt sind, ist jede Fischereibewirtschaftung eines Teiches der Verpachtung unterstellt.

Art. 40

b) Besitzstand Vorbehalten bleiben während der Gültigkeitsdauer des vorliegenden provisorischen Reglementes die Rechte von Einzelnen aus einem vor dem 1. Januar 1989 mit einer Gemeinde oder einer Verwaltung abgeschlossenen Vertrag (Besitzstand).

Art. 41

c) Zusprache ¹Die jährlichen Grundtarife für die Verpachtung eines Teiches sind in der Regel folgende:

- a) bis 6000 m²: 500 Franken;
- b) von 6000 bis 15000 m²: 750 Franken;
- c) mehr als 15000 m²: 1000 Franken.

²Wenn keine mindestens gleichwertige Offerte zu den vorgenannten Tarifen vorliegt, so ist die Dienststelle zur Zusprache aufgrund der vorteilhaftesten Offerte befugt.

³Bei gleichwertigen Offerten kommen folgende Prioritäten zur Anwendung: der Eigentümer des Bodens, dann der bisherige Pächter und schliesslich eine Sektion des WKSfV.

⁴Bei ungleichen Offerten und unter Vorbehalt von unverhältnismässigen Offerten kann der bisherige Pächter eine der höchsten Eingabe entsprechende Zusatzofferte einreichen.

Art. 42

d) Pflichten des Pächters ¹Der Pächter ist verpflichtet, die Sicherheit der Fischer und ihrer Begleiter im Bereich des Teiches zu gewährleisten. Bewirtschaftet er diesen auf kommerzielle Art, so ist er zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 2 Millionen verpflichtet.

²Die Modalitäten des freien Durchgangs sind mit dem Grundbesitzer zu vereinbaren.

Art. 43

Künstlich angelegte Gewässer Künstlich angelegte und dem Regal unterstellte Gewässer von weniger als 1000 m² Fläche können durch einen speziellen Staatsratsentscheid verpachtet werden.

Abschnitt 4: Wettfischen

Art. 44

Grundsatz ¹Die Wettfischen in öffentlichen oder verpachteten Gewässern bedürfen einer Bewilligung der Dienststelle, welche zu diesem Zweck ein öffentliches Gewässer für eine beschränkte Dauer verpachten kann.

²Dieser gesteigerte Gemeingebrauch erfordert den Bezug einer speziellen Regalgebühr in Höhe von zehn Franken pro Tag und Teilnehmer. Die Sektionen des WKSfV sind von dieser Gebühr für maximal zwei interne Wettfischen pro Jahr befreit.

KAPITEL IV

Schutzmassnahmen

Abschnitt 1: Schutz der Arten

Art. 45

¹Die Mindestmasse der zum Fang freigegebenen Fische und Krebse entsprechen den durch den Bundesrat festgelegten Vorschriften.

Mindest-
masse
der Fische

²Zu den vom Bundesrat festgesetzten Bedingungen und zur Regulierung des Fischereidrucks auf den Fischbestand, kann der Staatsrat durch einen Beschluss die Minimallänge einer bestimmten Art erhöhen.

Art. 46

Ungeachtet der Anzahl Patente, die ein Fischer besitzt, gelten folgende Mengenbeschränkungen:

Fangzahlbe-
schränkung

- a) Hechte, Äschen und Schleien: vier Stück pro Tag;
- b) andere Edelfische: zehn Stück pro Tag, höchstens aber 300 Stück pro Jahr;
- c) Egli und Karpfen: 50 Stück pro Tag.

Art. 47

¹Die Eröffnung der Fischerei ist wie folgt geregelt:

- a) am ersten Sonntag März:

- die Rhone vom Genfersee bis zur Massabrücke;
- die Talbäche;
- die Kanäle;
- die Teiche;

- b) am zweiten Sonntag Juni, alle anderen dem Regal unterstellten Gewässer.

Eröffnungs-
perioden

²Das Fangen von Ködern ist eine Woche vor den in Absatz 1 aufgeführten Eröffnungsdaten gestattet.

Art. 48

Die Schliessung der Fischerei ist wie folgt geregelt:

- a) am ersten Sonntag Oktober:

- die Rhone vom Genfersee bis zum Stauwerk in Evionnaz;
- alle Bäche, inbegriffen die obere Rhone und ihre Zuflüsse von der Massabrücke aufwärts.

- b) am letzten Sonntag Oktober, alle anderen dem Regal unterstellten Gewässer.

Schliessungs-
perioden

Art. 49

Der Dienstag und der Freitag gelten als Schontage für die Fischerei in allen Bächen, der oberen Rhone und deren Zuflüsse sowie den Kanälen. Fallen diese Tage auf einen im Wallis anerkannten Feiertag, so gelten sie nicht als Schontage; dies gilt ebenfalls für den Karfreitag.

Schontage

Art. 50

Die Fischerei ist zu folgenden Tageszeiten gestattet:

- im März von 7.00 bis 19.00 Uhr
- im April von 6.30 bis 21.00 Uhr
- im Mai von 6.00 bis 21.30 Uhr
- im Juni von 5.00 bis 22.00 Uhr
- im Juli von 5.00 bis 22.00 Uhr

Tageszeiten
zum Fischen

- im August von 6.00 bis 21.30 Uhr
- im September von 7.00 bis 21.00 Uhr
- im Oktober von 7.00 bis 18.30 Uhr

Art. 51

Vorübergehendes Fischereiverbot

Für die folgenden Arten besteht ein vorübergehendes Fischereiverbot:

- a) Äsche: von der Eröffnung bis am 31. Mai;
- b) Hecht: vom 1. April bis am 31. Mai;
- c) Egli: vom 1. bis 31. Mai.

Art. 52

Wiederaussetzung

¹Während ihrer Schonzeit gefangene Fische oder solche, welche die vorgeschriebene Grösse nicht erreichen, sind behutsam und unverzüglich wieder ins Wasser zu setzen.

²Kann der Angelhaken nicht ohne Verletzung des Fisches entfernt werden, so ist die Angelschnur abzuschneiden.

³Ein Massfisch der nicht mit der Fliege gefangen wurde, darf nicht wieder ins Wasser gesetzt werden.

Art. 53

Wiederbevölkerung

¹Es dürfen nur Fische ausgesetzt werden, deren einwandfreier Gesundheitszustand nachgewiesen ist.

²Die Kontrolle des Gesundheitszustandes der durch den WKSFV oder eine seiner Sektionen aufgezogenen Fische bildet Gegenstand einer speziellen Vereinbarung.

³Nur diejenigen privaten Fischzuchtanlagen, welche durch das Eidgenössische Veterinäramt kontrolliert werden, können Fische zur Wiederbevölkerung liefern.

Art. 54

Bedrohte Arten

¹Wenn die Existenz von Fischen oder Krebsen durch Wasserverschmutzung, Veränderungen in ihrer Lebensweise oder Naturereignisse gefährdet wird, so ergreift die Dienststelle die notwendigen Schutzmassnahmen, gegebenenfalls in Anwendung von speziellen Fischereigeräten und -methoden.

²Die auf diese Art gefischten Tiere können nur verwertet werden, wenn ihr Überleben nach der Wiedereinsetzung ins Wasser ausgeschlossen ist.

³Inhaber einer Fischereibewilligung können solche Massnahmen nur mit der Erlaubnis der Dienststelle selber treffen.

Art. 55

Störungen

Um die Wasserfauna vor Schäden infolge von Störungen zu schützen, kann der Staatsrat gewisse Tätigkeiten auf den Gewässern oder in deren nächsten Umgebung verbieten oder einschränken. Insbesondere kann er die motorisierte Vergnügungsschiffahrt, das Moto-Cross und jede andere gefährdende Sportart reglementieren.

Art. 56

Bewässerungspumpen

Die Eigentümer von Grundstücken an öffentlichen Gewässern, die Motorpumpen zur Bewässerung einsetzen, haben den Sauger mit einem Sieb zu versehen, welches das Ansaugen von Fischen verunmöglicht.

Abschnitt 2: Schutz der Lebensräume

Art. 57

Der Staatsrat bestimmt auf dem Beschlussweg eine genügende Anzahl von Reservaten mit dem Zweck:

Reservate

- a) den Erhalt der verschiedenen Arten in einem guten Gesundheitszustand zu sichern;
- b) die infolge einer Störung umgesiedelten Arten aufzunehmen;
- c) die Forschung zu gewährleisten.

Art. 58

¹Der Staatsrat kann Massnahmen treffen zum Erhalt, zum Wiederaufbau oder zur Schaffung von günstigen Lebensräumen für die verschiedenen Arten.

Lebensräume

²Er wacht darüber, dass die hierfür geeigneten Massnahmen getroffen werden, insbesondere im Rahmen der öffentlichen Projekte und der Bodenverbesserungen.

³Die zur Erhaltung der Bäche, der natürlichen Ufer und der Wasserpflanzen notwendigen Massnahmen werden in Anwendung der Vorschriften über den Umweltschutz und unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips getroffen.

KAPITEL V

Technische Eingriffe in die Fischereigewässer

Art. 59

¹Die für einen technischen Eingriff in die Fischereigewässer gemäss dem Fischereigesetz geforderte Bewilligung (fischereirechtliche Bewilligung) ist notwendig, wenn durch den Eingriff die Fischerei beeinträchtigt werden könnte.

Grundsätze

²Als Fischereigewässer gelten lediglich Gewässer, deren Ausdehnung und Qualität es Fischen und Krebsen erlauben, darin zu leben und sich zu entwickeln. Die Kriterien zur Beurteilung der Qualität sind insbesondere die Art des Wassers, seine Temperatur, seine Fließgeschwindigkeit, die Grundbeschaffenheit und die Ausdehnung der Wasseroberfläche; d.h. Eigenschaften, welche die Artenauswahl bedeutend beeinflussen.

Art. 60

¹Für Wasserentnahmen gemäss Artikel 29 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Gewässerschutz ist keine fischereirechtliche Bewilligung notwendig.

Vorbehalte

²Vorbehalten bleibt das Gesetz vom 28. März 1990 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte für technische Eingriffe in Fischereigewässer im Anwendungsbereich dieses Gesetzes.

Art. 61

¹Die Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung erfolgt in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV), sofern der technische Eingriff dieser Gesetzgebung unterstellt ist. Das Departement ist zuständig die verbindliche Vormeinung abzugeben und die fischereirechtliche Bewilligung zu erteilen.

Zuständige Behörde

²In den anderen Fällen wird die fischereirechtliche Bewilligung von der im massgeblichen Verfahren der Verwirklichung des technischen Eingriffs zuständigen Behörde in einem koordinierten und ein-

heitlichen Entscheid erteilt. Sie hat vorgängig die Zustimmung des für die Fischerei zuständigen Departementes einzuholen. Ausserdem sind die in den Artikeln 62 bis 64 enthaltenen Bestimmungen dieses Reglementes anwendbar.

⁵Bei Fehlen einer zuständigen Behörde im massgeblichen Verfahren (Abs. 2) wird die fischereirechtliche Bewilligung vom Departement erteilt.

Art. 62

Besondere
Verfahrensregeln
a) Pflichten
des Geschw-
stellers

¹Wer um eine fischereirechtliche Bewilligung nachsucht hat bereits mit der Ausarbeitung des Projektes und auf seine Kosten der zuständigen Behörde einen Bericht zur Verfügung zu stellen, der es erlaubt, die Auswirkungen des Projektes auf die Fischgewässer und die Umwelt sowie die zu treffenden Massnahmen zu bestimmen. Dieser muss namentlich alle Angaben enthalten, welche die Behörde für die Projektbeurteilung gemäss Artikel 63 benötigt.

Art. 63

b) Einver-
ständnis des
für die
Fischerei
zuständigen
Departemen-
tes

¹Die Zustimmung des für die Fischerei zuständigen Departementes hat Auflagen und Bedingungen zu beinhalten, die geeignet sind:

- a) für die Wassertiere günstige Lebensbedingungen zu schaffen;
- b) die freie Fischwanderung sicherzustellen;
- c) die natürliche Fortpflanzung zu fördern;
- d) zu verhindern, dass Fische und Krebse durch bauliche Anlagen oder Maschinen getötet werden;
- e) den durch den Eingriff verursachten Schaden zu ersetzen.

Art. 64

Öffentliche
Vernehmlassung

¹Die öffentliche Vernehmlassung des Anlageprojektes im Rahmen des massgeblichen Verfahrens eröffnet auch das Verfahren zur Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung.

²Über die Einsprachen wird im Rahmen des massgeblichen Verfahrens durch die zuständige Behörde in einem koordinierten und einheitlichen Entscheid befunden. Im Entscheid ist den Gesamtinteressen Rechnung zu tragen.

Art. 65

Bestehende
Anlagen

¹Die wirtschaftlich tragbaren Massnahmen für bestehende Anlagen, welche die Fischerei beeinträchtigen (Art. 10 FG), werden im massgeblichen Verfahren durch das zuständige Departement vorgeschrieben, welches vorgängig die Zustimmung des für die Fischerei zuständigen Departementes einzuholen hat.

²Vorbehalten bleibt das kantonale Gesetz vom 28. März 1990 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte für die bestehenden hydroelektrischen Anlagen, insbesondere die Bestimmungen über die Erneuerung von Wasserrechts-Konzessionen.

KAPITEL VI

Information und Forschung

Art. 66

Information
der Öffent-
lichkeit

¹Das Departement sorgt für die Information der Bevölkerung und der Tourismuskreise über die Wasserfauna und ihren Lebensraum. Der Jugendingformation ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

²Das Departement kann die Mitarbeit Dritter in Anspruch nehmen.

Art. 67

¹Der Staatsrat kann Massnahmen zur Förderung der Erforschung der Wasserfauna, ihrer Krankheiten und ihres Lebensraums treffen. Forschung

²Er fördert insbesondere Studien, deren Kosten teilweise vom Bund getragen werden.

Art. 68

Wer eine Fischzucht betreiben will, muss über eine von der Dienststelle als genügend betrachtete Ausbildung verfügen, insbesondere in bezug auf: Ausbildung der Fischzüchter

- a) die Gesetzgebung;
- b) die Arten und die ihnen als Nahrung dienenden Organismen;
- c) die Krankheiten der Wasserfauna;
- d) die Lebensräume.

KAPITEL VII

Strafbestimmungen und administrative Massnahmen

Art. 69

¹Mit Haft oder Busse bestraft wird, wer:

- a) zum Fischen verbotene Geräte oder Methoden oder Strahlenor-
nungsgeräte verwendet hat;
- b) verbotene Köder verwendet hat;
- c) auf ungesetzliche Art Fische, Krebse oder zu ihrer Nahrung die-
nende Organismen gefangen hat;
- d) gegen die kantonalen Vorschriften über die Masse der Fische, die
Fangzahlbeschränkung sowie die Tage und Perioden, an denen die
Fischerei verboten ist, verstossen hat;
- e) die Vorschriften über die Verwendung, die Führung und die Rück-
gabe des Kontrollbüchleins verletzt hat;
- f) ohne Berechtigung und ohne im Besitze der erforderlichen Doku-
mente zu sein, gefischt hat;
- g) gegen die kantonalen Bestimmungen über den Artenschutz und
der Lebensräume verstossen hat;
- h) versucht hat, sich einer Identifikations- oder Kontrollmassnahme
zu entziehen;
- i) die Ausübung des freien Durchgangsrechts behindert hat.

Kantonale
Übertretun-
gen

²Der Versuch und die Beihilfe sind strafbar.

³Hat der Täter aus Nachlässigkeit gehandelt, so wird er mit einer Busse bestraft.

Art. 70

Das Verbot der Fischereiausübung für eine Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren kann als Zusatzstrafe ausgesprochen werden:

- a) durch die Gerichtsbehörde, gegenüber einer Person, welche sich ein Vergehen hat zu Schulden kommen lassen oder für eine Über-
tretung mit Haft bestraft wird;
- b) durch das Departement, gegenüber einer Person, welche für eine
schwere Übertretung oder für wiederholte Übertretungen mit
einer Busse bestraft wird.

Verbot der
Fischereiaus-
übung

Art. 71

¹Die Einziehung von Gegenständen, die das Produkt oder Resultat einer Straftat sind, die zu dessen Begehung gedient haben oder dazu bestimmt waren, sowie der Verfall von Geschenken oder anderen Zuwendungen, die dazu dienten oder bestimmt waren, den Täter zu einer strafbaren Handlung zu veranlassen oder ihn dafür zu belohnen,

Einziehung
und Verfall an
den Staat

sind durch die Bestimmungen des Strafgesetzbuches und des kantonalen Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch geregelt.

²Das Departement ordnet die Einziehung und den Verfall an den Staat an, wenn die strafbare Handlung in seine Zuständigkeit fällt.

Art. 72

Patententzug ¹Das Departement kann das Patent demjenigen entziehen, welcher:

- a) die gesetzlichen Bestimmungen zur Erteilung nicht mehr erfüllt;
- b) die persönliche Integrität eines Fischereiaufsehers bedroht oder beeinträchtigt hat;
- c) es verweigert, sich einer Kontrollmassnahme (Art. 18, Abs. 2) zu unterwerfen, nachdem er über die Folgen unterrichtet worden ist;

²Das Departement setzt die Dauer des Patententzuges in Erwägung der Umstände fest. Dieser dauert:

- a) mindestens ein Jahr;
- b) mindestens drei Jahre, wenn seit dem Ablauf des letzten Entzuges nicht fünf Jahre vergangen sind;
- c) höchstens fünf Jahre.

KAPITEL VIII

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 73

Übergangsrecht Die vor dem 1. Januar 1994 eingeleiteten Verwaltungs- und Strafverfahren werden nach dem alten Recht behandelt, wenn es für den Betroffenen das mildere ist.

Art. 74

Beschluss des Staatsrates Im Rahmen des vorliegenden Reglements bestimmt der Staatsrat in einem Beschluss die für die Fischerei offenen Gewässer, die Reserven, die Mindestmasse der Fische, die Patentpreise und Unterlagen sowie alle anderen die Fischereiausübung betreffenden und dringlich erscheinenden Bestimmungen.

Art. 75

Schlussbestimmung Alle gegenteiligen Bestimmungen zum vorliegenden provisorischen Reglement sind während dessen Gültigkeitsdauer aufgehoben, namentlich das Ausführungsreglement vom 13. Februar 1980 zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 14. Dezember 1973 und zum kantonalen Gesetz vom 14. Mai 1915 über die Fischerei.

Art. 76

Inkrafttreten Das vorliegende provisorische Reglement, erlassen in Anwendung von Artikel 28 FG, wird nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt am 1. Januar 1994 in Kraft treten und spätestens am 31. Dezember 1998 gegenstandslos werden.

So beschlossen in der Sitzung des Staatsrates in Sitten am 20. Oktober 1993.

Der Präsident des Staatsrates: **Raymond Deferr**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement

vom 17. November 1993

welches die Artikel 3, 4, 8 und 10 des Reglementes vom 10. November 1982 betreffend die Ausübung der Physiotherapie abändert und ergänzt

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 53 bis 57 des Gesetzes vom 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen;

Eingesehen die im Jahre 1976 zwischen den Kantonen und dem Schweizerischen Roten Kreuz getroffene Vereinbarung betreffend die berufliche Ausbildung des Pflegepersonals, des medizinisch-technischen und des medizinisch-therapeutischen Personals;

Eingesehen die Bestimmungen und Richtlinien des Schweizerischen Roten Kreuzes für die Ausbildung von Physiotherapeuten, in Kraft seit dem 1. Januar 1991;

Eingesehen die Vormeinung des Gesundheitsrates und des Walliser Physiotherapeutenverbandes;

Auf Antrag des Gesundheitsdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Die Artikel 3, 4, 8 und 10 des Reglementes vom 10. November 1982 betreffend die Ausübung der Physiotherapie sind wie folgt abgeändert (Änderungen in Fettdruck):

Art. 3 (neuer Wortlaut)

Das Gesundheitsdepartement erteilt die Bewilligung zur unselbständigen Berufsausübung an diejenige Person, welche:

- a) ein **Diplom einer vom Staatsrat anerkannten Schweizer Schule oder einen Registrierungsausweis des Schweizerischen Roten Kreuzes vorlegt;**
- b) einen Strafregisterauszug und ein von einem **bewilligten Arzt** ausgestelltes Arzzeugnis neueren Datums vorweist.

Die Bewilligung zur Berufsausübung erlaubt es dem Titular als Angestellter unter der Verantwortung eines Arztes in einem Spital, das über eine Physiotherapie-Abteilung verfügt, oder bei einem selbständigen Physiotherapeuten, der hiezu die Bewilligung besitzt, die Physiotherapie auszuüben.

Bewilligung für die unselbständige Berufsausübung

Art. 4 (neuer Wortlaut)

Das Gesundheitsdepartement erteilt die Bewilligung für die selbständige Berufsausübung an diejenige Person, welche:

- a) ein **Diplom einer vom Staatsrat anerkannten Schweizer Schule oder einen Registrierungsausweis des Schweizerischen Roten Kreuzes vorlegt;**
- b) nach dem Erhalt des Diploms **in der Schweiz** ein dreijähriges Praktikum in einer spezialisierten Spital-Physiotherapie-Abteilung absolvierte, welche von einem ärztlichen Physiater, einem Orthopäden oder einem für die selbständige Berufsausübung gesetzlich zugelassenen Physiotherapeuten geleitet wird.

Bewilligung für die selbständige Berufsausübung

Das Praktikum kann auch bei einem Physiotherapeuten absolviert werden, der über die Bewilligung für die selbständige Berufsausübung verfügt;

- c) den Abschluss einer Haftpflichtversicherung in der Höhe von einer Million Franken bescheinigt.

Mit der Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung darf der Titular die Physiotherapie entweder in der Praxis oder in der Wohnung des Kranken ausüben.

Es darf keine Praxis eröffnet werden, ohne vorgängige Abnahme der Einrichtungen und Räume durch eine vom Gesundheitsdepartement bestimmte Delegation, welcher wenigstens ein Vertreter des Physiotherapeutenverbandes angehört.

Art. 8 (neuer Wortlaut)

Reklame

Jede Form von direkter oder indirekter Reklame ist dem Physiotherapeuten untersagt. Ebenfalls untersagt ist jede öffentliche Reklame bezüglich spezieller Apparate oder besonderer Behandlungsmethoden.

Die Berufsbezeichnung darf einzig den Begriff «Physiotherapeut» enthalten und kann,

- a) in Anzeigen über: Praxiseröffnung und -verlegung, -verbindungen, Wohnsitzänderung, Abwesenheit oder Rückkehr;

- b) auf der Eingangstafel zur Praxis oder Privatwohnung figurieren. Auf dieser Tafel sind nützliche Auskünfte für die Öffentlichkeit anzubringen, wie Adresse, Sprechstunden und Telefonnummer.

Die Berufsbezeichnung darf nicht zur Reklamezwecken dienen.

Art. 10 (neuer Wortlaut)

Verantwortlichkeit

Der Physiotherapeut muss seine Praxis unter seinem Namen und seiner vollen Verantwortung persönlich führen.

Bei Krankheit, Unfall, Ferien, Militärdienst, regelmässiger Tätigkeit bei einer Institution oder anderen ähnlichen Umständen, dürfen Behandlungen, während der Abwesenheit des für die Praxis Verantwortlichen, nur unter der Leitung eines Physiotherapeuten vorgenommen werden, welcher die Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung besitzt.

Dasselbe gilt für den Fall, in welchem ein Physiotherapeut mehrere Physiotherapiepraxen betreibt.

Art. 2

Das Gesundheitsdepartement ist mit dem Vollzug des vorliegenden Reglementes, welches mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft tritt, beauftragt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 17. November 1993.

Der Präsident des Staatsrates: **Raymond Deferr**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement

vom 1. Dezember 1993

welches den Anhang zum Spesenreglement vom 9. September 1987 abändert

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Reglement vom 9. September 1987 betreffend Entschädigungen an Staatsbeamte für Dienstreisen und Benützung der Privatfahrzeuge;

Eingesehen die Entwicklung des Landesindexes der Konsumentenpreise und die Notwendigkeit, die Spesen anzupassen;

Auf Antrag des Präsidenten,

beschliesst:

Art. 1

Der Anhang zum Reglement vom 9. September 1987 betreffend Entschädigungen an Staatsbeamte für Dienstreisen und Benützung der Privatfahrzeuge wird wie folgt geändert (Änderungen im Fettdruck):

Mahlzeiten Übernachtungen und unverändert. (Art. 11)

	Jährlich gefahrene Kilometer	Tarif/Fr.
Kilometer-	0- 7 000	0,60
entschädigung	7001-12 000	0,55
(Art 11)	ab 12 001	0,50

Art. 2

Das vorliegende Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht um am 1. Januar in Kraft zu treten.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 1. Dezember 1993.

Der Präsident des Staatsrates: **Raymond Deferr**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement

vom 1. Dezember 1993

welches das Ausführungsreglement vom 22. Dezember 1982 zum Dekret vom 12. November 1982 betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis abändert

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Dekret vom 12. November 1982 betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis;

Eingesehen seinen Entscheid vom 9. September 1993, Ziffer 7, betreffend die Sparmaßnahmen im Personalbereich;

Auf Antrag des Präsidenten,

beschliesst:

Artikel 1

Artikel 7 des Ausführungsreglementes vom 22. Dezember 1982 zum Dekret vom 12. November 1982 betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis wird wie folgt abgeändert (Änderungen im Fettdruck):

Art. 7 (neuer Wortlaut)

Reisespesen
bis zum
Arbeitsort

¹ Die in der 19. bis 26. Klasse der Besoldungstabelle eingestufteten Beamten, die ausserhalb des Arbeitsortes wohnen und sich jeden Tag vom Wohnort an den Arbeitsort begeben, erhalten eine Entschädigung, die auf der Grundlage des Post- oder SBB-Abonnementes 2. Klasse (täglich eine Hin- und Rückfahrt) auf folgende Art berechnen wird:

- a) für die 26. bis 21. Klasse: **die Hälfte der Abonnementskosten**
- b) für die 20. und 19. Klasse: **ein Drittel der Abonnementskosten**

² Alle drei Monate muss eine vom Dienstchef unterzeichnete Bestätigung der kantonalen Finanzverwaltung vorgewiesen werden.

Art. 2

Das vorliegende Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht um am 1. Januar 1994 in Kraft zu treten.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 1. Dezember 1993.

Der Präsident des Staatsrates: **Raymond Deferr**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement

vom 15. Dezember 1993

das die Artikel 1, 5, 7, 11, 13 und 16 des Reglementes vom 20. Dezember 1989 zur Vollziehung des Gesetzes vom 17. November 1988 über die Krankenversicherung abändert und ergänzt

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 17. November 1988 über die Krankenversicherung;

Eingesehen das Reglement vom 20. Dezember 1989 zur Vollziehung des Gesetzes vom 17. November 1988 über die Krankenversicherung;

Auf Antrag des Gesundheitsdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Die Artikel 1, 5, 7, 11, 13 und 16 des Reglementes vom 20. Dezember 1989 zur Vollziehung des Gesetzes vom 17. November 1988 über die Krankenversicherung werden wie folgt abgeändert und ergänzt (Änderungen in Fettdruck):

Art. 1 (neue Fassung)

¹Die Versicherten in schwacher oder bescheidener wirtschaftlicher Lage können auf Gesuch hin einen Beitrag für die teilweise Deckung der Krankenversicherungsprämien erhalten. Begriffe

²Als wirtschaftlich schwach oder bescheiden werden diejenigen Versicherten betrachtet, deren Einkommen die durch die Gesetzgebung über die AHV- und IV-Ergänzungsleistungen bestimmten Einkommensgrenzen nicht um 20% übersteigt. **Ab dem 1. Januar 1995 wird die Erhöhung der durch die Gesetzgebung über die AHV- und IV-Ergänzungsleistungen bestimmten Einkommensgrenzen auf 15% festgesetzt.**

³Die Bezüger der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV haben nur für den von den Ergänzungsleistungen nicht gedeckten Teil der Krankenversicherungsprämie Anrecht auf Subventionen.

⁴Ein Beitrag kann von der Person verlangt werden, die im Kanton Wallis wohnhaft und bei einer im Sinne des KUVG anerkannten Krankenkasse vor dem 31. Mai des Jahres, für welches der Beitrag verlangt wird, versichert ist.

⁵**Versicherte, die am 31. Mai des Jahres, für welches die Subventionen verlangt werden, 20 Jahre alt sind, reichen ein eigenes Gesuch ein.**

Art. 5 (neue Fassung)

Vom massgebenden Einkommen gemäss Artikel 3 werden die kraft des Familienrechts oder eines Uebereinkommens bezahlten Unterhaltsbeiträge abgezogen. Abzüge

Art. 7 (neue Fassung)

¹Leben die Ehegatten getrennt, wird die Einkommensgrenze für alleinstehende Personen angewandt und ihr massgebendes Einkommen individuell gerechnet. Getrennte, geschiedene, verwitwete oder ledige Gesuchsteller mit Familienlasten

²Die Ehegatten werden als getrennt lebend betrachtet:

- a) wenn die Ehe gerichtlich geschieden ist;
- b) wenn eine Scheidungs- oder Trennungsklage hängig ist;
- c) wenn die Trennung seit sechs Monaten ohne Unterbruch besteht;
- d) wenn glaubhaft gemacht wird, dass eine tatsächliche Trennung länger als sechs Monate dauern wird.

³Für die verwitweten, ledigen, **getrennten oder geschiedenen** Gesuchsteller mit Familienlasten wird die Einkommensgrenze für Ehepaare angewandt.

Art. 11 (neue Fassung)

¹Der allfällige Gesuchsteller hat bei seiner Krankenkasse vor dem 1. Mai das einschlägige von ihm ausgefüllte und unterzeichnete Formular einzureichen. Subventionsgesuche

²Nach Ablauf dieser Frist werden die eingereichten Gesuche nur berücksichtigt, wenn der Gesuchsteller beweist, dass die Nichteinhaltung der Frist unverschuldet erfolgte.

³**Vorbehältlich für Härtefälle, wird jedes Gesuch, das nach dem 30. September bei der kantonalen Ausgleichskasse eintrifft, nur für das nächste Jahr berücksichtigt. Gegebenfalls prüft die kantonale Ausgleichskasse bei den Krankenkassen, ob die eingetragenen Prämien nicht abgeändert worden sind.**

Art. 13 (neue Fassung)

Beitragsüber-
weisung

¹Der Staat überweist den Krankenkassen jährlich die den Versicherten mit bescheidenen oder schwachen Einkommen gewährten Beiträge. Die Krankenkassen schreiben diese ihren Versicherten gut und ziehen diese von den für das nächste Jahr geschuldeten Beiträgen ab.

²Die Subventionen eines Versicherten, die infolge Tod oder Wegzug aus dem Kanton nicht von den Beiträgen des folgenden Jahres abgezogen werden können, verfallen.

Art. 16 (neue Fassung)

Aufgaben der
Dienststelle
für Gesund-
heitswesen

¹Die Dienststelle für Gesundheitswesen:

- eröffnet die Verfügungen;
- nimmt die Vorschüsse der Kosten an die kantonale Ausgleichskasse vor;
- zahlt die Beiträge im Monat Dezember aufgrund der von der kantonalen Ausgleichskasse erstellten Bordereaux aus;
- kassiert die unrechtmässig überwiesenen Beiträge ein;
- informiert die Versicherten, die Krankenkassen und die Gemeindeverwaltungen;
- kann bei den Krankenkassen Kontrollen über die Bewilligungsbedingungen und die Verwendung der Subventionen, vornehmen.

²Mit Einverständnis der kantonalen Ausgleichskasse kann ihr die Dienststelle für Gesundheitswesen Aufgaben delegieren, die im vorigen Absatz aufgeführt sind.

Art. 2

Das Gesundheitsdepartement ist mit dem Vollzug des vorliegenden Reglements beauftragt.

Vorbehaltlich des Artikels 1 Absatz 2 tritt das vorliegende Reglement am 1. Januar 1994 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 15. Dezember 1993.

Der Präsident des Staatsrates: **Raymond Deferr**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement

vom 15. Dezember 1993

welches das Reglement vom 16. September 1992
über den kantonalen Familienfonds abändert und ergänzt

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 23 *ter*, Absatz 1 des kantonalen Gesetzes vom 20. Mai 1949 über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer und über den kantonalen Familienfonds;

Auf Antrag des Departementes der Sozialdienste,

beschliesst:

Artikel 1

Die Artikel 1 und 4 des Reglementes vom 16. September 1992 werden wie folgt abgeändert (Änderungen in Fettdruck):

Art. 1 (neue Fassung)

Anspruch auf Leistungen des Fonds haben die im Kanton wohnhaften Alleinstehenden oder Ehepaare, die in der Schweiz ein oder mehrere Kinder in Obhut und Erziehung haben, sofern das massgebende Einkommen 20 Prozent der durch die Gesetzgebung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV festgelegten Einkommensgrenzen nicht übersteigt. **Ab dem 1. Januar 1995 wird die Erhöhung der durch die Gesetzgebung über die AHV- und IV-Ergänzungsleistungen bestimmten Einkommensgrenzen auf 15 Prozent festgesetzt.** Begriffe

Art. 4 (neue Fassung)

Vom massgebenden Einkommen gemäss Artikel 2 werden die kraft des Familienrechts oder eines Übereinkommens bezahlten Unterhaltsbeiträge abgezogen. Abzüge

Art. 2

Das Departement der Sozialdienste ist mit dem Vollzug des vorliegenden Reglements beauftragt, welches im Amtsblatt veröffentlicht wird und, unter Vorbehalt des letzten Satzes des Artikels 1, am 1. Januar 1994 in Kraft tritt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 15. Dezember 1993.

Der Präsident des Staatsrates: **Raymond Deferr**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement

vom 15. Dezember 1993

welches das Ausführungsreglement vom 7. Juli 1993 zum Gesetz vom 13. November 1991 über das Verhältnis zwischen Kirchen und Staat im Kanton Wallis ergänzt

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 8 Absatz 4, 11 Absatz 2, 18 Absatz 3 und 20 des Gesetzes vom 13. November 1991 über das Verhältnis zwischen Kirchen und Staat im Kanton Wallis (GVKS);

Eingesehen die Artikel 2 und 53 Ziffer 2 und 8 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die vom Grossen Rat angenommene Resolution, welche die Abänderung des vom Staatsrat am 7. Juli 1993 angenommenen Reglementes verlangt;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Art. 1

Die Artikel 4, 6 und 9 des Ausführungsreglementes vom 7. Juli 1993 zum GVKS werden ergänzt und abgeändert wie folgt (Änderungen in Fettdruck):

Art. 4 (neuer Wortlaut)

b) Modalitäten

¹Die in Artikel 3 festgesetzten Löhne unterliegen den gleichen Veränderungen wie jene des Lehrpersonals, namentlich inbezug auf Realloohnerhöhungen, Teuerung und die auf zehn Jahre begrenzten Erfahrungsanteile sowie andere Sozialzulagen (Haushaltungs- und Kinderzulagen). **Die Gemeinderäte sind jedoch befugt, höchstens die Hälfte der auf die Erfahrungsanteile zurückzuführenden Erhöhungen als Kultuskosten im Sinne von Artikel 7 und 8 GVKS anzurechnen.**

²Die in der Eigenschaft als Geistlicher oder Laie in der Seelsorge erbrachten Dienstjahre bleiben bei einer Änderung der Funktion oder des Arbeitsplatzes den Beteiligten erhalten.

Art. 6 (neuer Wortlaut)

d) Miete

¹Die Pfarreien stellen dem Pfarreigeistlichen eine angemessene Wohnung zur Verfügung.

²Die **zu ihrem wirklichen Wert geschätzte** Miete sowie die üblichen Betriebs- und Unterhaltskosten gehen zu Lasten des Pfarreigeistlichen.

³Wird die Wohnung dem Pfarreigeistlichen kostenlos zur Verfügung gestellt, wird ihr üblicher Mietwert für die Berechnung der Sozialbeiträge und, unter Vorbehalt anderweitiger Vereinbarung, für die Bestimmung der Besoldung in Betracht gezogen.

Art. 9 (neuer Wortlaut)

c) Ende der Beitragspflicht

¹Sobald der Versicherte das 65. Altersjahr erreicht hat, sind die Pfarreien nicht mehr verpflichtet, Beiträge zu leisten.

²Wenn der Versicherte nach diesem Datum im Amte bleibt, muss er die Gesamtheit der Beiträge bis zu dem von den Statuten der Vorsorgeeinrichtung festgesetzten Alter übernehmen. **Ein volles Gehalt wird ihm nur dann gewährt, wenn er eine vollamtliche Seelsorgetätigkeit ausübt. Das Gehalt kann um den Betrag der AHV- oder anderer ihm zustehender Renten gekürzt werden. Die Gemeinderäte entscheiden darüber.**

Art. 2

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten den 15. Dezember 1993.

Der Präsident des Staatsrates: **Raymond Deferr**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement

vom 15. Dezember 1993

zur Abänderung des Ausführungsreglementes vom 9. Dezember 1942 zum Gesetz über das Notariat vom 15. Mai 1942

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Bundesgesetz über die Teilrevision des Zivilgesetzbuches (Immobiliarsachenrecht) und des Obligationenrechts (Grundstückkauf) vom 4. Oktober 1991;

Eingesehen Artikel 55 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches;

Eingesehen den Artikel 46 des Gesetzes über das Notariat vom 15. Mai 1942;

Auf Antrag des Justiz-, Polizei-, und Militärdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Der Artikel 31 des Ausführungsreglementes zum Gesetz über das Notariat wird in Ziffer 2 abgeändert und durch die Ziffern 5 und 6 wie folgt ergänzt (Abänderungen in Fettdruck):

Art. 31 (neuer Wortlaut)

Nebst den in Artikel 30 und 31 NG geforderten Angaben, müssen die Urkunden, welche zu einer Eintragungs- oder Vormerkungsanmeldung im Grundbuch Anlass geben, noch enthalten:

Angaben
über Grund-
stücke

1. Wenn das oder die den Gegenstand des Geschäftes bildenden Grundstücke in Gemeinden liegen, in denen das eigentliche Grundbuch noch nicht eingeführt wurde:

- a) die vollständige Liegenschaftsbeschreibung gemäss einem Auszug aus dem Gemeindekataster;
- b) die Herkunftsbezeichnung jedes Grundstücks bestehend in der Eintragsnummer und dem Namen, Vornamen und der Abstammung des vorherigen Besitzers, mit Angabe der Vorweisung des Eigentumstitels oder Rechtfertigung seiner Nichtvorweisung; dieser Titel ist notwendig, um die Herkunft des Grundstücks darzutun. Kann er nicht vorgewiesen werden, so muss der Eigentümer auf eigene Kosten Nachforschungen über die Herkunft im Grundbuch veranlassen;
- c) wird ein Lastenverzeichnis, ein Freischein oder eine Bescheinigung über den Rang einer Hypothek verlangt, die Angabe aller andern vorherigen Besitzer bis 1881, mit wenn möglich die jedem Eigentümerwechsel entsprechenden Eintragsnummern. Die Angabe dieser vorherigen Besitzer ist nicht notwendig in den Gemeinden, wo die Hypothekenbereinigung beendet ist, selbst wenn das Grundbuch noch nicht eingeführt wurde; in diesen Gemeinden ist nur die Herkunftsangabe (die Bezeichnung des vorherigen Besitzers) erforderlich.

2. Handelt es sich um Grundstücke in Gemeinden, wo das eidgenössische Grundbuch bereits eingeführt wurde:

- a) die Angabe der Herkunftsbezeichnung jedes Grundstückes durch die Übertragungs- oder Eintragsnummer;

- b) die vollständige Abschrift des Auszuges aus dem Grundbuch betreffend das oder die den Geschäftsgegenstand bildenden Grundstücke und nötigenfalls die vollständige Abschrift des Mutationsprotokolls.
3. In allen Verkaufs- und Tauschurkunden von Liegenschaften ist zu erwähnen, dass die Parteien über das Bestehen und die Auswirkungen der gesetzlichen Hypotheken im Sinne von Artikel 108 des Finanzgesetzes und Artikel 12 des Gesetzes über die Bodenverbesserungen informiert worden sind.
4. Wenn ein verheirateter Eigentümer über eine andere als die eheliche Wohnung verfügt, hat der Notar eine Klausel in die Urkunde aufzunehmen, worin er feststellt, dass die Zustimmung des anderen Ehegatten im Sinne von Artikel 169, Absatz 1 ZGB nicht notwendig ist.
5. **Der Notar ist verpflichtet:**
- a) **den Vorkaufsberechtigten den gesetzlichen oder vertraglichen und vorgemerkten Vorkaufsfall anzuzeigen sowie diesbezügliche Ausübungs- oder Verzichtserklärungen entgegenzunehmen; dies unter Vorbehalt eines gegenteiligen Entscheides des Verkäufers;**
- b) **dem Grundbuchamt eine Liste und die Adressen der Vorkaufsberechtigten zuzustellen, deren Vorkaufsrecht im Grundbuch vorgemerkt ist oder von Gesetzes wegen besteht und aus dem Grundbuch hervorgeht, sofern der Notar im Kaufvertrag von der Pflicht zur Anzeige des Vorkaufsfalles durch den Verkäufer befreit wurde.**
6. **Wenn es sich um den Erwerb von Eigentum an Grundstücken handelt, der veröffentlicht werden muss, legt der Notar seiner Urkunde auf einem speziellen Formular die Angaben bei, die zu veröffentlichen sind.**

Art. 2

Das vorliegende Reglement ersetzt jenes vom 15. September 1993, welches den Artikel 31 des Ausführungsreglementes vom 9. Dezember 1942 zum Gesetz über das Notariat vom 15. Mai 1942 abändert hat.

Art. 3

¹Das vorliegende Reglement tritt zusammen mit dem Bundesgesetz über die Teilrevision des Zivilgesetzbuches (Immobiliarsachenrecht) und des Obligationenrechts (Grundstückkauf) vom 4. Oktober 1991 in Kraft.

²Es wird im Amtsblatt publiziert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 15. Dezember 1993.

Der Präsident des Staatsrates: **Raymond Deferr**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Verordnung

vom 13. Oktober 1993

über die Veröffentlichung des Erwerbs von Eigentum an Grundstücken

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, der die Kantone verpflichtet, den Erwerb des Eigentums an Grundstücken zu veröffentlichen;

Eingesehen die Artikel 53 und 100 der Kantonsverfassung;

Eingesehen den Artikel 88 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege;

Auf Antrag des Finanzdepartementes,

verordnet:

Art. 1

Die Erwerbe von Eigentum an Grundstücken werden einmal monatlich im Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 2

Nicht veröffentlicht werden:

- a) die Erwerbe, die eine Vergrößerung des Grundstückes von höchstens zehn Prozent bewirken. Bei landwirtschaftlichen Grundstücken darf diese Vergrößerung die Fläche von 500 m², bei nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken von 50 m² nicht überschreiten;
- b) die Erwerbe, die eine Erhöhung der Wertquote von Mit- oder Stockwerkeigentum um höchstens zehn Prozent bewirken;
- c) die Erwerbe, deren Gesamtwert in einer Urkunde den Betrag bei landwirtschaftlichen Grundstücken von 5000 Franken und bei nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken von 10 000 Franken nicht übersteigen.

Art. 3

¹Wenn es sich um einen Erwerb von Eigentum an Grundstücken handelt, der veröffentlicht werden muss, legt der Notar seiner Urkunde auf einem gesonderten Formular die Angaben bei, die zu veröffentlichen sind.

²Wenn es sich nicht um eine notarielle Urkunde handelt, wird das gesonderte Formular vom Grundbuchamt ausgefüllt.

³Im übrigen wird die Art und Weise der Übermittlung der zu veröffentlichenden Angaben ans Amtsblatt im Einverständnis zwischen der Staatskanzlei und dem Finanzdepartement geregelt.

Art. 4

Die Erwerbe von Eigentum an Grundstücken werden chronologisch nach Grundbuchkreis und Gemeinde veröffentlicht.

Art. 5

¹Die Grundbuchämter erheben auf Rechnung des Kantons eine zusätzliche Gebühr von zehn Franken für jeden Erwerb von Eigentum an Grundstücken, der veröffentlicht werden muss.

²Diese Gebühr kann bis auf höchstens 20 Franken erhöht werden, wenn die zu veröffentlichenden Angaben zahlreich sind.

Art. 6

Diese Verordnung wird vor der Veröffentlichung im Amtsblatt dem Bundesrat zur Genehmigung unterbreitet¹. Sie tritt gleichzeitig mit Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches in Kraft.

So verordnet im Staatsrat zu Sitten, den 13. Oktober 1993

Der Präsident des Staatsrates: **Raymond Deferr**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

¹Vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement am 13. Dezember 1993 genehmigt.

Weisungen

vom 16. Dezember 1992

betreffend das Einverlangen einer Preisanalyse

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 24 des Reglementes vom 9. April 1986 betreffend die Ausschreibung und die Vergabung von Arbeiten und Lieferungen (Submissionsordnung);

Mit dem Ziel zur Wiederherstellung einer gesunden Preispolitik in der Wirtschaft, insbesondere im Baugewerbe, beizutragen;

Nach Anhören der Bauwirtschaftskammer;

Auf gemeinsamen Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes und des Baudepartementes,

beschliesst:

1. Beträgt die Differenz zwischen dem tiefsten und dem nächstfolgenden Angebot 8 Prozent und mehr, ist die zuständige Dienststelle beziehungsweise die Bauherrschaft im Falle von durch den Staat subventionierter Arbeiten und Lieferungen gehalten, eine Preisanalyse einzuverlangen.
2. Die Architektur-, Ingenieur- und anderen Planungsbüros, welche mit der Prüfung der Angebote betraut sind, verlangen bei den Bewerbern die notwendigen Präzisierungen über die Preise der in Frage stehenden Positionen ein und vergleichen sie mit den offerierten und praktizierten Preisen in der Region und im gleichen Zeitabschnitt für ähnliche Arbeiten und Lieferungen.
3. Die Verpflichtung zu einer Preisanalyse besteht, wenn die vermutliche Vergabungssumme die folgenden Beträge übersteigt.
 - a) 30000 Franken für Plattenleger-, Maler-, Zimmerei-, Möbelschreiner-, Sägerei-, Spengler- und Schlossarbeiten, Transporte und Aushub, Dachdecker- und Innendekorationsarbeiten;
 - b) 40000 Franken für Heizungs- und Schreinerarbeiten sowie für sanitäre Installationen und Lüftungsarbeiten;
 - c) 140000 Franken für Maurerarbeiten im Hochbau;
 - d) 280000 Franken für Tiefbauarbeiten und Arbeiten der Rohrverlegung.
4. Bei Vergabungssummen unter diesen Beträgen und bei Differenzen unter 8 Prozent (siehe Punkt 1 der Weisungen) kann der interessierte Berufsverband ebenfalls eine Preisanalyse und einen Vergleich mit praktizierten Preisen für ähnliche Arbeiten und Lieferungen in der Branche gemäss Artikel 24, Absatz 3 des Reglementes vorschlagen.
5. Diese Richtlinien sind vor jeglicher Vergabung ab 1. Januar 1993 anwendbar.
6. Die zuständigen Dienststellen werden mit der Anwendung dieser Weisungen betraut und informieren in diesem Sinne die Bauherrschaften der vom Staat subventionierten Arbeiten und Lieferungen.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 16. Dezember 1992.

Der Präsident des Staatsrates: **Hans Wyer**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Richtlinie des Staatsrates

zuhanden der zuständigen kantonalen Stellen zur Beschleunigung der Verfahren

Es gibt Situationen, wo die Art und Weise von Verfahren mehr oder weniger wichtige Vorhaben mit allen negativen Folgen in der gegenwärtigen Konjunkturlage ungerechtfertigterweise verzögert. Der Staatsrat will alles unternehmen, um solche Verzögerungen beim Behandeln der Dossiers zu verhindern.

Die vorliegende Richtlinie richtet sich an die kantonalen Behörden und Organe, für welche sie zwingenden Charakter hat und verlangt, dass die Aufgaben, die ihnen obliegen, innert kürzester Frist erledigt werden. Zu diesem Zweck vervollständigt sie die ordentliche Gesetzgebung mit verschiedenen praktischen Massnahmen zur Definierung der Rolle jedes Einzelnen in den verschiedenen Verfahrensetappen.

Diese Richtlinie betrifft alle Gesuchsteller (natürliche oder juristische, private oder öffentlich-rechtliche), alle Verfahren auf kantonaler Ebene zur Erlangung einer Bewilligung, Konzession, Plangenehmigung, usw.

Für die Projektverfasser und die Gemeinden hat dieses Dokument Informations- und Empfehlungscharakter.

1. Durch den Gesuchsteller vorzunehmende, vorbereitende Handlungen

1.1 Der Gesuchsteller hat bezüglich des hauptsächlich anwendbaren Rechts aber auch bezüglich der verwandten Gebiete, welche berührt sein könnten, ein Dossier zu erstellen.

Das Dossier enthält **alle durch das Gesetz verlangten Unterlagen** (z.B. Art. 15 bis 20 Baubewilligungsdekret, Art. 39 Strassengesetz) in einer genügenden Anzahl von Exemplaren. Wenn die Gesetzgebung die einzureichenden Unterlagen nicht umschreibt, stellt die Behörde für die häufigsten Projekte eine entsprechende Liste zur Verfügung.

1.2 Sind **erhebliche Interessenkonflikte** vorauszusehen, kann der Gesuchsteller von der Voranfrage (Art. 51 BauD) Gebrauch machen oder bei den zuständigen Behörden formlose Anfragen stellen.

1.3 Unterliegt das Vorhaben einer **Umweltverträglichkeitsprüfung** (UVP), hat eine Voruntersuchung zu erfolgen (Art. 8 UVPV).

1.4 Der Gesuchsteller reicht sein Gesuch und **gleichzeitig allenfalls verlangte, damit zusammenhängende** Gesuche ein.

2. Administrative Prüfung des Projekts

2.1 Nach Eingang des Dossiers versieht es die zuständige Behörde mit einer **Ordnungsnummer** und fügt ein **Verzeichnis** der Aktenstücke mit Datum bei.

Sie erstellt ein **Begleitblatt** mit den Angaben über:

- den Verfahrensleiter,
- den zu durchlaufenden Verfahrensweg,
- die Daten der Zirkulation in den verschiedenen Dienststellen.

Das Begleitblatt weist darauf hin:

- dass das Dossier unverzüglich überprüft worden ist,
- dass es vollständig und genau ist,
- dass es die verlangten Ausnahmen erwähnt (Art. 21 BauD),
- dass es die erforderlichen Spezialbewilligungen enthält.

Fehlen wesentliche Elemente, wird der Gesuchsteller unverzüglich davon informiert und aufgefordert, das Dossier zu vervollständigen.

Aus dem **Begleitblatt** sollen alle Verfahrensabläufe hervorgehen. Für wichtige Handlungen wird nötigenfalls eine Notiz erstellt.

Der **Verfahrensleiter ist verantwortlich** für einen schnellen und vollständigen Ablauf des Verfahrens.

- 2.2 Ist das Dossier vollständig, nimmt die Behörde die **öffentliche Vernehmungslassung vor**, welche abhängig ist vom jeweilig zu beobachtenden Verfahren. Die Behörde sorgt dafür, dass allfällige Vernehmlassungen anderer Behörden zur gleichen Zeit oder sogar zusammen erscheinen und weist auf Besonderheiten hin, wenn das Vorhaben von einem Umweltverträglichkeitsbericht begleitet ist (Art. 15 UVPV).
- 2.3 Der Verfahrensleiter, welcher das **Untersuchungsverfahren leitet**
 - stellt den Dienststellen zur Abgabe ihrer Vormeinung das vollständige Dossier gemäss aktuellem Verzeichnis zur Verfügung;
 - setzt eine Frist von **15 Tagen** für die Abgabe der Vormeinung; ausnahmsweise kann der betroffene Departementsvorsteher diese Frist verlängern;
 - kontrolliert die Einhaltung der Fristen;
 - achtet darauf, dass die Vormeinung das Problem materiell behandelt und begründet und sich nicht auf Allgemeinheiten beschränkt. Teilt der Verfahrensleiter diese Vormeinung nicht oder stellt er Widersprüche in den verschiedenen Berichten fest, führt er einen Meinungsaustausch durch.
- 2.4 Im Falle einer **Blockierung** des Verfahrens zwischen Dienststellen oder von Meinungsverschiedenheiten zwischen Behörden und Gestuchsteller, kann der Verfahrensleiter an den mit Reglement vom 28. November 1990 zur Anwendung der UVP geschaffenen **interdepartementalen Koordinationsausschuss** appellieren, welcher eine Einigung herbeiführt; nötigenfalls informiert er den Departementsvorsteher.
- 2.5 Unterliegt das Vorhaben nicht der UVP sind aber gleichwohl mehrere Bewilligungen erforderlich, **koordiniert** die zuständige Behörde **das Verfahren** um die Entscheide zeitlich und materiell aufeinander abzustimmen. Das Reglement über die UVP und sein Anhang sind analog anwendbar. Im Zweifelsfall bezeichnet der Staatsrat die zuständige Behörde.

3. **Entscheid**

- 3.1 Hat die Behörde alle notwendigen Vormeinungen sowie die Verfügungen der in den besonderen Verfahren Stellung zu beziehenden Organe erhalten, erlässt sie ihre Verfügung und entscheidet über allfällige Einsprachen. Müssen noch **zusätzliche Bewilligungen** erteilt werden, werden diese in der Verfügung erwähnt; ein allgemeiner Vorbehalt genügt nicht.

Die Behörde entscheidet innert kürzester Frist, jedoch spätestens innerhalb der von der Gesetzgebung bestimmten Frist. Bei Fehlen einer gesetzlichen Frist setzt der zuständige Departementschef eine maximale Frist und allenfalls Prioritäten bei der Behandlung der Dossiers fest.

- 3.2 Die Verfügung wird den Parteien eröffnet sowie den **Behörden, welche ebenfalls Bewilligungen erteilen**: diese werden kurzfristig eröffnet, um einen parallelen Ablauf der Beschwerdeverfahren zu ermöglichen.

- 3.3 Verlangen die Vorschriften eine **Veröffentlichung** der Verfügung (Art. 20 UVPV; Art. 25 RPV), erfolgt diese ohne Verzug und enthält alle Angaben über die verfügbaren Unterlagen, Fristen, Ort der Einsichtnahme usw.
4. **Beschwerdeantwort**
- 4.1 Ausser bei wichtigen Gründen, ist die von der Beschwerdeinstanz festgesetzte **Antwortfrist** strikte einzuhalten, da anzunehmen ist, dass wesentliche Elemente des Vorhabens geprüft worden sind.
- 4.2 Die Antwort bezieht sich nurmehr auf Punkte, welche in der Verfügung noch nicht klar formuliert wurden.
- 4.3 Der Verfahrensleiter achtet darauf, dass das **übermittelte Dossier** identisch ist mit demjenigen, welches die Grundlage der Verfügung bildete, und dass es **ergänzt** wird mit den sachdienlichen Unterlagen, deren Edition verlangt wurde.
5. **Jede Verzögerung im Ablauf eines Verfahrens zieht die Verantwortung des Verursachers nach sich.**

Die vorliegende Richtlinie wurde vom Staatsrat in seiner Sitzung vom 8. Juli 1993 genehmigt. Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht, um sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates: **Raymond Deferr**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Wichtigste kantonale Verfahren

I. Die massgeblichen Verfahren und zuständige Behörden

1. Baubewilligung	Gemeinde KBK	Art. 3 Ziff. 1 BauD Art. 3 Ziff. 2 BauD
2. Plangenehmigung von Strassen und Wasserlaufkorrekturen	Staatsrat	Art. 47 Abs. 1 StrG
3. Wasserrechtskonzession Genehmigung der Ausführungspläne	Gemeinde/Staatsrat Energiedepartement	Art. 9 GNW Art. 31 GNW
4. Plangenehmigung bei Gewässer- und Umweltschutz	Umwelt- und Raumplanungsdepartement	Art. 7 GVGSchG
5. Plangenehmigung für einen industriellen Betrieb	Volkswirtschaftsdepartement	Art. 7 ArbG
6. Projektgenehmigung bei Bodenverbesserungen	Staatsrat	Art. 31 BVG
7. Genehmigung von Skiliften ohne eidgenössische Konzession	Baudepartement	Art. 2 VO 58
8. Genehmigung eines Sondernutzungsplans	KBK Staatsrat	Art. 12 Abs. 4 GARPG Art. 38 GARPG

II. Die Spezialverfahren und zuständige Behörden

1. Rodungsbewilligung	Staatsrat oder BUWAL	Art. 6 WaG
2. Bewilligung für die Beseitigung von Ufervegetation beim Naturschutz	Umwelt- und Raumplanungsdepartement	Art. 22 NHG Art. 18 ff. NHG

3. Bewilligung für technische Eingriffe in Gewässer	Justiz-, Polizei- und Militärdepartement	Art. 32 RFischG
4. Bewilligung den Gewässerschutz betreffend	Umwelt- und Raumplanungsdepartement	Art. 7 GVGSchG
5. Deponiebewilligung	Umwelt- und Raumplanungsdepartement	Art. 7 GVGSchG

III. Weitere Bewilligungen

1. Enteignungsbewilligung	Staatsrat	Art. 5 EntG
2. Bewilligung für die Benützung von öffentlichem Eigentum	Baudepartement	Art. 141 Abs. 1 StrG
Konzession	Staatsrat	Art. 141 Abs. 2 StrG
3. Bewilligung für öffentliche Gaststätten	Gemeinde oder Volkswirtschaftsdepartement	Art. 19 WG

IV. Massgeblich sind die im Anhang zu UVPV und RUPPV vorgesehenen Verfahren

Abréviations - Abkürzungen

DAC	Décret sur l'autorisation de construire <i>Baubewilligungsdekret</i>	<i>BauD</i>
LR	Loi cantonale sur les routes <i>Strassengesetz</i>	<i>StrG</i>
EIE	Etude de l'impact sur l'environnement <i>Umweltverträglichkeitsprüfung</i>	<i>UVP</i>
OEIE	Ordonnance sur l'étude de l'impact sur l'environnement <i>Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung</i>	<i>UVPV</i>
GrICo	Groupe interdépartemental de coordination <i>interdepartementaler Koordinationsausschuss</i>	
OAT	Ordonnance fédérale sur l'aménagement du territoire <i>Verordnung über die Raumplanung</i>	<i>RPV</i>
LFH-VS	Loi cantonale sur les forces hydrauliques <i>Kantonales Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte</i>	<i>GNW</i>
LALPEP	Loi d'application de la loi fédérale de la protection des eaux contre la pollution <i>Gesetz betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung</i>	<i>GVGSchG</i>
LTravail	Loi fédérale sur le travail dans l'industrie <i>Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel</i>	<i>ArbG</i>

LAF	Loi cantonale sur les améliorations foncières <i>Kantonales Gesetz über die Bodenverbesserungen</i>	BVG
LCAT	Loi cantonale sur l'aménagement du territoire <i>Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung</i>	GARPG
LFo	Loi fédérale sur les forêts <i>Bundesgesetz über den Wald</i>	WaG
LPN	Loi fédérale sur la protection de la nature <i>Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz</i>	NHG
RLPêche	Règlement d'application de la loi fédérale sur la pêche <i>Ausführungsreglement zum Bundesgesetz über die Fischerei</i>	RFischG
LEx	Loi cantonale sur les expropriations <i>Kantonales Enteignungsgesetz</i>	EntG
LEP	Loi cantonale sur les établissements publics <i>Kantonales Gesetz über die öffentlichen Gaststätten</i>	WG

Richtlinien

vom 28. Oktober 1993

**zuhanden der zuständigen Gemeinde- und Kantonsbehörden
betreffend das behindertengerechte Bauen**

DAS DEPARTEMENT DER SOZIALDIENSTE

Eingesehen Artikel 22 des Gesetzes vom 31. Januar 1991 über die Eingliederung behinderter Menschen;

Eingesehen das Dekret vom 24. Juni 1992 betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 31. Januar 1991 über die Eingliederung behinderter Menschen;

Auf Antrag des kantonalen Amtes für behinderte Personen,

beschliesst:

Art. 1

Grundsatz

¹Die öffentlichen und privaten Gebäude und Anlagen sowie sämtliche Verkehrswege und Verkehrseinrichtungen müssen so angelegt sein, dass sie für behinderte Menschen zugänglich und benützbar sind.

²Der Staat fördert die Beseitigung der Hindernisse, welche die Fortbewegung der behinderten Menschen verunmöglichen. Er fördert ebenfalls die Verbesserung der Hörbedingungen für Hörbehinderte, sowie der Orientierungshilfen für Sehbehinderte.

Art. 2

¹Die behindertengerechte Bauweise ist zwingend für alle neuen öffentlichen und privaten der Öffentlichkeit zugänglichen Gebäude und Anlagen. Das gilt namentlich für: kirchliche Bauten, Schulen, Theater, Museen, Kinos, Kultur-, Freizeit- und Sporteinrichtungen, Gaststätten und Beherbergungsbetriebe, Geschäfte, Verwaltungen, Banken, Versicherungen, Arzt- und Zahnarztpraxen, Apotheken, Coiffeursalons, Parkieranlagen und andere vergleichbare Gebäude und Anlagen sowie Verkehrswege und Verkehrseinrichtungen.

²Die unumgänglichen Massnahmen, die getroffen werden müssen, sind in der Schweizer Norm SN 521500, Gebäudekategorie A (öffentlich zugänglich), aufgeführt.

³Bei allen neuen Gebäuden mit vier und mehr Wohnungen sowie bei den Gebäuden mit Arbeitsplätzen sind die in der Schweizer Norm SN 521500, Gebäudekategorie B (Wohnen), aufgeführten unumgänglichen Massnahmen zwingend.

⁴In Ausnahmefällen, namentlich wenn das Gelände sehr steil ist und unverhältnismässige Kosten verursacht werden, kann die Entscheidungsbehörde nach Einholen der Vormeinung des kantonalen Amtes für behinderte Personen Abweichungen gestatten.

**Neubauten
a) Öffentliche und private der Öffentlichkeit zugängliche Gebäude und Anlagen**

b) Wohnungen und Gebäude mit Arbeitsplätzen

Art. 3

¹Bei der Erneuerung oder bei wesentlichen Umbauten der bestehenden öffentlichen und privaten der Öffentlichkeit zugänglichen Gebäude und Anlagen sind die in der Norm SN 521500, Gebäudekategorie A, aufgeführten unumgänglichen Anforderungen einzuhalten.

²Wenn es sich um die Erhaltung von wertvollen Gesamtheiten (alte Städte und Dörfer) handelt und wenn die Kosten unverhältnismässig sind, kann die Entscheidungsbehörde Abweichungen gestatten.

**Bestehende Bauten
Öffentliche und private der Öffentlichkeit zugängliche Gebäude und Anlagen**

Art. 4

Sonderbauten (Spitäler, Wohnheime, Wohnungen für behinderte Personen usw.) müssen behindertengerecht und gemäss den Richtlinien des Bundesamtes für Sozialversicherung und des kantonalen Amtes für behinderte Personen ausgeführt werden.

Sonderbauten

Art. 5

Bei den Beherbergungsbetrieben müssen 5% der Zimmer mit ihren Sanitäreinrichtungen den Bedürfnissen der behinderten Personen angepasst sein. Mindestens ein Zimmer muss angepasst sein, wenn der Betrieb 20 Zimmer und weniger zählt.

Beherbergungsbetriebe

Art. 6

Bei der Berechnung der Bruttogeschossfläche können die durch das behindertengerechte Bauen (Norm SN 521500) bedingten Mehrflächen wie folgt abgezogen werden:

- a) öffentliche und der Öffentlichkeit zugängliche Gebäude
 - 1,5 m² pro WC, Badezimmer oder Dusche
 - 1,0 m² pro Stockwerk für den Aufzug;
- b) Wohngebäude
 - 1,0 m² pro Wohnung für das Badezimmer oder Dusche
 - 1,0 m² pro Stockwerk für den Aufzug;

Bonus zur Ausnutzungsziffer

- c) Gebäude mit Arbeitsplätzen
1,5 m² pro WC
1,0 m² pro Stockwerk für den Aufzug.

Art. 7

Pläne Die behindertengerechten Sanitärräume und Verkehrswege müssen auf den Plänen des Baugesuches mit dem ICTA-Signet bezeichnet sein.

Art. 8

Bewilligung und Kontrolle Die Bau- oder die Betriebsbewilligung kann von den Gemeinde- oder Kantonsbehörden nur erteilt werden, wenn die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinien eingehalten werden.

Art. 9

Verantwortung der Gemeinden Die Gemeinden sind für die Anwendung der vorliegenden Richtlinien verantwortlich. Sie bezeichnen das zuständige Organ und informieren diesbezüglich das kantonale Amt für behinderte Personen. Sie können die Dienste und Ratschläge von Personen mit entsprechenden Kenntnissen und Erfahrungen beziehen.

Art. 10

Beratungs- und Konsultationsorgan ¹Das vom Staatsrat bezeichnete Beratungs- und Konsultationsorgan arbeitet mit im Bereich des behindertengerechten Bauens. Der Kanton, die Gemeinden und die Privaten können sich an dieses Organ wenden, um Auskünfte und Informationen über die zu treffenden Massnahmen oder Vorschläge bei Projektierungen einzuholen.
²Es arbeitet eng mit dem kantonalen Amt für behinderte Personen zusammen.

Art. 11

Finanzielle Hilfe ¹Das Gesuch um eine finanzielle Hilfe für die Beseitigung architektonischer Barrieren ist vor Ausführungsbeginn an das kantonale Amt für behinderte Personen zu richten. Es sind Pläne, aus denen die erforderlichen Umbauarbeiten ersichtlich sind, und der detailierte Kostenvoranschlag beizulegen.
²Die in Betracht gezogenen Kosten betreffen die in der Norm SN 521500 vorgesehenen unumgänglichen Massnahmen.
³Wenn andere kantonale Beiträge gewährt werden, so wird der Ansatz entsprechend herabgesetzt.
⁴Die finanzielle Hilfe wird nach Anerkennung der Arbeiten aufgrund der Originalrechnungen und der Zahlungsbelege berechnet.

Art. 12

Koordination Das Amt für behinderte Personen ist das offizielle kantonale Organ im Bereich des behindertengerechten Bauens. Es koordiniert die verschiedenen Aktionen und arbeitet auf diesem Gebiet mit.

Art. 13

Beschwerde Anstände, die sich aus der Auslegung dieser Richtlinien ergeben können, werden vom Departement entschieden. Eine Beschwerde an den Staatsrat innert dreissig Tagen ist möglich.

Art. 14

Die vorliegenden Richtlinien treten mit ihrer Veröffentlichung im **Inkrafttreten**
Amtsblatt in Kraft.

Der Vorsteher des Departementes
der Sozialdienste:

Sitten, den 28. Oktober 1993.

Serge Sierro

Richtlinien

vom 2. Dezember 1993

zur Kontingentszuteilung 1994 für den Erwerb von Ferienwohnungen durch Personen im Ausland

Der Bundesrat wird dem Parlament zu Beginn des Jahres 1994 eine Revision der Bundesgesetzgebung betreffend den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland unterbreiten. Darin ist auch eine gewisse Lockerung betreffend den Erwerb von Ferienwohnungen vorgesehen. Im Hinblick auf diese Neuerungen hat der Staatsrat mit Zustimmung des Bundesrates die Kommission eingeladen, rund 100 Einheiten aus dem Kontingent 1994 bereits 1993 zuzuteilen. Diese Zuteilung erfolgte gemäss den Prioritäten und Grundsätzen der Richtlinien 1993, die in wesentlichen in den vorliegenden Richtlinien übernommen wurden.

Angesichts der grossen Zahl hängiger Gesuche in den Regionen des Unterwallis hat die vorzeitige Zuteilung das Kontingent von gewissen Regionen bereits erschöpft.

1. Rahmenbedingungen

Die gesetzliche Grundlage für die Zuteilung des Kontingentes ist in den Artikeln 3 bis 10 des Gesetzes vom 31. Januar 1991 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (kBewG) gegeben.

2. Verteilung des Kontingentes

Dem Kanton Wallis steht gemäss Verordnung des Bundesrates vom 23. Dezember 1992 für das Jahr 1994 ein Kontingent von 310 Bewilligungen für Ferienwohnungen und Wohneinheiten in Apparthotels als Höchstzahl zur Verfügung.

2.1 Kantonale Reserve

60 Einheiten des Kontingentes werden im Sinne einer kantonalen Reserve nicht auf die Regionen aufgeteilt. Sie dienen insbesondere für die Zuteilung

- an Personen, welche die Bedingungen des Härtefalls gemäss Artikel 8, Absatz 3 des Bundesgesetzes (BewG) erfüllen;
- an Ersteller von Wohnungen in einem Apparthotel, welche die Bedingungen von Artikel 10 BewG und Artikel 7 VewG erfüllen, sofern das regionale Kontingent hiezu nicht ausreicht;
- an Wiederverkäufer von Wohnungen im Eigentum Mehrerer gemäss Artikel 5 Buchstabe b kBewG;
- an alle anderen Gesuchsteller gemäss Artikel 5 und 6 kBewG, sofern deren Gesuche den Prioritäten entsprechen und das regionale Kontingent erschöpft ist.

2.2 Kriterien zur Verteilung auf die Regionen

Sämtliche Entwicklungskonzepte der Regionen und die Zonennutzungspläne der Gemeinden sind angepasst worden oder zurzeit in Überarbeitung. Die Förderung des Tourismus ist allen Regionen gemein. Massgebend sind dabei einerseits die quantitativen Entwicklungsvorstellungen über einen massvollen und differenzierten Weiterausbau des Bettenangebotes in Ferienwohnungen und andererseits die Bestrebungen zur besseren Auslastung des bestehenden Bettenangebotes.

Aus diesen Gründen und im Sinne einer Vereinfachung der Verteilung beschränkt sich die Kommission momentan auf die Berücksichtigung der folgenden zwei Kriterien:

Grundquote: Jede sozio-ökonomische Region erhält eine Grundquote von 10 Einheiten. Damit sollen die kleineren und die touristisch noch weniger entwickelten Regionen ein gleich hohes Basiskontingent erhalten. 80 Einheiten (rund ein Drittel) werden auf diese Weise verteilt.

Anzahl Betten in Ferienwohnungen: Dieses Kriterium bringt die Bedeutung des Ferienwohnungstourismus zum Ausdruck, der hier im Vordergrund steht. Gleichzeitig steht das Kriterium für das bestehende Potential an Zweit- und Ferienwohnungen von In- und Ausländern, welches theoretisch an Ausländer wiederverkauft werden könnte. 170 Einheiten oder rund zwei Drittel des Kontingentes werden auf diese Weise verteilt.

2.3 Resultat der Verteilung

Gemäss den oben genannten Kriterien ergibt sich die folgende Verteilung unter den acht Regionen

Region	Anzahl Einheiten
Goms	19
Brig-Östlich Raron	20
Visp-Westlich Raron	36
Leuk	17
Siders	48
Sitten-Ering-Conthey	44
Martinach-Entremont	42
Monthey-Saint-Maurice	<u>24</u>
Total	250

Werden die einer Region zugeteilten Einheiten nicht ausgenützt, so werden sie primär zu Gunsten einer der Nachbarregionen eingesetzt.

2.4 Verteilung innerhalb der Region

Innerhalb jeder einzelnen Region erfolgt die Zuteilung der Einheiten auf Grund der eingegangenen Gesuche, der in Artikel 4 kBewG festgehaltenen gesetzlichen Kriterien sowie der im folgenden umschriebenen Prioritäten und Verfahren.

Gemäss Artikel 4 kBewG wird die Kommission im Falle einer unangemessenen Entwicklung des Bauvolumens die Bewilligungen in bestimmten touristischen Orten auf eine Höchstzahl begrenzen.

3. Prioritäten und Verfahrensfragen

3.1 Prioritäten und Grundsätze der Zuteilung

3.1.1 Grundsätze

Die Kommission hat die Aufgabe, je nach wirtschaftlicher Lage und politischem Willen innerhalb jeder touristischen Gemeinde

bzw. Region ein sinnvolles Gleichgewicht zwischen Kontingentszuteilungen zugunsten von bestehenden und neuen Ferienwohnungen anzustreben. Sie wird dabei neben touristischen Interessen, die jeweilige spezifische Lage des lokalen Baugewerbes berücksichtigen müssen.

Zwischen bewilligungspflichtigen und nicht bewilligungspflichtigen Eigentümern d.h. zwischen Schweizern und Ausländern muss ein ausgeglichenes Verhältnis gewahrt werden (Art. 4 Abs. 4 kBewG).

Scheint das ausgeglichene Verhältnis zwischen bewilligungspflichtigen und nicht bewilligungspflichtigen Eigentümern auf Grund der Zunahme der Nachfrage nach Ferienwohnungen durch Ausländer bedroht zu sein, wird die Zuteilung von Kontingentseinheiten für den betroffenen Ort eingestellt bis die Gemeindebehörde oder die Interessierten die erforderlichen Nachweise oder Auskünfte erbracht haben.

3.12 *Neue Wohnungen inklusive Bauparzellen*

Der Erstellung einer **kleinen Anzahl Einheiten** ausschliesslich oder zu einem wesentlichen Teil durch Unternehmen und Handwerker, welche ortsansässige Arbeitskräfte beschäftigen (in der Regel Projekte auf drei bis fünf Einheiten begrenzt), wird Priorität eingeräumt. Die Kommission ist weiterhin gewillt, Kleinpromotionen Einheimischer gegenüber grossen Projekten zu bevorzugen, um damit die Beschäftigung auf lokaler Ebene zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere in touristischen Orten, in welchen ein massvoller Ausbau des Bettenangebotes den entwicklungspolitischen Zielsetzungen entspricht.

Unter Wahrung eines ausgeglichenen Verhältnisses zwischen bewilligungspflichtigen und nicht bewilligungspflichtigen Eigentümern (Art. 4, Abs. 4 kBewG) können Ferienwohnungsprojekte mit einer kleinen Anzahl Einheiten ein entsprechend höheres Kontingent erhalten.

Gesuchsteller, welche gültig abgeschlossene Käufe oder Kaufversprechen von Personen im Ausland vorweisen können, werden unter Vorbehalt des oben Festgehaltenen eher bevorzugt.

Gesuche für **Apparthotels** haben grundsätzlich ebenfalls Priorität. Diese müssen jedoch über die in Artikel 10 BewG und Artikel 7 BewV festgelegten Bedingungen hinaus den folgenden Anforderungen entsprechen:

- Auf Gesuche für Neubauten wird nur in touristischen Orten eingetreten, welche ein ungenügendes Angebot an Hotelbetten aufweisen. Neubauten als kombinierte Hotel- und Apparthotelbetriebe werden vorgezogen.
- Auf Umbauten oder Erweiterungen von bestehenden Hotels durch Wohneinheiten in Apparthotels wird grundsätzlich in allen touristischen Orten eingetreten, sofern der Hotelier sich verpflichtet, den Betrieb hotelmässig weiterzuführen.
- Auf Grund des Nachfrageeinbruchs nach Wohneinheiten in Apparthotels wird die Kommission Kontingente nur dann zuteilen, wenn mindestens für die Hälfte der ersuchten Einheiten gültig abgeschlossene Käufe oder Kaufversprechen

von Personen im Ausland vorliegen. In jedem Fall kann die Zuteilung pro Projekt 20 Einheiten nicht überschreiten (Art. 9 kBewG).

Die Kommission empfiehlt den Gesuchstellern von Appart-hotels bereits in der Planungsphase (vor Einreichung des Gesuches für eine Baubewilligung) mit der Kommission und der Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit Kontakt aufzunehmen.

Schliesslich gilt auch weiterhin der Grundsatz, dass, wo immer möglich, Walliser Unternehmen die Arbeit ausführen und diese die Bestimmungen der Gesamtarbeitsverträge einzuhalten haben.

3.13 *Bestehende Wohnungen*

Die Bewilligung aller bereits hängigen Gesuche von Wiederverkäufern bestehender Ferienwohnungen würde zu einem Bruch des Gleichgewichtes führen, welches im Rahmen der vorgesehenen Kontingente in den Regionen Siders, Sitten-Ering-Conthey und Martinach-Entremont angestrebt werden soll. Es können daher im Jahre 1994 in diesen Regionen wahrscheinlich keine neuen Gesuche von Wiederverkäufern berücksichtigt werden.

Angesichts der Vielzahl von hängigen Gesuchen werden keine Zuteilungen aus dem Kontingent zugunsten von Wiederveräusserer bestehender Wohnungen in den Gemeinden Chermignon, Lens, Montana und Randogne möglich sein, welche die Verträge ab 1. Januar 1994 notariell verkünden.

Dem gleichen Wiederveräusserer wird prioritär nur eine Wohneinheit zugeteilt.

3.2 Verfahrensfragen und Fristen

Die Gesuchsteller gemäss Artikel 5 und 6 des kBewG haben ihr Gesuch beim kantonalen Grundbuchinspektorat einzureichen. Ein Gesuch gilt dann als formgerecht hinterlegt, wenn bis zum Stichtag die vom Inspektorat einverlangten Akten vorliegen. Die Kommission wird anlässlich ihrer Sitzungen nur formgerecht eingereichte Gesuche behandeln.

Angesicht der grossen Zahl hängiger Gesuche auf Grund von Artikel 5 Buchstabe *b* kBewG (Wiederverkäufer) wird **die Verkürzung der geforderten Frist des Wohnungseigentums von 10 auf 5 Jahre aufgehoben**. Eine Ausnahme bilden die vor dem 1. Januar 1993 notariell verkündeten Verträge. Ende 1993 wird die Kommission prüfen, ob die Verkürzung der Frist für das Jahr 1994 erneut eingeführt werden kann.

3.3 Weitere Einschränkungen der Gemeinden

Auf Grund des BewG können die Gemeinden durch Gemeinde-reglement den Erwerb von Ferienwohnungen jederzeit einschränken oder eine Bewilligungssperre verhängen. Den Gesuchstellern wird empfohlen, sich in der jeweiligen Gemeinde zu informieren.

Die Richtlinien treten am 1. Januar 1994 in Kraft und bleiben bis am 31. Dezember 1994 anwendbar. Sie werden jedoch vor diesem Termin angepasst, falls dies die neue Bundesgesetzgebung erlauben wird.

So von der Kommission beschlossen am 2. Dezember 1993.

**Kommission Erwerb von Grundstücken
durch Ausländer**

Sitten, den 2. Dezember 1993.

Entscheid

vom 26. Januar 1993

betreffend den Abtausch eines dem Staat gehörenden Grundstückes in Collombey-Muraz sowie den Verkauf des alten Polizeigebäudes von Saxon

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Botschaft des Staatsrates betreffend den Verkauf des alten Polizeigebäudes in Saxon und den Abtausch eines dem Staat Wallis gehörenden Grundstückes in Collombey-Muraz;

Eingesehen die Artikel 30, Ziffer 3, Litera *a*, und 44, Ziffer 13 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;

Eingesehen den Beschluss des Grossen Rates vom 15. Mai 1991 betreffend den Verkauf des alten Polizeigebäudes in Saxon;

Auf Antrag des Baudepartementes und des Finanzdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

¹Der Staatsrat wird ermächtigt, die auf Gebiet der Gemeinde Collombey-Muraz liegende Parzelle Nr. 1606, Folio 71 gegen die ebenfalls auf Gebiet der genannten Gemeinde liegende Parzelle Nr. 1074, Folio 13 abzutauschen.

²Die Ausgleichssumme zugunsten des Staates Wallis beträgt 17 100 Franken.

³Die Verschreibungskosten werden von der Cotram AG übernommen.

Art. 2

¹Der Beschluss des Grossen Rates vom 15. Mai 1991 betreffend den Verkauf des alten Polizeigebäudes in Saxon wird aufgehoben.

²Der Staatsrat wird ermächtigt, dieses Gebäude an die Gemeinde Saxon zum Preis von 44700 Franken zu verkaufen.

Art. 3

¹Der Staatsrat, vertreten durch das zuständige Departement, wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

²Die Verschreibungskosten werden von der Käuferin übernommen.

So beschlossen im Grossen Rate zu Sitten, den 26. Januar 1993.

Der Präsident des Grossen Rates: **Herbert Volken**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

Entscheid

vom 26. Januar 1993

bezüglich der Vereinbarung vom 21. Dezember 1992 zwischen dem Kanton Wallis und der Rhonewerke AG über die Entschädigung nach Artikel 60 WRG-VS für den neuen Stollenabschnitt Susten-Chippis des Kraftwerkes Rhone

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 9 des Gesetzes vom 28. März 1990 über die Nutzbar-
machung der Wasserkräfte;

Eingesehen die Vereinbarung vom 21. Dezember 1992 des Kantons Wallis
und der Rhonewerke AG;

Auf Vorschlag des Staatsrates,

beschliesst:

Einzigster Artikel

Die Vereinbarung vom 21. Dezember 1992 zwischen dem Kanton Wallis
und der Rhonewerke AG über die Entschädigung nach Artikel 60 WRG-VS
für den neuen Stollenabschnitt Susten-Chippis des Kraftwerkes Rhone wird
hiermit ratifiziert.

So beschlossen im Grossen Rate zu Sitten, den 26. Januar 1993.

Der Präsident des Grossen Rates: **Herbert Volken**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

Entscheid

vom 14. Mai 1993

**betreffend den Verkauf von Restparzellen nach dem Bau der National-
strasse 9, auf dem Gebiet der Gemeinden Saint-Maurice, Fully, Charrat,
Saillon, Ardon, Vétroz und Conthey**

DER GROSSE RAT DES KANTONS ALLIS

Eingesehen die vom Staatsrat am 8. Februar 1989 erlassenen Weisungen;

Eingesehen seine Botschaft an den Grossen Rat betreffend den Verkauf
von Restparzellen nach dem Bau der Nationalstrasse 9, auf dem Gebiet der
Gemeinden Saint-Maurice, Fully, Charrat, Saillon, Ardon, Vétroz und Con-
they;

Eingesehen die für die verschiedenen Parzellen offerierten Preise;

Eingesehen die Zustimmung des Bundesamtes für Strassenbau zu den
vorgesehenen Verkaufsbedingungen;

Eingesehen die Artikel 30, Ziff. 3 lit. a und 44 Ziff. 13 der Kantonsverfas-
sung vom 8. März 1907;

Auf Antrag des Staatsrats, durch das Baudepartement,

beschliesst:

Art. 1

Der Staatsrat ist ermächtigt, die nachfolgenden Parzellen zu den angegebenen Preisen zu verkaufen:

- a) **Gemeinde Saint-Maurice:**
an die Munizipalgemeinde Saint-Maurice:
1. Parzelle Nr. 1945, Folio 28, Preyses-du Bois-Noir, Wiese
2. Parzelle Nr. 1128, Folio 18, Vignes-du-Bois-Noir, Wiese
3. Parzelle Nr. 1147, Folio 18, Vignes-du-Bois-Noir, Wiese
zum Gesamtpreis von 38 247 Franken.
- b) **Gemeinde Fully:**
an die Munizipalgemeinde Fully:
Parzelle Nr. 5269, Folio 40, 1208 m²
für den Gesamtbetrag von 19 328 Franken.
- c) **Gemeinde Charrat:**
an Hrn. René Lonfat in Charrat für die Summe von 2 256 Franken.
Parzelle Nr. 5664, Folio 10, La Clairière-des-Peupliers.
- d) **Gemeinde Saillon:**
1. Parzelle Nr. 779, Folio 8, 2477 m²,
Parzelle Nr. 3981, Folio 13, 1644 m²,
an Hrn. Pierre-Georges Cheseaux in Saillon, für einen
Gesamtbetrag von 43 687 Franken.
2. Parzelle Nr. 4003, Folio 13, 1612 m²,
an Hrn. Laurent Carron in Fully, zum Betrag von 19 344 Franken.
3. Parzelle Nr. 784, Folio 8, 4451 m²,
an Hrn. René Felley in Saxon, für den Betrag von 53 412 Franken.
4. Parzelle Nr. 2792, Folio 7, 8565 m²,
an Hrn. Jean-Bernard Stalder in Ardon, zum Betrag von 111 345
Franken.
5. Parzelle Nr. 796, Folio 8, 3416 m²,
Parzelle Nr. 3306, Folio 8, 6815 m²,
Parzelle Nr. 4629, Folio 8, 1331 m²,
an Hrn. Maurice Maret in Saxon, zum Totalpreis von 150 700 Fran-
ken.
- e) **Gemeinde Ardon:**
an die Burgergemeinde Ardon zum Preis von 200 960 Franken.
Parzelle Nr. 1357, Folio 9, 5024 m².
- f) **Gemeinde Vétroz:**
an Hrn. Robert Fumeaux in Vétroz für 4 440 Franken.
Parzelle Nr. 9496, Folio RP, 370 m².
- g) **Gemeinde Conthey:**
an die Munizipalgemeinde Conthey:
1. Parzelle Nr. 88, 970 m²
2. Parzelle Nr. 144, 125 m²
3. Parzelle Nr. 159, 1800 m²
4. Parzelle Nr. 208, 880 m²
5. Parzelle Nr. 76, 450 m²
6. Parzelle Nr. 111, 1370 m²
7. Parzelle Nr. 127, 780 m²
8. Parzelle Nr. 175, 825 m²
9. Parzelle Nr. 176, 670 m²

10. Parzelle Nr. 1408, 5014 m²
zum Gesamtbetrag von 760 420 Franken.

Art. 2

Die Verkaufspreise sind an den Staat Wallis zahlbar innert dreissig Tagen nach der entsprechenden Rechnungsstellung, welche unverzüglich nach der Zustellung der Vertragsabschriften zu erfolgen hat.

Art. 3

Der Staatsrat ist mit der Ausführung dieses Entscheids beauftragt.

So beschlossen im Grossen Rate zu Sitten, den 14. Mai 1993.

Der Präsident des Grossen Rates: **Maurice Puipe**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Florian Boisset**

Entscheid

vom 22. Juni 1993

**betreffend die Verfassungsinitiative,
welche die Abänderung des Artikels 52 der Kantonsverfassung verlangt
(Wahlssystem der Kantonsregierung)**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 44 Ziffer 14, 101, 102 und 107 der Kantonsverfassung;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

festzustellen, dass die Initiative, welche die Abänderung des Artikels 52 der Kantonsverfassung verlangt, formell nicht zustandegekommen ist, weil:

1. die in den Artikeln 101 Absatz 3 und 107 Absatz 2 der Kantonsverfassung verlangten 12000 gültigen und beglaubigten Unterschriften im Zeitpunkt ihrer Hinterlegung nicht zusammengebracht wurden;
2. im vorliegenden Fall die sukzessive Einreichung der Unterschriften zur Unterstützung des erwähnten Initiativbegehrens als mit der Rechtsordnung nicht vereinbar zu beurteilen ist, zumal der Antrag auf Sistierung der Hinterlegung der Initiative bereits an sich selbst nicht rechtskonform war.

So angenommen im Grossen Rat zu Sitten, den 22. Juni 1993.

Der Präsident des Grossen Rates: **Maurice Puipe**
Die Schriftführer: **Florian Boisset, Hermann Fux**

Entscheid

vom 24. Juni 1993

betreffend den Verkauf eines dem Staat gehörenden Grundstückes, Gut Praz-Pourris in Vétroz

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Botschaft des Staatsrates an den Grossen Rat betreffend den Verkauf eines dem Staat gehörenden Grundstückes, Gut Praz-Pourris in Vétroz;

Eingesehen die Artikel 30, Ziffer 3, Litera a, und 44, Ziffer 13 der Kantonsverfassung;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Der Staatsrat ist ermächtigt, zu verkaufen:
7000 m² der Parzelle Nr. 9456 gelegen auf dem Gut Praz-Pourris in Vétroz zum Totalbetrag von 157 500 Franken.

Art. 2

¹Der Staatsrat, durch das Volkswirtschaftsdepartement, ist mit der Ausführung dieses Entscheides beauftragt.

²Die Vertragskosten werden von den Käufern getragen.

So beschlossen im Grossen Rate zu Sitten, den 24. Juni 1993.

Der Präsident des Grossen Rates: **Maurice Puijpe**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Florian Boisset**

Verzeichnis

der Gesetze, Dekrete, Beschlüsse, Reglemente usw. die im Band LXXXVII enthalten sind

A

Abänderung einiger Gesetze. – Dekret, vom 10. November 1993 über die provisorische Abänderung einiger Gesetze	29
Abstimmungen. – Beschluss, vom 27. Januar 1993, betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 7. März 1993 bezüglich:	
– des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1992 über die Erhöhung des Treibstoffzolles;	
– des Bundesbeschlusses vom 9. Oktober 1992 über die Aufhebung des Spielbankenverbots;	
– der Volksinitiative «zur Abschaffung der Tierversuche» . . .	58
Beschluss, vom 5. Mai 1993, betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 6. Juni 1993 bezüglich:	
– der Volksinitiative vom 14. Dezember 1990 «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär» und	
– der Volksinitiative vom 1. Juni 1992 «für eine Schweiz ohne neue Kampfflugzeuge»	88
Beschluss, vom 18. August 1993, betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 26. September 1993 bezüglich:	
– des Bundesbeschlusses vom 19. März 1993 gegen den Waffennissbrauch;	
– des Bundesbeschlusses vom 18. Juni 1993 über den Anschluss des bernischen Amtsbezirks Laufen an den Kanton Basel-Landschaft;	
– der Volksinitiative vom 25. Oktober 1990 «für einen arbeitsfreien Bundesfeiertag («1. August-Initiative»);	
– des Bundesbeschlusses vom 9. Oktober 1992 über befristete Massnahmen gegen die Kostensteigerung in der Krankenversicherung und	
– des Bundesbeschlusses vom 19. März 1993 über Massnahmen in der Arbeitslosenversicherung	117
Beschluss, vom 15. September 1993, betreffend die kantonalen Volksabstimmungen vom 24. Oktober 1993 bezüglich:	
– der Teilrevision der Kantonsverfassung bezüglich der Volksrechte, der gesetzgebenden, vollziehenden und verwaltenden Gewalt;	
– der Teilrevision der Kantonsverfassung bezüglich der Unvereinbarkeiten und	
– des Gesetzes vom 11. Mai 1993 zur Aufhebung des Gesetzes vom 20. Mai 1893, betreffend die im Kanton Wallis niedergelassenen und die dort sich aufhaltenden Schweizerbürger und Ausländer	127

Beschluss, vom 13. Oktober 1993, betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 28. November 1993 bezüglich:	
– des Bundesbeschlusses vom 18. Juni 1993 über die Finanzordnung	
– des Bundesbeschlusses vom 18. Juni 1993 über einen Beitrag zur Gesundung der Bundesfinanzen;	
– des Bundesbeschlusses vom 18. Juni 1993 über die Massnahmen zur Erhaltung der Sozialversicherung;	
– des Bundesbeschlusses vom 18. Juni 1993 über besondere Verbrauchssteuern;	
– der Volksinitiative vom 11. Oktober 1989 «zur Verminderung der Alkoholprobleme» und	
– der Volksinitiative vom 11. Oktober 1989 «zur Verminderung der Tabakprobleme»	132
Abtausch und Verkauf von Grundstücke. – Entscheid, vom 26. Januar 1993, betreffend den Abtausch eines dem Staat gehörenden Grundstückes in Collombey-Muraz sowie den Verkauf des alten Polizeigebäudes von Saxon	235
Entscheid, vom 14. Mai 1993, betreffend den Verkauf von Restparzellen nach dem Bau der Nationalstrasse 9, auf dem Gebiet der Gemeinden Saint-Maurice, Fully, Charrat, Sillon, Ardon, Vétroz und Conthey	236
Entscheid, vom 24. Juni 1993, betreffend den Verkauf eines dem Staat gehörenden Grundstückes, Gut Praz-Pourris in Vétroz	237
Abwasser. – Dekret, vom 11. Mai 1993, betreffend die Gewährung eines Rahmenkredites an das Projekt Wasserwasser «Gredetsch», Gemeinde Mund	12
Dekret, vom 14. Mai 1993, betreffend die Bewilligung einer Subvention an die Gemeinde Martigny für die Erweiterung der Abwasserreinigungsanlagen	18
Dekret, vom 14. Mai 1993, betreffend die Bewilligung einer Subvention an die Gemeinde Leytron für die Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage und die Erstellung eines Regenklärbeckens	20
Dekret, vom 14. Mai 1993, betreffend die Bewilligung eines Beitrages an den Gemeindeverband der ARA Conthey – Vétroz für die Erweiterung ihrer Abwasserreinigungsanlage und die Erstellung eines Sammelkanals für den Ausfluss in die Rhone	25
Dekret, vom 25. Juni 1993, betreffend die Bewilligung eines zusätzlichen Beitrages an die Gemeinde Ayent für die Beendigung der Erstellung ihrer Abwasserreinigungsanlage	28
Dekret, vom 12. November 1993, betreffend die Gewährung einer Subvention den Gemeindeverband für die Abwasserreinigung des Val d'Anniviers und für die Erstellung von Abwassersammelkanälen, Regenklärbecken und einer Kläranlage	41

Anwalt. – Reglement, vom 12. Mai 1993 zur Abänderung des Artikels 3 des Ausführungsreglementes vom 14. Juni 1989, betreffend das Gesetz vom 29. Januar 1988 über den Anwaltsberuf und den gerichtlichen und administrativen Rechtsbeistand	167
Arbeitslosenkasse. – Reglement, vom 2. Dezember 1992, über die Änderung und Ergänzung des Reglementes vom 21. Februar 1990 betreffend die Organisation der öffentlichen Arbeitslosenkasse .	157
Arbeitsverträge. – Beschluss, vom 14. Oktober 1992 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die Plattenlegerunternehmungen des Kantons Wallis, abgeschlossen am 19. Dezember 1990	46
Beschluss, vom 27. Januar 1993, welcher den Artikel 11 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Skilifte und ähnlicher Betriebe des Kantons Wallis vom 18. November 1987 abändert und ergänzt	62
Beschluss, vom 27. Januar 1993, welcher den Artikel 12 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Ingenieur-, Architektur- und andere Planungsbüros des Kantons Wallis vom 15. September 1982 abändert und ergänzt	63
Beschluss, vom 27. Januar 1993, welcher den Artikel 8 des Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter des Kantons Wallis vom 11. April 1973 abändert und ergänzt	64
Beschluss, vom 27. Januar 1993, welcher den Artikel 8 des Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter des Kantons Wallis vom 11. April 1973 abändert und ergänzt	66
Beschluss, vom 3. Februar 1993, auf Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages betreffend die Arbeitsbedingungen der Schreiner- und Zimmereiunternehmungen des Kantons Wallis, abgeschlossen am 20. Januar 1992	67
Beschluss, vom 10. Februar 1993, betreffend den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Käsereien des Kantons Wallis	68
Beschluss, vom 24. März 1993, welcher den Artikel 18 des Normalarbeitsvertrages für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer des Kantons Wallis vom 30. August 1989 ergänzt und abändert	81
Beschluss, vom 24. März 1993, welcher den Artikel 13 des Normalarbeitsvertrages für das im Verkauf beschäftigte Personal des Detailhandels vom 10. Juli 1985 abändert und ergänzt	82
Beschluss, vom 24. März 1993, welcher den Artikel 11 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Autotransportunternehmungen (Sachentransporte und Erdbewegungsarbeiten) des Kantons Wallis vom 28. April 1982 ergänzt und abändert . . .	84
Beschluss, vom 12. Mai 1993, betreffend Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages der Gipser- und Malerunternehmungen des Kantons Wallis, abgeschlossen am 12. Dezember 1991	93

Beschluss, vom 19. Mai 1993, welcher den Artikel 15 des Normalarbeitsvertrages für die Landwirtschaft des Kantons Wallis vom 7. Juni 1989 abändert und ergänzt	94
Beschluss, vom 20. Oktober 1993, betreffend Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages betreffend die Lohnbedingungen der Maler- und Gipserunternehmen des Kantons Wallis	136
Beschluss, vom 20. Oktober 1993, über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages betreffend die Lohnbedingungen des Schreiner- und Zimmereigewerbes des Kantons Wallis	137
Beschluss, vom 20. Oktober 1993 über die Verlängerung Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages betreffend die Arbeitsbedingungen der Plattenlegerunternehmen des Kantons Wallis und die Allgemeinverbindlicherklärung verschiedener Bestimmungen der Zusatzvereinbarung zum Gesamtarbeitsvertrag sowie der Lohnvereinbarung, beide abgeschlossen am 18. Januar 1993	139
Ausbildung der Plattenleger-Vorarbeiter. – Reglement, vom 30. Juni 1993, betreffend die Ausbildung der Plattenleger-Vorarbeiter	177

B

Bau- und Renovationsarbeiten. – Dekret, vom 11. Mai 1993, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages an die Stiftung Wohnheim- und Beschäftigungsstätte für Schwermkörperlich- und Mehrfachbehinderte Oberwallis für den Bau eines Wohnheimes mit Beschäftigungsstätte in Visp	13
Dekret, vom 13. Mai 1993, über die Gewährung eines Kredites für die Renovations- und Ausbaurbeiten am Kollegium Brig	14
Dekret, vom 12. November 1993, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages an den Oberwalliser Verein zur Förderung geistig Behinderter für den Bau einer geschützten Werkstätte in Steg	43
Dekret, vom 12. November 1993, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages an die «Fondation valaisanne en faveur des personnes handicapées mentales» für die Renovierung und den Umbau des Heimes «Pierre-à-Voir» und seiner Verwaltung in Saxon	45
Richtlinien, vom 28. Oktober 1993, zuhanden der zuständigen Gemeinde- und Kantonsbehörden betreffend das behindertengerechte Bauen	228
Bau und Korrektion der Strassen. – Dekret, vom 14. Mai 1993, betreffend die auf dem Gebiete der Gemeinden von Nendaz, Hérémece und Vex notwendigen Strassenverbesserungen, um die Sicherheit sowie den Verkehrsfluss des durch die Arbeiten der Realisierung des hydro-elektrischen Ausbaues von Cleuson-Dixence verursachten Verkehrsaufkommens zu gewährleisten	19

Bäuerlichen Bodenrecht. – Dekret, vom 10. November 1993, betreffend die Anwendung des bäuerlichen Bodenrechts	32
Bauzonen. – Beschluss, vom 22. Dezember 1993, über die Erhaltung der Bausubstanz ausserhalb der Bauzonen	147
Berechnung der abgestuften Subventionierung. – Reglement, vom 18. August 1993, zur Abänderung von Artikel 2 des Grund-Reglementes vom 3. Mai 1978, betreffend die Berechnung der abgestuften Subventionierung	194
Berufsfachschulen. – Beschluss, vom 16. Dezember 1992, über die Schulgelder, welche von Studenten der höheren Berufsfachschulen erhoben werden IVS, HWV, TS, STF, SPAZ	55
Berufsregister. – Reglement, vom 8. Juni 1993, betreffend das Berufsregister der Spenglerunternehmungen	170
Reglement, vom 8. Juni 1993, betreffend das Berufsregister der Maler- und Gipsunternehmungen	172
Reglement, vom 8. Juni 1993, betreffend das Berufsregister der Dachdeckerunternehmungen	173
Reglement, vom 8. Juni 1993, betreffend das Berufsregister der Installationsunternehmungen	175
Reglement, vom 8. Juni 1993, betreffend das Berufsregister der Heizungsunternehmungen	177
Beschleunigung der Verfahren. – Richtlinien des Staatsrates zuhanden der zuständigen kantonalen Stellen zur Beschleunigung der Verfahren	224
Besoldung der Beamten. – Reglement, vom 24. März 1993, welches das Ausführungsreglement vom 22. Dezember 1982 zum Dekret vom 12. November 1982 betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis abändert	167
Reglement, vom 1. Dezember 1993, welches das Ausführungsreglement vom 22. Dezember 1982 zum Dekret vom 12. November 1982 betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis abändert	213
Bettag. – Beschluss, vom 25. August 1993, betreffend den Eidgenössischen Bettag 1993	122
Bewirtschaftungsbeiträge. – Dekret, vom 13. November 1992, betreffend Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft für ökologische Leistungen	9
Beschluss, vom 26. Juli 1993, zur Inkraftsetzung des Dekretes vom 13. November 1992, betreffend Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft für ökologische Leistungen	116
Vollziehungsreglement vom 7. Juli 1993, zum Dekret vom 13. November 1992, betreffend Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft für ökologische Leistungen	182

Bibliothek. – Dekret, vom 13. Mai 1993, betreffend die Räumlichkeiten für den Oberwalliser Dienst der Kantonsbibliothek und für das Amt für pädagogische Forschung und Dokumentation (ORDP/ODIS) sowie für die Gewährung eines Kantonsbeitrages für den Bau und die Einrichtung einer Gemeindebibliothek in Brig-Glis	16
--	----

D

Dienstverhältniss der Beamten. – Beschluss, vom 1. April 1993, über die Erneuerung des Dienstverhältnisses (Wiederernennung) des durch den Staatsrat ernannten Lehrpersonals für die Amtsperiode 1993-1997	85
Beschluss, vom 1. April 1993 betreffend die Erneuerung des Dienstverhältnisses der Beamten der kantonalen Verwaltung für die Verwaltungsperiode 1994-1997	86

E

Erwerb von Eigentum an Grundstücken. – Verordnung, vom 13. Oktober 1993, über die Veröffentlichung des Erwerbs von Eigentum an Grundstücken	221
Erwerb von Ferienwohnungen. – Beschluss, vom 22. Dezember 1993, betreffend die Bezeichnung der touristischen Orte, die des Erwerbs von Ferienwohnungen durch Personen im Ausland bedürfen, um den Fremdenverkehr zu fördern	149
Explosionsgefährliche Stoffe. – Reglement, vom 25. August 1993, zur Abänderung des Artikels 3 der Vollziehungsverordnung vom 30. März 1983 zum Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. März 1977 und zur Sprengstoffverordnung vom 26. März 1980	195

F

Familienfonds. – Reglement, vom 15. Dezember 1993, welches das Reglement vom 16. September 1992 über den kantonalen Familienfonds abändert und ergänzt	216
Fischerei. – Provisorisches Ausführungsreglement vom 20. Oktober 1993, zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991	196
Fremdenpolizeilichen Gebühren. – Beschluss, vom 3. November 1993, betreffend die Änderung des Beschlusses vom 28. Oktober 1987 über die Festsetzung der fremdenpolizeilichen Gebühren	142

G

Gesamtmelioration. – Dekret, vom 14. Mai 1991, betreffend die Gewährung eines Rahmenkredites an die Gesamtmelioration der Gemeinde Ried-Mörel	23
--	----

Grosser Rat. – Beschluss, vom 10. März 1993, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	72
Beschluss, vom 7. April 1993, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	88
Beschluss, vom 26. Mai 1993, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	97
Beschluss, vom 25. August 1993, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	121
Beschluss, vom 6. Oktober 1993, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	130
Beschluss, vom 6. Oktober 1993, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	131
Grundbuch. – Beschluss, vom 10. März 1993, betreffend die Inkraftsetzung des Grundbuches in der Gemeinde Vollèges	74
Beschluss, vom 17. November 1993, welcher die Artikel 93, 96, 98 und 99 der Verordnung vom 17. April 1920 betreffend die Führung des kantonalen Grundbuches abändert	144

H

Handelsregister. – Reglement, vom 18. August 1993, zur Abänderung des Ausführungsreglementes vom 4. Januar 1938, betreffend das Handelsregister	193
--	-----

I

Ingenieurschule. – Dekret, vom 25. Juni 1993, betreffend die Beteiligung des Wallis am Kompetenzzentrum für Mikroelektronik der Westschweiz (ACMSO) und die Bezeichnung der ISW als assoziierte Schule	27
---	----

J

Jagd. – Nachtrag, vom 9. Juni 1993, über die Ausübung der Jagd im Wallis gültig für das Jahr 1993	99
--	----

K

Kommission für bedingte Entlassung. – Reglement, 18. August 1993, über die Organisation und die Tätigkeit der Kommission für bedingte Entlassung	191
Kontingentszuteilung. – Richtlinien, vom 2. Dezember 1993, zur Kontingentszuteilung 1994 für den Erwerb von Ferienwohnungen durch Personen im Ausland	231

Kraftwerk Rhone. – Entscheid, vom 26. Januar 1993, bezüglich der Vereinbarung vom 21. Dezember 1992 zwischen dem Kanton Wallis und der Rhonewerke AG über die Entschädigung nach Artikel 60 WRG-VS für den neuen Stollenabschnitt Susten-Chippis des Kraftwerkes Rhone	236
Krankenversicherung. – Reglement, vom 15. Dezember 1993, das die Artikel 1, 5, 7, 11, 13 und 16 des Reglementes vom 20. Dezember 1989 zur Vollziehung des Gesetzes vom 17. November 1988 über die Krankenversicherung abändert und ergänzt	214

M

Menschenrechtskonvention. – Dekret, vom 12. November 1993 zu Artikel 6 § der Europäischen Menschenrechtskonvention im Zivilbereich	33
---	----

N

Norariat. – Reglement, vom 12. Mai 1993 zur Abänderung des Artikels 4 des Ausführungsreglementes vom 9. Dezember 1942 zum Gesetz über das Notariat vom 15. Mai 1942	168
Reglement, vom 15. Dezember 1993, zur Abänderung des Ausführungsreglement vom 9. Dezember 1942 zum Gesetz über das Notariat vom 15. Mai 1942	219

P

Personalbereich. – Dekret, vom 12. November 1993, betreffend die Sparmassnahmen im Personalbereich	38
Physiotherapie. – Reglement, vom 17. November 1993, welches die Artikel 3, 4, 8 und 10 des Reglementes vom 10. November 1982, betreffend die Ausübung der Physiotherapie abändert und ergänzt	211
Preisanalyse. – Weisungen, vom 16. Dezember 1992, betreffend das Einverlangen einer Preisanalyse	223

R

Rebberge. – Beschluss, vom 12. Mai 1993, der den Staatsratsbeschluss vom 12. November 1980 betreffend die Neuanspflanzung und Erneuerung der Rebberge abändert	93
Ringkuhkämpfe. – Reglement, vom 4. Januar 1993, betreffend Zuteilung und Organisation der Ringkuhkämpfe	163

S

Schulhäuser. – Dekret, vom 26. Januar 1993, über die Gewährung einer kantonalen Subvention für die Erweiterung und den Neubau des Primar- und Orientierungsschulhauses mit einer Turnhalle in Zermatt	11
Dekret, vom 13. Mai 1993, für die Gewährung einer kantonalen Subvention für den Umbau und die Erweiterung der Orientierungsschule Nendaz und den Bau einer öffentlichen Zivilschutzanlage in Basse-Nendaz	15
Dekret, vom 14. Mai 1993, für einen Kantonsbeitrag an den Bau einer Schulanlage und gemeindeeigener Lokale in Liddes	22
Dekret, vom 14. Mai 1993, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für die Erweiterung der Schulanlage und den Bau einer öffentlichen Zivilschutzanlage in Massongex	24
Dekret, vom 12. November 1993, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für den Bau einer Schulanlage sowie öffentlicher Zivilschutzräume und den Bau eines Feuerwehrlokals in Orsières	40
Dekret, vom 12. November 1993, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für den Neubau von Schullokalen und öffentlichen Zivilschutzräumen in Miège	44
Schulgelder. – Beschluss, vom 16. Juni 1993, bezüglich der Beiträge an die täglichen Schulgelder, die die öffentliche Hand den Institutionen ausrichtet	101
Schutz vor Störfällen. – Beschluss, vom 2. Juni 1993, betreffend die Anwendung der Bundesverordnung über den Schutz vor Störfällen	98
Schweizerbürger und Ausländer. – Gesetz, vom 11. Mai 1993, zur Aufhebung des Gesetzes vom 20. Mai 1893, betreffend die im Kanton Wallis niedergelassenen und die dort sich aufhaltenden Schweizerbürger und Ausländer	8
Beschluss, vom 27. Oktober 1993, zur Inkraftsetzung des Gesetzes vom 11. Mai 1993 zur Aufhebung des Gesetzes vom 20. Mai 1893 betreffend die im Kanton Wallis niedergelassenen und die dort sich aufhaltenden Schweizerbürger und Ausländer	140
Schweizerische Tourismusfachschule. – Reglement, vom 18. November 1992, über das Anstellungsverhältnis des Lehrkörpers an der Schweizerische Tourismusfachschule (STF)	152
Sömmerung. – Beschluss, vom 10. März 1993, betreffend die Sömmerung 1993	75
Spesenreglement. – Reglement, vom 1. Dezember 1993, welches den Anhang zum Spesenreglement vom 9. September 1987 abändert	213
Spitäler. – Dekret, vom 25. Juni 1993, mit welchem der Abteilung für Radiotherapie des Regionalspitals von Sitten-Hérens-Conthey ein kantonalen Charakter zugesprochen wird.	26

T

Tarife. – Beschluss, vom 19. Mai 1993, welcher die Gebühren und Kosten bezüglich der Baugesuche innerhalb der Bauzone festsetzt, abändert und aufhebt	96
--	----

U

Untersuchungsrichter. – Reglement, vom 22. Dezember 1992, über die Funktion und die Organisation der Untersuchungsrichter (RUR)	159
--	-----

V

Varroatose der Bienen. – Beschluss, vom 1. September 1993, womit Artikel 3 des Staatsratsbeschlusses vom 19. Dezember 1984 über die Bekämpfung der Varroatose der Bienen abändert wird . . .	123
Verfassung. – Verfassung, Wortlaut der Artikel 2, 76, 83 und 89 wie vom Volk am 17. März 1974 und 10. Juni 1990 angenommen . . .	1
Beschluss, vom 7. Juli 1993, betreffend die Inkraftsetzung der neuen Artikel 2, 76, 83 und 89 der Kantonsverfassung	116
Entscheid, vom 22. Juni 1993, betreffend die Verfassungsinitiative, welche die Abänderung des Artikels 52 der Kantonsverfassung verlangt (Wahlssystem der Kantonsregierung)	238
Verhältnis zwischen Kirchen und Staat. – Gesetz, vom 13. November 1991, über das Verhältnis zwischen Kirchen und Staat im Kanton Wallis	2
Beschluss, vom 7. Juli 1993, betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 13. November 1991 über das Verhältnis zwischen Kirchen und Staat im Kanton Wallis sowie seines Ausführungsreglementes vom 7. Juli 1993	102
Ausführungsreglement vom 7. Juli 1993, zum Gesetz vom 13. November 1991, über das Verhältnis zwischen Kirchen und Staat im Kanton Wallis	186
Reglement, vom 15. Dezember 1993, welches das Ausführungsreglement vom 7. Juli 1993 zum Gesetz vom 13. November 1991 über das Verhältnis zwischen Kirchen und Staat im Kanton Wallis ergänzt	217
Verwaltungsgebühren. – Beschluss, vom 3. November 1993, der den Beschluss vom 29. September 1967 betreffend Verwaltungsgebühren in Anwendung des kantonalen Arbeitsgesetzes vom 16. November 1966 abändert	141

W

Wahl. – Beschluss, vom 16. Dezember 1992, betreffend die Wahl des Staatsrates für die Legislaturperiode 1993-1997	47
Beschluss, vom 16. Dezember 1992, betreffend die Wahl der Abgeordneten und Ersatzpersonen in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1993-1997	50
Beschluss, vom 13. Januar 1993, betreffend die Wahl einer Ersatzabgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1989-1993	56
Beschluss, vom 10. März 1993 die Ergebnisse der Staatsratswahl vom 7. März 1993 proklamierend	73
Beschluss, vom 17. März 1993, betreffend die Bekanntmachung der Wahlergebnisse von drei Mitgliedern des Staatsrates vom 14. März 1993	80
Weine. – Dekret, vom 12. November 1993, betreffend die Blockierungs-Finanzierungsaktion der Walliser Weine des Jahrganges 1993	35
Beschluss, vom 7. Juli 1993, über die Ursprungsbezeichnungen der Walliser Weine (AOC-Beschluss)	103
Beschluss, vom 24. November 1993, betreffend den Verschnitt der Weine des Jahrgangs 1993	146
Weinernte. – Beschluss, vom 8. September 1993, betreffend die Anwendung der abgestuften Zahlung von Ernteablieferungen, anhand des natürlichen Zuckergehaltes (%Brix)	124
Beschluss, vom 15. September 1993, betreffend den Beginn der Weinernte 1993	126

Z

Zivilschutzplätzen. – Beschluss, vom 20. Januar 1993 über die Ersatz- und Einkaufsbeiträge von Zivilschutzplätzen	57
--	----

SAMMLUNG

der

GESETZE DEKRETE UND BESCHLÜSSE

des

KANTONS WALLIS

Jahrgang 1994

BAND LXXXVIII



BUCHDRUCKEREI BEEGER AG - SITTEN - 1995

SA